This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

C84

THUKYDIDEISCHE STUDIEN.

THUKYDIDEISCHE STUDIEN

VON

DR JULIUS STEUP

OBERBIBLIOTHEKAR DER UNIVERSITÄT ZU FREIBURG I. B.

ERSTES HEFT

FREIBURG I. B. UND TÜBINGEN 1881

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK)

Vorwort.

Die in diesem Hefte enthaltenen Bemerkungen zu den drei ersten Vertragsurkunden, welche uns Thukydides mitgetheilt hat, waren bis auf die Auseinandersetzungen über die Abfassungszeit von V 21—24 und das Verhältniss von V 25 zu V 26 und der späteren Darstellung vollständig ausgearbeitet, als mir das September- und Octoberheft des Jahrgangs 1880 der Monatsberichte der Berliner Akademie zu Gesichte kam. In demselben hat A. Kirchhoff S. 834—854 in einem ersten Artikel ‚Über die von Thukydides benutzten Urkunden' eine Besprechung des Waffenstillstandsinstruments von 423 gegeben, welcher Erörterungen über acht weitere Actenstücke folgen sollen. Durch das von Kirchhoff begonnene Unternehmen sehe ich mich veranlasst, meine Bemerkungen zu den drei die Beziehungen Athens zu Sparta betreffenden Verträgen, mit welchen ich noch eine etwas umfangreichere Abhandlung zu vereinigen gedachte, hiermit für sich der Öffentlichkeit zu übergeben, und zwar erscheinen dieselben ganz so, wie ich sie ursprünglich niedergeschrieben hatte.

Es hat mich gefreut, in meinem ersten Abschnitte mehrfach mit Kirchhoff zusammengetroffen zu sein. Ich erwähne in dieser Hinsicht die Bestimmung des Umfangs der Waffenstillstandsurkunde, die Vermuthung *ἐκελεύετε* zu IV 118, 10 und die Annahme der Manso-Krüger'schen Auffassung von *τοὺς ἀδικοῦντας* C. 118, 3. In einer Anzahl anderer Puncte, welche sowohl von Kirchhoff als von mir behandelt worden sind, weichen meine Ergebnisse von denen Kirchhoffs ab. Die sachkundige Kritik wird zu entscheiden haben, wer in diesen Fragen der Wahrheit näher gekommen ist. Doch glaube ich mich wenigstens über die wichtigste Meinungsverschiedenheit hier noch ganz kurz aussprechen zu sollen. Kirchhoff fasst den ersten Theil des Waffenstillstandsinstruments, indem er *τοῖς παροῦσι* C. 118, 2 in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen Ansicht auf eine Anwesenheit in Athen bezieht, als von Gesandten der Spartaner und der C. 119, 2 genannten Verbündeten dieser mündlich in Athen abgegebene, aber von einem Athener, wahrscheinlich dem Schreiber des Raths, protokollirte Erklärungen auf. Bei dieser Annahme bleibt einmal der Übergang C. 118, 4 räthselhaft,

258031

sodann müsste nach derselben der peloponnesische Bund sich im Frühjahre 423 in einer noch grösseren Zerrüttung, als die war, welche nach dem 50jährigen Frieden eintrat, befunden haben, wogegen das Schweigen des Thukydides entschieden spricht. Wäre freilich die Meinung Kirchhoffs, dass der Historiker die Waffenstillstandsurkunde noch nicht gekannt habe, als er seinen Bericht über die Ereignisse von 424 und 423 schrieb, richtig, so könnte wohl auch angenommen werden, dass Thukydides damals noch keine Kenntniss von jenen Wirren im Innern des peloponnesischen Bundes gehabt habe. Ich kann aber die Ansicht, dass der Waffenstillstandsvertrag, der doch auf allen Theilen des Kriegsschauplatzes mit Ausnahme von Thrake in Kraft getreten und auch in Thrake wenigstens verkündigt worden ist, nur im Metroon zu Athen zugänglich gewesen sei, nicht wahrscheinlich finden, wesshalb ich an die nachträgliche Einlegung des Actenstücks nicht zu glauben vermag. Auf der anderen Seite muss ich die Beweiskraft des Ausdrucks *προσκηρυκευόμενοι* C. 118, 2 für die Beziehung von *παροῦσι* auf Athen bezweifeln (vgl. z. B. II 6, 2 f.) und meine, dass der Umstand, dass die ganze Urkunde attischen Dialekt zeigt, sich auch bei meiner Auffassung von C. 118, 1—10 unschwer erklärt.

In Bezug auf Benutzung der vorhandenen Literatur lassen neuerdings auch deutsche Thukydideskritiker und Thukydideserklärer zu wünschen übrig, wie z. B. selbst J. M. Stahl in der jüngst im Münsterer Index lectionum für den Sommer 1881 erschienenen Abhandlung ‚de sociorum Atheniensium iudiciis' S. 3 f. die von mir im Rhein. Museum Bd. 35 S. 328 Anm. als nothwendig bezeichnete Streichung der Worte *καὶ φόρου ὑποτελῶν* VII 57, 4 als etwas Neues in Vorschlag gebracht hat. Ich hoffe, dass mir wenigstens keine wichtigere Schrift, in welcher in diesem Hefte behandelte Fragen erörtert sind, entgangen ist, habe mich aber keineswegs verpflichtet erachtet, alle in neuerer Zeit aufgestellten Ansichten, die sich mir als unannehmbar ergaben, ausdrücklich zurückzuweisen.

Sobald es bei dem geringen Masse von Zeit, welches mir mein Amt für wissenschaftliche Thätigkeit übrig lässt, möglich sein wird, gedenke ich ein zweites Heft dieser Studien erscheinen zu lassen.

Freiburg i. B., 1. April 1881.

J. Steup.

Inhalt.

Seite.

I. Zu der Urkunde des peloponnesisch-attischen Waffenstillstandsvertrags von 423 1

II. Zu der Urkunde des 50jährigen Friedens 29

III. Zu der Urkunde des spartanisch-attischen Bündnissvertrags von 421 72

I. Zu der Urkunde des peloponnesisch-attischen Waffenstillstandsvertrags von 423.

(IV 118 und 119).

Die Vorschläge des peloponnesischen Bundes in Betreff eines auf ein Jahr abzuschliessenden Waffenstillstandes, welche im Jahre 423 um den Beginn des thukydideischen Sommers durch Gesandtschaften der Spartaner, Korinther, Sikyonier, Megarer und Epidaurier nach Athen überbracht wurden, fanden die vollständige Zustimmung der Athener, die in der entscheidenden Volksversammlung ihrerseits zu den Vertragsbedingungen nur noch hinzufügten, dass die Einstellung der Feindseligkeiten sofort eintreten (*ἄρχειν δὲ τήνδε τὴν ἡμέραν, τετράδα ἐπὶ δέκα τοῦ Ἐλαφηβολιῶνος μηνός* C. 118, 12), und zu dem Zwecke das Uebereinkommen unverzüglich (*αὐτίκα μάλα ἐν τῷ δήμῳ* C. 118, 14) zum formellen Abschluss gebracht werden sollte. Warum die Athener in dieser Weise darauf bedacht waren, dass der Vertrag möglichst rasch in Kraft trete, ist unschwer zu errathen. Während nämlich in dem Waffenstillstand die unveränderte Fortdauer des im Augenblick des Abschlusses vorliegenden Besitzstandes der beiden Parteien in Aussicht genommen war, konnte, wie besonders aus dem Zeitpunct des Abfalls von Skione (IV 122, 6) ersichtlich ist, jeder weitere Tag des Kriegszustandes den Athenern in Thrake neue Verluste der empfindlichsten Art bringen.

Die grosse Eile nun, mit welcher der Waffenstillstandsvertrag abgeschlossen wurde, scheint von bedeutendem Ein-

flusse auf seine Form gewesen zu sein. Insbesondere wird sie es bewirkt haben, dass in die Urkunde zunächst die Erklärung des peloponnesischen Bundes, welche den Athenern durch die Gesandten der Spartaner, Korinther u. s. w. zugekommen war, ihrem vollen Wortlaute nach aufgenommen wurde (C. 118, 1—10 *ἐνιαυτὸν ἔσονται*, obwohl dieselbe nichts weniger als einen Vertragsentwurf gewöhnlicher Art darstellte. Enthält doch dieser erste Hauptabschnitt unseres Documents sogar Sätze, die sich auf den Fall beziehen, dass die Athener es ablehnen sollten, auf der ihnen angebotenen Grundlage einen Waffenstillstand einzugehen (§§ 9 und 10)!

Aber auch einfach als Eröffnung der Peloponnesier an die Athener betrachtet sind die ersten zehn Paragraphen der Urkunde eigenthümlich genug, indem sie, wie man in neuerer Zeit ziemlich allgemein anerkannt hat, keineswegs eine Folge von Sätzen einheitlichen Ursprungs enthalten, sondern aus Stücken verschiedenartiger Entstehung zusammengesetzt sind.

Darüber, wie man sich diese Zusammensetzung im Einzelnen zu denken habe, sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden, von welchen jedoch keine darauf Anspruch machen kann, eine befriedigende Lösung der wegen ihres Zusammenhangs mit der Entstehungsgeschichte des ganzen Vertrags ein erhöhtes Interesse bietenden Frage zu geben.

Meiner Meinung nach muss jeder Versuch einer exacten Analyse der Erklärung der Peloponnesier von dem Anfang von § 4 ausgehen, der bei Stahl folgendermassen lautet: *περὶ μὲν οὖν τούτων ἔδοξε Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ἄλλοις ξυμμάχοις κατὰ ταῦτα. τάδε δὲ ἔδοξε Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ἄλλοις ξυμμάχοις, ἐὰν σπονδὰς ποιῶνται οἱ Ἀθηναῖοι,*

ἐπὶ τῆς αὐτῶν μένειν ἑκατέρους ἔχοντας ἅπερ νῦν ἔχομεν κτλ. Die Worte κατὰ ταῦτα... ξυμμάχοις finden sich nur in wenigen Handschriften; seit Poppo und Arnold hat sich aber ziemlich allenthalben die Erkenntniss Bahn gebrochen, dass die Fassung, in welcher die Stelle in der grossen Mehrzahl der Handschriften erscheint, ganz unbrauchbar ist. In der angeführten Gestalt bildet nun der Anfang des § 4 offenbar den Uebergang von gewissen Beschlüssen der peloponnesischen Tagsatzung zu anderen, welche jenen scharf entgegengesetzt werden. Diese Entgegensetzung verlangt eine Erklärung. Man könnte versucht sein, dazu den Umstand verwerthen zu wollen, dass in dem Actenstück an unserer Stelle zum ersten Male des Waffenstillstands Erwähnung geschieht, indem man auf den Gedanken kommen könnte, dass wir es gar nicht mit einer einheitlichen Auseinandersetzung, sondern mit zwei auf verschiedene Gegenstände — die Angelegenheiten des delphischen Orakels und den Waffenstillstand — bezüglichen Eröffnungen zu thun hätten. Erwägt man aber, dass Bestimmungen über das delphische Orakel sich ohne alle Frage unter den Friedensbedingungen von 421 befinden (V 18, 2), und dass Thukydides unser Document einfach eine ἐκεχειρία nennt, während er z. B. das V 47 mitgetheilte Actenstück mit sorgfältiger Berücksichtigung von dessen doppelter Bedeutung als σπονδαὶ καὶ ξυμμαχία bezeichnet, so erhellt leicht, dass es nicht angeht, zwischen den §§ 1—3 und den auf sie folgenden das angedeutete Verhältniss anzunehmen. Irre ich nicht, so haben wir den Grund des so seltsam scheinenden Uebergangs in der Beschaffenheit der Erklärungen der Athener zu suchen, welche zu den Beschlüssen der Peloponnesier den Anlass gaben.

Nachdem die Athener in § 9 unserer Urkunde aufgefordert worden sind, im Falle sie den Inhalt der vorhergehenden Paragraphen nicht einfach annehmen könnten, Abänderungsvorschläge nach Sparta gelangen zu lassen, lesen wir in § 10: *οἱ δὲ ἰόντες* (die alsdann nach Sparta zu schickenden Gesandten) *τέλος ἔχοντες ἰόντων, ἥπερ καὶ ὑμεῖς ἡμᾶς κελεύετε.* Ganz unzweifelhaft wird hier auf eine den Waffenstillstand betreffende Eröffnung der Athener Bezug genommen, welche der peloponnesischen Tagsatzung bei der Beschlussfassung über den Gegenstand vorgelegen hatte (vgl. Grote, Gesch. Griechenlands III 648 d. Uebers.)*). Versuchen wir den Inhalt dieser Eröffnung etwas näher festzustellen.

Die Worte *τέλος ἔχοντες* sind bisher allgemein von dem Besitz einer unumschränkten Vollmacht verstanden worden. Diese Annahme ist jedoch irrig, wie sich aus folgender Ueberlegung ergibt. Wäre dem von den Athenern geäusserten Wunsche, die Peloponnesier möchten eine mit *τέλος* versehene Gesandtschaft zu ihnen schicken, nicht auch entsprochen worden, so hätten die Peloponnesier sich unmöglich auf denselben zur Begründung ihres eigenen analogen Verlangens berufen können. Dass aber die peloponnesischen Gesandten nichts weniger als mit unumschränkter Vollmacht ausgerüstet waren, geht mit derselben Gewissheit aus dem ganzen Inhalt der §§ 9 und 10 hervor. Wir haben uns also unter *τέλος* nothwendiger Weise etwas Anderes zu

*) Uebrigens wird für *κελεύετε* mit einer, da *ἡμᾶς* vorhergeht, sehr leichten Aenderung *ἐκελεύετε* zu schreiben sein. Bei der Art, wie auf die von Seiten der Athener abgegebenen Erklärungen hingewiesen wird, scheint mir das Präsens unmöglich. Das Imperfect finden wir in ähnlicher Weise V 23, 4 *ὁμοῦνται δὲ ταῦτα οἵπερ καὶ τὰς ἄλλας σπονδὰς ὤμνυον ἑκατέρων.*

denken, als was man sich bisher darunter gedacht hat. Nun waren die Gesandten der Peloponnesier ohne alle Frage autorisirt, auf Grundlage der von der peloponnesischen Tagsatzung beschlossenen Bedingungen den Waffenstillstand in formeller Weise zum Abschluss zu bringen, und es ist nicht abzusehen, wesshalb von einer derartigen Vollmacht nicht der Ausdruck τέλος hätte gebraucht werden können. Hiernach wird in der Mittheilung, welche die Athener den Peloponnesiern hatten zugehen lassen, der Wunsch ausgesprochen gewesen sein, es möchte eine zum Abschluss des Waffenstillstands auf einer bestimmten Grundlage ermächtigte Gesandtschaft nach Athen geschickt werden*).

Dieser Wunsch braucht nun aber keineswegs für sich allein den Peloponnesiern kund gethan worden zu sein, vielmehr konnte er denselben auch ganz gut in Verbindung mit einer mehr oder weniger grossen Anzahl von Vorschlägen in Betreff des Inhalts des abzuschliessenden Vertrags mitgetheilt werden. Wir sind daher durch Nichts gehindert, uns die Sache in folgender Weise zu denken. Die Athener hatten, indem sie sich im Princip zu einem einjährigen Waffenstillstand bereit erklärten und die Peloponnesier um Mittheilung ihrer Bedingungen durch eine zum Abschluss auf Grundlage derselben bevollmächtigte Gesandtschaft ersuchten, sich zugleich hinsichtlich der Verhältnisse des delphischen

*) Die herkömmliche Erklärung der besprochenen Stelle ist die Veranlassung gewesen, dass man C. I. A. I 40 Z. 25 f., wo zwischen πρεσβείαν ἑκάτεροι πεμπόντων ἐς Διονύσια τέλος und περὶ ὧν ἂν διαφέρωνται πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον sieben Buchstaben zu ergänzen sind, ἔχουσαν oder ἴσχουσαν oder ἔχοντας eingefügt hat. Ich glaube, es sind dort die Worte δὲ εἶναι ausgefallen. Mit dem Diphthong war εἶναι nach der von Kirchhoff zu Grunde gelegten Abschrift von Velsen's auch Z. 35 geschrieben, und Z. 49 haben wir es noch so vor uns.

Orakels in bestimmter Weise ausgesprochen, die Initiative zu allen übrigen Details des Waffenstillstands dagegen den Peloponnesiern überlassen. Bei dieser Annahme stellen sich die Worte *περὶ μὲν οὖν τούτων κτλ.* in § 4 sofort als Uebergang zu denjenigen Puncten, in Bezug auf welche die Athener keine Vorschläge gemacht hatten, dar, während die drei ersten Paragraphen als Antwort der Peloponnesier auf den positive Wünsche in Betreff des Inhalts des Waffenstillstandsvertrags enthaltenden Theil der athenischen Eröffnung aufzufassen sind.

Die bestimmten Vorschläge der Athener aber haben wir in den §§ 1 und 3 wörtlich vor uns (vgl. Grote S. 649 f.). Denn nur wenn wir § 1 als einen Theil der athenischen Vorlage und § 2 als einen Zustimmungsbeschluss der Peloponnesier ansehen, vermögen wir es angemessen zu erklären, dass wir nach *δοκεῖ ἡμῖν* in § 1 in § 2 von einem Beschlusse der Spartaner und ihrer Verbündeten lesen; über § 3 aber lässt sich nicht anders urtheilen als über § 1. Uebrigens trug der erste Satz von § 2, wenn ich nicht sehr irre, ursprünglich noch etwas deutlicher, als er es jetzt in unseren Ausgaben thut, den Charakter einer Zustimmung an sich, indem er *τοῖς μὲν Λακεδαιμονίοις ταὐτὰ δοκεῖ κτλ.* lautete. Ganz in derselben Weise aber wird in dem überleitenden Satze in § 4 *κατὰ ταὐτά* für *κατὰ ταῦτα* zu schreiben sein. Denken wir uns dort ferner nach *οἱ Ἀθηναῖοι* eine etwas stärkere Interpunction, so wird sich gegen die Auffassung des Satzes *περὶ μὲν οὖν τούτων . . . οἱ Ἀθηναῖοι* als Abschluss des ersten und Einleitung des zweiten Theils der Erklärung der Peloponnesier schwerlich viel einwenden lassen.

Dagegen muss es sehr auffallen, dass nicht auch der Inhalt von § 3 ausdrücklich von den Peloponnesiern geneh-

migt wird. Dies kann offenbar nur die Folge eines Versehens der Abschreiber sein. Es bieten sich aber zwei Möglichkeiten einer Abhülfe dar, die Annahme des Ausfalls eines Satzes hinter § 3 und die einer Veränderung der ursprünglichen Folge der §§ 2 und 3. Dem letzteren Auskunftsmittel glaube ich entschieden den Vorzug geben zu müssen, einmal weil es an sich natürlicher ist, dass die Peloponnesier zu der Gesammtheit der positiven Vorschläge der Athener ihre Zustimmung erklären, und dann weil § 3 sich ebenso wie § 1 auf das delphische Orakel bezieht. Die Entstehung der Verwirrung wird auf eine durch die zwiefache Erwähnung der πάτριοι νόμοι zu Ende der §§ 1 und 3 oder durch die beiden περί zu Anfang der §§ 3 und 4 verursachte Auslassung mit späterer Nachtragung des Ausgefallenen zurückzuführen sein.

Es ist nicht ohne Interesse, den Inhalt der §§ 1 und 3, welche also nach unserer Ansicht unmittelbar mit einander zu verbinden sind, mit dem zu vergleichen, was wir V 18, 2 in dem Friedensvertrage von 421 gleich nach dem formellen Eingange lesen. Wir finden dort zunächst eine unserem § 1 ganz ähnliche Bestimmung, nur ist dieselbe allgemeiner, indem sie die ungehinderte Benutzung aller Nationalheiligthümer (κοινὰ ἱερά) garantirt. Darauf wird speciell Delphi das vollste Mass politischer Selbständigkeit zugesichert, während die Verbürgung der Unantastbarkeit seiner Tempelschätze, welche man in neuerer Zeit gewöhnlich in § 3 des Waffenstillstands gefunden hat, in dem Friedensvertrage in keiner Weise wiederkehrt. Schon dies lässt die erwähnte Auffassung unseres § 3 als sehr bedenklich erscheinen. Denn wenn es angebracht war, eine solche Garantie in den Waffenstillstand aufzunehmen, so konnte dieselbe in dem defini-

tiven Frieden gewiss nicht fehlen. Es kommt aber noch hinzu, dass in einer Bestimmung allgemeiner Art füglich nur von einer Bestrafung, nicht aber von einer Ausfindigmachung der Frevler hätte gesprochen werden können. Wir haben daher nothwendiger Weise für *ἀδικοῦντας* mit Manso (Sparta II 134) und Krüger Perfectbedeutung anzunehmen und den ganzen Satz auf ein nicht lange vor dem Abschlusse unseres Vertrags auf die Schätze des delphischen Gottes gemachtes Attentat zu beziehen, welches erst nach dem Zustandekommen des Waffenstillstands, aber vor dem Friedensschluss durch Ermittelung und Abstrafung der Übelthäter gesühnt worden sein wird.

Unter den 'anwesenden Bundesgenossen' der Spartaner in § 2 pflegt man seit Poppos kleinerer Ausgabe die Korinther, Sikyonier, Megarer und Epidaurier zu verstehen welche mit den Spartanern Gesandte nach Athen geschickt hatten (C. 119, 2). Jedoch ausser den genannten Staaten und den Boiotern und Phokiern gehörten doch auch noch Arkadien, Elis, Troizen, Hermione, Phlius, Pellene, Leukas und das östliche Lokris zu der peloponnesischen Symmachie. Ist es aber hiernach nicht möglich, *παροῦσι* auf die Schlussverhandlungen in Athen zu beziehen, so bleibt nur übrig, dabei an die Berathung der athenischen Vorschläge in Sparta zu denken, und nicht zum wenigsten wegen dieser Stelle habe ich von Anfang an von einer Erklärung des peloponnesischen Bundes gesprochen. Diesen Bund durch die C. 119, 2 genannten fünf Staaten vertreten zu sehen, kann nicht im Geringsten befremden. Dass aber Thukydides in seiner Darstellung von dem Fehlen der Boioter und Phokier bei der entscheidenden Beschlussfassung der Peloponnesier keine Notiz genommen hat, kann darum nicht besonders auffallen,

weil jene beiden Staaten ohne allen Zweifel die nachträgliche Annahme des ohne ihre Mitwirkung Beschlossenen nicht verweigert haben (vgl. besonders IV 122, 6 und 134, 1).

Die eigenen Vorschläge der Peloponnesier in Betreff des Inhalts des abzuschliessenden Vertrags, welche mit den Worten *ἐπὶ τῆς αὐτῶν μένειν ἑκατέρους* in § 4 beginnen, erstrecken sich bis zum Ende von § 8. In diesem Abschnitte gewähren uns die letzten Worte des § 4 einen weiteren Aufschluss über die Entstehungsgeschichte des Waffenstillstands. Freilich sind dieselben entschieden nicht fehlerfrei auf uns gekommen, wie auch die Überlieferung der ihnen vorhergehenden Sätze oder Satztheile in mehrfacher Hinsicht zu wünschen lässt. Nicht befremden kann es allerdings, dass, nachdem der Grundsatz der unveränderten Fortdauer des augenblicklichen Besitzstandes der beiden contrahirenden Parteien aufgestellt worden ist, nur für die athenischen Besatzungen in Pylos, Kythera u. s. w. und nicht auch für das in Thrake stehende peloponnesische Heer Demarcationslinien festgesetzt werden. Denn da Brasidas seine Eroberungen noch keineswegs zu einem gewissen Abschlusse gebracht hatte, vielmehr gerade während des Winters 424/3 beständig Fortschritte machte (IV 102 ff. und 109 ff.), so war es kaum möglich, auch für Thrake von beiden Theilen nicht zu überschreitende Linien im Voraus zu bestimmen*). Dagegen kann ich nicht

*) Mit dem Fehlen genauerer Festsetzungen über die thrakischen Gebiete steht auch im besten Einklang, dass IV 122, 3 in dem Streit wegen der Skionaier der Athener Aristonymos sich lediglich darauf stützt, dass Skione erst nach Abschluss des Waffenstillstands abgefallen sei. Wenn es an der bezeichneten Stelle heisst *Ἀριστώνυμος δὲ τοῖς μὲν ἄλλοις κατήνει*, so scheint mir die einfachste Erklärung dieser Worte nunmehr die Ergänzung von *δέξασθαι τὰ πεπραγμένα* zu sein (vgl. Jen. Litztg. 1877 S. 55). Im Vorhergehenden halte ich nicht nur mit Stahl *τῷ Βρασίδᾳ*, sondern auch *παρ' αὐτόν* für ein Glossem. Da bei dem Heere, mit welchem

glauben, dass es in dem Vertrage in Bezug auf Kythera wirklich hiess: *τοὺς δὲ ἐν Κυθήροις μὶ ἐπιμισγομένους ἐς τὴν ξυμμαχίαν, μήτε ἡμᾶς πρὸς αὐτοὺς μήτε αὐτοὺς πρὸς ἡμᾶς.* Man erwartet ja ohne Frage bei der nachträglichen Erweiterung des Subjects von *ἐπιμισγομένους* zunächst den Begriff *τοὺς ἐν Κυθήροις* wieder aufgenommen zu sehen. Nun werden die Worte *πρὸς αὐτούς* von dem Scholiasten durch *ἤγουν τοὺς Λακεδαιμονίους* erklärt. Mit Rücksicht auf dieses Scholion vermuthe ich *μήτε ὑμᾶς πρὸς αὐτοὺς* (sc. *τοὺς ἡμετέρους ξυμμάχους*) *μήτε αὐτοὺς πρὸς ὑμᾶς.* Dass sodann in den Worten *καὶ τὴν νῆσον, ἥνπερ ἔλαβον οἱ Ἀθηναῖοι, ἔχοντας μήτε ἐπιμισγομένους μηδετέρους μηδετέρωσε* die Partikel *μήτε* unmöglich ist, hat man längst eingesehen. Diese Schwierigkeit ist aber gering im Vergleich mit jener, welche nach meinem Dafürhalten die Bestimmung der Insel, von welcher in dem ganzen Satzgliede die Rede ist, bietet. Denn die Ansicht der neueren Herausgeber, dass an Minoa

Brasidas in Skione Angriffe auf Mende und Poteidaia vorbereitete, sich ohne allen Zweifel (vgl. C. 84, 1. 102, 1. 109, 1) auch Contingente der Bundesgenossen befanden, so würde man, wenn die Commissäre wirklich in Skione mit dem spartanischen Heerführer zusammentrafen, nicht verstehen, warum nicht sofort alle Betheiligten von dem Waffenstillstand Mittheilung erhalten haben sollten. Gleichwohl lässt sich dies weder bei dem überlieferten Texte noch nach Ausscheidung von *τῷ Βρασίδᾳ* annehmen. Und was bezwecken in dem bezeichneten Falle eigentlich die Worte *καὶ ἡ μὲν στρατιὰ πάλιν διέβη ἐς Τορώνην*? Wenn dagegen Aristonymos und Athenaios, als Brasidas eben zum zweiten Male nach Pallene übergesetzt war, in Torone, dem eigentlichen Standquartier des spartanischen Feldherrn (vgl. C. 120, 2. 121, 2. 129, 1), ankamen, so kann es gewiss nicht Wunder nehmen, dass wir, nachdem uns dieser Umstand mitgetheilt ist, zunächst von der Rückkehr des Heeres nach Torone lesen. Von dem, was dann in Torone geschah, kann aber darum nicht *οἱ δὲ τῷ Βρασίδᾳ ἀνήγγελλον τὴν ξυνθήκην* gesagt worden sein, weil, wie es auch immer thatsächlich mit der Autonomie der Bundesgenossen sich verhalten mochte, diesen wenigstens formell eine freie Entschliessung über Annahme oder Ablehnung des Vertrags zustand, während Brasidas nur Befehle in Empfang nahm.

zu denken sei, muss als durchaus unzulässig bezeichnet werden, da die genannte Insel schon im Vorhergehenden mit Nisaia zusammen hinreichend berücksichtigt worden ist. Es liegt ja auf der Hand, dass, wenn den in Nisaia und Minoa stehenden athenischen Truppen vorgeschrieben wird, *μὴ ὑπερβαίνειν τὴν ὁδὸν τὴν ἀπὸ τῶν πυλῶν τῶν παρὰ τοῦ Νίσου ἐπὶ τὸ Ποσειδώνιον, ἀπὸ δὲ τοῦ Ποσειδωνίου εὐθὺς ἐπὶ τὴν γέφυραν τὴν ἐς Μινῴαν*, ihnen damit zugleich verwehrt wird, von Minoa aus zu Schiffe mit jenseits der angegebenen Linie gelegenen Puncten des megarischen Gebiets zu verkehren. Ich glaube nun, dass nach den Worten *οἱ Ἀθηναῖοι* etwa *ἐπὶ Λοκροῖς, τοὺς Ἀθηναίους* ausgefallen ist, so dass unser Satzglied sich auf die von den Athenern seit dem Ende des Sommers 431 besetzt gehaltene Insel Atalante beziehen würde, die II 32 und III 89, 3 als *ἡ ἐπὶ Λοκροῖς τοῖς Ὀπουντίοις νῆσος* bezeichnet wird. Ausserdem wird für *μήτε* nicht mit Poppo *μηδὲ*, woran schon Krüger Anstoss nahm, sondern *μήτι* zu schreiben sein. Wenden wir uns nach dieser Herstellung des vorletzten Satzgliedes zu dem letzten (*καὶ τὰ ἐν Τροιζῆνι ὅσαπερ νῦν ἔχουσι καὶ οἷα ξυνέθεντο πρὸς Ἀθηναίους*), so können wir zu den Worten *τὰ ἐν Τροιζῆνι*, die nach dem gewöhnlichen Texte vollständig in der Luft schweben, da der Besitz von *τὰ ἐν Τροιζῆνι* doch unmöglich den Besatzungen von Nisaia und Minoa hat zugesichert werden können, nunmehr *τοὺς Ἀθηναίους ἔχοντας* ergänzen. Dagegen lassen sich die Worte *καὶ οἷα ξυνέθεντο πρὸς Ἀθηναίους* auch jetzt noch nicht erklären. Nun ist aber über den Gedanken, welchen man ausgedrückt zu finden erwartet, nach dem Vorhergehenden kein Zweifel möglich: auch für das troizenische Gebiet muss den Bewegungen der Athener irgendwie eine Gränze gezogen worden sein. Daher

vermuthe ich, dass *καὶ οἷα* in *καθ' οἷα* abzuändern ist. Dass zu *ξυνέθεντο* als Subject *οἱ Τροιζήνιοι* zu denken ist, hat schon Poppo erkannt. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass Troizen, ohne aus dem peloponnesischen Bunde auszutreten, eine Art Sonderfrieden mit Athen hatte abschliessen können, und glaube vielmehr, dass die troizenisch-attische Übereinkunft, auf welche mit den Worten *καθ' οἷα κτλ.* Bezug genommen wird, nur die Abgrenzung der beiderseitigen Stellungen für den Fall des Zustandekommens des allgemeinen Waffenstillstands zum Zweck hatte.*)

Irre ich also nicht, so beweist der Schluss des § 4, dass die Formulirung der die Demarcationslinien betreffenden Vorschläge der Peloponnesier nicht ohne eine gewisse Mitwirkung der Athener erfolgte. Steht dies aber fest, so dürfen wir vermuthen, dass überhaupt in Bezug auf die von der peloponnesischen Tagsatzung zu den athenischerseits aufgestellten Bedingungen hinzugefügten Puncte Vorverhandlungen stattgefunden haben, zu deren Führung die athenische Gesandtschaft, welche die Waffenstillstandspropositionen nach Sparta überbrachte, möglicher Weise ausdrücklich ermächtigt war (vgl. Grote S. 649 und 650).

Nachdem in den §§ 9 und 10 der Fall, dass die Athener an den Bedingungen, welche ihnen vorgeschlagen wurden, Etwas auszusetzen finden sollten, berücksichtigt worden ist, folgt als Schluss der Erklärung des peloponnesischen Bundes der Satz: *αἱ δὲ σπονδαὶ ἐνιαυτὸν ἔσονται.* Aus der Art und Weise, wie diese Bestimmung der Dauer des Waffenstill-

*) Eine eingehende Zurückweisung des von Stahl in der Neubearbeitung der kleineren Poppo'schen Ausgabe gemachten Versuchs, der Stelle durch Änderung der Interpunction — Verbindung der Worte *καὶ οἷα . . . Ἀθηναίους* mit dem Folgenden — aufzuhelfen, scheint mir überflüssig.

stands in der peloponnesischen Kundgebung erscheint, geht hervor, dass es mit derselben eine besondere Bewandtniss gehabt haben muss. Was wir aber meiner Ansicht nach in dieser Hinsicht anzunehmen haben, ist schon oben angedeutet worden: in der athenischen Mittheilung, auf Grund welcher die Peloponnesier ihre Beschlüsse fassten, wird die einjährige Dauer des Waffenstillstands nicht etwa in derselben Weise wie die Vorschläge in Betreff der Verhältnisse des delphischen Orakels, sondern als eigentliche Basis des ganzen zu treffenden Abkommens behandelt worden sein.

Die Erklärung des peloponnesischen Bundes, welche den ersten Hauptabschnitt der Waffenstillstandsurkunde bildet, setzt sich nach diesen Ausführungen aus folgenden vier Theilen zusammen: der Wiedergabe der athenischen Vorschläge hinsichtlich des delphischen Orakels mit der Kundgebung der Zustimmung zu denselben (§§ 1. 3. 2), den von den Peloponnesiern selbst in Aussicht genommenen Waffenstillstandsbedingungen (§§ 4—8), den Vorschlägen für den Fall, dass diese Seitens der Athener beanstandet werden sollten (§§ 9. 10), endlich der Genehmigung der condicio sine qua non der Athener, der einjährigen Dauer des Waffenstillstands (§ 10).

In dem Abschnitte *Ἔδοξε τῷ δήμῳ* (§ 11) bis *τὸν ἐνιαυτόν* (Schluss des C. 118), dem zweiten Haupttheile unseres Documents, haben wir den athenischen Volksbeschluss vor uns, der aus Anlass der peloponnesischen Eröffnung gefasst wurde. Wer den von unseren Ausgaben gebotenen Text dieses Psephismas auch nur flüchtig durchliest, muss an mehreren Stellen desselben Anstoss nehmen.

Zunächst geräth man bei den Worten *καὶ ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ* (§ 12) in arge Verlegenheit. Poppo übersetzt

dieselben im Commentar der grossen Ausgabe 'und im Volke wurde man einig', was so viel sei wie 'und das Volk wurde einig', und bei dieser Erklärung scheinen sich auch die neueren Herausgeber, die merkwürdiger Weise über die Stelle vollständig schweigen, beruhigt zu haben. Aber wie soll man sich hierbei das Verhältniss des mit *καὶ ὡμολόγησαν* beginnenden Satzes oder Abschnitts des Decrets zum Vorhergehenden denken? Wollen wir den üblichen Rahmen eines Psephismas nicht ganz verlassen, so können wir in den Worten *καὶ ὡμολόγησαν κτλ.* unmöglich eine Bestätigung des von Laches gestellten Antrags durch das Volk sehen. Sollen wir daher annehmen, dass durch *καὶ... δήμῳ* Zusätze zu dem auf Antrag des Laches gefassten Beschlusse eingeleitet werden? Auch dies geht nicht an, denn solche Zusätze pflegen bekanntlich in ganz anderer Weise angefügt zu werden. Überdies war, wie wir gesehen haben, auch die einjährige Dauer des Waffenstillstands bereits von den Peloponnesiern zugestanden worden, so dass dieser Punct nicht als etwas Neues zu dem Antrage des Laches hinzutreten konnte. Hiernach ist es unmöglich, *καὶ ωμολόγησαν κτλ.* auf die Athener zu beziehen. Es bedarf aber keines Beweises, dass man dabei ebensowenig an die Athener und die Peloponnesier zusammen denken kann. Auch ist leicht ersichtlich, dass, wenn mit *καὶ ὡμολόγησαν* ein selbständiger Satz anfängt, die Peloponnesier nicht das Subject desselben sein können. Es bleibt aber zu untersuchen, ob wir nicht etwa, woran schon Poppo einen Augenblick dachte, eine Änderung der Interpunction vorzunehmen und den mit *καθ' ἃ* beginnenden Relativsatz sich weiter als bis *αὐτῶν* erstrecken zu lassen haben. Wer erwägt, dass Thukydides V 45, 2 den Ausdruck *ὁμολογεῖν ἐν τῷ δήμῳ*

von der Übereinstimmung der von einer Gesandtschaft vor dem Volke abzugebenden Erklärungen mit deren Äusserungen vor dem Rathe gebraucht hat, könnte in unserem Psephisma einen analogen Fall zu finden glauben. Aber welchen Zweck konnte es haben, in dem Decret besonders hervorzuheben, dass die peloponnesischen Gesandten sich in der Volksversammlung in derselben Weise ausgesprochen hätten, wie bei der Verhandlung der Sache im Rathe? Zudem würde, wenn dies wirklich beabsichtigt war, die frühere Erklärung schwerlich einfach durch *ξυγχωρεῖν* und sicherlich nicht durch ein Präsens bezeichnet worden sein. Weiter würde es offenbar unmöglich sein, auch die Worte *τὴν ἐκεχειρίαν εἶναι ἐνιαυτόν* noch zu dem Relativsatze zu ziehen. Liesse man aber damit einen neuen Satz beginnen, so hätte man einmal ein unerträgliches Asyndeton, und dann ergäbe sich so wieder die auffällige Erscheinung, dass die Zeit, während welcher die Feindseligkeiten ruhen sollten, neben den von den Peloponnesiern zugestandenen Bedingungen als ein zweiter Punct hervorgehoben würde.

Nach diesen Ausführungen dürfen wir behaupten, dass der Satz *καὶ ὡμολόγησαν... ἐνιαυτόν* nicht zu erklären ist, und ein Verderbniss vorliegen muss. Zur Herstellung des ursprünglichen Textes aber möchte ich vorschlagen, anzunehmen, dass die Worte *καὶ ὡμολόγησαν... εἶναι* aus einer den Hauptinhalt des Volksbeschlusses angebenden Randbemerkung herrühren. Dass die Construction *ποιεῖσθαι τὴν ἐκεχειρίαν ἐνιαυτόν* ganz unanstössig sein würde, ergibt sich aus den von Classen zu VI 7, 1 angeführten Stellen III 114, 3. IV 21, 3. V 47, 1, und auch der Anschluss des folgenden Satzes (*ἄρχειν δὲ τήνδε τὴν ἡμέραν, τετράδα ἐπὶ δέκα τοῦ Ἐλαφηβολιῶνος μηνός*), der den ersten der Puncte enthält,

welche die Athener zu den von den Peloponnesiern überbrachten Bedingungen hinzufügten, bietet nicht die geringste Schwierigkeit.*)

Nachdem die Annahme der peloponnesischen Bedingungen erklärt, und der Anfang des Waffenstillstands bestimmt ist, folgen in dem Psephisma (§§ 13. 14) zwei Sätze über die Verhandlungen, welche in dem mit dem 14. Elaphebolion beginnenden Jahre (*ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ*) zur Herbeiführung eines definitiven Friedens stattfinden sollten. Der überlieferte Wortlaut des zweiten dieser Sätze (*ἐκκλησίαν δὲ ποιήσαντας τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους, καθ' ὅ τι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου*) ist wieder in hohem Grade anstosserregend. Vor Allem befremdet das Nebeneinanderstehen von *τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις* und *Ἀθηναίους*. Die Herausgeber zwar finden sich hiermit sehr einfach durch die Annahme ab, dass das Subject sich nach dem partiellen Eingang erweitere. Ich glaube aber zunächst mit Madvig (Advers. crit. I 322) ganz allgemein bestreiten zu müssen, dass auf ein zu einem Participium gefügtes oder zu denkendes Subject beim Hauptverbum ein neues, jenes erste an Umfang übertreffendes Subject folgen kann**); und auf alle Fälle scheint mir so

*) Eine befriedigende Gestalt würde die Stelle auch dann erhalten, wenn in § 12 nur *καὶ ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ*, aber vorher noch *ποιεῖσθαι τὴν ἐκεχειρίαν* getilgt würde (ein mit *καθ' ἃ* anfangender Relativsatz ist auch C. I. A. IV 1, 61ª Z. 26 f. vorangestellt; im Übrigen vergleiche man C. I. A. IV 1, 33 Z. 6 ff. und 33ª Z. 11 ff.). Da aber die Entstehung der Überlieferung sich bei Annahme der oben vorgeschlagenen Fassung der Stelle einfacher erklärt, so hat diese ohne Frage die grössere Wahrscheinlichkeit für sich.

**) Die Stelle V 61, 3, wo *καὶ πείσαντες* (sc. *οἱ Ἀθηναῖοι*) *ἐκ τῶν λόγων τοὺς ξυμμάχους εὐθὺς ἐχώρουν ἐπὶ Ὀρχομενὸν τὸν Ἀρκαδικὸν*

viel unzweifelhaft zu sein, dass in einer öffentlichen Urkunde von dem Charakter unseres Volksbeschlusses ein derartiger Uebergang von den Strategen und Prytanen zu den Athenern insgesammt unmöglich ist. Nun wird der Ausdruck *ποιεῖν ἐκκλησίαν* keineswegs allein von den Prytanen und den Strategen gebraucht, sondern auch von den Athenern schlechtweg (I 139, 3 *ποιήσαντες ἐκκλησίαν οἱ Ἀθηναῖοι γνώμας σφίσιν αὐτοῖς προυτίθεσαν*, VI 8, 2 *οἱ Ἀθηναῖοι ἐκκλησίαν ποιήσαντες .. ἐψηφίσαντο*, VIII 76, 2 *ἐποίησαν δὲ καὶ ἐκκλησίαν εὐθὺς οἱ στρατιῶται* (das athenische Heer auf Samos), *ἐν ᾗ τοὺς μὲν προτέρους στρατηγοὺς .. ἔπαυσαν κτλ.*, C. I. A. I 40 Z. 51 ff. (nach Kirchhoffs Herstellung) *περὶ δὲ Ἡγησιπόλεως χρηματίσαι (Ἀθηναίους), ἐπειδὰν ἐσέλθῃ ἡ πρυτανεία ἡ δευτέρα μετὰ τὰς ἐν τῷ νεωρίῳ εὐθὺς ἕδρας ἐκκλησίαν ποήσαντες· συνεχῶς δὲ ποεῖν τὰς ἐκκλησίας, ἕως ἂν διαπραχθῇ*, vgl. auch VI 72, 1 *Συρακόσιοι τοὺς σφετέρους αὐτῶν νεκροὺς θάψαντες ἐκκλησίαν ἐποίουν* und VIII 97, 1 *οἱ Ἀθηναῖοι ναῦς τε εἴκοσιν ἐπλήρουν καὶ ἐκκλησίαν ξυνέλεγον*). Mit der sich hiernach als das nächste Auskunftsmittel zur Hebung der dargelegten Schwierigkeit darbietenden Streichung der Worte *τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις* würde aber der ganze Satz noch keineswegs in einer befriedigenden Weise hergestellt sein. Dies wird nach einer genauen Feststellung des Sinnes des Nebensatzes *καθ' ὅ τι ἂν κτλ.* leicht ersichtlich sein.

Dass in den Worten *καθ' ὅ τι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου* von einer peloponnesischen Gesandtschaft die Rede ist, folgt aus *ἐσίῃ*, gleichviel was zu

---

πάντες πλὴν Ἀργείων überliefert ist, halte ich für verdorben, und ich bin geneigt, anzunehmen, dass vor *ἐχώρουν* etwa *ἐπεχείρουν καὶ τοῖς ἔργοις καὶ ἡγουμένων αὐτῶν* ausgefallen ist.

diesem Verbum hinzuzudenken sein mag. Die gewöhnliche Ergänzung ist ἐς τὴν ἐκκλησίαν. Stahl hat aber durch Vergleichung von Xen. Hell. II 2, 21 f. ausser Zweifel gestellt, dass an sich auch dieselbe Nähe im Wege steht, ἐς τὴν πόλιν zu ἐάν hinzuzudenken. Dagegen wird schwerlich irgend Jemand Stahl zugeben, dass καθ' ὅ τι ἄν mit dem Conjunctiv bisweilen die Bedeutung von ubi primum habe. Auch zur Erklärung der Formel βοηθεῖν καθ' ὅ τι ἄν τις ἐπαγγείλῃ, welche wir nicht nur zweimal in dem Bündnissvertrage zwischen Athen, Argos, Mantineia und Elis V 47, 3 und 4 = C. I. A. IV 1, 46[a] Z. 9 und 14, sondern auch Xen. Kyr. VIII 5, 25 finden, und welche Kirchhoff und Köhler C. I. A. I 50 Fragm. a Z. 3 und II 49[a] Z. 5. 10. 19 und 30, 52 Z. 15 und 21 und 112 Z. 9 und 14 hergestellt haben, reicht die gewöhnliche Bedeutung von καθ' ὅ τι ἄν 'wie immer, in welcher Weise immer' (vgl. I 35, 4, V 18, 4, VIII 58, 7, C. I. A. I 31 Fragm. A Z. 9, IV 1, 27[a] Z. 51) vollständig aus. An der Stelle des Xenophon heisst es sogar vor βοηθήσειν καὶ ὑμῖν αὐτοῖς καὶ Κύρῳ καθ' ὅ τι ἂν ἐπαγγέλλῃ von der anderen vertragschliessenden Partei βοηθήσειν (τοῖς Πέρσαις) παντὶ σθένει, so dass dort über die modale Geltung von καθ' ὅ τι ἄν gar kein Zweifel möglich ist. In dem Vertrage der vier Staaten steht beide Male neben dem mit καθ' ὅ τι ἄν beginnenden Satze noch τρόπῳ ὁποίῳ (oder ὅτῳ) ἂν δύνωνται ἰσχυροτάτῳ κατὰ τὸ δυνατόν, und ähnliche Bestimmungen hat die Formel auch an den Stellen aus C. I. A. II neben sich. Aber warum hätte auch die Art und Weise der Hülfe nicht sowohl mit Rücksicht auf die den Beistand Empfangenden als auf die ihn Leistenden bestimmt werden können? Hiernach lassen sich die Worte καθ' ὅ τι ἄν . . . πολέμου nur übersetzen:

'wie immer die wegen der Beendigung des Krieges kommende Gesandtschaft erscheinen mag'. Wenn die Athener aber beschlossen haben, es solle eine Volksversammlung veranstaltet, und in dieser über den Frieden berathen werden, gleichviel wie die peloponnesische Friedensgesandtschaft erscheinen werde, so ist unzweifelhaft, dass unter diesem Erscheinen der Gesandten nicht deren Auftreten in der Volksversammlung verstanden werden kann, ἐσίῃ also in dem von Stahl als möglich erwiesenen allgemeineren Sinne aufzufassen ist.

Betrachten wir, nachdem wir uns so über den Inhalt des Nebensatzes verständigt haben, den ganzen Satz, so muss uns ausser der Construction ἐκκλησίαν ποιήσαντας τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις βουλεύσασθαι Ἀθηναίους nothwendiger Weise noch ein Doppeltes auffallen, einmal, dass die Gesandten, von welchen die Rede ist, als wenn vorher nur von peloponnesischen Friedensgesandten und nicht von ὡς ἀλλήλους gehenden πρέσβεις καὶ κήρυκες gesprochen worden wäre, einfach als ἡ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου bezeichnet werden, und sodann, dass die Abhängigkeit der Veranstaltung der Volksversammlung von der wirklichen Ankunft einer peloponnesischen Friedensgesandtschaft keinen gehörigen Ausdruck findet. Beide Puncte deuten aber entschieden darauf hin, dass die Abschreiber an unserer Stelle Etwas ausgelassen haben, der überlieferte Text also nicht von einem Glossem zu befreien — welche Annahme sich uns bei alleiniger Erwägung der syntaktischen Schwierigkeit zunächst zu empfehlen schien —, sondern vielmehr zu vervollständigen ist. Wie ich nun am Ende von § 4 nach Ἀθηναῖοι den Ausfall mehrerer Worte wahrscheinlich zu machen gesucht habe, so glaube ich, dass

in § 14 vor *Ἀθηναίους* eine Lücke anzuerkennen ist. Dieselbe dürfte etwa in folgender Weise auszufüllen sein: *πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι <Ἀθηναίοις προθεῖναι περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου πρεσβείας ἐλθούσης πρὸς> Ἀθηναίους, καθ' ὅ τι ἂν κτλ.* ('es sollen aber die Strategen und Prytanen, wenn in Betreff der Beendigung des Krieges eine Gesandtschaft zu den Athenern gekommen sein wird, eine Volksversammlung veranstalten und in dieser den Athenern zuerst die Friedensangelegenheit zur Berathung vorlegen, gleichviel mit welchen Vorschlägen die wegen der Beendigung des Krieges kommende Gesandtschaft erscheinen mag'). Für den Dativ *Ἀθηναίοις* vergleiche man (Dem.) 13, 11 *προθεῖναι περὶ τούτων τῷ βουλομένῳ γνώμην ἀποφήνασθαι*, nach Her. 8, 49 *ἐβουλεύοντο προθέντος Εὐρυβιάδεω γνώμην ἀποφαίνεσθαι τὸν βουλόμενον* würde auch der Accusativ möglich sein. Die Wiederholung von *περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου* findet in der Umständlichkeit des Urkundenstils ihre Erklärung (vgl. z. B. § 3). Dass wir überhaupt in dem Psephisma einen Beschluss über die Art und Weise, wie von Seiten der Peloponnesier nach Athen gelangende Friedensvorschläge behandelt werden sollten, vorfinden, kann nach dem, was oben über den Inhalt des ersten Theils unserer Vertragsurkunde festgestellt worden ist, durchaus nicht auffallen, und, dass dieser Beschluss durch den Satz *ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ κτλ.*, dessen Inhalt in der Erklärung der Peloponnesier (§ 6) nur indirect ausgesprochen ist, eingeleitet wird, kann ebensowenig befremden.*)

*) van Herwerden's Vermuthung (Stud. Thuc. p. 65), dass *καθ' ὅ τι ἂν εἴη ἡ πρεσβεία [περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου]* herzustellen sei, ist schon darum unannehmbar, weil in den attischen Raths- und Volksbeschlüssen der guten Zeit der Optativ mit *ἄν* durchaus vermieden worden zu sein scheint.

Der Schlusssatz des Psephismas (*σπείσασθαι δὲ αὐτίκα μάλα τὰς πρεσβείας ἐν τῷ δήμῳ τὰς παρούσας ἢ μὴν ἐμμενεῖν ἐν ταῖς σπονδαῖς τὸν ἐνιαυτόν*) enthält, wie schon oben bemerkt wurde, die zweite Zusatzbestimmung zu den peloponnesischen Waffenstillstandsbedingungen, dahin gehend, dass ohne jeden Verzug vor dem Volke durch die anwesenden Gesandtschaften der formelle Abschluss des Vertrags vollzogen werden solle. Wie die Stelle überliefert ist, wird in derselben ausserdem die Formel des bei diesem Acte von den Gesandten zu schwörenden Eides festgesetzt. Nun sind in Vertragsurkunden und in Psephismen, welche den Inhalt von Verträgen feststellen, Bestimmungen über die eidliche Bekräftigung der betreffenden Abmachungen bekanntlich gar nichts Seltenes (vgl. V 18, 9. 23, 4. 47, 8 ff. C. I. A. I 52. IV 1, 27ᵃ. 71. II 17ᵇ. 49ᵇ. 52. 112). Meines Wissens kommt es aber von unserem Volksbeschluss abgesehen nicht vor, dass in einem solchen Falle einseitig nur von einer der vertragschliessenden Parteien die Rede ist. Ebenso wird sich schwerlich ein zweites Beispiel der Verbindung von *σπένδεσθαι* mit einer durch *ἢ μήν* eingeleiteten Schwurformel nachweisen lassen. Hiernach kann ich mir nicht denken, dass der Schluss des Psephismas auch ursprünglich so gelautet haben sollte, wie er auf uns gekommen ist. Es würde nun Alles in bester Ordnung sein, wenn die Worte *ἢ μὴν .. ἐνιαυτόν* nicht vorhanden wären, indem *σπείσασθαι* dann ganz in derselben Weise von den peloponnesischen Gesandtschaften gesagt sein würde, wie wir C. I. A. IV 1, 33ᵃ Z. 1 ff. *πρέσβεις ἐγλεοντίνων, οἳ τὴγξυμμαχίαν ἐποήσαντο καὶ τὸν ὅρκον* lesen (vgl. auch oben § 4 *ἐὰν σπονδὰς ποιῶνται οἱ Ἀθηναῖοι* und V 60, 5 *ἐν πολλῷ πλείονι αἰτίᾳ εἶχον τοὺς σπεισαμένους ἄνευ τοῦ πλήθους*). Als was

aber werden wir jene Worte missen haben? Die Antwort auf diese Frage wird uns eine Bestimmung des ersten Satzes des C. 113 an die Hand geben.

C. 113. 1 finden wir in den Codices erhebliche Varianten. Es ist aber zunächst leicht zu ersehen, dass die Lesarten ταῦτα ξυνέβαινε Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους μᾶλλον κτλ. B C und ταῦτα ξυνέβαινε Λακεδαιμονίοις καὶ ὁμοίως καὶ οἱ ξύμμαχοι κτλ. A E unmöglich sind, nachdem die Lakedaimonier und deren Bundesgenossen das ganze C. 112 hindurch neben einander genannt worden sind. Können die Bundesgenossen nicht auf einmal, nur noch ganz nebenbei berücksichtigt werden. Ebenso müsste man sich bei der von Krüger und Böhme aufgenommenen Textgestaltung der Handschrift Martins ταῦτα ξυνέβαινε Λακεδαιμονίοις καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους καὶ ὁμοίως Λακεδαιμονίοις καὶ οἱ ξύμμαχοι μᾶλλον κτλ. sehr bald an der ganz zwecklosen Wiederholung von Λακεδαιμονίοις καὶ οἱ ξύμμαχοι. Wollte ferner Jemand sich an die Fassung von F (τ. ξ. Λ. καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους μᾶλλον κτλ.) halten, so würde es sehr schwer fallen, die Entstehung der übrigen Lesarten zu erklären. Hiernach erscheint nur die Textgestaltung der Codices G und M (ταῦτα ξυνέθεντο καὶ ὁμοίως Λακεδαιμονίοις καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους μᾶλλον ἐν Λακεδαίμονι Γερεστίου δωδεκάτῃ), welcher Stahl gefolgt ist, nicht schon bei den ersten Überlegung als unannehmbar. Gehen wir von derselben aus, so brauchen wir wegen der Lesarten von B, C, F und der Handschrift Martins nur anzunehmen, dass in einem Codex die Worte καὶ ὁμοίως an ihrer eigentlichen Stelle ausgelassen, aber über Λακεδαιμόνιοι oder am Rande

nachgetragen waren, während die Fassung der Codices A und E sich sehr wohl auf die Absicht, einen passenderen Zusammenhang, als die Lesart von B und C zu bieten schien, herzustellen, zurückführen liesse. Wenn aber Classen, der ohne handschriftliche Autorität *ταῦτα ξυνέθεντο Λακεδαιμόνιοι κ. οἱ ξ. Ἀθηναίοις κ. τ. ξ. καὶ ὤμοσαν μηνὸς κτλ.* geschrieben hat, meint, dass auch V 18, 1 (*σπονδὰς ἐποιήσαντο Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι κατὰ τάδε καὶ ὤμοσαν κατὰ πόλεις*) Abschluss und Beschwörung des Friedensvertrags auseinander gehalten würden, so kommen doch auch die denselben Friedensvertrag betreffenden Stellen V 17, 2 *καὶ ἐσπείσαντο* (*οἱ Λακεδαιμόνιοι*) *πρὸς τοὺς Ἀθηναίους καὶ ὤμοσαν ἐκεῖνοί τε πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους τάδε* und V 19, 2 *ὤμνυον δὲ οἵδε καὶ ἐσπένδοντο* in Betracht.

Bei genauerem Zusehen lassen sich nun aber auch gegen die Gestalt, in welcher der erste Satz des C. 119 nach der verhältnissmässig brauchbarsten Überlieferung, welche die Handschriften G und M bieten, erscheint, erhebliche Einwendungen geltend machen. Es folgt in § 2, durch die Worte *ξυνετίθεντο δὲ καὶ ἐσπένδοντο* eingeleitet, eine Aufzählung von Namen von Lakedaimoniern, Korinthern, Sikyoniern, Megarern, Epidauriern und Athenern. Halten wir damit unsern Satz zusammen, so springt sofort eine doppelte Verschiedenheit der beiden Stellen in die Augen, indem in § 1 einmal nicht von den Peloponnesiern und Athenern, sondern nur von den Peloponnesiern als Handelnden die Rede ist, und sodann nicht die Athener allein, sondern die Athener und ihre Bundesgenossen als die Gegenpartei bezeichnet werden. In beiden Beziehungen weicht aber § 1 ganz von dem ab, was wir erwarten müssen. Wie die Worte *καὶ*

ὅμοιον beweisen. sollen in § 1 keineswegs lediglich die Parteien, die den Pact abschliessen, angegeben werden, sondern § 1 soll uns mit § 2 zusammen den Hergang des Abschlusses des Vertrags vorführen. Es muss daher hier höchlich befremden, dass nur die Peloponnesier als Subject erscheinen, während z. B. die Eingänge der drei peloponnesisch-persischen Verträge VIII 18. 37. 58, welche gleichfalls einseitig genannt sind, ganz unanstössig sind. Was den zweiten Punct anlangt, so scheint mir unsere Stelle von IV 117, 3 *γέγραπται δὲν ἐκεχειρία εἶναι τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις ἰδέ* wesentlich verschieden zu sein. Denn dort wird nur das thatsächliche Zustandekommen eines Waffenstillstands, der sowohl für die beiden Grossmächte selbst als für die beiderseitigen Bundesgenossen gelten sollte, berichtet. Wie aber in der Urkunde des Friedens von 421 bei Erwähnung der zu schwörenden Eide von den Verbündeten der Athener ebensowenig gesagt wird, dass sie Eide empfangen, wie dass sie Eide leisten sollen, in beiderlei Hinsicht vielmehr nur die Athener selbst genannt werden (V 18, 9), so erwartet man auch in unserem Satze, lediglich die Nennung der Athener.

Die Schwierigkeiten, welche wir in der besten Überlieferung von C. 119, 1 nachgewiesen haben, nöthigen, wie mir scheint, zu der Annahme, dass vor *καὶ τοῖς ξυμμάχοις* die Worte *καὶ Ἀθηναῖοι Λακεδαιμονίοις* ausgefallen sind (vgl. V 17, 2). Aber auch mit dieser Einschaltung ist, wie ich glaube, die ursprüngliche Fassung unseres Satzes noch nicht wiederhergestellt. Ich bin der Ansicht, dass die Schwurformel *ἢ μὴν ... ἐνιαυτόν*, welche sich in den Handschriften am Ende des C. 118 befindet, dort aber, wie wir gesehen haben, gar nicht an ihrem Platze ist, hinter die Worte *καὶ*

ὤμοσαν in C. 119 gehört. Dass sie an dieser Stelle in keiner Weise den Zusammenhang stören würde, bedarf kaum einer Erwähnung, und, wenn wir uns denken, dass in dem Archetypon unserer Codices die Worte ταῦτα ξυνέθεντο καὶ ὤμοσαν am Rande nachgetragen waren, so bietet es auch keine zu grosse Schwierigkeit, von unserer Annahme hinsichtlich des ursprünglichen Textes aus den jetzigen Zustand der Überlieferung zu erklären.*)

Mit C. 119, 1, wo also nach unseren Erörterungen zu schreiben ist: ταῦτα ξυνέθεντο καὶ ὤμοσαν ἢ μὴν ἐμμενεῖν ἐν ταῖς σπονδαῖς τὸν ἐνιαυτὸν Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀθηναίοις <καὶ Ἀθηναῖοι Λακεδαιμονίοις> καὶ τοῖς ξυμμάχοις μηνὸς ἐν Λακεδαίμονι Γεραστίου δωδεκάτῃ, beginnt nach allen neueren Ausgaben wieder die Darstellung des Thukydides. Auch in den früheren Jahrhunderten ist es, soweit meine Kenntniss reicht, durchaus Regel gewesen, nur C. 118 als eingelegtes Actenstück anzusehen. Einzig und allein in derjenigen Gestalt der Valla'schen Übersetzung, welche H. Stephanus in der Ausgabe von 1564 auf den griechischen Text hat folgen lassen, habe ich eine andere Abtheilung des von dem Schriftsteller nur Mitgetheilten und

---

*) Man könnte auch auf den Gedanken kommen, in den Worten ἢ μὴν κτλ. eine erklärende Randbemerkung zu καὶ ὤμοσαν zu sehen. Aber die Verwirrung, welche die meisten Handschriften ganz unzweifelhaft in den ersten Worten des C. 119 zeigen, spricht unverkennbar für die oben vorgetragene Vermuthung. Die Construction ἐμμενεῖν ἐν ταῖς σπονδαῖς, welche Krüger beanstandet hat, kann für die Frage nicht in Betracht kommen. Allerdings weicht dieselbe von dem in der classischen Zeit in Bezug auf die Verbindung von ἐμμένειν mit Begriffen wie σπονδαί, εἰρήνη und ähnlichen vorherrschenden Gebrauche ab (vgl. C. I. A. IV 1, 71 Z. 23 und bei Thukydides die Urkundenstellen V 18, 9 und 47, 8 sowie II 72, 1. IV 19, 3. V 56, 3). Aber wir finden ἐν doch auch in Z. 5 der dem Jahre Ol. 111, 1 angehörigen Inschrift C. I. A. II 160.

des ihm selbst Angehörenden gefunden: dort gehen bis zum Schlusse von C. 119, 2 Anführungszeichen. Die folgenden Bemerkungen werden zeigen, dass diese Bestimmung des Endes der Waffenstillstandsurkunde, von wem sie auch herrühren mag*), ohne allen Zweifel das Richtige getroffen hat.

Nähme schon mit C. 119, 1 die Erzählung des Thukydides ihren Fortgang, so hätten wir sowohl in § 1 (*ταῦτα ξυνέθεντο*) als in § 3 (*ἡ μὲν δὴ ἐκεχειρία αὕτη ἐγένετο*) eine auf den Waffenstillstand bezügliche abschliessende Bemerkung des Schriftstellers. Man würde annehmen müssen, dass an der ersten Stelle das Ende des Textes der Übereinkunft, an der zweiten dasjenige des Berichtes über dieselbe habe kenntlich gemacht werden sollen. Dem widerstreitet aber der Wortlaut von § 3, welcher der Ankündigung des Textes des Vertrags (C. 117, 3 *γίγνεται οὖν ἐκεχειρία αὐτοῖς τε καὶ τοῖς ξυμμάχοις ἥδε*) aufs genaueste entspricht. Weiter würde das Actenstück, wenn es sich nur bis zum Ende von C. 118 erstreckte, sich gar nicht ausdrücklich als einen Vertrag der Peloponnesier und Athener bezeichnen. Eine solche Angabe aber erscheint wegen der von den Athenern zu den peloponnesischen Bedingungen hinzugefügten Bestimmungen ganz unumgänglich, wie denn auch alle übrigen von Thukydides

*) In dem Texte der bezeichneten Ausgabe schliesst das Document, wie in den Ausgaben von 1502, 1506 und 1540, mit dem Ende von C. 118. Die zweite Stephaniana (1588), die Text und Übersetzung neben einander bietet, hat nur in dem ersteren Anführungszeichen, welche mit dem Anfang von C. 119 aufhören. Eine Bemerkung über den Gegenstand hat Stephanus nirgend gegeben. Die von mir eingesehenen Einzelausgaben der Valla'schen Version (S. l. et a., Paris. 1513, Colon. 1527, Basil. 1564) markiren den Schluss der Urkunde nicht. — Es ist hiernach keineswe s sicher, dass zu der Abgrenzung von Actenstück und Darstellung, die in der Übersetzung der ersten Stephaniana vorliegt, überhaupt eine bewusste Absicht geführt hat.

mitgetheilten Verträge das, was sie sein sollen, in der deutlichsten Weise zu erkennen geben (V 18. 23.*) 47. 79. VIII 18. 37. 58). Endlich wäre, wenn von C. 119 Nichts mehr zu der Urkunde gehörte, höchst befremdlicher Weise in dieser der Tag des Inkrafttretens des Waffenstillstands, obwohl derselbe von doppelter Bedeutung war, da er ja auch für den Besitzstand der beiden Parteien massgebend sein sollte, nur nach dem attischen Kalender bestimmt.

Alle diese Schwierigkeiten schwinden, wenn wir die §§ 1 und 2 des C. 119 als Protokoll über den Abschluss des Vertrags noch zu der Waffenstillstandsurkunde ziehen: der Übergang in C. 119, 3 (*ἡ μὲν δὴ ἐκεχειρία αὕτη ἐγένετο*) ist dann in bester Ordnung, das Actenstück bezeichnet sich in C. 119, 1 als einen Pact der Peloponnesier und Athener, endlich wird ebendaselbst das spartanische Datum des Tages, an welchem die Übereinkunft in Kraft treten sollte, angegeben. Denn nach C. 118, 12 *ἄρχειν δὲ τήνδε τὴν ἡμέραν* und § 14 *σπείσασθαι δὲ αὐτίκα μάλα τὰς πρεσβείας κτλ.* unterliegt es ja nicht dem geringsten Zweifel, dass der Tag, an welchem dem Waffenstillstandsvertrage in der üblichen Weise durch Opfer und Eidschwüre völkerrechtliche Geltung gegeben wurde, von dem Tage der entscheidenden Volksversammlung nicht verschieden gewesen ist.

Erledigen sich aber so alle Puncte, welche gegen die gewöhnliche Annahme sprechen, so steht der Auffassung, nach welcher die §§ 1 und 2 des C. 119 als dritter Haupt-

---

*) V 23, 1 bieten unsere Handschriften zwar nur *Κατὰ τάδε ξύμμαχοι ἔσονται Λακεδαιμόνιοι πεντήκοντα ἔτη*. Aber das Fehlen einer Erwähnung der Athener kann, wie schon Fr. Portus erkannte, nur auf die Nachlässigkeit der Abschreiber zurückgeführt werden (vgl. die unten folgende lausführlichere Besprechung der Stelle).

theil des Documents zu der Erklärung des peloponnesischen Bundes und dem athenischen Volksbeschluss hinzutreten, so viel ich sehe, auch von keiner anderen Seite das Geringste entgegen. Das Protokoll über den Abschluss des Vertrags schliesst sich in ähnlicher Weise an das mit den Worten *σπείσασθαι δὲ αἰτίκα μάλα κτλ.* endigende Psephisma an, wie bisweilen in Inschriften auf Volksbeschlüsse Bemerkungen über die Ausführungen von Puncten, deren sofortige Erledigung beschlossen worden war, folgen (z. B. C. I. A. I 40 Z. 29 ff. vgl. Z. 5 ff., II 17 A Z. 72 ff.). Mit der Angabe der Personen, welche den Vertrag abschlossen und beschworen, in § 2 vergleiche man C. I. A I 42. IV 1, 33. 33ᵃ. 61ᵃ.

II. Zu der Urkunde des 50jährigen Friedens. (V 18 und 19).

Grote findet Bd. III S. 694 Anm. 88, die Urkunde des sogenannten Friedens des Nikias sei 'in Worten sehr verwirrter Art abgefasst'. Dieses Urtheil wird bei Erörterung der Bestimmungen, welche im C. 18, 5 und 6 über die thrakischen Verhältnisse getroffen werden, ausgesprochen, und allerdings muss jede nicht ganz oberflächliche Betrachtung der bezeichneten Paragraphen sehr bald zu der Erkenntniss führen, dass dieselben trotz der grossen Wichtigkeit der Puncte, auf welche sie sich beziehen, in Rücksicht auf Klarheit ungemein viel zu wünschen lassen. Bei genauerem Zusehen ergibt sich aber, dass dieser Umstand nur die Folge mangelhafter Überlieferung des Vertrags sein kann.

Die beiden ersten Sätze von C. 18, 5 lauten nach unseren Handschriften: *ἀποδόντων δὲ Ἀθηναίοις Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀμφίπολιν. ὅσας δὲ πόλεις παρέδοσαν Λακεδαιμόνιοι Ἀθηναίοις, ἐξέστω ἀπιέναι ὅποι ἂν βούλωνται αὐτοὺς καὶ τὰ ἑαυτῶν ἔχοντας.* Hier wäre Alles in Ordnung, wenn die Worte *ὅσας πόλεις* zu erklären wären. Denn weder daraus, dass es in dem Relativsatze *παρέδοσαν* und nicht *ἀπέδοσαν* heisst, noch daraus, dass wir nicht *ὅσας δ' ἂν πόλεις παραδῶσι*, sondern *ὅσας δὲ πόλεις παρέδοσαν* vor uns haben, noch auch daraus, dass im ersten Satze die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen, im zweiten dagegen nur die Lakedaimonier genannt werden, folgt irgendwie ein Ver-

derbniss der Stelle. Was den ersten Punct anlangt, so ist im zweiten Satze für ἀποδώσουσι einfach eine etwas allgemeinere Bezeichnung derselben Sache eingetreten, bei welcher die Beziehung auf den früheren Besitzstand fallen gelassen worden ist. Liesse hieran die Erwägung, dass die Worte ἐξέστω ἐπείνα κτλ. jedenfalls auch für Amphipolis Geltung haben sollten, noch irgend einen Zweifel, so würde dieser bei einem Blick in die von der Ausführung der Friedensbedingungen handelnden Capitel 21. 35 und 42, welche den gleichen Übergang von ἀποδώσουσι zu παραδώσουσι zeigen, schwinden müssen. Nach wenigen Zeilen sodann haben wir in μὴ ἐξέστω ... ἀποδιδόντων τὸν φόρον. ἐπειδὴ οἱ σπονδοὶ ἐγένοντο ein zweites Beispiel eines Indicativus Aoristi im Nebensatze im Sinne eines Futurum exactum bei einem Imperativ als Hauptverbum. Endlich erscheinen auch zu Anfang von § 7 die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen und die Lakedaimonier allein in zwei auf einander folgenden Sätzen, ohne dass die Bundesgenossen im zweiten Satze weniger mitzuverstehen wären als im ersten.

Was nun aber die Worte ὅσας πόλεις betrifft, so haben dieselben nothwendiger Weise zur Voraussetzung, dass die Athener ausser Amphipolis noch mehrere andere πόλεις von den Peloponnesiern zurückerhalten sollten. Von diesen anderen πόλεις ist in dem Vertrage, wie er uns vorliegt, Nichts zu entdecken. Denn Panakton, welches zu Anfang von § 7 den Athenern wieder zuerkannt wird, war kein für sich bestehendes Gemeinwesen, keine πόλις, und wenn man gewöhnlich für Argilos, Stagiros und die übrigen Orte, welche im dritten Satze nach der ausgeschriebenen Stelle genannt werden, Rückgabe an Athen hat festgesetzt werden lassen, so ist diese Annahme und die damit im engsten Zusammen-

hange stehende Meinung, dass der ganze § 5 sich auf eine einzige Kategorie von Städten beziehe, leicht als schlechterdings unmöglich zu erweisen.

Zunächst macht die Art, wie Argilos, Stagiros u. s. w. erwähnt werden, es äusserst unwahrscheinlich, dass diesen Städten und Amphipolis ein und dasselbe Schicksal zugedacht war. Denn wäre dies der Fall gewesen, so müsste man, wie weit man auch die Grenzen des in Urkunden von der Art der unsrigen in formeller Hinsicht Möglichen ausdehnen mag, sehr entschieden erwarten, dass bei der Erwähnung von Argilos u. s. w. auf das schon genannte Amphipolis irgendwie Begug genommen würde. Von einer solchen Zurückbeziehung ist aber in den Worten *εἰσὶ δὲ Ἄργιλος Στάγιρος* *) *κτλ.* Nichts zu finden. Sodann spricht die Bestimmung *ξυμμάχους δ' εἶναι μηδετέρων, μήτε Λακεδαιμονίων μήτε Ἀθηναίων· ἢν δὲ Ἀθηναῖοι πείθωσι τὰς πόλεις βουλομένας ταύτας, ἐξέστω ξυμμάχους ποιεῖσθαι αὐτοὺς Ἀθηναίοις*, welche auf den Satz *εἰσὶ δὲ Ἄργιλος Στάγιρος Ἄκανθος Σκῶλος Ὄλυνθος Σπάρτωλος* folgt, auf das Unzweideutigste gegen die Unterstellung, dass die hier aufgezählten Städte den Athenern wieder hätten ausgeliefert werden sollen. Denn in Bezug auf Städte, in deren freies Belieben man stellte, ob sie wieder Bundesgenossen der Athener werden wollten, konnte man doch unmöglich zu gleicher Zeit Rückgabe an Athen festsetzen. Wie könnten wir es uns weiter erklären, dass man den Bewohnern von Amphipolis, Argilos u. s. w. in zwei auf einander folgenden Sätzen das Recht, sich mit ihrer Habe wo anders hin be-

*) Diese Form des Namens ist mit Recht von Stahl in der Neubearbeitung der Poppo'schen Ausgabe nach den Inschriften hergestellt worden.

geben zu dürfen ἀπείρα ὅπου ἂν βούλωνται αὐτοὺς καὶ τὰ ἑαυτῶν ἔχοντας, und eine einzig und allein durch die Verpflichtung zur Zahlung des zur Zeit des Aristeides bestimmten Tributs beschränkte Autonomie τὰς δὲ πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι zuerkannt hätte? Lässt sich denken, dass eine solche Autonomie nicht auch die Auswanderungsfreiheit umfasste? Wie hätte endlich der ἐπ' Ἀριστείδου φόρος der Stadt Amphipolis, die frühestens 439 v. Chr. gegründet wurde, auferlegt werden können?

Gehörten nun, wie hiernach als feststehend anzusehen ist, Argilos, Stagiros u. s. w. nicht zu den Städten, welche die Athener zurückerhalten sollten, so sind die Worte ὅσας πόλεις unerklärlich. Es wird aber Niemand auch nur einen Augenblick darüber zweifelhaft sein können, dass dies unmöglich die Folge mangelhafter Redaction der Urkunde sein kann.

In den Bestimmungen, welche der Friedensvertrag über die den Athenern zurückzugebenden Plätze enthält, muss also ein Fehler stecken. Nun wird der Inhalt des Satzes ὅσας δὲ πόλεις παρέδοσαν Λακεδαιμόνιοι Ἀθηναίοις durch C. 35, 2 f. gegen jeden Verdacht sicher gestellt. Es heisst an jener Stelle: ὑπώπτευον δὲ ἀλλήλους εὐθὺς μετὰ τὰς σπονδὰς οἵ τε Ἀθηναῖοι καὶ οἱ Λακεδαιμόνιοι κατὰ τὴν τῶν χωρίων ἀλλήλοις οὐκ ἀπόδοσιν. τὴν γὰρ Ἀμφίπολιν πρότεροι λαχόντες οἱ Λακεδαιμόνιοι ἀποδιδόναι καὶ τἆλλα οὐκ ἀπεδεδώκεσαν κτλ. Mit τἆλλα können nur Orte bezeichnet sein. Einmal sprechen hierfür die Worte κατὰ τὴν τῶν χωρίων ἀλλήλοις οὐκ ἀπόδοσιν; sodann hatten die Lakedaimonier ihre athenischen Gefangenen, deren Zurückgabe allerdings gleichfalls in dem Vertrage bestimmt war (C.

18, 7), thatsächlich sofort nach dem Abschluss des Friedens entlassen (C. 21, 1). Haben wir aber *καὶ τἆλλα* durch 'und die übrigen Orte' zu übersetzen, so beweist die Stelle, dass Amphipolis und Panakton wirklich nicht die einzigen Plätze waren, welche die Athener nach dem Frieden zurückerhalten sollten.

Hiernach muss unsere Urkunde in ihrer ursprünglichen Gestalt ausser Amphipolis noch andere *πόλεις* den Athenern wieder zuerkannt haben. Es kann aber auch kaum zweifelhaft sein, wo diese anderen Städte aufgeführt waren: die natürliche Stelle für ihre Erwähnung ist hinter *Ἀμφίπολιν*.

Fragen wir, welche Städte neben Amphipolis den Athenern wieder zugesprochen werden konnten, so kommen vor Allem die thasische Colonie Oisyme und die Städte der Akte mit Ausnahme von Sane und Dion in Betracht. Von diesen Plätzen hat uns Thukydides IV 107, 3 und 109 erzählt, dass sie im Winter 424/3 zu Brasidas abfielen, und seitdem ist keine Rede mehr von ihnen gewesen. Sie werden aber auch in dem überlieferten Texte des Friedensinstruments nicht erwähnt, so dass wir, wenn dieser Text vollständig wäre, trotz des Schweigens des Historikers nothwendiger Weise annehmen müssten, dass sie bis zum Friedensschlusse sei es auf gütlichem oder auf gewaltsamem Wege von den Athenern zurückgewonnen worden wären. Die Erwägung dieser Schwierigkeit führt zu der Vermuthung, dass der Anfang von C. 18, 5 ursprünglich etwa folgendermassen lautete: *ἀποδόντων δὲ Ἀθηναίοις Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι Ἀμφίπολιν <καὶ Οἰσύμην καὶ Θυσσὸν καὶ εἴ τινα ἄλλην ἔχουσιν ἐν τῇ Ἀθωίδι Ἀκτῇ πόλιν>. ὅσας δὲ πόλεις κτλ.*

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, dass, wenn Thyssos zur Zeit des Friedensschlusses sich im Besitz der

Feinde der Athener befunden habe, nicht zu verstehen sei, wie dasselbe V 35, 1 eine mit den Athenern verbündete Stadt habe genannt werden können. In der That würde es nothwendig sein, bei der Ergänzung des handschriftlichen Textes von V 18, 5 von Thyssos abzusehen, wenn V 35, 1 die Worte *Ἀθηναίων οἰσαν ξύμμαχον* nicht mehr als verdächtig wären. Die Codices bieten dort: *τοῦ δ' αὐτοῦ θέρους* (421) *καὶ Θυσσὸν τὴν ἐν τῇ Ἄθῳ Δικτηδιῆς* (so die meisten der wichtigeren Handschriften, A hat *Δικτιδιῆς*, G *Δικτυδιεῖς*) *εἷλον Ἀθηναίων οὖσαν ξύμμαχον.* An den Worten *ἐν τῇ Ἄθῳ Δικτηδιῆς* hat man neuerdings mit Recht allgemein Anstoss genommen. Von den Verbesserungsvorschlägen, welche gemacht worden sind, empfiehlt sich meiner Meinung nach am meisten Meinekes Vermuthung *ἐν τῇ Ἀθωίδι Ἀκτῇ Διῆς*, welche mindestens einen ebenso befriedigenden Sinn gibt wie die von Böhme, Stahl und Classen in den Text gesetzte Conjectur Didots *ἐν τῇ Ἄθῳ Ἀκτῇ Διῆς* und sich dabei enger an die Überlieferung anschliesst. Es steht nun nach IV 109, 5 und V 82, 1 ausser Frage, dass die Dier im Sommer 421 Verbündete der Athener waren. Wenn also die Thyssier damals wirklich in bundesgenössischem Verhältniss zu Athen standen, so bekämpften sich zwei mit Athen verbündete Gemeinden. Es scheint mir nun ganz undenkbar, dass Thukydides, wie kurz er sich auch immer über die ganze Begebenheit mag haben fassen wollen, die eine dieser Gemeinden als Bundesgenossin von Athen bezeichnet haben sollte, ohne irgendwie darauf Rücksicht zu nehmen, dass die andere die gleichen Beziehungen zu Athen hatte. Hiernach müsste man also entschieden erwarten, dass etwa *καὶ αὐτὴν Ἀθηναίων οὖσαν ξύμμαχον* gesagt wäre. Ferner — und dieser Punct ist von der Annahme, dass wir

es an der Stelle mit einem Unternehmen der Dier zu thun haben, unabhängig — konnte Thyssos, nachdem IV 109 sein Abfall berichtet war, unmöglich von Thukydides schlechtweg eine mit den Athenern verbündete Stadt genannt werden; vielmehr musste nothwendiger Weise, wenn auch noch so kurz — die Hinzufügung eines *πάλιν* hätte genügt — darauf Bezug genommen werden, dass die Thyssier sich eine Zeit lang im Lager der Feinde der Athener befunden hatten. Ich bin hiernach der Ansicht, dass die Worte *Ἀθηναίων οὖσαν ξύμμαχον* nicht von Thukydides, sondern von einem unverständigen Leser herrühren. Nach Entfernung derselben ist der Rest des Satzes in der ihm von Meineke gegebenen Gestalt ohne Anstoss. Wir wissen ja aus C. 21 und C. 26, 2, dass trotz der von Sparta und Athen abgeschlossenen Verträge an der thrakischen Küste durchaus kein Friedenszustand eingetreten war; und das Fehlen einer Angabe über die damaligen Beziehungen von Dion und Thyssos zu Athen kann nicht auffallen, wenn — wie bei dem von mir vermutheten Texte natürlich anzunehmen ist — seit der letzten Erwähnung jener Städte in deren Parteistellung sich Nichts geändert hatte.

Um zu C. 18, 5 zurückzukehren, so erinnert der Inhalt des Satzes *ὅσας δὲ πόλεις κτλ.* an den Vertrag, durch welchen Brasidas in den Besitz von Amphipolis gelangte, in welchem festgesetzt wurde, *τὸν δὲ μὴ ἐθέλοντα (ἐπὶ τοῖς ἑαυτοῦ τῆς ἴσης καὶ ὁμοίας μετέχοντα μένειν) ἀπιέναι τὰ ἑαυτοῦ ἐκφερόμενον πέντε ἡμερῶν* (IV 105, 2), sowie an die Vorschläge, welche den Athenern in Betreff der Räumung von Delion (IV 97, 4), Lekythos (IV 114, 1) und Sicilien (VII 3, 1) gemacht wurden. Die Vergleichung dieser Stellen bestätigt, dass die Städte, deren Bewohnern freige-

stellt wird. *ἐπείσθησαν ὅσοι ἐν βούλονται αὐτοὺς καὶ τὰ ἑαυτῶν ἔχοντας*. von denjenigen, von welchen im Folgenden die Rede ist, verschieden sein müssen. Es bedarf aber zu Anfang des nächsten Satzes nur der Verdoppelung zweier Buchstaben, der Herstellung von *τάσδε δὲ πόλις* für *τὰς δὲ πόλις*, um einen ordentlichen Übergang zu einer zweiten Classe von Städten zu gewinnen.

In Bezug auf diese zweite Kategorie thrakischer Städte wird nun Folgendes bestimmt: *τάσδε δὲ πόλις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐς Ἀμφιπόλιν αὐτονόμους εἶναι· ὅπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν Ἀθηναίους μηδὲ τοὺς ξυμμάχους ἐπὶ κακῷ ἀποδιδόντων τὸν φόρον. ἐπειδὴ δ' ἂν ταῦτα ἐγένοντο· εἰσὶ δὲ Ἄργιλος Στάγιρος Ἄκανθος Σκῶλος Ὄλυνθος Σάρτωλος· ξυμμάχους δ' εἶναι μηδετέρων, μήτε Λακεδαιμονίων μήτε Ἀθηναίων· ἢν δὲ Ἀθηναῖοι πείθωσι τὰς πόλις βουλομένας ταύτας, ἐξέστω ξυμμάχους ποιεῖσθαι αὐτοὺς Ἀθηναίους*. Wegen des Fehlens des Artikels bei *τάσδε* vergleiche man C. I. A. I 258 Z. 11 und 15 und 260 B Z. 1. In dem Sätzchen *ἐπειδὴ . . . ἐγένοντο* hat Classen den Sinn gefunden, dass den Athenern das Recht verliehen worden sei, bis zum formellen Abschluss und zur Ratification des Friedensvertrags die Städte noch weiter zu bekriegen. Aber, ehe 'der Abschluss formell erfolgt und ratificirt' war, existirte der Vertrag rechtlich überhaupt nicht, er konnte also vor jenem Zeitpuncte auch in keinem Falle irgendwie ein rechtliches Hinderniss der Fortdauer der Feindseligkeiten sein.

Es wird sich nun weiter unten ergeben, dass wir zwischen dem Moment des Friedensschlusses (C. 20, 1) und dem Eintritt des vertragsmässigen Friedenszustandes (C. 19, 1) zu unterscheiden haben. Man könnte daher auf den Gedanken kommen, anzunehmen, durch das Sätzchen *ἐπειδὴ* ...

ἐγένοντο sei den Athenern verwehrt worden, in der Zwischenzeit zwischen diesen beiden Zeitpuncten Unternehmungen gegen die Städte Argilos u. s. w. zu machen. Aber einmal wird die Zeit des Friedensschlusses in der Urkunde nirgend angegeben. Sodann konnte die Nachricht von dem Zustandekommen des Friedens jedenfalls erst nach einer gewissen Zeit von Sparta, wo der Abschluss erfolgte, an die thrakische Küste gelangen. Endlich waren, wie aus C. 21 leicht ersichtlich ist, bei den Schlussverhandlungen gar keine Vertreter der thrakischen Städte zugegen; wie wäre es also zu verstehen, dass gerade für diese Städte der Moment des Friedensschlusses von einer besonderen Bedeutung hätte sein sollen?

Der richtigen Auffassung unserer Stelle ist schon Enenckel von Hoheneck nahe gekommen, indem er erkannte, dass das Sätzchen ἐπειδὴ . . . ἐγένοντο nicht von ὅπλα μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν, sondern von ἀποδιδόντων τὸν φόρον abhängt. Wäre über den Termin, von welchem an die Städte Argilos u. s. w. wieder den zur Zeit des Aristeides festgesetzten Tribut an Athen entrichten sollten, keine ausdrückliche Bestimmung getroffen worden, so hätten die Athener mit Nachforderungen für die vergangene Zeit hervortreten können. Dieser Möglichkeit sollte durch die Worte ἐπειδὴ . . . ἐγένοντο vorgebeugt werden, indem durch dieselben erklärt wird, die Tributzahlung solle von dem Zeitpuncte an geschehen, wo der Friede eingetreten sein werde.

Meiner Ansicht nach bedeutet nämlich σπονδαί in unserem Satze weder Vertrag schlechtweg noch Waffenstillstands- oder Friedensvertrag, sondern Friedenszustand. So hat Thukydides das Wort z. B. V 49, 1 (ἐς Λέπρεον αὐτῶν ὁπλίτας ἐν ταῖς Ὀλυμπιακαῖς σπονδαῖς ἐσπέμψαι) und VIII 9, 1

μὴ λύειν δὴ τὰς Ἰσθμιάδας σπονδάς) angewendet, und in den Urkunden, welche er uns überliefert hat, finden wir dasselbe sogar überwiegend in diesem Sinne gebraucht. Unzweifelhaft liegt die in Rede stehende Bedeutung vor an den Stellen IV 118, 6 *κήρυκι δὲ καὶ πρεσβείᾳ καὶ ἀκολούθοις . . . ἐς Πελοπόννησον καὶ Ἀθήναζε σπονδὰς εἶναι ἰοῦσι καὶ ἀπιοῦσι, καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν*, V 79, 1 *Καττάδε ἔδοξε τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀργείοις σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν εἶμεν πεντήκοντα ἔτη* und VIII 37, 1 *σπονδὰς εἶναι καὶ φιλίαν κατὰ τάδε**). Auch V 47, 11 *τὰς δὲ ξυνθήκας τὰς περὶ τῶν σπονδῶν καὶ τῶν ὅρκων καὶ τῆς ξυμμαχίας ἀναγράψαι ἐν στήλῃ λιθίνῃ Ἀθηναίους κτλ.* gehört ohne Frage hierher, falls der Wortlaut dieser Stelle richtig überliefert ist**). Was sodann unser Friedensinstrument im Besonderen betrifft, so ist C. 18, 9 in der Schwurformel *ἐμμενῶ ταῖς ξυνθήκαις καὶ ταῖς σπονδαῖς ταῖσδε* offenbar neben dem Vertrage der

---

*) Merkwürdiger Weise scheint noch Niemand bemerkt zu haben, dass vor *σπονδὰς* stark zu interpungiren, und das Vorhergehende (*Ξυνθῆκαι Λακεδαιμονίων καὶ τῶν ξυμμάχων πρὸς βασιλέα Δαρεῖον καὶ τοὺς παῖδας τοὺς βασιλέως καὶ Τισσαφέρνη*) als Überschrift der Urkunde aufzufassen ist.

**) Dass der Friede, die Eide und die Bundesgenossenschaft als die Gegenstände des zwischen Athen einerseits und Argos, Mantineia und Elis andererseits abgeschlossenen Vertrags angegeben werden, fällt in mehrfacher Hinsicht auf. Einmal ist die Aufführung der Eide als eines besonderen Punctes an sich befremdlich. Sodann erwartete man jedenfalls die Bundesgenossenschaft vor den Eiden genannt zu finden. Endlich sollte auf den zu errichtenden Säulen doch unzweifelhaft auch der Schluss des Documents Aufnahme finden. Hiernach bin ich geneigt, in den Worten *τὰς περὶ τῶν σπονδῶν καὶ τῶν ὅρκων καὶ τῆς ξυμμαχίας* ein Glossem zu sehen. Dass bei *τὰς ξυνθήκας* durchaus nicht etwa *τάσδε* vermisst werden könnte, zeigt der Anfang von § 8 *ὀμόσαι δὲ τὰς σπονδὰς Ἀθηναίους κτλ.*, wo *σπονδαί*, wie auch V 23, 4, ganz als Synonymon von *ξυνθῆκαι* erscheint.

durch diesen geregelte Friede bezeichnet*). Im Eingang der Urkunde weiter (*Σπονδὰς ἐποιήσαντο Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι κατὰ τάδε*) müssen wir der Worte *κατὰ τάδε* wegen nothwendiger Weise *σπονδὰς ἐποιήσαντο* 'Frieden haben gemacht' übersetzen. Für C. 18, 3 ferner (*ἔτη δὲ εἶναι τὰς σπονδὰς πεντήκοντα . . . ἀδόλους καὶ ἀβλαβεῖς καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν*) folgt die gleiche Bedeutung von *σπονδάς* theils aus dem auf § 1 zurückweisenden Artikel theils aus den Worten *καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν* (vgl. IV 118, 6 und V 47, 1).

In der letzten Bestimmung unseres Abschnittes (*ἦν δὲ Ἀθηναῖοι πείθωσι τὰς πόλεις βουλομένας ταύτας, ἐξέστω ξυμμάχους ποιεῖσθαι αὐτοὺς Ἀθηναίοις*) hat man, so viel mir bekannt ist, bisher allgemein die Apodosis mit *βουλομένας* beginnen lassen. Bei dieser Abtheilung des Satzes sind aber die Worte *αὐτοὺς Ἀθηναίοις* schlechterdings nicht zu erklären. Ich glaube mich hierfür einfach auf die Ausführungen von Stahl in seiner Neubearbeitung des Poppo'schen 5. Buches beziehen zu können. Darum kann ich aber doch keineswegs mit dem genannten Gelehrten die Worte *βουλομένας ταύτας* als ein Glossem ansehen, denn es bedarf zur Beseitigung der Schwierigkeit der Stelle eben nur einer Abänderung der gewöhnlichen Interpunction. Wer sich der xenophonteischen Wendung *πείθειν τινὰ ἑκόντα* (Anab. V 1, 14 und Hell. VI 1, 18) erinnert, wird auch die Verbindung

---

*) Bei dem Eide, welcher in dem V 47 mitgetheilten Vertrage festgesetzt wird — *ἐμμενῶ τῇ ξυμμαχίᾳ κατὰ τὰ ξυγκείμενα κτλ.* (§ 8) —, befremdet, dass nur die Bundesgenossenschaft, von der doch erst von § 3 an die Rede ist, erwähnt wird. Den Abschreibern, welche in § 1 *πρὸς ἀλλήλους* ausgelassen haben, könnte man wohl auch zutrauen, die Schwurformel in § 8 um die Worte *ταῖς σπονδαῖς καὶ* gekürzt zu haben.

πείθειν τινὰ βουλόμενον nicht beanstanden. Für den Wechsel der Construction von *ἐξεῖναι* vergleiche man V 47, 2 und 3.

Werfen wir noch einen Blick auf die Argilos, Stagiros u. s. w. betreffenden Festsetzungen im Ganzen, so ist unverkennbar, dass die Bestimmungen über das Schicksal der Städte durch deren Aufzählung in etwas eigenthümlicher Weise unterbrochen werden. An diesem Umstand darf jedoch um so weniger Anstoss genommen werden, als es sehr wohl sein könnte, dass die beiden letzten Sätze des § 5 erst nachträglich zu dem ursprünglichen Entwurf des Friedensvertrags hinzugekommen sind.

Zu den zwei Gruppen thrakischer Städte, deren Verhältnisse in C. 18, 5 geordnet werden, tritt in § 6 eine dritte hinzu, indem es in unserer Urkunde weiter heisst: *Μηκυβερναίους δὲ καὶ Σανταίους καὶ Σιγγαίους οἰκεῖν τὰς πόλεις τὰς ἑαυτῶν καθάπερ Ὀλύνθιοι καὶ Ἀκάνθιοι.* Nach der gewöhnlichen Ansicht, welche auf Arnold und Poppo zurückgeht, enthält diese Bestimmung ein Zugeständniss der Athener: man nimmt an, die drei Gemeinden seien zwar nicht geradezu zu den Peloponnesiern übergetreten, hätten aber doch eine den Athenern feindliche Stimmung deutlich zu erkennen gegeben; dies habe die Peloponnesier veranlasst, die Stellung, welche für Olynthos, Akanthos u. s. w. festgesetzt worden sei, auch für Mekyberna, Sane und Singos zu erwirken. Aber meines Erachtens ist es schlechterdings undenkbar, dass in dem Frieden eine Schmälerung des thrakischen Besitzstandes der Athener — diese hätten ja nach der in Rede stehenden Meinung drei noch nicht abgefallene thrakische Städte aus dem Bundesverhältniss entlassen müssen — ausgesprochen wurde. Denn nach Lage der Dinge mussten die Gegenleistungen der Peloponnesier für die Rück-

gabe der gefangenen Spartaner und die Räumung von Pylos, Kythera u. s. w. seitens der Athener sich ja ganz vorzugsweise auf Thrake beziehen. Für dieses Gebiet konnte daher unmöglich irgendwie eine Veränderung des Besitzstandes der beiden Parteien zu Ungunsten der Athener in Aussicht genommen werden. Schon hiernach muss die übliche Auffassung unserer Stelle als ganz unhaltbar bezeichnet werden; es kommen aber noch zwei weitere Umstände hinzu. Wenn man nämlich für Mekyberna, Sane und Singos ganz dieselbe Stellung, welche Olynthos und Akanthos erhalten sollten, hätte festsetzen wollen, so wäre nicht zu begreifen, wesshalb jene drei Orte nicht einfach in § 5 neben Olynthos und Akanthos genannt werden. Dass ferner in unserem Satze nicht allgemein auf die im Vorhergehenden genannten Städte, sondern im Besonderen auf die Olynthier und Akanthier Bezug genommen wird, lässt die gewöhnliche Ansicht gleichfalls durchaus unerklärt. Denn wenn Classen meint, die Olynthier und Akanthier würden als bekannte Beispiele vor den übrigen selbständigen Orten hervorgehoben, so würde man dies verstehen, wenn die unsere drei Städte betreffende Bestimmung durch Festsetzungen anderer Art von dem Abschnitte über Argilos, Stagiros u. s. w. getrennt wäre; bei dem unmittelbaren Vorausgehen des letzteren aber erscheint eine solche Hervorhebung von Olynthos und Akanthos in hohem Grade befremdlich.

Nicht in Erwägung der eben dargelegten Puncte, sondern weil ihm die von Arnold und Poppo gegebene Erklärung des § 6 mit V 39, 1 *καὶ ἐν τῷ αὐτῷ χειμῶνι τούτῳ* (421/0) *Μηκύβερναν Ὀλύνθιοι Ἀθηναίων φρουρούντων ἐπιδραμόντες εἷλον* in Widerspruch zu stehen schien, hat Grote S. 694 angenommen, unsere Clausel habe die drei Städte vor Be-

lästigungen durch Olynthos und Akanthos sicher stellen sollen. So wenig stichhaltig der angegebene Grund ist — denn die angeführte Stelle verträgt sich auch mit der gewöhnlichen Anschauung über C. 18, 6 —, so richtig hat Grote erkannt, dass wir die Bestimmung über Mekyberna, Sane und Singos für ein Zugeständniss der Peloponnesier zu halten haben. Bei dieser Auffassung des § 6 werden die Beziehungen, welche zwischen den drei Orten und den vertragschliessenden Parteien bestanden, klar und einfach, und wir brauchen weder mehr zu glauben, dass Sane der im Winter 424/3 bei dem Anmarsche des Brasidas bewiesenen Haltung (IV 109. 110) inzwischen untreu geworden sei, noch dass man mit *οἰκεῖν τὰς πόλεις τὰς ἑαυτῶν* nichts Anderes habe sagen wollen, als was durch ein einfaches *οἰκεῖν* hätte ausgedrückt werden können. Und vor Allem fallen so die Schwierigkeiten weg, welche nach unserer obigen Ausführung die gewöhnliche Meinung als ganz unannehmbar erscheinen lassen: das Bundesverhältniss der drei Gemeinden zu Athen wird nicht gelöst, von einer Gleichstellung derselben mit Argilos, Stagiros u. s. w. ist, soweit die Beziehungen zu Athen und Sparta in Frage kommen, keine Rede, die ausschliessliche Bezugnahme auf Olynthos und Akanthos endlich erklärt sich sehr einfach, wenn nur in Rücksicht auf diese beiden Städte Ansprüche auf Oberhoheit über die drei Orte zurückzuweisen waren. Ich sehe aber Nichts, was der Annahme entgegenstände, dass in der That von Seiten der Olynthier in Bezug auf Mekyberna und von Seiten der Akanthier in Bezug auf Sane und Singos derartige Ansprüche vorlagen; und, war dem so, so hatten die Athener alle Veranlassung, die Unabhängigkeit der drei zu ihren Verbündeten gehörenden Plätze von den in dem Frieden für autonom erklärten

Städten Olynthos und Akanthos ausdrücklich aussprechen zu lassen.

Durch C. 18, 6 verzichteten also die Peloponnesier auf die auf Grund von alten Beziehungen oder Ereignissen aus neuerer Zeit von den Olynthiern nnd Akanthiern in Anspruch genommene Oberhoheit über die in Bundesverhältniss zu Athen stehenden Orte Mekyberna, Sane und Singos, indem sie zugestanden, dass die drei Plätze hinfort ebensogut eigene Gemeinwesen bilden oder, wie es in dem spartanisch-argeiischen Vertrage V 79, 1 (vgl. Xen. Hell. V 2, 14) heisst, αὐτοπόλιες sein sollten, wie Olynthos und Akanthos selbst.

Waren denn aber Mekyberna, Sane und Singos zur Zeit des Friedensschlusses wirklich Mitglieder des attischen Bundes? Diese Frage hat Stahl in seiner Neubearbeitung der kleineren Poppo'schen Ausgabe im Gegensatze zu allen früheren Erklärern auf Grund der Tributquotenlisten und von I 58, 2 verneinend beantworten zu müssen geglaubt. Seine Auseinandersetzung ist jedoch meines Erachtens keineswegs geeignet, uns zu bestimmen, die alte Ansicht aufzugeben. Denn einmal hat Stahl die vorhin berührte Stelle V 39, 1 gar nicht berücksichtigt. Es bedarf aber nur der Erwägung, dass in dem Abschnitte zwischen V 18 und V 39 von Mekyberna keine Rede ist, um zu erkennen, dass daraus, dass die genannte Stadt im Winter 421/0 den Athenern von den Olynthiern entrissen wurde, mit Nothwendigkeit folgt, dass dieselbe auch gegen Ende des Winters 422/1 auf der athenischen Seite stand; denn unmöglich hätte Thukydides eine in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse des 50jährigen Friedens und dem V 39, 1 erzählten Vorgange eingetretene Veränderung der Stellung von Mekyberna zu den beiden Parteien mit Stillschweigen übergehen können.

Ferner ist Stahl genöthigt, bei den *Σανᾶιοι* unseres Documents nicht an dasjenige Sane, welches auf dem Isthmus der Athoshalbinsel lag, sondern an das pallenische zu denken. Aber aus dem Umstand, dass in dem Friedensinstrument, in welchem doch Deutlichkeit erstrebt werden musste, einer missverständlichen Beziehung von *Σανάιους* auf einen nicht gemeinten Ort des Namens Sane nicht durch Hinzufügung einer unterscheidenden Bestimmung vorgebeugt worden ist, müssen wir meiner Ansicht nach folgern, dass, wenn man zur Zeit des Friedensschlusses in einer Aufzählung thrakischer Gemeinden von *Σανᾶιοι* sprach, hierunter nur die Bewohner einer einzigen Stadt verstanden werden konnten (vgl. Poppo in der grossen Ausgabe). Und welches Sane diese Stadt war, kann nicht zweifelhaft sein, wenn wir einerseits auf IV 109 und 110 die gebührende Rücksicht nehmen und andererseits erwägen, dass die Stellen Her. VII 123 und Strabo VII p. 330 Fr. 27, welche allein sicher auf das westliche Sane zu beziehen sind, durchaus nicht hindern, von diesem Orte anzunehmen, dass er zu Ende des zehnjährigen Krieges längst kein selbständiges Gemeinwesen mehr bildete.

Was sodann die Tributquotenlisten betrifft, so hat Stahl seine auf diese Urkunden gestützte Beweisführung auf Mekyberna und Singos beschränkt, indem er — und dies, wie mir scheint, ganz mit Recht — die in den Listen vorkommenden *Σανᾶιοι* für die Bewohner des östlichen Sane erklärt hat. Den Ausgangspunct seiner Ausführung über Mekyberna und Singos bildet die Thatsache, dass wir die Bewohner dieser Städte in den uns vorliegenden Resten des Verzeichnisses der im Jahre Ol. 88, 1 der Stadtgöttin dargebrachten Tributquoten (C. I. A. I 256) nicht erwähnt finden. Hierbei ist aber zunächst zu bemerken, dass in jenen Resten von den

zwei letzten Zeilen des *Θρᾴκιος φόρος* nur die Beträge, nicht aber auch die Namen erhalten sind, und die Ergänzungen *Σαναῖοι* und *Μαρωνῖται* keinen Anspruch auf zweifellose Sicherheit machen können. Sodann wäre es, da auch das untere Ende des Steins oder Steingefüges, auf welchem die Liste sich befand, nicht auf uns gekommen ist, nicht undenkbar, dass am Schlusse auf die *πόλεις, ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν* noch *πόλεις, αἳ στρατιᾷ μισθὸν ἐτέλεσαν* folgten (vgl. C. I. A. I 260 und Thuk. VIII 76). Wäre es aber auch völlig gewiss, dass Mekyberna und Singos auch in den nicht mehr vorhandenen Theilen des Quotenverzeichnisses von Ol. 88, 1 nicht aufgeführt waren, so wäre darum noch keineswegs nothwendig, dass die beiden Städte damals von Athen abgefallen waren. Vielmehr würde es mehr als gewagt sein, aus einer einzelnen Liste einen derartigen Schluss ziehen zu wollen. Erst, wenn ein sonst vorkommender Name in einer Reihe von vollständigen Quotenverzeichnissen aus auf einander folgenden Jahren fehlte, würde die Annahme, dass die betreffende Stadt dem attischen Bunde nicht mehr angehört habe, falls der Gedanke an eine Zahlung in Verbindung mit einem anderen Orte oder an sonstige Verhältnisse besonderer Art ausgeschlossen ist, berechtigt erscheinen. Wie wir aber die Liste von Ol. 88, 1 nicht vollständig besitzen, so sind wir weit davon entfernt, sei es aus den unmittelbar vorhergehenden Jahren oder aus Ol. 88, 2, Ol. 88, 3 u. s. w. eine Folge vollständiger Verzeichnisse zu haben. Eine wie missliche Sache es unter diesen Umständen sein würde, darauf Gewicht legen zu wollen, dass in dem, was von den Tributquotenlisten auf uns gekommen ist, die Bewohner von Mekyberna und Singos nicht nur, wie z. B. auch die Argilier, im Jahre Ol. 88, 1

nicht erscheinen, sondern überhaupt nach Ol. 86, 1 (C. I. A. I 244) nicht mehr genannt werden, liegt meines Erachtens auf der Hand. Sollte aber Jemand hierüber noch einen Zweifel hegen, so möge er bedenken, dass die Ainier, deren Namen wir in den erhaltenen Resten der Quotenverzeichnisse zuletzt im Jahre Ol. 85, 2 (C. I. A. I 241) finden, nach IV 28, 4 und VII 57, 5 ohne Frage bis in den sicilischen Krieg hinein *ξύμμαχοι φόρου ὑποτελεῖς* der Athener gewesen sind.

Aus den Tributquotenlisten für sich betrachtet lässt sich also durchaus nicht entnehmen, dass Mekyberna, Singos und das westliche Sane sich zusammen mit Olynth, Poteidaia und den Bottiaiern von Athen losgesagt und zu demselben den ganzen zehnjährigen Krieg hindurch eine feindselige Stellung eingenommen hätten. Und wenn wir I 58, 2 lesen *καὶ Περδίκκας πείθει Χαλκιδέας τὰς ἐπὶ θαλάσσῃ πόλεις ἐκλιπόντας καὶ καταβαλόντας ἀνοικίσασθαι ἐς Ὄλυνθον μίαν τε πόλιν ταύτην ἰσχυρὰν ποιήσασθαι,* so brauchen die am Meere gelegenen chalkidischen Städte, deren Bewohner im Jahre 432 nach Olynth übersiedelten, gar nicht selbständig zahlende Bundesgenossen der Athener gewesen zu sein, geschweige dass sie sich nothwendiger Weise aus den auf uns gekommenen Resten der Tributquotenverzeichnisse nachweisen lassen müssten. Im Übrigen geht schon aus dem Worte *ἀνοικίσασθαι* hervor, dass dieselben weder durch Berghöhen noch durch fremdes Gebiet von Olynth getrennt gewesen sein können. Diese Erwägung, welche sowohl Singos als das pallenische Sane ausschliesst, findet eine entschiedene Bestätigung darin, dass Torone, welcher Ort IV 110, 1 ausdrücklich chalkidisch genannt wird, unzweifelhaft nicht mit Olynth abgefallen ist. Wir haben uns also

jedenfalls unter den *ἐπὶ Θρᾴκης Χαλκιδῆς*, von welchen I 57 und 58 die Rede ist, eine engere Verbindung chalkidischer Städte, bestehend aus Olynth und einigen ganz nahe bei diesem Orte gelegenen Küstenplätzen, zu denken. Mekyberna könnte nun seiner Lage nach wohl einer dieser Küstenplätze gewesen sein. Aber wenn die Stadt wirklich im Jahre 432 von ihren Bewohnern verlassen und zerstört worden wäre, was würde hieraus für die Verhältnisse des Winters 422/1 folgen? Könnten die Mekybernaier nicht in der Zwischenzeit durch Missvergnügen mit den aus dem Synoikismos hervorgegangenen Zuständen oder durch sonstige Gründe zu einem Wiederanschluss an Athen und einem Wiederaufbau ihrer Stadt veranlasst worden sein (vgl. II 79, 2 und V 4, 3 f.)? Ja, müsste ein solcher Wiederaufbau von Mekyberna nicht einfach wegen der Stelle V 39, 1, welche keinen Zweifel daran gestattet, dass der Ort zur Zeit des Friedensschlusses existirte, angenommen werden?

Die auf die thrakischen Dinge bezüglichen Festsetzungen, welche die Friedensurkunde in C. 18, 5 und 6 enthält, finden in den beiden folgenden Paragraphen noch einige Ergänzungen. In der Mitte von § 7 heisst es: *καὶ τοὺς ἐν Σκιώνῃ πολιορκουμένους Πελοποννησίων ἀφεῖναι καὶ τοὺς ἄλλους ὅσοι Λακεδαιμονίων ξύμμαχοι ἐν Σκιώνῃ εἰσὶ καὶ ὅσους Βρασίδας ἐσέπεμψε.* Skione war seit dem Ende des Sommers 423 (IV 133, 4) von den Athenern vollständig eingeschlossen, und aller Voraussicht nach war seine Widerstandskraft nahezu erschöpft. Dieser Umstand musste natürlich bei den Friedensverhandlungen für die Stadt von ungünstigem Einflusse sein. Es kam hinzu, dass die Verbindung Spartas mit dem Orte nicht in einem in rechtmässiger Weise errungenen Erfolge, sondern in einem Bruch des Waffenstill-

standsvertrags von 423 ihren Ursprung hatte (IV 122 f.), und dass die Athener über den Abfall von Skione, welches sie, so lange Poteidaia in ihrer Gewalt war, als eine Inselstadt glaubten ansehen zu können, in einem solchen Zorn gerathen waren, dass sie, nachdem die Spartaner die sofortige Verzichtleistung auf den Platz verweigert hatten, sich nicht damit begnügt hatten, einen Feldzug zur Wiedereroberung des Ortes zu beschliessen, sondern den Beschluss gefasst hatten, *Σκιωναίους ἐξελεῖν τε καὶ ἀποκτεῖναι* (IV 122). Nach alle dem ist es nicht zu verwundern, dass Skione von dem Frieden ausgeschlossen wurde (C. 18, 8). Natürlich konnten die Spartaner aber unmöglich mit den Skionaiern selbst auch, was von den 500 peloponnesischen Hopliten und den 300 chalkidischen Peltasten, die Brasidas in die zu ihm abgefallenen pallenischen Orte geworfen hatte (IV 123, 4), sich zur Zeit des Friedensschlusses noch in Skione befand, weiteren Feindseligkeiten der Athener ausgesetzt sein lassen. So wurde eine Bestimmung wie die, welche wir in dem angeführten Satze finden, nothwendig.

Die Bezeichnung des Theils der Vertheidiger der belagerten Stadt, welcher freien Abzug erlangen sollte, ist eine etwas umständliche, indem z. B. mit *τὰν ἐν Σκιώνῃ πολιορκουμένων ὅσους Βρασίδας ἐσέπεμψε* alles Nöthige gesagt worden wäre. In dem uns vorliegenden Texte haben wir die Worte *καὶ ὅσους Βρασίδας ἐσέπεμψε* durch 'und wie viele sonst Brasidas hineingeschickt hat' zu übersetzen und als ihren Zweck anzusehen, es unzweifelhaft zu machen, dass nicht nur die Angehörigen derjenigen Staaten, welche zu Ende des zehnjährigen Krieges von Athen anerkannte Bundesgenossen Spartas waren, oder gar nur die derjenigen, welche dem Frieden zufolge Bundesgenossen Spartas bleiben sollten,

sondern z. B. auch Bürger von Torone, welcher Ort im Sommer 422 von Kleon zurückerobert worden war (V 2, f.), der Wohlthat der Bestimmung theilhaftig werden sollten. Während nun das Object des Satzes ziemlich weitschweifig ausgedrückt ist, finden wir das Subject gar nicht bezeichnet. Dieses Fehlen des Subjects würde nicht auffallen, wenn wie in § 10 *στήλας δὲ στῆσαι Ὀλυμπίασι καὶ Πυθοῖ καὶ Ἰσθμοῖ καὶ Ἀθήνησι ἐν πόλει καὶ ἐν Λακεδαίμονι ἐν Ἀμυκλαίῳ* von einer von den vertragschliessenden Parteien gemeinschaftlich zu übernehmenden Leistung die Rede wäre. Dass aber in einer Bestimmung, durch welche ohne Frage nur Eine Partei verpflichtet werden soll, eben diese als Subject ergänzt werden muss, ist höchst befremdlich. Eine zweite grosse Schwierigkeit bietet sich dar, wenn wir uns unseren Satz in seiner Umgebung ansehen. Denn durch denselben werden die Worte *καὶ τοὺς ἄνδρας ὅσοι εἰσὶ Λακεδαιμονίων ἐν τῷ δημοσίῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἄλλοθί που ὅσης Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν ἐν δημοσίῳ* und *καὶ εἴ τις τῶν ξυμμάχων τῶν Λακεδαιμονίων ἐν Ἀθήναις ἐστὶν ἐν τῷ δημοσίῳ ἢ ἄλλοθί που ἧς Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν ἐν δημοσίῳ* in überaus seltsamer Weise von einander getrennt. Bei der gewöhnlichen Interpunction wird weiter die Freilassung der gefangenen Lakedaimonier, obwohl von den freizulassenden Athenern und athenischen Bundesgenossen am Ende von § 7 besonders gehandelt wird, zusammen mit der Zurückgabe von Koryphasion, Kythera, Methone, Pteleon und Atalante den Zugeständnissen der Peloponnesier in Bezug auf Panakton, Amphipolis u. s. w. gegenübergestellt. Es ist hiernach klar, dass die Gestalt, in welcher die Stelle in unseren Ausgaben erscheint, nicht ihre ursprüngliche sein kann. Versuchen wir diese letztere herzustellen, so ist es zunächst nothwendig,

nach *Ἀταλάντην* stark zu interpungiren: ausserdem haben wir, wie mir scheint, die beiden mit *καὶ τοὺς* beginnenden Sätze umzustellen und vor *ἀφεῖται* das Wort *Ἀθηναίους* einzufügen. Nach Aufzählung der von den Athenern zurückzugebenden Plätze würde dann in folgender Weise fortgefahren: *καὶ τοὺς ἐν Σκιώνῃ πολιορκουμένους Πελοποννησίων <Ἀθηναίους> ἀφεῖται καὶ τοὺς ἄλλους ὅσοι Λακεδαιμονίων ξύμμαχοι ἐν Σκιώνῃ εἰσὶ καὶ ὅσους Βρασίδας ἐσέπεμψε καὶ τοὺς ἄνδρας ὅσοι εἰσὶ Λακεδαιμονίων ἐν τῷ δημοσίῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἄλλοθί που ὅσης Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν ἐν δημοσίῳ καὶ εἴ τις τῶν ξυμμάχων τῶν Λακεδαιμονίων ἐν Ἀθήναις ἐστὶν ἐν τῷ δημοσίῳ ἢ ἄλλοθί που ἧς Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν ἐν δημοσίῳ. ἀποδόντων δὲ καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι οὕστινας ἔχουσιν Ἀθηναίων καὶ τῶν ξυμμάχων κατὰ ταὐτά.* Die Einleitung einer neuen Bestimmung durch *καί* finden wir auch IV 118, 5.

C. 18, 8 lautet in den Handschriften: *Σκιωναίων δὲ καὶ Τορωναίων καὶ Σερμυλίων καὶ εἴ τινα ἄλλην πόλιν ἔχουσιν Ἀθηναῖοι, Ἀθηναίους βουλεύεσθαι περὶ αὐτῶν καὶ τῶν ἄλλων πόλεων ὅ τι ἂν δοκῇ αὐτοῖς.* Für *Σερμυλίων* hat Stahl mit Recht *Σερμυλιῶν* geschrieben. Irre ich nicht, so steckt in der Überlieferung des Paragraphen aber noch ein erheblicherer Fehler. Ich weiss nicht, an was für Städte man bisher bei den Worten *καὶ τῶν ἄλλων πόλεων* gedacht hat. Die zwingendsten Gründe verbieten, die den Athenern treu gebliebenen Bundesgenossen zu verstehen. Denn einmal wären diese entschieden zu undeutlich bezeichnet, und dann ist es schlechterdings undenkbar, dass dieselben in Einem Satze mit den abgefallenen Gemeinden Skione, Torone u. s. w. und in der nämlichen Weise wie jene sollten behandelt worden sein. Offenbar ist es aber auch nicht möglich, die

ἄλλαι πόλεις in den durch durch die Worte καὶ εἴ τινα ἄλλην πόλιν ἔχουσιν Ἀθηναῖοι bezeichneten Städten zu finden; denn αὐτῶν muss ohne Frage auch auf diese bezogen werden. Eine weitere Schwierigkeit bietet die grammatische Erklärung von Σκιωναίων καὶ Τορωναίων καὶ Σερμυλιῶν. Diese Genetive mit Böhme von πόλιν abhängen zu lassen, geht schon darum nicht an, weil Skione sich ja noch gar nicht im Besitz der Athener befand; und mit Krüger 'was die Sk. anbetrifft' zu übersetzen, ist, so lange für eine solche absolute Anwendung des Genetivs nicht auch aus Urkunden Parallelstellen nachgewiesen sind, sehr misslich. Um nun der Stelle nach beiden Richtungen hin aufzuhelfen, scheint es mir nothwendig, περὶ in πέρι zu verändern und die Worte αὐτῶν καὶ τῶν ἄλλων πόλεων als aus einer Randbemerkung in den Text eingedrungen zu streichen. Für πέρι vergleiche man § 11 und C. I. A. IV 1, 38ᵃ Z. 19 und I 57 Frg. b Z. 13.

Wenn unser Paragraph keinen Zweifel daran lässt, dass Sermylia ganz wie Torone den Athenern abtrünnig geworden und später zurückerobert worden war, so hat uns Thukydides weder das Eine noch das Andere berichtet. Die Stadt kommt bei ihm nur noch I 65, 2 vor, und dort erscheint dieselbe als Bundesgenossin Athens. Folgt aber aus jener Stelle, dass Sermylia sich nicht schon mit Poteidaia von Athen losgesagt hatte, so können wir seinen Abfall und seine Zurückeroberung andererseits wohl auch nicht in die Zeit nach dem Erscheinen des Brasidas an der thrakischen Küste setzen. Denn von dem Auftreten des Brasidas an finden wir die Begebenheiten, welche sich auf dem thrakischen Kriegsschauplatze zutrugen, bei Thukydides mit erfreulicher Ausführlichkeit dargestellt, wogegen z. B. im

ganzen dritten Buche von Vorgängen in Thrake überhaupt keine Rede ist. Bei den Worten *καὶ εἴ τινα ἄλλην πόλιν ἔχουσιν Ἀθηναῖοι* scheint vor Allem an Mytilene (vgl. III 50) zu denken zu sein. Dass in Bezug auf die Skionaier formell das Gleiche festgesetzt wird, wie in Bezug auf die Bewohner der von den Athenern schon zurückeroberten Städte, steht ganz damit in Einklang, dass in § 7 von dem Theil der Besatzung von Skione, welcher freien Abzug erlangen sollte, und von den aus der athenischen Gefangenschaft zu entlassenden Peloponnesiern völlig in derselben Weise gesprochen wird.

Auf die Bestimmungen der Friedensurkunde, welche Skione, Torone und Sermylia betreffen, wird in der späteren Darstellung des Thukydides nirgend ausdrücklich Bezug genommen. Wohl aber erfahren wir V 32, 1, dass Skione im Sommer 421 von den Athenern zur Übergabe gezwungen wurde, und, wenn wir uns jene Stelle (*Σκιωναίους μὲν Ἀθηναῖοι ἐκπολιορκήσαντες ἀπέκτειναν τοὺς ἡβῶντας, παῖδας δὲ καὶ γυναῖκας ἠνδραπόδισαν*) näher ansehen, so erkennen wir leicht, dass bei Eintritt der Katastrophe die Besatzung des Platzes nur aus Skionaiern bestand. Den Peloponnesiern und Chalkidiern, welche sich in Skione befanden, haben die Athener also wirklich in Gemässheit von C. 18, 7 freien Abzug gestattet. Dagegen sind die Festsetzungen von C. 18, 5 und 6 nie thatsächliche Wahrheit geworden. Die wichtigsten Stellen der weiteren Erzählung des Historikers, welche für diesen Punct in Betracht kommen, finden sich V 21 u. 35. Es ist von Interesse, ihre Voraussetzungen hinsichtlich des Inhalts des Friedensvertrags festzustellen.

V 21, 1 lesen wir, dass die Spartaner, da sie mit der Ausführung der Friedensbedingungen den Anfang zu machen hatten, sofort nach dem Abschluss des Vertrags die in ihren

Händen befindlichen Kriegsgefangenen freiliessen und *πέμψαντες ἐς τὰ ἐπὶ Θρᾴκης πρέσβεις Ἰσχαγόραν καὶ Μηνᾶν καὶ Φιλοχαρίδαν ἐκέλευον τὸν Κλεαρίδαν τὴν Ἀμφίπολιν παραδιδόναι τοῖς Ἀθηναίοις καὶ τοὺς ἄλλους τὰς σπονδάς, ὡς εἴρητο ἑκάστοις, δέχεσθαι.* Seit dem Sommer 423 (IV 132, 3) war ein Spartaner (Klearidas) *ἄρχων* von Amphipolis; ausserdem lag in diesem Orte eine peloponnesische Besatzung (V 21, 3). Keiner dieser Umstände traf, so weit unsere Kenntniss reicht, bei irgend einer der übrigen mit Sparta verbündeten thrakischen Städte, welche in den Frieden eingeschlossen sein sollten, zu. Es ist daher klar, dass der Unterschied, welcher an der uns beschäftigenden Stelle zwischen Amphipolis und den übrigen Plätzen gemacht wird, keineswegs auf den Friedensvertrag zurückgeführt zu werden braucht, sondern sehr wohl seinen Grund darin haben kann, dass die Spartaner nach der thatsächlichen Lage der Dinge über Amphipolis ohne Weiteres verfügen, alle übrigen Städte dagegen wenigstens zunächst nur zur Annahme des Friedens auffordern zu können glaubten. Unzweifelhaft haben dagegen die von den Bewohnern der übrigen Orte gebrauchten Worte *ὡς εἴρητο ἑκάστοις* ('wie die Festsetzungen für jegliche lauteten') eine Verschiedenheit der in dem Vertrage über diese Plätze getroffenen Bestimmungen zur Voraussetzung. Die Stelle widerstreitet also entschieden der gewöhnlichen Ansicht über C. 18, 5 und 6, welche alle thrakischen Verbündeten Spartas, für die der Friede Geltung haben sollte, die gleiche Behandlung erfahren lässt, verträgt sich aber aufs beste mit unseren obigen Aufstellungen. Denn nach diesen zerfallen die Städte, deren Bewohner durch *τοὺς ἄλλους* bezeichnet werden, zunächst in solche, welche dasselbe Schicksal haben sollten wie Amphipolis, und in solche,

welche ausser der Zahlung des zur Zeit des Aristeides festgesetzten Tributs verpflichtet sein sollten, und ist weiter innerhalb der zweiten Gruppe zwischen Olynthos und Akanthos, welchen Orten noch besondere Bedingungen auferlegt wurden, und den übrigen Plätzen zu unterscheiden. — Der Rest des C. 21 gestattet keinen Rückschluss auf den Inhalt der Friedensurkunde. Ich will aber bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, dass wir uns unter den Gesandten, mit welchen Klearidas sich nach Sparta begab § 3, weder Ischagoras und seine Genossen, wie man vielfach gemeint hat, zu denken haben, noch auch eine Abordnung der Amphipoliten, wie Stahl annimmt, sondern Vertreter der Amphipoliten und der in § 1 *οἱ ἄλλοι* genannten thrakischen Bundesgenossen der Spartaner. Diese Auffassung von *μετὰ πρέσβεων* wird schon durch das Fehlen des Artikels und den ganzen Zusammenhang entschieden geboten: übrigens schrieb Thukydides wohl auch nicht *ἐλθὼν δὲ αὐτὸς κατὰ τάχος μετὰ πρέσβεων αὐτόθεν κτλ.*, wobei *αὐτόθεν* ohne rechte Bedeutung ist, sondern *μετὰ πρέσβεων <τῶν> αὐτόθεν*. Die Gesandten sind höchst wahrscheinlich dieselben, welche später das Bündniss mit Argos abschlossen (C. 31, 6).

Dass die Stelle V 35, 2 f. *ὑπώπτευον δὲ ἀλλήλους εὐθὺς μετὰ τὰς σπονδὰς οἵ τε Ἀθηναῖοι καὶ οἱ Λακεδαιμόνιοι κατὰ τὴν τῶν χωρίων ἀλλήλοις οὐκ ἀπόδοσιν. τὴν γὰρ Ἀμφίπολιν πρότεροι λαχόντες οἱ Λακεδαιμόνιοι ἀποδιδόναι καὶ τἆλλα οὐκ ἀπεδεδώκεσαν, οὐδὲ τοὺς ἐπὶ Θράκης παρεῖχον ξυμμάχους τὰς σπονδὰς δεχομένους οὐδὲ Βοιωτοὺς οὐδὲ Κορινθίους* deutlich darauf hinweist, dass ausser Amphipolis noch mehrere andere Orte den Athenern in dem Vertrage wieder zuerkannt wurden, ist schon oben bemerkt worden. Es ist aber weiter unzweifelhaft, dass die *ἐπὶ*

Θρᾴκης ξύμμαχοι, welche den Frieden annehmen sollten, von den an die Athener zurückzugebenden Plätzen unterschieden werden. Dieser Umstand ist wiederum mit der gewöhnlichen Anschauung über C. 18, 5 und 6 nicht vereinbar, während für uns auch hier keine Schwierigkeit vorliegt. Dass an einer Stelle, an der nicht wie C. 21, 1 von der Art, wie die Spartaner die Ausführung der Friedensbedingungen in Angriff nahmen, gesprochen wird, sondern die von jenen eingegangenen Verpflichtungen einfach aufgeführt werden, der Ausdruck *τὰς σπονδὰς δεχομένους παρέχειν* nur in Bezug auf Gemeinden, welche ihre Autonomie behalten sollten, gebraucht wird, ist durchaus sachgemäss. Und an der Allgemeinheit der Bezeichnung *τοὺς ἐπὶ Θρᾴκης ξυμμάχους* (*τῶν Λακεδαιμονίων*) Anstoss zu nehmen, verbietet die Erwägung, dass die mit C. 35, 2 beginnende Auseinandersetzung in mehrfacher Hinsicht die letzte Revision vermissen lässt. So finden in § 2 die Beschwerden der Athener nur theilweise Berücksichtigung, indem der Inhalt des Satzes *οὐδὲ τοὺς ἐπὶ Θρᾴκης... Κορινθίους* sich nicht unter den Begriff der *τῶν χωρίων ἀλλήλοις οὐκ ἀπόδοσις* bringen lässt. Ferner geschieht in § 3 der Eleier und Megarer (vgl. C. 17, 2 und 31) keine Erwähnung, und in der in der engsten Beziehung zu § 3 stehenden Ausführung in § 5 fehlt jede Hindeutung auf die Städte Argilos, Stagiros u. s. w. In § 4 endlich bilden die Worte *ἀλλὰ καὶ τοὺς ἐκ τῆς νήσου δεσμώτας μετεμέλοντο ἀποδεδωκότες*, da in den beiden Satzgliedern, welche sie trennen (*οὔτε Πύλον ἀπαιτούντων αὐτῶν ἀπεδίδοσαν* und *τά τε ἄλλα χωρία εἶχον*), durchaus nur von einem und demselben Verfahren die Rede ist, eine merkwürdige Parenthese.

Ganz anders als die besprochenen Stellen der späteren

Erzählung verhält sich zu den auf die thrakischen Dinge bezüglichen Bestimmungen des Vertrags die Angabe über den Hauptinhalt des Friedens, welche wir in den die Mittheilung der Friedensurkunde einleitenden Bemerkungen C. 17, 2 finden. Es heisst daselbst: *καὶ ἐπειδὴ ἐκ τῶν ξυνόδων ἅμα πολλὰς δικαιώσεις προενεγκόντων ἀλλήλοις ξυνεχωρεῖτο ὥστε ἃ ἑκάτεροι πολέμῳ ἔσχον ἀποδόντας τὴν εἰρήνην ποιεῖσθαι, Νίσαιαν δ' ἔχειν Ἀθηναίους (ἀνταπαιτούντων γὰρ Πλάταιαν οἱ Θηβαῖοι ἔφασαν οὐ βίᾳ, ἀλλ' ὁμολογίᾳ αὐτῶν προσχωρησάντων καὶ οὐ προδόντων ἔχειν τὸ χωρίον, καὶ οἱ Ἀθηναῖοι τῷ αὐτῷ τρόπῳ τὴν Νίσαιαν), τότε δὴ κτλ.* So weit wir bei den Worten *ἃ ἑκάτεροι πολέμῳ ἔσχον ἀποδόντας* (vgl. III 52, 2. IV 21, 3. V 80, 1) an Orte zu denken haben — es sind wohl auch die Gefangenen zu verstehen vgl. C. 21, 1 —, findet der mit denselben ausgesprochene und durch das, was über Nisaia und Plataia gesagt wird, in sehr bestimmter Weise erläuterte Grundsatz in dem Vertrage keineswegs die durchgängige Bestätigung, welche wir erwarten müssen, und am allerwenigsten hinsichtlich der thrakischen Städte. Was zunächst die von den Athenern im Laufe des Krieges gemachten Erwerbungen betrifft, so steht in der Urkunde in der That Nichts von einer Rückgabe von Nisaia an Megara. Aber ebensowenig wird in derselben die Rückgabe von Sollion und Anaktorion an Korinth festgesetzt (vgl. V 30, 2). Und doch hat uns Thukydides wenigstens in Bezug auf Anaktorion ausdrücklich mitgetheilt, dass die Einnahme *προδοσίᾳ* — also auf eine Weise, die nach V 17, 2 die Zurückgabe des Platzes hätte erfordern müssen — erfolgte (IV 49). Umgekehrt lesen wir in dem Vertrage (C. 18, 7), dass die Spartaner Kythera zurückerhalten sollten, während nach IV 53 und 54 auf die

Erwerbung von Kythera durch die Athener die Worte *οὐ βίᾳ, ἀλλ' ὁμολογίᾳ αὐτῶν προσχωρησάντων καὶ οὐ προδόντων* (sc. *τινῶν*) nicht minder passen als auf die Veränderungen der Besitzstandes, welche in Bezug auf Plataia und Nisaia eingetreten waren. Blicken wir sodann auf die Orte, deren die Athener verlustig gegangen waren, so stimmt in dieser Hinsicht nur, dass von Plataia in der Urkunde keine Rede ist, und dass die durch Verrath in die Hände der Thebaner gefallene Festung Panakton (V 3, 5) nach C. 18, 7 zurückgegeben werden sollte. Dagegen sollte Skione, obwohl die Erwerbung dieser Stadt durch Brasidas ohne Frage weder durch Gewalt noch durch Verrath herbeigeführt worden war (IV 120), nach dem Vertrage durchaus nicht den Peloponnesiern verbleiben. Und wenn diese Abweichung von der C. 17, 2 aufgestellten Regel sich noch einigermassen durch den Umstand erklären lässt, dass Skione in der Zeit des einjährigen Waffenstillstands abgefallen war, so ist die in der Friedensurkunde festgesetzte Rückgabe von Amphipolis an Athen nach C. 17, 2 jedenfalls ganz unbegreiflich. Denn nach der von Thukydides IV 105 und 106 gegebenen Darstellung passt die Formel *οὐ βίᾳ κτλ.* auch auf den Wechsel, der im Besitz von Amphipolis stattgefunden hatte, vollständig. Ebenso waren auch Oisyme, Thyssos und die übrigen thrakischen Orte, welche meiner Annahme nach in dem Frieden wie Amphipolis den Athenern wieder zuerkannt wurden, weder durch Gewalt noch durch Verrath von Brasidas erworben worden (IV 107, 3 und 109). Was endlich die Städte Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos, Olynth und Spartolos anlangt, welche der gewöhnlichen Ansicht zufolge C. 18, 5 als Plätze, welche die Athener zurückerhalten sollten, aufgeführt werden, gemäss unseren obigen Erörterungen

dagegen nach dem Vertrage nur wieder an Athen Tribut zahlen und das Bündniss mit Sparta aufgeben sollten, so waren Akanthos, Stagiros und Argilos wiederum weder βίᾳ noch προδοσίᾳ von Brasidas gewonnen worden (IV 84—88. 103), und Olynth, Spartolos und allem Anscheine nach auch Skolos waren sogar schon vor dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges von Athen abgefallen (I 58. II 79). Nach C. 17, 2 hätten also diese sechs Plätze nicht minder als die übrigen thrakischen Orte einfach im Besitz der Peloponnesier verbleiben müssen.

Aus dem Widerspruche, welcher hiernach in Bezug auf Anaktorion, Kythera und die thrakischen Städte zwischen den die Mittheilung des Textes des Friedensvertrags einleitenden Bemerkungen und diesem Texte selbst besteht, folgt unmittelbar, dass Thukydides das, was wir V 17, 2 lesen, jedenfalls nicht mit Kenntniss von dem Wortlaut der Urkunde, wie derselbe uns vorliegt, geschrieben haben kann. Entweder muss also der Schriftsteller den Text des Vertrags erst nachträglich kennen gelernt haben und nicht mehr dazu gekommen sein, seine Erzählung mit demselben in Einklang zu bringen, oder der Widerspruch zwischen C. 17, 2 und der Urkunde ist auf Rechnung der Überlieferung zu setzen. Nun müssen an der Stelle C. 17, 2 bei näherer Betrachtung noch zwei Puncte auffallen. Einmal die verschiedene Behandlung des Verbleibens von Plataia bei Theben und desjenigen von Nisaia bei Athen. Beide Fälle waren ganz gleichartig. Man erwartet daher auch eine gleichartige Erwähnung, nicht aber, dass der eine Fall nur zur Erklärung des anderen herangezogen wird. Weiter muss es befremden, dass der auf die Wiedererlangung von Plataia gerichteten Forderung der Athener nicht die Spar-

taner, sondern die Thebaner mit dem Hinweis auf die Capitulation der Stadt entgegengetreten sein sollen. Denn die Thebaner waren nur Pächter des Gebiets von Plataia (III 68*)), während die Übergabe der Stadt an die Spartaner erfolgt war (III 52).

Die Erwägung dieser Schwierigkeiten, welche die der Friedensurkunde widerstreitende Stelle V 17, 2 in sonstiger Hinsicht bietet, führt meines Erachtens mit Nothwendigkeit zu der Annahme, dass die Worte *ὥστε ... τὴν Νίσαιαν* nicht von Thukydides herrühren, sondern ein Zusatz von fremder Hand sind. Dieselben können aber auch ohne jeden Schaden für den Zusammenhang der Stelle einfach getilgt werden. Denn so wenig bei *ξυνεχωρεῖτο* das Passivum Anstoss erregen kann (vgl. *ξυμβαίνεσθαι* IV 30, 4 und VIII 98, 3), ebensowenig würde der absolute Gebrauch befremden können (vgl. IV 64, 3).

Nach einer besonders von Thirlwall vertretenen Ansicht hätte Thukydides auch V 31, 5 auf den die Besitzverhältnisse regelnden Theil des Friedensvertrags von 421 Bezug genommen, indem er dort die Eleier sich behufs des Nachweises, dass sie durch das Verfahren der Spartaner hinsichtlich Lepreons in ihrem guten Rechte gekränkt worden seien, darauf habe berufen lassen, dass in jenem Vertrage gesagt sei: *ἃ ἔχοντες ἐς τὸν Ἀττικὸν πόλεμον καθίσταντό τινες, ταῦτα ἔχοντας καὶ ἐξελθεῖν.* Nun sucht man aber in der uns vorliegenden Urkunde vergeblich nach einer Bestimmung dieses Inhalts, und was wir C. 18, 5 – 8 wirklich festgesetzt finden, bezieht sich einmal nur auf Fragen, bei denen beide Contrahenten des Vertrags betheiligt waren, während die

*) In § 3 dieses Capitels haben Classen und Stahl mit Recht *Θηβαῖοι* eingeklammert.

lepreatische Angelegenheit die Athener gar nicht berührte, und lässt weiter das Princip der unbedingten Herstellung des vormaligen Besitzstandes der beiden Parteien ebensowenig als massgebend erscheinen wie die Regel von C. 17, 2.

In neuerer Zeit hat man denn auch ziemlich allgemein erkannt, dass die Eleier sich nicht auf den peloponnesisch-attischen Friedensvertrag von 421, den dieselben ja auch gar nicht angenommen hatten V 17. 2 und 22. 1, haben berufen können, und man hat gemeint, es sei eine bei oder kurz vor Beginn des peloponnesischen Krieges zwischen den Mitgliedern des peloponnesischen Bundes getroffene Übereinkunft zu verstehen. Aber auch gegen diese Erklärung der Stelle sprechen gewichtige Bedenken. Handelte es sich um einen aus Anlass des Ausbruchs des peloponnesischen Krieges zwischen den Staaten des peloponnesischen Bundes abgeschlossenen Vertrag, so erwartete man, dass über denselben, da vorher von ihm nirgend die Rede war, etwas Näheres bemerkt, und nicht lediglich die *ξυνθήκη, ἐν ᾗ εἴρητο, ἃ ἔχοντες κτλ.* angezogen würde. Weiter ist die Formel *ἃ ἔχοντες... ἐξελθεῖν* an sich betrachtet so allgemein, dass man sich wundern müsste, wesshalb die Korinther es unterliessen, dieselbe Sparta gegenüber zur Rechtfertigung ihres Widerstandes gegen den Frieden, nach welchem Sollion und Anaktorion den Athenern verbleiben sollten, zu verwerthen (vgl. V 30, 2); und wenn man, um dieser Schwierigkeit auszuweichen, annimmt, dass sich aus dem Zusammenhange des Vertrags ergeben habe, dass die in Rede stehende Bestimmung den Besitzstand der einzelnen Glieder des peloponnesischen Bundes nur den Bundesgenossen, aber nicht auch den Athenern gegenüber sichern sollte, so ist befremdlich, dass der Schriftsteller seinen Lesern hierüber gar keinen

Wink gegeben hat. Nun lässt sich freilich sowohl gegen diesen Punct wie gegen den zuerst erwähnten der unvollendete Zustand des Werkes des Thukydides ins Feld führen (vgl. die Bemerkung von Stahl 'Quod autem scriptor hanc conventionem antea non commemoratam tanquam notam profert, eius rei causa in eo videtur sita esse, quod opus suum non perpolivit'). Es kommt aber noch ein Bedenken rein materieller Art hinzu.

Wenn die Staaten des peloponnesischen Bundes für die Dauer des attischen Krieges eine Vereinbarung eingingen, durch welche Versuchen von Bundesgliedern, sich auf Kosten von Bundesgenossen zu vergrössern, vorgebeugt werden sollte, so kann eine solche Sicherstellung des Besitzstandes der einzelnen Bundesglieder nicht in allgemeiner Weise in dem Bundesvertrage, welcher damals in Geltung war, enthalten gewesen sein. Dies ist aber schon an sich ganz unglaublich. Denn wie wäre auch nur ein vertragsmässiger Friedenszustand — geschweige denn ein Bundesverhältniss — denkbar, ohne dass die betreffenden Staaten zu gegenseitiger Achtung ihrer Gebiete verpflichtet wären? Zum Überfluss heisst es in dem spartanisch-argeiischen Vertrage von 418, durch welchen Argos dem peloponnesischen Bunde beitrat, V 79, 1 ausdrücklich: *ταὶ δὲ ἄλλαι πόλιες ταὶ ἐν Πελοποννάσῳ κοινανεόντων τᾶν σπονδᾶν καὶ τᾶς ξυμμαχίας αὐτόνομοι καὶ αὐτοπόλιες, τὰν αὑτῶν ἔχοντες κτλ.*

Gehen wir nun davon aus, dass die Mitglieder des peloponnesischen Bundes in dem Bundesvertrage gegenseitig ihren Besitzstand anerkannt hatten — und hieran ist meines Erachtens kein Zweifel möglich —, so war, wenn die Spartaner, wie die Eleier die Dinge ansahen, durch die Unabhängigkeitserklärung und die Besetzung von Lepreon sich mit einer von

einem Bundesgliede abgefallenen Stadt verbunden hatten (*νομίζοντες πόλιν σφῶν ἀφεστηκυῖαν δέξασθαι τοὺς Λακεδαιμονίους* vgl. I 40, 4 und III 9, 1), durch das Verfahren der Spartaner eben der Bundesvertrag verletzt worden. Erwägen wir sodann weiter, dass Diodor 12, 74 (*τοὺς μὲν αἰχμαλώτους παρ' ἀμφοτέροις ἀπολυθῆναι, τὰς δὲ πόλεις ἀποδοθῆναι τὰς κατὰ πόλεμον ληφθείσας*) und Plutarch Nik. 10 (*ὅπως τὰ χωρία καὶ τὰς πόλεις, ἃς εἶχον ἀλλήλων, καὶ τοὺς αἰχμαλώτους ἀποδιδῶσι*) neben der Freilassung der Gefangenen die gegenseitige Zurückgabe der im Laufe des Krieges von der einen Partei auf Kosten der anderen gemachten territorialen Erwerbungen als Grundlage des 50jährigen Friedens bezeichnen, so werden wir zu folgender Vermuthung geführt. Mit den Worten *ἐν ᾗ εἴρητο ... ἐξελθεῖν* hat es dem Anscheine nach eine ähnliche Bewandtniss wie C. 17, 2 mit *ὥστε ... Νίσαιαν*, indem dieselben Nichts sein werden als der Zusatz eines Lesers, der nicht erkannte, dass *τὴν ξυνθήκην* in derselben Weise wie C. 30, 1 — *καὶ εἰ Ἀργείοις σφῶν ἀποστάντες ξύμμαχοι ἔσονται, παραβήσεσθαί τε ἔφασαν* (sc. *οἱ Λακεδαιμόνιοι*) *αὐτοὺς* (sc. *τοὺς Κορινθίους*) *τοὺς ὅρκους* — *τοὺς ὅρκους* auf den mit Sparta und den übrigen Peloponnesiern geschlossenen Bundesvertrag gehen sollte, und der die nach einer, wie es scheint, ziemlich verbreiteten Vorstellung in dem Frieden von 421 festgesetzte unbedingte Wiederherstellung der Besitzverhältnisse, welche vor dem Kriege bestanden hatten, irrthümlicher Weise nicht nur auf die Städte und Gebiete bezog, welche aus dem Besitz der einen Partei in den der anderen übergegangen waren, sondern ganz allgemein verstand.

In C. 18, 9 finden wir Bestimmungen über die eidliche Bekräftigung des Friedensvertrags. Die neuesten Ausgaben

geben folgenden Text: *ὅρκους δὲ ποιήσασθαι Ἀθηναίους πρὸς Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους κατὰ πόλεις· ὀμνύντων δὲ τὸν ἐπιχώριον ὅρκον ἑκάτεροι τὸν μέγιστον, ἑπτακαίδεκα ἑκάστης* (oder *ἑπτακαίδεκα ἐξ ἑκάστης*) *πόλεως· ὁ δ' ὅρκος ἔστω ὅδε· „ἐμμενῶ ταῖς ξυνθήκαις καὶ ταῖς σπονδαῖς ταῖσδε δικαίως καὶ ἀδόλως“ ἔστω δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις κατὰ ταὐτὰ ὅρκος πρὸς Ἀθηναίους, τὸν δὲ ὅρκον ἀνανεοῦσθαι κατ' ἐνιαυτὸν ἀμφοτέρους.* Die durch die Handschriften überlieferte Gestalt des zweiten Satzes *ὀμνύντων δὲ τὸν ἐπιχώριον ὅρκον ἑκάτεροι τὸν μέγιστον ἐξ ἑκάστης πόλεως* ist, wie Ullrich, Beiträge z. Erkl. u. Krit. d. Thuk., Hamburg 1862, S. 10 ff. nachgewiesen hat, unerklärbar. Der genannte Gelehrte hat auch das Verdienst, im Wesentlichen erkannt zu haben, wie der Satz ursprünglich gelautet haben wird. Doch hat Stahl, wie ich glaube, mit Recht neuerdings nicht *ἑπτακαίδεκα ἑκάστης πόλεως*, wie Ullrich vermuthet hatte, sondern *ἑπτακαίδεκα ἐξ ἑκάστης πόλεως* geschrieben. Denn schwerlich dürfte sich eine andere Stelle nachweisen lassen, an der ein Begriff wie *πόλις* als Genetivus partitivus von einer Cardinalzahl abhängig gemacht wäre, und *ις'* konnte durch die Nachlässigkeit der Abschreiber mindestens ebenso leicht vor der Präposition *ἐξ* ausfallen, wie in diese übergehen.

Dass durch die Ullrich-Stahl'sche Conjectur eine nähere Festsetzung darüber, in welcher Vertretung die einzelnen Staaten den Frieden beschwören sollten, in die Urkunde kommt, muss als ein entschiedener Gewinn bezeichnet werden. Zwar fehlt in dem Waffenstillstandsvertrage von 423 nach dem von uns angenommenen Texte desselben (vgl. oben S. 21) jede ausdrückliche Bestimmung dieser Art. Aber wenn es IV 118, 14 von den in Athen anwesenden peloponn-

[illegible] Gesandtschaften heisst, sie sollten auf der Stelle in der Volksversammlung [illegible], so umfasst dieser Ausdruck offenbar alle Formalitäten, welche der feierliche Abschluss eines Vertrags erforderte, vgl. IV 119. 2 [illegible]. Von Seiten der Athener sodann beschworen den Waffenstillstand nach IV 119. 2 οἱ στρατηγοί, Νικοστρατος Διειτρέφους, Νικίας Νικηράτου, Αὐτοκλῆς Τολμαίου, und es wäre möglich, dass bei Staatsverträgen, welche in Athen zum Abschluss gelangten, wenn nichts Besonderes festgesetzt wurde, stets die Strategen die eidliche Bekräftigung zu übernehmen hatten. Der Friede von 421 wurde aber von siebenzehn Athenern (C. 19. 2) und in Sparta (C. 17. 22. 27) beschworen. Im Übrigen vergleiche man C. 23. 4. 47. 9. C. I. A. I 52. IV 1, 27a. 71. II 52. 112.

Mit der Einfügung von ἑπτακαίδεκα ist nun aber noch keineswegs der ganze § 9 in Ordnung gebracht. Es ist ja mehr als seltsam, dass zuerst gesagt wird, dass die Athener schwören sollen, dann die Art der Eidesleistung für beide Parteien nach verschiedenen Richtungen hin näher bestimmt wird, und hierauf an dritter Stelle ausgesprochen wird, dass die Peloponnesier in derselben Weise schwören sollen. Der Mangel an einer vernünftigen Folge der Festsetzungen, den der auf uns gekommene Text der Friedensurkunde hier zeigt, lässt sich unmöglich durch die Annahme einer Nachlässigkeit (Krüger) oder einer 'Prolepsis' (Böhme) erklären: derselbe weist vielmehr ganz deutlich auf einen argen Schaden der Überlieferung hin. Und dass ein solcher vorliegt, ist auch noch aus einem weiteren Puncte, auf den meines Wissens noch Niemand aufmerksam geworden ist, ersichtlich. Der Satz ὅρκους δὲ ποιήσασθαι Ἀθηναίους πρὸς Λακεδαιμονίους

καὶ τοὺς ξυμμάχους κατὰ πόλεις kann nur so verstanden werden, dass die Athener den Frieden so oft beschwören sollten, wie es Mitglieder des peloponnesischen Bundes gab. Dies muss aber schon darum auffallend erscheinen, weil die Athener mit dem Bunde und nicht mit den Einzelstaaten Frieden schlossen. Auch sucht man in der Urkunde des Waffenstillstands von 423 und in derjenigen des im Jahre 420 zwischen Athen einerseits und Argos, Mantineia und Elis andererseits abgeschlossenen Vertrags (V 47) vergeblich nach einer analogen Bestimmung oder einer Mittheilung über ein analoges Verfahren*). Vor Allem aber widerstreitet der Inhalt des Satzes *ὅρκους δὲ κτλ.* einfach dem Eingang unseres Actenstücks, wo es heisst *Σπονδὰς ἐποιήσαντο Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι κατὰ τάδε, καὶ ὤμοσαν κατὰ πόλεις.* Es wäre ja ganz undenkbar, dass die Athener in dieser Weise mit den peloponnesischen Bundesstaaten zusammengefasst worden wären, wenn dieselben den Frieden

---

*) In dem V 47 vorliegenden Vertrage wird allerdings vorgeschrieben *ἀνανεοῦσθαι δὲ τοὺς ὅρκους Ἀθηναίους μὲν ἰόντας ἐς Ἦλιν καὶ ἐς Μαντίνειαν καὶ ἐς Ἄργος τριάκοντα ἡμέραις πρὸ Ὀλυμπίων, Ἀργείους καὶ Ἠλείους καὶ Μαντινέας ἰόντας Ἀθήναζε δέκα ἡμέραις πρὸ Παναθηναίων τῶν μεγάλων* (§ 10). Aber diese Erneuerung der Eide, welche durch Gesandtschaften geschehen sollte, ist sehr wohl zu unterscheiden von der ersten Beschwörung des Vertrags, die in einem ganz anderen Umfange vorgenommen werden sollte. In Bezug auf die letztere werden die Athener, abgesehen davon, dass sie zugleich für ihre Bundesgenossen schwören sollten, in der Urkunde durchaus in derselben Weise behandelt wie die Argeier, Mantineier und Eleier (§§ 8 und 9). — Die dreifache Erneuerung der Eide durch die Athener hängt offenbar damit zusammen, dass es dem Bunde, an dessen Spitze Argos stand, sehr an Centralisation gebrach. In dieser Hinsicht ist charakteristisch, dass es § 8 heisst *ὀμνύντων δὲ τὸν ἐπιχώριον ὅρκον ἕκαστοι τὸν μέγιστον*, nicht wie C. 18, 9 *ἑκάτεροι*. Argos, Mantineia und Elis hatten also keinen gemeinschaftlichen *μέγιστος ὅρκος*.

jedem Mitglied des peloponnesischen Bundes gegenüber besonders hätten beschwören sollen.

Es sind nun nur die Worte *κατὰ πόλεις*, welche dem Satze *ὅρκους δὲ κτλ.* den bezeichneten höchst befremdlichen Sinn geben. Denn der Plural *ὅρκους* hat keineswegs, wie Ullrich a. a. O. S. 6 zu meinen scheint, eine mehrmalige Beschwörung des Friedens durch die Athener zur nothwendigen Voraussetzung. Derselbe könnte vielmehr auch lediglich darum angewendet worden sein, weil siebenzehn Athener schwören sollten, während andererseits, da alle Schwörenden denselben Eid zu leisten hatten, natürlich auch der Singular in dem Satze über die Peloponnesier (*ἔστω δὲ ὅρκος*) durchaus unanstössig ist. Von dem einmaligen Schwören mehrerer Personen finden wir so den Plural *ὅρκοι* z. B. C. 30, 2. 41, 3. 47, 10.

Die Schwierigkeit des Satzes *ὅρκους δὲ κτλ.* würde hiernach schwinden, sobald die Worte *κατὰ πόλεις* von demselben getrennt wären. Wir erreichen aber sowohl diese Trennung als eine ordentliche Aufeinanderfolge der Bestimmungen des ganzen Paragraphen, wenn wir auf *πρὸς Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους* zunächst den Abschnitt *ὁ δ' ὅρκος... πρὸς Ἀθηναίους* und hierauf erst *κατὰ πόλεις κτλ.* folgen lassen. Über die eidliche Bekräftigung des Friedens wird dann Folgendes festgesetzt: *ὅρκους δὲ ποιήσασθαι Ἀθηναίους πρὸς Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους· ὁ δ' ὅρκος ἔστω ὅδε· „ἐμμενῶ ταῖς ξυνθήκαις καὶ ταῖς σπονδαῖς ταῖσδε δικαίως καὶ ἀδόλως“ ἔστω δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις κατὰ ταὐτὰ ὅρκος πρὸς Ἀθηναίους κατὰ πόλεις· ὀμνύντων δὲ τὸν ἐπιχώριον ὅρκον ἑκάτεροι τὸν μέγιστον, <ἑπτακαίδεκα> ἐξ ἑκάστης πόλεως· τὸν δὲ ὅρκον ἀνανεοῦσθαι κατ' ἐνιαυτὸν ἀμφοτέρους.* Die Worte

κατὰ πόλεις stehen jetzt ganz ähnlich wie C. 47, 8, wo wir lesen: ὁμόσαι δὲ τὰς σπονδὰς Ἀθηναίους μὲν ὑπέρ τε σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν ξυμμάχων, Ἀργεῖοι δὲ καὶ Μαντινῆς καὶ Ἦλεῖοι καὶ οἱ ξύμμαχοι τούτων κατὰ πόλεις ὀμνύντων. Die Verwirrung, welche die Handschriften bieten, wird dadurch veranlasst worden sein, dass das Auge eines Abschreibers von πρὸς Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους auf die einige Zeilen später folgenden Worte πρὸς Ἀθηναίους übersprang.

C. 19, welches mit dem Satze ἄρχει δὲ τῶν σπονδῶν ἔφορος Πλειστόλας Ἀρτεμισίου μηνὸς τετάρτῃ φθίνοντος, ἐν δὲ Ἀθήναις ἄρχων Ἀλκαῖος Ἐλαφηβολιῶνος μηνὸς ἕκτῃ φθίνοντος beginnt und weiter eine Aufzählung der Männer, welche den Friedensvertrag im Namen der beiden Grossmächte beschworen, enthält, pflegt seit langer Zeit, mindestens seit Duker, wieder als Erzählung des Thukydides aufgefasst zu werden. Von den neueren Herausgebern folgen meines Wissens nur Haacke in der Ausgabe von 1820, Arnold, Hofman und Poppo in der kleineren Ausgabe einer anderen Anschauung, indem sie das Actenstück erst mit dem Ende von C. 19 aufhören lassen*). Diese letztere Abgrenzung von Urkunde und Darstellung ist aber keine andere als diejenige, welche sich in, wie es scheint, sämmtlichen Ausgaben des sechzehnten Jahrhunderts, jedenfalls in denen von 1502, 1506, 1540, 1564, 1588 und 1594, findet. Prüfen wir, welche der beiden Bestimmungen des Schlusses des Documents als die richtige anzusehen ist.

Dass in C. 19, 2 ὤμνυον δὲ οἵδε καὶ ἐσπένδοντο· Λακεδαιμονίων μὲν <Πλειστοάναξ, Ἄγις,> Πλειστόλας κτλ.

*) Dieser Standpunct wird auch in dem Commentar von Poppos grösserer Ausgabe vertreten. Dagegen ist derselbe in der von Stahl besorgten 2. Auflage der kleineren Ausgabe wieder verlassen worden.

durchaus Nichts enthalten ist, was sich mit der Ansicht, nach welcher die Erzählung des Thukydides erst mit C. 20 ihren Fortgang nehmen würde, nicht vereinigen liesse, bedarf nach dem, was ich oben über IV 119, 1 und 2 bemerkt habe, kaum einer Erwähnung. In § 1 könnte gegen jene Annahme auf den ersten Blick der Indicativ des Präsens ἄρχει zu sprechen scheinen. Aber näheres Zusehen lehrt, dass in Vertragsbestimmungen von den Modi des Präsens nicht nur der Infinitiv und der Imperativ, sondern bisweilen auch der Indicativ vorkommt*. So lesen wir C. I. G. I 93 aus Ol. 106, 4 Z. 18 ff. χρόνος ἄρχει τῆς μισθώ<σεως> τοῦ Δημητρίου καρποῦ Εὐβουλος ἄρχων, τοῦ δὲ ξυλίνου ὁ μετ' Εὐβουλον und daselbst 1569ª Z. 40 f. ἄρχι τῷ χρόνῳ ὁ ἐνιαυτὸς ὁ μετὰ Θύναρχον ἄρχοντα Ἐρχομενίους. In beiden Fällen wird das Jahr festgesetzt, von welchem an ein Zeitraum gerechnet werden soll: die Stellen bieten also, wenn C. 19, 1 noch zu dem Actenstück gezogen wird, fast vollkommene Parallelen zu diesem Paragraphen.

Wie aber C. 19 für sich betrachtet sehr wohl ein Bestandtheil der Friedensurkunde sein kann, so würde auch gegen die Art, wie sich dasselbe an das Vorhergehende anschliesst, falls man das Actenstück C. 18 und C. 19 umfassen lässt, nicht das Geringste zu erinnern sein. Das Verhältniss zu dem Folgenden, dem Anfang von C. 20, endlich widerstreitet der in Rede stehenden Auffassung des C. 19 nicht nur nicht, sondern lässt dieselbe sogar als die einzig mögliche erscheinen.

Nachdem in C. 19, 1 das Datum des ersten Tages der

*) Neben diesen Formen des Präsens und dem Infinitiv und dem Imperativ des Aorists erscheint auch der Indicativ des Futurums (vgl. z. B. V 23, 1 und 4 und 79, 2 bis).

fünfzig Jahre, auf welche Friede geschlossen wurde, nach spartanischem und attischem Kalender bezeichnet worden ist, kann die Zeitbestimmung, welche C. 20, 1 mit dem Satze *Αὗται αἱ σπονδαὶ ἐγένοντο τελευτῶντος τοῦ χειμῶνος ἅμα ἦρι ἐκ Διονυσίων εὐθὺς τῶν ἀστικῶν κτλ.* gegeben wird, wie auch immer über C. 19 zu urtheilen sein mag, unmöglich ebenfalls auf den Beginn der Friedensperiode gehen. Die Worte *ἐκ Διονυσίων εὐθὺς τῶν ἀστικῶν* würden ja ganz räthselhaft sein, wenn die Zeit des Ereignisses, von welchem C. 20, 1 gesprochen wird, schon vorher auf das Genaueste angegeben worden wäre. Es braucht hiernach kaum noch bemerkt zu werden, dass der Ausdruck *ἐκ Διονυσίων εὐθὺς τῶν ἀστικᾶν* auf dem sechstletzten Elaphebolion sehr wenig passt. In C. 20, 1 muss also von etwas Anderem die Rede sein als in C. 19, 1. Steht dies aber fest, so ist sofort klar, dass wir C. 20, 1 auf den Abschluss des Friedensvertrags zu beziehen und zwischen dem Zeitpunct dieses Vorgangs und dem Anfang der vertragsmässigen Friedenszeit zu unterscheiden haben. Würde nun C. 19 nicht mehr zu der Urkunde gehören, so hätte der Schriftsteller nach Mittheilung des Textes des Friedensinstruments zuerst den Tag angegeben, mit welchem der vereinbarte Friede eintrat, dann die Personen, welche den Vertrag beschworen, genannt und erst an dritter Stelle von der Zeit des Abschlusses des Friedens geredet. Wer wollte aber ein so verkehrtes Verfahren Thukydides zutrauen? Es kommt hinzu, dass die Anfangsworte des C. 20 *Αὗται αἱ σπονδαὶ ἐγένοντο κτλ.* entschieden einen das Vorhergehende abschliessenden Charakter tragen (vgl. I 93, 1. III 82, 1. IV 79, 1).

Wir haben also nothwendiger Weise anzunehmen, dass die Friedensurkunde sich bis zum Ende von C. 19 erstreckt.

Die Bestimmung, dass der Vertrag erst nach einer gewissen Anzahl von Tagen in Kraft treten solle, scheint aus der Absicht hervorgegangen zu sein, das vorherige allgemeine Bekanntwerden desselben und seine vorherige Annahme durch die von Athen abgefallenen thrakischen Städte, die zur Zeit des Friedensschlusses gar nicht in Sparta vertreten waren (vgl. oben S. 37), zu ermöglichen. Die Dinge lagen eben damals wesentlich anders als bei dem Waffenstillstand von 423, indem keine der beiden Parteien ein besonderes Interesse daran haben konnte, den Festsetzungen des Friedensvertrags sofortige Geltung zu geben. Dass in § 2 nur siebenzehn Lakedaimonier und siebenzehn Athener genannt werden, stimmt mit den Schlussworten von C. 17 *ποιοῦνται τὴν ξύμβασιν* (sc. *οἱ Λακεδαιμόνιοι*) *καὶ ἐσπείσαντο πρὸς τοὺς Ἀθηναίους καὶ ὤμοσαν, ἐκεῖνοί τε πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους, τάδε* vollkommen überein. Gleichwohl ist es nach C. 22, 1 *καὶ αὐτῶν* (sc. *τῶν ξυμμάχων*) *τοὺς μὴ δεξαμένους τὰς σπονδὰς ἐκέλευον οἱ Λακεδαιμόνιοι ποιεῖσθαι. οἱ δὲ τῇ αὐτῇ προφάσει, ἥπερ καὶ τὸ πρῶτον ἀπεώσαντο, οὐκ ἔφασαν δέξασθαι, ἢν μή τινας δικαιοτέρας τούτων ποιῶνται* unzweifelhaft, dass, wie einerseits diejenigen peloponnesischen Bundesstaaten, welche sich bei der entscheidenden Abstimmung gegen den Frieden erklärten, ihren Widerstand auch nach dem Zustandekommen eines Bundesbeschlusses fortgesetzt haben, andererseits die Staaten, welche mit Sparta stimmten, sich auch der thatsächlichen Annahme und der Beschwörung des Vertrags nicht entzogen haben (vgl. auch C. 25, 1 *τοῖς μὲν δεξαμένοις αὐτὰς εἰρήνη ἦν*). Und aller Wahrscheinlichkeit nach war dies auch am Schlusse des Friedensinstruments beurkundet, d. h. es werden dort noch eine Reihe weiterer Verzeichnisse von je siebenzehn

Namen angefügt gewesen sein. Dass nun Thukydides nicht nur diese weiteren Verzeichnisse weggelassen, sondern auch in den die Mittheilung des Actenstücks einführenden Worten nur die Spartaner und die Athener berücksichtigt hat, ist an sich gewiss merkwürdig. Doch ist es nicht schwer, ähnliche Fälle von Nichtbeachtung der Bundesgenossen Spartas bei unserem Schriftsteller nachzuweisen. So heisst es gleich C. 21, 1, dass es nach der durch das Loos getroffenen Entscheidung Sache der Lakedaimonier gewesen sei, *πρότεροι ἀποδιδόναι ἃ εἶχον*. In gleicher Weise folgt auf den Satz *ξυνέβη τε εὐθὺς μετὰ τὴν ἐν Ἀμφιπόλει μάχην καὶ τὴν Ῥαμφίου ἀναχώρησιν ἐκ Θεσσαλίας ὥστε πολέμου μὲν μηδὲν ἔτι ἅψασθαι μηδετέρους, πρὸς δὲ τὴν εἰρήνην μᾶλλον τὴν γνώμην εἶχον*, mit welchem C. 14, 1 der ganze Bericht über den Abschluss des 50jährigen Friedens beginnt, nur eine Erörterung der Gründe, welche Athen und Sparta friedlich stimmten. Ebenso ist in dem von dem Abschluss des einjährigen Waffenstillstands handelnden Capitel IV 117 bis ganz zuletzt nur von den beiden Hauptstaaten als Parteien die Rede; erst in den Worten, welche den Text der Waffenstillstandsurkunde unmittelbar einleiten, geschieht nachtragsweise auch der beiderseitigen Bundesgenossen Erwähnung (*γίγνεται οὖν ἐκεχειρία αὐτοῖς τε καὶ τοῖς ξυμμάχοις ἥδε*). Man vergleiche endlich noch VIII 17, 4, wo von dem ersten peloponnesich-persischen Vertrage gesagt wird: *καὶ ἡ πρὸς βασιλέα ξυμμαχία Λακεδαιμονίοις ἡ πρώτη Μιλησίων εὐθὺς ἀποστάντων διὰ Τισσαφέρνους καὶ Χαλκιδέως ἐγένετο ἥδε.*

III. Zu der Urkunde des spartanisch-attischen Bündnisvertrags von 421.

V 23 und 24.

Bis zu der Ausgabe von Krüger liess man die Urkunde des Separatbündnisses, welches die Spartaner nicht lange nach dem Abschlusse des 50jährigen Friedens *μετὰ τὰς σπονδὰς οὐ πολλῷ ὕστερον* V 24, 2 mit den Athenern eingingen, folgendermassen beginnen: *Ξύμμαχοι ἔσονται Λακεδαιμόνιοι πεντήκοντα ἔτη. ἢν δέ τινες ἴωσιν ἐς τὴν γῆν πολέμιοι τὴν Λακεδαιμονίων καὶ κακῶς ποιῶσι Λακεδαιμονίους, ὠφελεῖν Ἀθηναίους Λακεδαιμονίους τρόπῳ ὁτῳοῦν ἂν δύνωνται ἰσχυροτάτῳ κατὰ τὸ δυνατόν.* Krüger erkannte, dass bei dieser Ansetzung des Anfangs des Actenstücks die einleitenden Worte — es geht vorher *καὶ ἐγένοντο ὅρκοι καὶ ξυμμαχία ἥδε κατὰ τάδε* — einen unerträglichen Pleonasmus enthalten; er liess daher C. 22 oder die Erzählung schon mit *ἥδε* aufhören und zog *κατὰ τάδε* zum Folgenden. Die späteren Herausgeber sind ebenso verfahren. Mit *κατὰ τάδε* am Anfang der Urkunde ist aber, wie Böhme gesehen hat, die Partikel *δέ* im zweiten Satze nicht vereinbar, und bei der einen wie bei der anderen Auffassung jener Worte ist höchst befremdlich, dass die Athener nicht als die zweite vertragschliessende Partei bezeichnet werden (vgl. oben S. 27). Diese Schwierigkeiten werden sich kaum auf eine einfachere Weise heben lassen als dadurch, dass man in Bezug auf *κατὰ τάδε* Krüger folgt, mit Fr. Portus nach *Λακεδαιμόνιοι* die Worte *καὶ Ἀθηναῖοι* einfügt und mit Böhme am Anfang des

zweiten Satzes das störende δέ streicht. Und so ist unsere Stelle in der Stahl'schen Textausgabe und von Classen behandelt worden. Dagegen hat Stahl in der Neubearbeitung der kleineren Poppo'schen Ausgabe die Ansicht aufgestellt, dass man bei der Herstellung des Eingangs der Urkunde auch den Umstand zu berücksichtigen habe, dass von der Verpflichtung *ἄνευ ἀλλήλων μήτε σπένδεσθαί τῳ μήτε πολεμεῖν*, die nach C. 39, 3 und 46, 2 von Athen und Sparta in dem Bündissvertrage übernommen worden sei, in dem von unseren Handschriften gebotenen Texte Nichts zu finden sei. Von diesem Gesichtspuncte aus vermuthet Stahl jetzt, dass nach *Λακεδαιμόνιοι* ausser *καὶ Ἀθηναῖοι* noch Weiteres ausgefallen sei, und meint, dass, wenn man die Lücke etwa durch *καὶ Ἀθηναῖοι ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις, μήτε σπένδεσθαί τῳ ἄνευ κοινῆς γνώμης μήτε πολεμεῖν· εἶναι δὲ τὴν ξυμμαχίαν* ausfülle, in *ἣν δέ τινες* keine Änderung mehr nothwendig sei. Sehen wir uns die von Stahl angezogenen Stellen der späteren Darstellung des Thukydides etwas näher an.

In C. 39, 2 f. wird erzählt, wie es zu Ende den Winters 421/0 in Folge der Bemühungen der Spartaner, an der seit dem Sommer 422 im Besitz der Boioter befindlichen attischen Grenzfestung Panakton ein Austauschsobject für Pylos zu gewinnen, zu einem spartanisch-boiotischen Separatbündnisse kam. Dieses Bündniss war die Gegenleistung, welche die Boioter für die ihnen angesonnene Überlassung Panaktons und der athenischen Kriegsgefangenen von den Spartanern verlangten. Über die Forderung der Boioter und das Eingehen der Spartaner auf dieselbe lesen wir § 3: *οἱ δὲ Βοιωτοὶ οὐκ ἔφασαν ἀποδώσειν, ἢν μὴ σφίσι ξυμμαχίαν ἰδίαν ποιήσωνται ὥσπερ Ἀθηναίοις. Λακεδαιμόνιοι δὲ εἰδότες μὲν ὅτι ἀδικήσουσιν Ἀθηναίους, εἰρημένον ἄνευ ἀλλήλων μήτε*

σπένδεσθαί τῳ μήτε πολεμεῖν, βουλόμενοι δὲ τὶ Πάναχτον παραλαβεῖν ὡς τὴν Πύλον ἀντ' αὐτοῦ κομιούμενοι, καὶ ἅμα τῶν ξυγχέαι σπευδόντων τὰς σπονδὰς προθυμουμένων τὰ ἐς Βοιωτούς, ἐποιήσαντο τὴν ξυμμαχίαν. Nach den Worten *εἰρημένον . . πολεμεῖν* bestand damals zwischen Athen und Sparta die Übereinkunft, nur gemeinschaftlich Verträge zu schliessen und Kriege zu führen. Denn da nicht etwa der Abschluss des von den Boiotern gewünschten Separatbündnisses ohne vorherige Erwirkung der Zustimmung der Athener, sondern der Abschluss jenes Bündnisses an und für sich als eine Verletzung der Rechte der Athener erwiesen werden soll, so ist klar, dass *ἄνευ ἀλλήλων* nicht bloss 'ohne Mitwissen, ohne Genehmigung der anderen Partei' bedeutet, sondern von dem Fehlen ganz eigentlicher Theilnahme zu verstehen ist und also durchaus den Sinn von 'einzeln' oder 'für sich allein' hat (vgl. VI 18, 6 *νομίσατε νεότητα μὲν καὶ γῆρας ἄνευ ἀλλήλων μηδὲν δύνασθαι, ὁμοῦ δὲ τό τε φαῦλον καὶ τὸ μέσον καὶ τὸ πάνυ ἀκριβὲς ἂν ξυγκραθὲν μάλιστ' ἂν ἰσχύειν,* V 32, 5 *τάς τε δεχημέρους ἐπισπονδάς . . . ἐκέλευον οἱ Κορίνθιοι τοὺς Βοιωτοὺς ἀκολουθήσαντας Ἀθήναζε καὶ σφίσι ποιῆσαι . . . μὴ δεχομένων δὲ Ἀθηναίων ἀπειπεῖν τὴν ἐκεχειρίαν καὶ τὸ λοιπὸν μὴ σπένδεσθαι ἄνευ αὐτῶν* und V 61, 2 *ὅτι οὐκ ὀρθῶς αἱ σπονδαὶ ἄνευ τῶν ἄλλων ξυμμάχων καὶ γένοιντο,* mit welchen Worten auf V 47, 4 Bezug genommen wird). Diese Auffassung des Ausdrucks wird durch die Erwägung bestätigt, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass zwischen einer Verpflichtung *μὴ ξυμβαίνειν τῳ μηδὲ πολεμεῖν ἀλλ' ἢ ἅμα* (V 80, 1) oder *ἄνευ κοινῆς γνώμης* (V 38, 1) und einer solchen *ἄνευ ἀλλήλων μήτε σπένδεσθαί τῳ μήτε πολεμεῖν* noch ein Unterschied gemacht worden sein sollte.

ἢν μὴ ἐς τὰς σπονδὰς ἐσίωσι und ebenso in § 4 bei *Βοιωτοῖς μὴ ἐσιοῦσιν ἐς τὰς σπονδάς* an den sogenannten Frieden des Nikias zu denken haben, kann nach den Stellen C. 30, 1 ff. 35, 3. 5. 36, 1 und 42, 2 nicht bezweifelt werden. Das erwähnte Verlangen der Athener wird durch einen abermaligen Hinweis auf die zwischen Sparta und Athen bestehende Übereinkunft, nur zusammen Verträge zu schliessen, erläutert. Hierbei ist ein Doppeltes unbegreiflich, einmal, wie denn jene Übereinkunft dadurch hätte gewahrt werden können, dass die Boioter veranlasst wurden, endlich den allgemeinen Frieden anzunehmen, und dann, warum die Athener nur bedingt forderten, wenn sie ein formelles Recht hatten, bedingungslos zu fordern.

C. 46, 2 leidet also an einem inneren Widerspruche, indem das die spartanisch-boiotische Allianz betreffende Verlangen der Athener und der Inhalt des erklärenden Satzes so wenig zu einander passen, dass jenes geradezu unverständlich erscheint, wenn dieser richtig ist. Von der Forderung der Athener ist aber in § 4 noch einmal die Rede, und wir haben dort sachlich volle Übereinstimmung mit § 2, indem es daselbst heisst: *ὅτι, εἰ μὴ τὴν ξυμμαχίαν ἀνήσουσι Βοιωτοῖς μὴ ἐσιοῦσιν ἐς τὰς σπονδάς, ποιήσονται καὶ αὐτοὶ Ἀργείους καὶ τοὺς μετ' αὐτῶν ξυμμάχους.* Waren die Spartaner sodann damals verpflichtet, nur zusammen mit den Athenern Verträge einzugehen, so muss doch wohl eine analoge Bestimmung auch in den spartanisch-boiotischen Allianzvertrag, welcher nach dem Muster des spartanisch-attischen Bündnisses abgeschlossen wurde (vgl. C. 39, 3), aufgenommen worden sein. In dem ziemlich ausführlichen Berichte über die zu Anfang des Sommers 420 zwischen Sparta und Argos in Betreff der Erneuerung der Verträge

geführten Verhandlungen, welchen uns Thukydides in C. 41 gegeben hat, ist jedoch wie von den Athenern, was nach C. 39 vielleicht nicht besonders auffallen kann, so auch von den Boiotern in keiner Weise die Rede. Weiter ist, was C. 42, 2 über die Art, wie die Athener die Zerstörung von Panakton — welchen Platz die Boioter den Spartanern schliesslich nicht einmal unversehrt überlassen hatten — und das spartanisch-boiotische Bündniss aufnahmen, gesagt wird, in mehr als einer Hinsicht mit einer spartanisch-attischen Übereinkunft *ἄνευ ἀλλήλων μήτε σπένδεσθαί τῳ μήτε πολεμεῖν* unvereinbar.

Wir lesen an dem bezeichneten Orte: *οἱ Ἀθηναῖοι δεινὰ ἔποίουν, νομίζοντες ἀδικεῖσθαι ὑπὸ Λακεδαιμονίων τοῦ τε Πανάκτου τῇ καθαιρέσει, ὃ ἔδει ὀρθὸν παραδοῦναι, καὶ πυνθανόμενοι ὅτι καὶ Βοιωτοῖς ἰδίᾳ ξυμμαχίαν πεποίηνται, φάσκοντες πρότερον κοινῇ τοὺς μὴ δεχομένους τὰς σπονδὰς προσαναγκάσειν. τά τε ἄλλα ἐσκόπουν ὅσα ἐξελελοίπεσαν τῆς ξυνθήκης καὶ ἐνόμιζον ἐξηπατῆσθαι.* Als zweiter Punct, welcher die Entrüstung der Athener erregte, wird hier angegeben, dass die Spartaner jetzt auch mit den Boiotern für sich allein ein Bündniss geschlossen hatten (vgl. C. 39, 3 *ἢν μὴ σφίσι ξυμμαχίαν ἰδίαν ποιήσωνται ἅπερ Ἀθηναίοις*), während sie vorher (vgl. C. 35, 3) versprochen hatten, in Gemeinschaft mit den Athenern gegen die Staaten, welche die Annahme des 50jährigen Friedens verweigerten, mit Gewalt vorzugehen. In der That war diese Wortbrüchigkeit wohl geeignet, die Athener aufzubringen. Aber noch etwas Anderes als ein Nichthalten von Versprechungen, die keineswegs in rechtlich bindender Form gemacht worden waren, wäre ein unzweideutiger Verstoss gegen einen feierlich beschworenen Vertragsartikel gewesen, und hätten die Spartaner sich durch den Abschluss der Allianz mit den Boiotern eines

solchen Verstosses schuldig gemacht, so hätte an unserer Stelle unbedingt vor Allem eben dies hervorgehoben werden müssen. Richten wir sodann unsere Aufmerksamkeit auf die Worte τά τε ἄλλα ἐσκόπουν ὅσα ἐξελελοίπεσαν τῆς ξυνθήκης, so zeigt der Singular τῆς ξυνθήκης ganz deutlich, dass es nur ein einziger Vertrag war, der den Athenern zu Klagen über die Spartaner Anlass gab, und darüber, dass unter diesem einen Vertrage der Friedensvertrag zu verstehen ist, kann nach C. 25, 2 und 35, 2 ff. kein Zweifel obwalten.

Bei diesem Mangel an Übereinstimmung zwischen der zweimaligen Angabe, dass zur Zeit des Abschlusses der spartanisch-boiotischen Allianz zwischen Sparta und Athen die Übereinkunft bestanden habe, nur zusammen Verträge einzugehen und Kriege zu führen, und der übrigen Darstellung des Thukydides haben wir alle Veranlassung, jene Angabe auf ihre innere Wahrscheinlichkeit zu prüfen. Man braucht aber, wenn mich nicht Alles täuscht, nur ein klein wenig über die Consequenzen, welche das C. 39, 3 und 42, 2 behauptete Vertragsverhältniss von Athen und Sparta nothwendiger Weise haben musste, nachzudenken, um dasselbe als damals ganz unmöglich zu erkennen. Die beiden Staaten hätten ja mit einer solchen Übereinkunft auf jede freie Bewegung selbst in ihren eigensten Machtbereichen verzichtet. Athen hätte sich in Bezug auf die ihm unterthänigen Gebiete, Sparta in Bezug auf seine peloponnesischen Interessen die Hände gebunden. Dass von alle dem in jener Zeit keine Rede sein konnte, liegt auf der Hand, wie sich denn auch bei Thukydides von einem spartanisch-attischen κοινῇ τὰ πράγματα τίθεσθαι (vgl. V. 80, 1) keine Spur entdecken lässt.

Es ist hiernach klar, dass Thukydides weder die Worte

ἐρημένον ... πολεμεῖν C. 39, 3 noch den Satz καθάπερ ... ξυμβαίνειν C. 46, 2 geschrieben haben kann. Betrachten wir an den beiden Orten den Zusammenhang, so zeigt sich, dass die eine Ausscheidung ohne jeden Schaden vorgenommen werden kann, die andere die betreffende Stelle von ihrem Widerspruche befreit. Nach C. 35, 3 ff. hatten die Spartaner bei den Verhandlungen, welche hinsichtlich der Ausführung der Bedingungen des Friedens von 421 stattfanden, durchaus nicht bestritten, dass sie verpflichtet seien, sich nach Kräften zu bemühen, dem Vertrage die allgemeine Anerkennung ihrer Verbündeten zu verschaffen. Die Worte Λακεδαιμόνιοι δὲ εἰδότες μὲν ὅτι ἀδικήσουσιν Ἀθηναίους C. 39, 3 sind daher, auch wenn keine Übereinkunft ἄνευ ἀλλήλων μήτε σπένδεσθαί τῳ μήτε πολεμεῖν bestand, insofern das boiotisch-spartanische Bündniss die Boioter in den Stand setzte, ohne jede Besorgniss vor Angriffen von Seiten der Athener bei ihrer Weigerung, den Frieden anzunehmen, zu beharren, sachlich durchaus begründet (vgl. C. 42, 2), und es kann auch Niemand, der sich an C. 35, 3 und 36, 1 erinnert, an dem Fehlen einer Erläuterung derselben Anstoss nehmen. An der Stelle C. 46, 2 f. sodann ist nach Streichung von καθάπερ ... ξυμβαίνειν Alles in bester Ordnung. Denn eine erklärende Bemerkung kann dort noch viel weniger als unentbehrlich erachtet werden als C. 39, 3. Wenn es aber weiter heisst εἰπεῖν τε ἐκέλευον ὅτι καὶ σφεῖς, εἰ ἐβούλοντο ἀδικεῖν, ἤδη ἂν Ἀργείους ξυμμάχους πεποιῆσθαι, so ist nicht etwa von einem bloss mit Argos zu schliessenden Bündnisse, sondern von einem Bündnisse mit der argeiischen Symmachie, zu welcher mehrere Sparta abtrünnig gewordene Staaten gehörten, die Rede (vgl. C. 43, 3. 44, 2. 45, 3. 46, 4. 5). Es war aber nach den herrschenden Rechtsanschauungen ent-

schieden nicht erlaubt, Staaten, welche von einer Macht, mit der man Frieden hatte, abgefallen waren, zu Bundesgenossen zu machen (vgl. I 40, 4 f., III 9, 1 und die Bestimmung des 30jährigen Friedens zwischen Athen und dem peloponnesischen Bunde I 35, 2 und 40, 2.

Freilich der Buchstabe des 50jährigen Friedens schloss ein Bündniss von Athen mit Argos, Mantineia und Elis ebensowenig aus, wie er ein spartanisch-boiotisches an irgend eine Bedingung knüpfte. So konnte zu einer Zeit, wo, ohne dass die Boioter dem Frieden von 421 beigetreten waren, eine spartanisch-boiotische Allianz Thatsache geworden war, und wo ein Bündniss Athens mit der argeiischen Symmachie in sicherer Aussicht stand, der Friedensvertrag von den Spartanern aufs Neue beschworen werden. Dass dies geschah, wird uns C. 46, 4 mitgetheilt, wo Classen ohne Frage Recht hat, wenn er bei den *ὅρκοι*, welche die Spartaner bei der Anwesenheit und auf die Bitten des Nikias erneuerten, nicht auch an den Bündnissvertrag denkt. In dem letzteren heisst es C. 23, 4 *ἀνανεοῦσθαι δὲ* (sc. *τοὺς ὅρκους*) *κατ' ἐνιαυτὸν Λακεδαιμονίους μὲν ἰόντας ἐς Ἀθήνας πρὸς τὰ Διονύσια, Ἀθηναίους δὲ ἰόντας ἐς Λακεδαίμονα πρὸς τὰ Ὑακίνθια*, wogegen in dem Friedensvertrage (vgl. C. 18, 9) nähere Bestimmungen über die jährliche Wiederholung der Eidesleistung fehlen. Man versteht daher zwar sehr wohl, wie Nikias die Spartaner bitten konnte, den Frieden, dessen zweites Jahr vor einiger Zeit begonnen hatte, aufs Neue zu beschwören. Wie er aber in Bezug auf das Bündniss, dessen zweite Beschwörung durch die Spartaner nach der angeführten Stelle durch eine zu den Dionysien des zweiten Jahres seiner Geltung d. h. zu den Dionysien von 419 zu schickende Gesandtschaft zu erfolgen hatte, eine solche Bitte hätte aus-

sprechen können, ist gar nicht einzusehen. Mit den Worten *τοὺς ὅρκους ἀνενεώσαντο* kann also nur die Wiederholung der Beschwörung des den Bündnissvertrag an Bedeutung weit übertreffenden Friedensvertrags gemeint sein, wie ja auch C. 42, 2 der Friedensvertrag einfach *ἡ ξυνθήκη* genannt, und C. 56, 3 die nach C. 18, 10 in Athen errichtete Friedenssäule trotz C. 23, 5 schlechtweg als die *Λακωνικὴ στήλη* bezeichnet wird.

Wenn nach den Ergebnissen der vorstehenden Erörterung die Hoffnung der Spartaner, trotz des Abschlusses des Bündnisses mit den Boiotern von den Athenern gegen Panakton Pylos zurückzuerhalten (C. 39, 3 vgl. C. 44, 3), etwas weniger naiv erscheint, so ist dies gewiss als ein entschiedener Vortheil zu betrachten. Das Gleiche gilt von den Folgen, die aus jenen Ergebnissen für die Beurtheilung des Eindrucks, welchen die Nachricht von der spartanisch-boiotischen Allianz und der Schleifung von Panakton nach C. 40 auf die Argeier machte, entspringen. Ich habe im Rhein. Museum Bd. 33 S. 268 f. nachzuweisen gesucht, dass die gewaltige Bestürzung der Argeier nur dann erklärlich sei, wenn denselben der Umstand, dass das spartanisch-boiotische Bündniss eine *ἰδία ξυμμαχία* war, zunächst unbekannt geblieben sei. Demzufolge nahm ich an, dass C. 40, 1 *τό τε Πάνακτον ᾔσθοντο καθαιρούμενον καὶ ξυμμαχίαν [ἰδίαν] γεγενημένην τοῖς Βοιωτοῖς πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους* zu schreiben sei. Wenn aber der spartanisch-attische Bündnissvertrag den beiden Staaten nicht verwehrte, Separatverträge einzugehen, so konnten die Argeier, auch wenn sie sofort erfuhren, dass die neue Allianz nur von den Boiotern und den Spartanern abgeschlossen worden war, immerhin auf die irrige Meinung verfallen, dass durch eine Einwilligung der Athener in die Schleifung von

Panakton und eine Erklärung der Boioter. dem 50jährigen Frieden beitreten zu wollen. ein vollständiges Einvernehmen zwischen Sparta, Boiotien und Athen herbeigeführt worden sei.

Die in C. 39, 3 und 46, 2 zu dem Texte des Thukydides hinzugekommenen Zusätze rühren aller Wahrscheinlichkeit nach von einem einzigen Urheber her. Möglicher Weise sind diesem auch die oben (S. 56 ff. und 59 ff. in C. 17, 2 und 31, 5 nachgewiesenen Einschiebsel zuzuschreiben. Der Irrthum, das Unrecht, welches die Spartaner den Athenern durch das Eingehen der Allianz mit den Boiotern zufügten, darin zu finden, dass diese Allianz nicht in Gemeinschaft mit den Athenern abgeschlossen wurde, entstand wohl besonders durch verkehrte Beziehung der Worte *ἐς τὰς Ἀθηναίων σπονδὰς ἰέναι* (sc. *Βοιωτοὺς Ἀργεῖοι ᾤοντο πεπεῖσθαι ὑπὸ Λακεδαιμονίων*) C. 40, 2 auf den spartanisch-attischen Bündnissvertrag und durch missverständliche Auffassung von C. 44, 1 *οἱ δὲ Ἀργεῖοι ... ἐπειδὴ ἔγνωσαν οὐ μετ' Ἀθηναίων πραχθεῖσαν τὴν τῶν Βοιωτῶν ξυμμαχίαν*, zu welcher Stelle C. 40, 2 einen authentischen Commentar liefert.

Nach unseren Ausführungen über C. 39, 3 und 46, 2 kann die Annahme einer grösseren Lücke im ersten Satze der Urkunde des spartanisch-attischen Bündnissvertrags unmöglich auf jene Stellen gestützt werden. So viel ich sehe, liegt für diese Annahme aber auch sonst kein bestimmter Anhalt vor. Es wird daher bei der früher auch von Stahl vertretenen Ansicht, nach welcher nach *Λακεδαιμόνιοι* nur die Worte *καὶ Ἀθηναῖοι* ausgefallen sind*), ausserdem aber

*) Dass die Werke der griechischen Schriftsteller vor derartigen Auslassungen auch in unserem Jahrhundert noch nicht ganz gesichert sind, zeigt V 77, 7, wo man bei Böhme, in der Stahl'schen Textausgabe und bei Classen statt *καὶ τοὶ τῶν Λακεδαιμονίων καὶ τοὶ τῶν Ἀργείων* nur *καὶ τοὶ τῶν Ἀργείων* findet.

im zweiten Satze δέ ein — wohl durch die falsche Ansetzung des Anfangs des Actenstücks veranlasstes — Glossem ist, sein Bewenden haben müssen.

Der Schluss der Bündnissurkunde ist von den Herausgebern in dreifacher Weise bestimmt worden. Nach den Ausgaben von 1502, 1506 und 1540 umfasst das Document nur C. 23, 1—3. In den Ausgaben von 1564, 1588, 1594, in Haacke's Ausgabe von 1820, bei Hofman und in der kleineren Ausgabe von Poppo (1. Aufl.) wird nicht nur das ganze C. 23, sondern auch C. 24, 1 als Actenstück bezeichnet. Bei Duker endlich und der grossen Masse der neueren Herausgeber hört die Urkunde mit dem Ende des C. 23 auf. Über die erste dieser drei Ansetzungen des Schlusses des Actenstücks ist kein Wort zu verlieren. Welche Entscheidung zwischen den beiden anderen Annahmen zu treffen ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Der Satz *Αὕτη ἡ ξυμμαχία ἐγένετο μετὰ τὰς σπονδὰς οὐ πολλῷ ὕστερον*, mit welchem C. 24, 2 beginnt, schliesst unverkennbar das Vorausgehende ab (vgl. oben S. 69), wogegen der Eingang des ganzen Capitels (*Τὸν δὲ ὅρκον ὤμνυον Λακεδαιμονίων μὲν οἵδε*) durchaus keine deutlichen Merkmale eines Abschlusses zeigt. Weiter entsprechen die Anfangsworte von C. 24, 2 genau den die Mittheilung der Bündnissurkunde einleitenden Schlussworten des C. 22 *καὶ ἐγένοντο ὅρκοι καὶ ξυμμαχία ἥδε* (vgl. oben S. 26). Sodann ist nicht einzusehen, was den Historiker hätte veranlassen können, nach den Worten des Bündnissvertrags *ὀμοῦνται δὲ ταῦτα οἵπερ καὶ τὰς ἄλλας σπονδὰς ὤμνυον ἑκατέρων* C. 23, 4 und dem Namenverzeichniss von C. 19, 2 über die Personen, welche die Symmachie beschworen, noch einen Bericht zu geben. Ferner wird in C. 24, 1 auf C. 19, 2 in

keiner Weise Bezug genommen, vielmehr werden die vierunddreissig Namen ganz so aufgeführt, als ob das frühere Verzeichniss gar nicht vorhanden wäre. Endlich sind die zwei kleinen Abweichungen in der Reihenfolge der Namen, welche C. 24, 1 verglichen mit C. 19, 2 zeigt — *Ἀλκιτάδας Τέλλις* und *Λάχης Νικίας* statt *Τέλλις Ἀλκιτάδας* und *Νικίας Λάχης* —, ganz und gar nicht auffallend, wenn beide Verzeichnisse urkundliche Abschnitte sind, während man dieselben nicht verstehen würde, wenn C. 24, 1 Darstellung des Thukydides wäre. Denn in diesem Falle wäre entweder vollständige Übereinstimmung der Reihenfolge der Namen oder eine erheblichere Verschiedenheit zu erwarten.

C. 24, 1 gehört also ebensowenig zu der Erzählung des Historikers wie C. 19, 2 und IV 119, 2. Dass bei dem durchaus gleichartigen Inhalt dieser drei Abschnitte die für den urkundlichen Charakter von IV 119, 1 und 2, V 19 und V 24, 1 gegebenen Beweise sich gegenseitig ergänzen und bekräftigen, braucht kaum bemerkt zu werden.

Wenn Thukydides, was wir oben (S. 70 f.) als höchst wahrscheinlich erkannt haben, sich die Freiheit genommen hat, am Ende der Friedensurkunde die Namen der Vertreter der Bundesgenossen Spartas wegzulassen, so hätte er wohl auch Veranlassung gehabt, von der Mittheilung des Protokolls über die Beschwörung des Bündnissvertrags, welches für jeden aufmerksamen Leser des Geschichtswerks ganz überflüssig ist, abzusehen. Es würde aber sehr gewagt sein, wenn man, um dem Schriftsteller diesen Mangel an Consequenz nicht zuschreiben zu brauchen, entweder C. 19, 2 oder C. 24, 1 für das Machwerk eines Interpolators erklären wollte. Denn wenn ich nicht sehr irre, so haben wir hier einen Punct, bei welchem die Entstehungsweise des Werkes

des Thukydides ganz besonders in Betracht zu ziehen ist, indem die Capitel 21—24 aller Wahrscheinlichkeit nach eine in die bis zum Ende von C. 25 gehende ursprüngliche Darstellung später eingefügte Einlage sind, die Urkunden von C. 18 und 19 und von C. 23 und 24 also keineswegs zu einer und derselben Zeit in die Erzählung aufgenommen worden zu sein scheinen.

In meinen 1868 als Bonner Dissertation erschienenen ‚Quaestiones Thucydideae' habe ich S. 21 ff. die Ansicht aufgestellt, dass der erste Theil des thukydideischen Geschichtswerks in dem Ullrich'schen Sinne nicht, wie Ullrich selbst gemeint hatte, etwa bis zur Mitte von Buch IV, sondern bis zum Schlusse des Capitels V 25 gehe. Dass der zweite Hauptabschnitt des Werkes nicht schon mit V 25 beginne, folgerte ich daraus, dass ein Theil des Inhalts dieses Capitels in V 26 wiederholt werde. In der That wäre es, wenn die Capitel 25 und 26 in Einem Zuge geschrieben wären, sowohl im Allgemeinen sehr befremdlich, dass der Charakter der Zwischenzeit zwischen dem 50jährigen Frieden und dem Wiederausbruch des offenen Krieges zwischen Sparta und Athen in denselben zweimal erörtert wird, als im Besonderen recht auffallend, dass, nachdem C. 25, 2 bemerkt ist, die Spartaner seien einem Theile der Bestimmungen des Friedens nicht nachgekommen, und C. 25, 3 gesagt ist, die beiden Hauptstaaten hätten während jeder Zwischenzeit zwar keine Einfälle in das beiderseitige Gebiet gemacht, aber auswärts einander ungemeinen Schaden zugefügt, C. 26, 2 behufs des Beweises, dass, wenn man sich an die Sache, und nicht an den Namen halte, die διὰ μέσου ξύμβασις nicht als eine Friedensperiode angesehen werden könne, geltend gemacht wird, dass die Spartaner und Athener in derselben οὔτε ἐπ-

*ἑδοσαν πάντα οὔτ' ἀπεδέξαντο ἃ ξυνέθεντο, ἔξω τε τούτων πρὸς τὸν Μαντινικὸν καὶ Ἐπιδαύριον πόλεμον καὶ ἐς ἄλλα ἀμφοτέροις ἁμαρτήματα ἐγένοντο**). Denn soweit hier von einem Nichtzurückgeben Seitens der Spartaner und einem Nichtzurückempfangen Seitens der Athener die Rede ist, erfahren wir durch die Stelle nur insofern etwas Neues, als die Vertragsbestimmungen, welche die Spartaner unerfüllt liessen, etwas näher bezeichnet werden, und mit *ἔξω τε τούτων κτλ.* wird streng genommen nicht einmal soviel gesagt, wie C. 25, 3 mit den ganz allgemein gehaltenen Worten *ἔξωθεν δὲ μετ' ἀνοκωχῆς οὐ βεβαίου ἔβλαπτον ἀλλήλους τὰ μάλιστα* behauptet worden ist.

Als weitere Umstände, welche für meine Meinung über C. 25 sprechen, erwähne ich, dass der Schriftsteller C. 25, 2 nur von einer mangelhaften Erfüllung der Friedensbestimmungen Seitens der Spartaner redet, dagegen C. 26, 2 auch von einer solchen Seitens der Athener (vgl. C. 35, 2 *ὑπώ-*

*) Auf die angeführten Worte lassen die Handschriften noch *καὶ οἱ ἐπὶ Θρᾴκης ξύμμαχοι οὐδὲν ἧσσον πολέμιοι ἦσαν Βοιωτοί τε ἐκεχειρίαν δεχήμερον ἦγον* folgen. Diese Sätzchen rühren aber sicherlich nicht von Thukydides her. Einmal vermisst man nach dem Vorhergehenden bei *πολέμιοι ἦσαν* entschieden *Ἀθηναίοις*. Sodann wissen wir aus VI 7, 4 *Λακεδαιμόνιοι δὲ πέμψαντες παρὰ Χαλκιδέας τοὺς ἐπὶ Θρᾴκης ἄγοντας πρὸς Ἀθηναίους δεχημέρους σπονδὰς ξυμπολεμεῖν ἐκέλευον Περδίκκᾳ· οἱ δ' οὐκ ἤθελον*, dass der Kriegszustand zwischen Athen und den thrakischen Städten keineswegs die ganze *διὰ μέσου ξύμβασις* hindurch fortgedauert hat. Weiter wären, wenn einmal nicht lediglich von den spartanisch-attischen Beziehungen gehandelt werden sollte, und wenn das Verhältniss, welches während der Zwischenzeit zwischen Boiotien und Athen bestand, für die in Betreff der *διὰ μέσου ξύμβασις* aufgestellte Behauptung beweisend war, auch Megara und Korinth zu erwähnen gewesen. Denn Nichts spricht dafür, dass Megara in jenem Zeitraum mit Athen je auf einem besseren Fusse als dem von *δεχήμεροι σπονδαί* gestanden hätte, und zwischen Korinth und Athen ist es in der Zwischenzeit ohne Frage überhaupt zu keinen *σπονδαί* gekommen (vgl. V 32, 7. 115, 3. VI 10, 3).

πτενον δὲ ἀλλήλους εὐθὺς μετὰ τὰς σπονδὰς οἵ τε Ἀθηναῖοι καὶ οἱ Λακεδαιμόνιοι κατὰ τὴν τῶν χωρίων ἀλλήλοις οὐκ ἀπόδοσιν), ferner dass wir C. 25, 1 lesen τοῖς μὲν δεξαμένοις αὐτὰς εἰρήνη ἦν, während C. 26, 2 von der Zwischenzeit gesagt wird, es sei nicht angemessen, εἰρήνην αὐτὴν κριθῆναι, endlich dass zwischen C. 25, 2 καὶ ἅμα καὶ τοῖς Ἀθηναίοις οἱ Λακεδαιμόνιοι προϊόντος τοῦ χρόνου ἔσποντοι ἐγένοντο κτλ. und den so eben aus C. 35, 2 angeführten Worten ein ganz unzweideutiger Widerspruch besteht. Dagegen kann der Mangel an Übereinstimmung zwischen C. 25, 3 καὶ ἐπὶ ἓξ ἔτη μὲν καὶ δέκα μῆνας ἀπέσχοντο μὴ ἐπὶ τὴν ἑκατέρων γῆν στρατεῦσαι und der späteren Darstellung nur durch die Annahme einer Trübung der Überlieferung jener Stelle erklärt werden. Denn unmöglich hat Thukydides zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten darüber haben können, wann mit dem Aufhören des ἀπέχεσθαι μὴ ἐπὶ τὴν ἑκατέρων γῆν στρατεῦσαι wieder ein ganz eigentlicher Kriegszustand zwischen Sparta und Athen eingetreten sei*).

*) Es ist mir unverständlich, wie man immer wieder daran zweifeln kann, dass der Schriftsteller die Periode des ἀπέχεσθαι... στρατεῦσαι bis zu der VI 105 berichteten Verheerung der lakonischen Küste durch dreissig attische Schiffe gerechnet hat. Die Unterlassung von Einfällen in das beiderseitige Gebiet hörte doch ohne Frage in dem Augenblicke auf, wo von Seiten eines der beiden Staaten ein Einfall in das Gebiet des anderen gemacht wurde. Der erste Fall dieser Art war aber nach dem, was wir VI 105 lesen, ganz unzweifelhaft das dort erzählte Ereigniss. Leider lässt sich nun jene Verheerung der lakonischen Küste nicht chronologisch ganz genau feststellen. Wir wissen nur, dass sie im Sommer 414, und zwar weder ganz zu Anfang desselben noch gegen Ende, also im mittleren Theile erfolgte (vgl. VI 94, 1 und VII 9). Halten wir hiermit den Ausgangspunct der Rechnung des Thukydides, die Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags, zusammen, so ergibt sich, dass V 25, 3 nur von sieben Jahren gesprochen werden konnte, und dass der überschiessenden Monate weniger als zehn waren; die genaue Zahl dieser Monate aber bleibt un-

So sehr ich jedoch hiernach daran festhalte, dass V 25 noch zum ersten Hauptabschnitte der Geschichte des Thukydides zu ziehen ist, so wenig möchte ich die Richtigkeit der Bemerkung von J. Helmbold Über die successive Entstehung des Thukydideischen Geschichtswerkes, Programm von Gebweiler, Colmar 1856, S. 27, dass das, was in den Capiteln 21—24 erzählt wird, eigentlich nicht in eine Darstellung des zehnjährigen Krieges gehöre, bestreiten. Stellt man sich aber auf den Standpunct des 27jährigen Krieges, so ergibt sich für den 50jährigen Frieden und das spartanisch-attische Bündniss sofort der engste Zusammenhang, indem der Symmachievertrag den Höhepunct des durch die Friedensverhandlungen angebahnten freundlichen Verhältnisses zwischen Sparta und Athen bezeichnet. Es konnte daher sehr wohl sein, dass der Historiker, als er sich an die Fortsetzung seines Werkes machte, es zweckmässig fand, vor den summarischen Bemerkungen über den weiteren Gang der Dinge, mit welchen er die Geschichte des zehnjährigen Krieges abgeschlossen hatte (C. 25), den Bericht über die Ereignisse bis zu dem Zustandekommen des spartanisch-attischen Bündnisses einzuschalten. Irre ich nicht, so enthält C. 25 auch noch eine ganz deutliche Spur davon, dass es sich ursprünglich unmit-

---

gewiss. Wenn daher Krügers Vermuthung *ἐπὶ ἑπτὰ ἔτη μὲν καὶ τέσσαρας μῆνας* auch recht ansprechend ist, so ist doch nicht jeder Zweifel ausgeschlossen. — Dass als Anfang des von Thukydides bezeichneten Zeitraums nur der Beginn der vertragsmässigen Friedenszeit angenommen werden kann, geht ganz augenscheinlich daraus hervor, dass jener Zeitraum zwei Perioden offenen Krieges zwischen Sparta und Athen entgegengesetzt wird. — Wenn im Folgenden von der ganzen Zwischenzeit gesagt wird *ἔξωθεν δὲ μετ' ἀνοχωχῆς οὐ βεβαίου ἔβλαπτον ἀλλήλους τὰ μάλιστα*, so ist dies, um von der späteren Erzählung ganz abzusehen, nicht einmal mit § 2 *τοῖς Ἀθηναίοις οἱ Λακεδαιμόνιοι προϊόντος τοῦ χρόνου ὕποπτοι ἐγένοντο* zu vereinigen. Sollte nicht vor *μετ' ἀνοχωχῆς* etwa *μετ' ὀλίγον* oder *μετ' οὐ πολὺν χρόνον* ausgefallen sein?

telbar an C. 20 anschloss. Denn wir haben jetzt zwar im ersten Satze (*Μετὰ δὲ τὰς σπονδὰς καὶ τὴν ξυμμαχίαν τῶν Λακεδαιμονίων καὶ τῶν Ἀθηναίων, αἳ ἐγένοντο μετὰ τὸν δεκέτη πόλεμον ἐπὶ Πλειστόλα μὲν ἐν Λακεδαίμονι ἐφόρου, Ἀλκαίου δ' ἄρχοντος Ἀθήνησι, τοῖς μὲν δεξαμένοις αὐτὰς εἰρήνη ἦν κτλ.*) eine Erwähnung des Symmachievertrags, aber zu dieser passt der Ausdruck *τοῖς δεξαμένοις αὐτάς* gar nicht, und die Incorrectheit der Stelle erklärt sich sehr leicht, wenn wir annehmen, dass die Worte *καὶ τὴν ξυμμαχίαν* mit C. 21—24 nachträglich in die ursprüngliche Darstellung eingefügt worden sind. Bei der letzten Revision seines Werkes würde Thukydides vermuthlich für einen besseren inneren Zusammenhang von C. 25, 1 Sorge getragen haben, wie er sich dann wohl auch veranlasst gefunden haben würde, zwischen C. 25 und C. 26 ein angemesseneres Verhältniss herzustellen.

Verzeichniss der besprochenen Stellen.

C. I. A. I 40 . . . . . S. 5
„ „ „ „ 50 . . . . . S. 18
„ „ „ „ 256 . . . . . S. 44 ff.
„ „ „ II 49 b . . . . . S. 18
„ „ „ „ 52 . . . . . S. 18
„ „ „ „ 112 . . . . . S. 18
Thuk. I 58, 2 . . . . . S. 46 f.
„ III 68, 3 . . . . . S. 59
„ IV 118, 1 . . . . . S. 6 f.
„ „ „ 2 . . . . . S. 6 ff. V f.
„ „ „ 3 . . . . . S. 6 ff. 20. V
„ „ „ 4 . . . . . S. 2 f. 6. 9 ff.
„ „ „ 6 . . . . . S. 38
„ „ „ 10 . . . . . S. 4 f. 12 f. V
„ „ „ 11 . . . . . S. 16
„ „ „ 12 . . . . . S. 1. 13 ff. 27
„ „ „ 13 . . . . . S. 16. 20
„ „ „ 14 . . . . . S. 1. 16 ff. 24 f. 27. 63 f.
„ „ 119, 1 . . . . . S. 22 ff. 84
„ „ „ 2 . . . . . S. 23 f. 26 ff. 64. 84
„ „ 122, 2 . . . . . S. 9 f.
„ „ „ 3 . . . . . S. 9
„ V 17, 2 . . . . . S. 56 ff. 82
„ „ 18, 1 . . . . . S. 39. 65 f.
„ „ „ 2 . . . . . S. 3. 7
„ „ „ 3 . . . . . S. 39

Thuk.	V	18,	5	S. 29 ff. 52 ff.
„	„	„	6	S. 40 ff. 52 ff.
„	„	„	7	S. 30. 47 ff. 52. 56 f.
„	„	„	8	S. 50 ff.
„	„	„	9	S. 38 f. 62 ff.
„	„	19		S. 67 ff. 83 f.
„	„	20,	1	S. 69
„	„	21—24		S. 85. 88 f.
„	„	21,	1	S. 52 ff.
„	„	„	3	S. 54
„	„	22,	1	S. 70
„	„	„	3	S. 72 f.
„	„	23,	1	S. 27. 72 ff.
„	„	„	4	S. 80
„	„	24,	1	S. 83 f.
„	„	25		S. 85 ff.
„	„	26		S. 85 ff.
„	„	31,	5	S. 59 ff. 82
„	„	32,	1	S. 52
„	„	35,	1	S. 34 f.
„	„	„	2	S. 32. 54 f.
„	„	„	3	S. 32 f. 54 f.
„	„	„	4	S. 55
„	„	„	5	S. 55
„	„	39,	1	S. 41 ff.
„	„	„	3	S. 73 ff.
„	„	40,	1	S. 81 f.
„	„	„	2	S. 82
„	„	42,	2	S. 77 f. 81
„	„	44,	1	S. 82
„	„	46,	2	S. 75 ff.
„	„	„	4	S. 76. 80 f.
„	„	47		S. 3
„	„	„	3	S. 18
„	„	„	4	S. 18
„	„	„	8	S. 39. 65

Thuk. V 47, 10 . . . . . S. 65
„ „ „ 11 . . . . . S. 38
„ „ 49, 1 . . . . . S. 37
„ „ 56, 3 . . . . . S. 81
„ „ 61, 3 . . . . . S. 16 f.
„ „ 77, 7 . . . . . S. 82
„ „ 79, 1 . . . . . S. 38. 43
„ VII 57, 4 . . . . . S. VI
„ VIII 9, 1 . . . . . S. 37 f.
„ „ 18, 1 . . . . . S. 24
„ „ 37, 1 . . . . . S. 24. 38
„ „ 58, 1 . . . . . S. 24
Xen. Kyr. VIII 5, 25 . . . . . S. 18

Druck von Leopold & Bär in Leipzig.

Druckfehler.

S. 14 Z. 21 l. ὡμολόγησαν.
S. 26 Z. 30 l. keineswegs.
S. 27 Z. 30 l. lässigkeit.
S. 27 Z. 31 l. ausführlichere.
S. 65 Z. 21 l. δὲ καὶ Ἡλείους.
S. 85 Z. 25 l. jener.

THUKYDIDEISCHE STUDIEN.

II.

THUKYDIDEISCHE STUDIEN

VON

DR JULIUS STEUP

OBERBIBLIOTHEKAR UND PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
ZU FREIBURG I. B.

ZWEITES HEFT

FREIBURG I. B. 1886

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK)

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

MEINEM FREUNDE

BERNHARD SCHMIDT

ZUM 18. DECEMBER 1885

ZUGEEIGNET.

Inhalt.

Seite

I. Zu der Darstellung der Verwickelungen, welche den Krieg herbeigeführt haben 1

II. Thukydides über die für seine Kriegsgeschichte gewählte Eintheilung 61

III. L. Herbst als Beurtheiler des ersten Heftes dieser Studien . 81

I. Zu der Darstellung der Verwickelungen, welche den Krieg herbeigeführt haben.

Die Chronologie der Vorgänge, welche den Ausbruch des peloponnesischen Krieges veranlasst haben, ist noch weit davon entfernt, endgültig festgestellt zu sein. Dies kommt, glaube ich, zu einem nicht geringen Theile daher, dass die Abschnitte des ersten Buches des Thukydides, welche die Vorgeschichte des Krieges enthalten, in chronologischer Hinsicht noch nicht genau genug untersucht worden sind. Die folgenden Ausführungen haben zum Hauptzweck, diese Lücke der bisherigen Forschung auszufüllen. Daneben werden bei Gelegenheit auch andere Fragen, welche die bezeichneten Theile des ersten Buches angehen, erörtert werden.

Thukydides macht I 146, nachdem er von der letzten Gesandtschaft, welche die Spartaner vor dem Kriege nach Athen schickten, gehandelt hat, und bevor er zu dem eigentlichen Gegenstande seines Werkes übergeht, folgende Bemerkungen: αἰτίαι δὲ αὗται καὶ διαφοραὶ ἐγένοντο ἀμφοτέροις πρὸ τοῦ πολέμου, ἀρξάμεναι εὐθὺς ἀπὸ τῶν ἐν Ἐπιδάμνῳ καὶ Κορκύρᾳ. ἐπεμίγνυντο δὲ ὅμως ἐν αὐταῖς καὶ παρ' ἀλλήλους ἐφοίτων ἀκηρύκτως μέν, ἀνυπόπτως δὲ οὔ· σπονδῶν γὰρ ξύγχυσις τὰ γιγνόμενα ἦν καὶ πρόφασις τοῦ πολεμεῖν. Ganz augenscheinlich stehen die Anfangsworte dieser Stelle in der engsten Beziehung zu I 23, 5 διότι δ'ἔλυσαν (sc. Ἀθηναῖοι καὶ Πελοποννήσιοι τὰς τριακοντούτεις σπονδάς), τὰς αἰτίας προύγραψα

πρῶτον καὶ τὰς διαφοράς, τοῦ μή τινα ζητῆσαί ποτε ἐξ ὅτου τοσοῦτος πόλεμος τοῖς Ἕλλησι κατέστη, indem sie die an jenem Orte angekündigte Auseinandersetzung formell abschliessen. Unzweifelhaft passt aber der Inhalt des C. 146 nur auf die äusseren Veranlassungen des Krieges, in keiner Weise aber auch auf das, was I 23, 6 τὴν μὲν γὰρ ἀληθεστάτην πρόφασιν, ἀφανεστάτην δὲ λόγῳ τοὺς Ἀθηναίους ἡγοῦμαι μεγάλους γεγενημένους*) καὶ φόβον παρέχοντας τοῖς Λακεδαιμονίοις ἀναγκάσαι ἐς τὸ πολεμεῖν als der eigentlichste, aber am wenigsten ausgesprochene Grund des Krieges bezeichnet wird. Hiernach hätten wir auch I 23, 5 nur an die Κορκυραϊκά und Ποτειδαιατικά und deren Folgen zu denken. Dem stehen aber die auf jene Stelle unmittelbar folgenden Sätze entgegen. Denn in den angeführten Worten τὴν μὲν γὰρ κτλ. und den weiter folgenden αἱ δ' ἐς τὸ φανερὸν λεγόμεναι αἰτίαι αἵδ' ἦσαν ἑκατέρων, ἀφ' ὧν λύσαντες τὰς σπονδὰς ἐς τὸν πόλεμον κατέστησαν müssen wir nothwendiger Weise den Anfang der Ausführung des in § 5 bezeichneten Themas erblicken, da ja Thukydides, wenn er den mit τοῦ μή τινα ζητῆσαί ποτε ἐξ ὅτου τοσοῦτος πόλεμος τοῖς Ἕλλησι κατέστη angegebenen Zweck durch die Mittheilung der αἰτίαι und der διαφοραί erreichen zu können glaubte, unmöglich ausser den αἰτίαι und den διαφοραί noch irgend etwas Anderes als für die Entstehung des Krieges von Bedeutung anerkennen konnte.

Zu den αἰτίαι, von welchen I 23, 5 die Rede ist, haben wir also nach C. 23, 6 auch die ἀληθεστάτη πρόφασις zu rechnen**), während das abschliessende Capitel 146 nur auf

---

*) Ueberliefert ist γιγνομένους. Das Participium Perfecti ist eine, wie mir scheint, durchaus nothwendige Conjectur von A. Weidner, Parerga Dinarchea et Thucydidea (Progr. d. Gymn. zu Giessen 1875) S. 22 (vgl. I 88 und 118, 2).

**) In sprachlicher Hinsicht brauchen wir nicht das geringste

die äusseren Veranlassungen des Krieges bezogen werden kann. Diese Schwierigkeit zwingt uns meines Erachtens zu der Annahme, dass I 23, 6 — wie die grosse Digression I 89—118, 2 (vgl. meine Quaestt. Thuc. S. 25 f. und Rh. Mus. Bd. 35 S. 321 f.) — von dem Schriftsteller der ursprünglichen Gestalt seiner Einleitung nachträglich eingefügt worden ist.

In der Darstellung der Verwickelungen, welche zum Kriege führten, die sich also ursprünglich unmittelbar an I 23, 5 anschloss, sind bestimmte Zeitangaben so selten, dass dem Leser in Bezug auf die Chronologie der einzelnen Ereignisse Manches unklar bleibt. Von der Vertreibung der epidamnischen Adelsgeschlechter, welche den ersten Anlass zu dem Zusammenstoss zwischen Korkyra und Korinth gab, heisst es C. 24, 5, dass sie in der letzten Zeit vor dem zu beschreibenden Kriege (τὰ τελευταῖα πρὸ τοῦδε τοῦ πολέμου vgl. I 14, 2 τελευταῖα πρὸ τῆς Ξέρξου στρατείας und III 64, 3 τὴν τελευταίαν πρὶν περιτειχίζεσθαι πρόκλησιν ἐς ἡσυχίαν) erfolgt sei. Auf diese ziemlich allgemein gehaltene Bestimmung der Zeit, von welcher erzählt wird, hat der Schriftsteller erst C. 87, 6, wo von dem Beschlusse der spartanischen Volksversammlung, dass die Verträge von Seiten der Athener gebrochen seien, die Rede ist, eine genaue Jahresangabe folgen lassen. Im Uebrigen ist nach C. 24, 5 zunächst der Bericht über die Vorgänge nach der ersten Seeschlacht zwischen den Korinthern und den Korkyraiern, welcher in C. 30 gegeben wird, in chronologischer Hinsicht von Wichtigkeit.

Bedenken zu tragen, I 23, 5 und 6 die Ausdrücke αἰτία und πρόφασις als gleichwerthig anzusehen. Hat doch Thukydides I 118, 1 und 146 das Wort πρόφασις von den äusseren Veranlassungen des Krieges angewendet.

Nachdem Thukydides erzählt hat, dass die Korkyraier nach der Heimkehr der geschlagenen korinthischen Flotte Herren des ganzen westlichen Meeres gewesen seien und als solche Rachezüge gegen die Leukadier und die Eleier, welche die Korinther unterstützt hatten, unternommen hätten, fährt er C. 30, 3 nach der handschriftlichen Ueberlieferung folgendermassen fort: τοῦ τε χρόνου τὸν (τὸ BCM) πλεῖστον μετὰ τὴν ναυμαχίαν ἐκράτουν (ἐπεκράτουν C) τῆς θαλάσσης καὶ τοὺς τῶν Κορινθίων ξυμμάχους ἐπιπλέοντες ἔφθειρον (ἔφθειραν C), μέχρι (μέχρις BC) οὗ Κορίνθιοι περιόντι (περιόντι F) τῷ θέρει πέμψαντες ναῦς καὶ στρατιάν. ἐπεὶ σφῶν οἱ ξύμμαχοι ἐπόνουν, ἐστρατοπεδεύοντο ἐπὶ Ἀκτίῳ καὶ περὶ τὸ Χειμέριον τῆς Θεσπρωτίδος κτλ. Soweit mir bekannt ist, sind alle Erklärer der Meinung, dass mit τοῦ χρόνου ein mit der Seeschlacht beginnender und sich über den Moment des Wiedererscheinens korinthischer Streitkräfte hinaus erstreckender Zeitraum bezeichnet sei. Wäre diese Annahme richtig, so hätten wir hier den überaus merkwürdigen Fall, dass der Schriftsteller von dem grössten Theile einer Zeit reden würde, deren Dauer sich aus seinen Angaben gar nicht bestimmen liesse. Denn dass χρόνος ohne weitere Erklärung die noch zur Kriegführung zu benutzende Zeit des Jahres der Schlacht bedeuten könne, wie Classen geglaubt hat,*) muss entschieden bestritten werden, da einmal ein solcher prägnanter Gebrauch des Wortes durch keine zweite Stelle zu belegen ist, und sodann nach dem letzten Satze des Capitels (ἐπέπλεόν τε οὐδέτεροι ἀλλήλοις, ἀλλὰ τὸ θέρος τοῦτο ἀντικαθεζόμενοι χειμῶνος

*) Wenn Classen bemerkt, dass die Grenze jener Zeit durch den mit 'gegen Ende des Sommers' zu übersetzenden Ausdruck περιόντι τῷ θέρει bezeichnet sei, so hat er offenbar die Grenze von dem, was er unter τοῦ χρόνου ὁ πλεῖστος versteht, gemeint, da sonst schon das Wiedererscheinen der Korinther in die nicht mehr zur Kriegführung zu benutzende Zeit des Jahres fallen würde.

ἤδη ἀνεχώρησαν ἐπ' οἴκου ἑκάτεροι), dessen Ueberlieferung in keinerlei Hinsicht zu irgend einem Bedenken Anlass gibt,*) das Wiedererscheinen der Korinther nothwendiger Weise, wenn nicht noch in die letzte Zeit eines Winters, jedenfalls ganz in den Anfang eines Sommers gesetzt werden muss. Für mich wenigstens ist es vollständig unbegreiflich, wie ein grosser Theil der Erklärer sich in den angeführten Worten unter τὸ θέρος τοῦτο einen kleinen Rest eines Sommers hat vorstellen können.

Die oben angedeutete Unklarheit Thukydides zuzutrauen geht meines Erachtens in keiner Weise an. Es wird aber, soviel ich sehe, auch schwerlich gelingen, durch eine wahrscheinliche Emendation eine nähere Bestimmung von τοῦ χρόνου in die Stelle hineinzubringen. Wir haben hiernach, wie mir scheint, alle Veranlassung, zu erwägen, ob wir nicht, statt τοῦ χρόνου τὸν πλεῖστον als Bezeichnung des Zeitraums, während dessen der in dem Hauptsatze geschilderte Zustand stattfand, aufzufassen, vielmehr anzunehmen haben, dass jener Zustand in der auf die Seeschlacht folgenden Zeit (μετὰ τὴν ναυμαχίαν) bis zu dem Wiedererscheinen der Korinther (μέχρι οὗ κτλ.) meistentheils stattgefunden habe (vgl. I 118, 2, wo wir von Etwas, was während einer gewissen Periode bis zu einem bestimmten Zeitpuncte meistentheils geschah, τὸ πλέον τοῦ χρόνου gebraucht finden).

Da nach dem oben Bemerkten unmittelbar vor dem Wiedererscheinen der Korinther jedenfalls Winterszeit gewesen ist, so würden wir uns nicht im Geringsten wundern

*) Für ἀντικαθεζόμενοι in der Bedeutung eines Participium Aoristi vergleiche man z. B. Xen. An. V 8, 14 καθεζόμενος συχνὸν χρόνον κατέμαθον ἀναστὰς μόλις καὶ τὰ σκέλη ἐκτείνας. Ebensowenig kann das Fehlen von ἀλλήλοις auffallen vgl. I 23, 2. V 55, 1. VII 25, 8.

können, zu hören, dass die Korkyraier ihre Plünderungs- und Verwüstungszüge nicht unausgesetzt unternommen hätten. Dagegen würde allerdings nicht zu verstehen sein, wie dieselben nicht die ganze Zeit hindurch, während welcher keine korinthische Flotte in dem westlichen Meere vorhanden war, die Herren dieses Meeres gewesen sein sollten. Nun sind aber die Worte ἐκράτουν τῆς θαλάσσης Nichts als eine ganz unnöthige Wiederholung, indem wir in dem vorhergehenden Satze lesen: ὕστερον δὲ . . . τῆς θαλάσσης ἁπάσης ἐκράτουν τῆς κατ' ἐκεῖνα τὰ χωρία οἱ Κορκυραῖοι καὶ πλεύσαντες κτλ., und die Korkyraier ganz selbstverständlich ohne eine Fortdauer ihres Uebergewichts zur See unmöglich hätten fortfahren können, die Küsten der Bundesgenossen der Korinther zu verwüsten. Unter diesen Umständen dürfte es gewiss unbedenklich sein, zur Ermöglichung der im Uebrigen jede Schwierigkeit des Hauptsatzes unserer Periode beseitigenden Erklärung von τοῦ χρόνου τὸν πλεῖστον nach Analogie von I 118, 2*) von den Worten ἐκράτουν τῆς θαλάσσης καὶ anzunehmen, dass sie aus einer Bemerkung, welche Jemand zur Erläuterung von τοὺς τῶν Κορινθίων ξυμμάχους ἐπιπλέοντες ἔφθειρον beigeschrieben hatte, irrthümlich in den Text aufgenommen worden sind.

Der ganz überwiegenden Mehrzahl der Handschriften zufolge hätte Thukydides den Zeitpunct des Wiedererscheinens der Korinther durch περιόντι τῷ θέρει bestimmt. Nach dem Schlusssatze des Capitels muss jedoch jener Moment nothwendiger Weise mit dem Herannahen oder

*) Es ist kaum nöthig, zu bemerken, dass bei dieser Auffassung der Worte τοῦ χρόνου τὸν πλεῖστον, da nun zwischen denselben und μετὰ τὴν ναυμαχίαν keine nähere Beziehung besteht, Krüger's auf C. 31, 1 (τὸν δ' ἐνιαυτὸν πάντα τὸν μετὰ τὴν ναυμαχίαν) gestützte Ansicht, dass vor μετὰ τὴν ναυμαχίαν der Artikel eingefügt werden müsse, ganz hinfällig wird.

dem Eintritt eines Sommers zusammengefallen sein, und etwas Derartiges können die Worte περιόντι τῷ θέρει unmöglich bedeuten. Auch die von fast allen neueren Herausgebern aufgenommene Lesart des Augustanus περιιόντι τῷ θέρει würde mit jenem Schlusssatze unvereinbar sein, wenn man dieselbe mit Krüger 'im Laufe des Sommers' oder gar mit Classen 'gegen Ende des Sommers' übersetzen müsste. Wir erlangen dagegen ein durchaus befriedigendes Verhältniss zu der weiteren Darstellung, wenn wir, was mir in sprachlicher Hinsicht sehr wohl zulässig zu sein scheint, der Erklärung, welche der Scholiast von περιόντι gegeben hat, folgen. Dass dieser nämlich nicht, wie überliefert ist, περιόντι, sondern περιιόντι durch ἐνισταμένῳ erklärt hat, ist von Arnold richtig gesehen worden. Denn περιεῖναι kann unter keinen Umständen dem Sinne von 'sich einstellen' 'eintreten,' in welchem wir ἐνίστασθαι bei späteren Schriftstellern, besonders bei Polybios (vgl. z. B. II 54, 5. 64, 1. 65, 1), ziemlich häufig von den Jahreszeiten gebraucht finden, irgendwie nahe kommen. Dagegen konnte περιέναι, wie ich glaube, nicht nur von dem Scholiasten durch ἐνίστασθαι erklärt, sondern auch wirklich von Thukydides in der Bedeutung 'im Laufe der Zeit, nach einer gewissen Zeit kommen, eintreten' angewendet werden.

Hierfür spricht nicht nur die einer solchen Bedeutung des absoluten περιέναι ganz analoge Art, wie Herodot so häufig die Wendung περιεῖσί τι oder περιέρχεταί τι ἔς τινα gebraucht hat, sondern es ist auch thatsächlich Her. II 93 τοῦ προτέρου ἔτεος ἐπεὰν ἀπολίπῃ ὁ Νεῖλος, οἱ ἰχθύες ἐντεκόντες ᾠὰ ἐς τὴν ἰλὺν ἅμα τῷ ἐσχάτῳ ὕδατι ἀπαλλάσσονται· ἐπεὰν δὲ περιελθόντος τοῦ χρόνου πάλιν ἐπέλθῃ τὸ ὕδωρ, ἐκ τῶν ᾠῶν τούτων παραυτίκα γίνονται οἱ ἰχθύες οὗτοι mit den Worten περιελθόντος τοῦ χρόνου nichts Anderes als 'nachdem die Zeit

(nämlich die des neuen Steigens des Flusses) gekommen ist' ausgedrückt. Denn dass die gewöhnliche Uebersetzung jener Worte 'nachdem die Zeit verflossen ist', bei welcher man an die Periode des niedrigen Standes des Nils denkt, unzulässig ist, ergibt sich aus der Erwägung, dass durchaus nicht einzusehen ist, wie diese Periode einfach durch ὁ χρόνος hätte bezeichnet werden können. Ein zweites Beispiel für die in Rede stehende Bedeutung von περιέναι findet sich bei Aristeides 27 p. 349 Jebb (I p. 537 Dindorf) περιόντι δὲ τῷ ἔτει καὶ μηνὶ μάλιστα θᾶττον ἦγον Κυζικηνοὶ τὴν ἱερομηνίαν τὴν ἐπὶ τῷ νεῷ, wo offenbar von dem Herankommen von Jahr und Monat des Festes gesprochen wird.*)

---

*) Ausser dem oben behandelten Gebrauche hat man meines Erachtens noch eine zweifache Anwendung der Ausdrücke περιέναι und περιέρχεσθαι von der Zeit anzuerkennen. Auf der einen Seite wurde das Dahingehen oder Verfliessen nicht nur des Jahres, sondern auch der Zeit im Allgemeinen als ein Herumlaufen aufgefasst. So lesen wir von einem Jahre ἐπεὶ δὲ περιῆλθεν ὁ ἐνιαυτός Xen. Kyr. VIII 6, 19 und περιελθόντος τοῦ ἐνιαυτοῦ Platon Ges. VI 760 D und von der Zeit im Allgemeinen χρόνου περιόντος Her. II 121 und IV 155 und χρόνῳ περιόντι Plut. Ages. 13. Dagegen ist an anderen Stellen wie Her. II 4 καί σφι ὁ κύκλος τῶν ὡρέων ἐς ταὐτὸ περιιὼν παραγίνεται, Xen. Hell. III 2, 25 περιόντι τῷ ἐνιαυτῷ, Aristot. Hist. an. VI 14 τοῦ ἐνιαυτοῦ περιόντος, Plut. Ages. 14 ἤδη δὲ περιόντος ἐνιαυτοῦ δευτέρου τῇ στρατηγίᾳ nur mit der Bedeutung 'zu Ende gehen' 'ablaufen' auszukommen. Diese Bedeutung ist, wie die Herodotstelle ganz deutlich zeigt, auf die Vorstellung der Vollendung eines Kreislaufs zurückzuführen und darf daher schwerlich in anderen Fällen als in solchen, wo von einem Jahre die Rede ist, angenommen werden. Thukydides hat von I 30, 3 abgesehen nirgend περιέναι oder περιέρχεσθαι von Zeitbegriffen gebraucht. Eine gewisse Analogie zu jener Stelle finde ich in den Wendungen κατὰ τὴν ἡμέραν ἑκάστην προϊοῦσαν VI 63, 2 und προελθόντος πολλοῦ χρόνου I 10, 2, in welchen die Verba προϊέναι und προέρχεσθαι, die in den Ausdrücken προϊόντος τοῦ χρόνου V 25, 2 und προελθόντος τοῦ χρόνου I 24, 3 die Bedeutung 'vorrücken' haben, im Sinne von 'weiter herankommen' stehen.

Die Lesart περιόντι bietet also, wenn man der von dem Scholiasten gegebenen Erklärung folgt, in sprachlicher Hinsicht ebensowenig eine Schwierigkeit wie mit Rücksicht auf die weitere Erzählung. Dagegen erscheint es, wenn wir das Verhältniss der Stelle zum Vorhergehenden betrachten, unverständlich, wie Thukydides den auf die Seeschlacht folgenden Sommer schlechtweg 'den Sommer' hätte nennen können. Dass aus einer solchen Bezeichnung jenes Sommers mit Nothwendigkeit gefolgert werden müsste, dass die Seeschlacht und die auf dieselbe folgenden Vorgänge sich in einem Winter ereignet hätten, will ich nicht besonders betonen. Denn man könnte ja wohl in der Gefahr von Epidamnos für die Korinther einen hinreichenden Beweggrund zu einem Winterfeldzuge zur See sehen, und könnte es vielleicht auch bei der Voraussetzung eines solchen Winterfeldzugs durch die Absicht der Korkyraier, ihren Sieg möglichst auszunutzen, erklären, wenn diese nach der Heimkehr der von ihnen geschlagenen Flotte sofort zu einer nachdrücklichen Offensive übergingen. Wie hätte aber Thukydides, nachdem er weder in C. 29 noch in der ersten Hälfte von C. 30 irgendwie eine Zeitbestimmung gegeben hat, es als seinen Lesern bekannt voraussetzen können, dass die Seeschlacht in einem Winter stattgefunden hätte?

Hiernach kann auch die Lesart περιόντι τῷ θέρει nicht für den ursprünglichen Wortlaut der Stelle gehalten werden. Um diesen wiederzugewinnen, haben wir meiner Ansicht nach anzunehmen, dass nach περιόντι τῷ durch die Nachlässigkeit der Abschreiber ἐπιγιγνομένῳ ausgefallen ist. Lesen wir περιόντι τῷ <ἐπιγιγνομένῳ> θέρει, so ist auch das Verhältniss der Stelle zum Vorhergehenden ganz unanstössig, indem, wenn ausdrücklich von dem folgenden Sommer gesprochen wird, ohne jede Voraussetzung hinsichtlich der

Jahreszeit, in welcher die Seeschlacht geschlagen wurde, lediglich der Eintritt des nächsten Sommers nach der Schlacht als das Ende der Periode der Plünderungs- und Verwüstungszüge der Korkyraier bezeichnet wird.

Wenn nun aber Thukydides auch über die Jahreszeit, in welcher die Korkyraier den Seesieg über die Korinther davontrugen, nirgendwo eine bestimmte Andeutung gegeben hat, so geht doch aus dem Ausdruck περιόντι τῷ <ἐπιγιγνομένῳ> θέρει hervor, dass die Zwischenzeit zwischen jener Schlacht und dem Wiedererscheinen der Korinther im westlichen Meere höchstens die Dauer eines Jahres gehabt haben kann. Man kann weiter sagen, dass der Umstand, dass Thukydides über den Umfang der Zwischenzeit gar keine Bemerkung macht, dafür spricht, dass dieser Zeitraum erheblich kürzer war als ein Jahr. Ferner müsste jede Auffassung der Capitel 26—29, nach welcher die in diesem Abschnitte erzählten Ereignisse nicht sämmtlich als Vorgänge der guten Zeit Eines Jahres anzusehen wären, meines Erachtens als eine gezwungene bezeichnet werden. Hiernach dürfte die Seeschlacht in einen Hochsommer zu setzen sein.

Was C. 30, 2—4 berichtet wird, ist Alles, was uns Thukydides von kriegerischen Ereignissen aus der Zeit von der ersten Seeschlacht bis zum Auslaufen der grossen Flotte, mit welcher die Korinther den zweiten Angriff auf Korkyra unternahmen, meldet. Diese Zeit betrug nach den Angaben von C. 31, 1 (τὸν δ' ἐνιαυτὸν πάντα τὸν μετὰ τὴν ναυμαχίαν καὶ τὸν ὕστερον οἱ Κορίνθιοι ὀργῇ φέροντες τὸν πρὸς Κορκυραίους πόλεμον ἐναυπηγοῦντο καὶ παρεσκευάζοντο τὰ κράτιστα νεῶν στόλον) und C. 46, 1 (οἱ δὲ Κορίνθιοι, ἐπειδὴ αὐτοῖς παρεσκεύαστο, ἔπλεον ἐπὶ τὴν Κόρκυραν ναυσὶ πεντήκοντα καὶ ἑκατόν) zwei Jahre. Der oben entwickelten Ansicht gemäss füllten

die C. 30, 2—4 erzählten Dinge das erste dieser Jahre und einige Monate des zweiten aus, so dass nur in den grössten Theil des zweiten Winters und in die Zeit bis zu dem darauf folgenden Hochsommer keine kriegerischen Vorgänge fielen. Wer dagegen die erste Seeschlacht in dem C. 30, 3 und 4 erwähnten Sommer geschlagen werden lässt, ist zu der unwahrscheinlichen Folgerung genöthigt, dass beide Parteien sich beinahe anderthalb Jahre lang vollständig ruhig verhalten hätten. An der Stelle C. 31, 1 ist zu beachten, dass nicht von zwei vollen Jahren, sondern von einem ganzen Jahre und dem ihm folgenden gesprochen wird. Nach meinem Dafürhalten bestätigt diese Ausdrucksweise entschieden die Annahme, dass die erste Seeschlacht in einem Hochsommer stattgefunden habe, indem sie meines Erachtens unverständlich sein würde, wenn die Seeherrschaft der Korkyraier ein Jahr oder beinahe ein Jahr gedauert hätte.

Nach C. 46—48 kann zwischen der Abfahrt der hundertundfünfzig Schiffe der Korinther und ihrer Verbündeten und der zweiten Seeschlacht nur eine kurze Zwischenzeit angesetzt werden. Zwischen den beiden Seeschlachten lag also ein Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahren. Während uns aber Thukydides so über den Abstand der beiden Seeschlachten von einander ziemlich genau unterrichtet hat, und wir nach seinen Angaben auch beide Schlachten mit Wahrscheinlichkeit in den Hochsommer setzen können, fehlt in seinem Berichte über die Κορκυραϊκά jeder Anhalt zu einer genauen Bestimmung des Jahres der einen oder der anderen Schlacht.

Als Abschluss der Darstellung der ersten Verwickelung, welche eine Veranlassung zum Kriege wurde, und als Uebergang zu den Ποτειδαιατικά lesen wir C. 55, 2 und 56, 1:

ἡ μὲν οὖν Κόρκυρα οὕτω περιγίγνεται τῷ πολέμῳ τῶν Κορινθίων, καὶ αἱ νῆες τῶν Ἀθηναίων ἀνεχώρησαν ἐξ αὐτῆς. αἰτία δὲ αὕτη πρώτη ἐγένετο τοῦ πολέμου τοῖς Κορινθίοις ἐς τοὺς Ἀθηναίους, ὅτι σφίσιν ἐν σπονδαῖς μετὰ Κορκυραίων ἐναυμάχουν. Μετὰ ταῦτα δ' εὐθὺς καὶ τάδε ξυνέβη γενέσθαι Ἀθηναίοις καὶ Πελοποννησίοις διάφορα ἐς τὸ πολεμεῖν. Die Poppo'sche Erklärung der Worte περιγίγνεται τῷ πολέμῳ τῶν K. 'Corinthios bello superat' hat in neuerer Zeit mehrfachen Widerspruch gefunden. Dieser Widerspruch ist wohlbegründet. Denn unmöglich hat Thukydides nach der Schilderung, welche er in C. 48 ff. von der zweiten Seeschlacht gegeben hat, hier von einer Ueberwindung der Korinther durch die Korkyraier reden können. Freilich hat auf der anderen Seite Classen's Uebersetzung von περιγίγνεται τῶν K. 'behauptet sich gegen die Korinther' die stärksten sprachlichen Bedenken gegen sich, und wenn van Herwerden und A. Philippi vermuthet haben, die Worte τῶν Κορινθίων seien von fremder Hand hinzugefügt,*) so ist zu bemerken, dass die Erwähnung der Korinther in unserem abschliessenden Satze nicht gut zu entbehren ist. Ich weiss nicht, warum man von der Poppo'schen Erklärung nicht einfach wieder zu der Auffassung zurückgekehrt ist, welche in der Uebersetzung Heilmann's 'Auf diese Art kam Korcyra bei dem Kriege mit den Korinthiern davon' vorliegt. Schon die Wortstellung scheint mir darauf hinzudeuten, dass wir τῶν Κορινθίων mit τῷ πολέμῳ und nicht mit περιγίγνεται zu verbinden haben (vgl. II 65, 13 περιγενέσθαι τῶν Πελοποννησίων αὐτῶν τῷ πολέμῳ, wo der Genetiv von dem Verbum abhängt). Auch

*) In der Mnemosyne N. F. Bd. I (1873) S. 73 wollte van Herwerden auch τῷ πολέμῳ streichen; in seiner Ausgabe hat er aber nur τῶν Κορινθίων eingeklammert. Philippi's Besprechung der Stelle findet sich im Rh. Museum Bd. 36 S. 246.

hat Thukydides gar nicht so selten von πόλεμος einen objectiven Genetiv abhängig gemacht (vgl. I 24, 4 und 6. 32, 4.*) 41, 2. V 28, 2), und dass er, wenn er hier von dem mit den Korinthern geführten Kriege sprechen wollte, nicht nothwendiger Weise entweder den Artikel τῷ hätte wiederholen oder den Genetiv hätte einschieben müssen, erhellt daraus, dass wir bei ihm nicht nur τὸν παρόντα πόλεμον Κορινθίων (I 32, 4) und τὰ παλαιὰ διάφορα τῶν Ἀθηναίων (IV 79, 2), sondern auch τὴν ξυμμαχίαν τῶν Λακεδαιμονίων (VIII 6, 1) lesen**).

Mit dem Satze αἰτία δὲ αὕτη κτλ., der mit der Bemerkung, durch welche die Ποτειδαιατικά in C. 66 abgeschlossen werden, zu vergleichen ist, erklärt der Schriftsteller, dass der von den Athenern den Korkyraiern bei Sybota geleistete Beistand für die Korinther jenen gegenüber die erste Veranlassung zu dem Kriege, welchen er darstellen wolle, gebildet habe. Es ist eine durchaus unbegründete und von grosser Flüchtigkeit zeugende Behauptung von H. Müller-Strübing (N. Jahrb. f. Philol. Bd. 125 S. 309), Thukydides sage hier ausdrücklich, dass durch die Schlacht bei Sybota der Krieg Athens mit den Korinthern ausgebrochen sei. Von dem Ausbruche eines Krieges ist ganz und gar nicht die Rede, und daran, dass mit ὁ πόλεμος wie

*) Dass an dieser, der Rede der Korkyraier angehörenden Stelle Κορινθίων unmöglich zu ἐρῆμοι gezogen werden kann, hat Classen sehr richtig bemerkt. Cobet's Streichung des Wortes ist um so verkehrter, als die Korinther in dem der Stelle vorhergehenden Theile der Rede noch nicht genannt sind.

**) Wäre eine Abänderung des überlieferten Textes nicht zu vermeiden, so würde ich τῷ πολέμῳ τῷ Κορινθίων vermuthen. Der Artikel τῶν ist nach dem Sprachgebrauch des Thukydides in Bezug auf die Hinzufügung und Weglassung des Artikels bei Völkernamen keineswegs nothwendig (vgl. Classen zu I 56, 2; über das von L. Herbst im Philologus Bd. 40 S. 372 ff. aufgestellte 'Gesetz' glaube ich kein Wort verlieren zu brauchen).

in vielen anderen Fällen (vgl. z. B. I 66. 127. 2. 146. II 2. 3) den Krieg, dessen Darstellung der Schriftsteller sich zur Aufgabe gemacht hatte, bezeichnet wird, lässt, um von dem Verdächtigen der Stelle zu C. 23. 5 zu schweigen, schon ein Blick auf die unmittelbar folgenden Worte nicht den geringsten Zweifel.

Die von Müller-Strübing a. a. O. über die Folgen der korkyraiischen Verwickelung für die Beziehungen Korinths zu Athen kundgegebenen Ansichten sind meines Erachtens überhaupt in keiner Weise annehmbar. Neben dem Schlusse von C. 55 wird der Anfang von C. 57 (τοῦτα δὲ περὶ τοὺς Ποτειδεάτας ὁ Ἀθηναίων στρατηγὸς ἐπύθετο ἐπὶ μετὰ τὴν ἐν Κερκύρᾳ ναυμαχίαν ὅ τε τῶν Κορινθίων στρατὸς ἤδη διάφορα ἦσαν. Περδίκκας τε ὁ Ἀλεξάνδρου, Μακεδόνων βασιλεύς, ἐστασιάκει ξυμμαχος πρότερον καὶ φίλος ὤν) von Müller-Strübing als ein Beweis dafür hingestellt, dass seit der Schlacht bei Sybota zwischen den Athenern einer- und den Korinthern und deren Verbündeten in dem korkyraiischen Kriege andererseits Krieg bestanden habe. Aber Stellen wie II 2, 3 οἱ Θηβαῖοι ... ἐφύλασσον τὴν Πλάταιαν, ἀεὶ σφίσι διάφορον οὖσαν, ἔτι ἐν εἰρήνῃ ... προαπολλύειν, V 29, 1 τοὺς τοὺς Ἀργείους ἐτράποντο (sc. οἱ Μαντινῆς), πόλιν τε μεγάλην νομίζοντες καὶ Λακεδαιμονίοις ἀεὶ διάφορον, VI 88, 1 οἱ δὲ Καμαρινταῖοι ... τοῖς μὲν Ἀθηναίοις εἶναι ἔφασαν ... τοῖς δὲ Συρακουσίοις ἀεὶ κατὰ τὸ ὅμορον διάφορο zeigen unwiderleglich, dass aus dem Ausdruck διάφοροι keineswegs auf einen Kriegszustand geschlossen werden kann, mit φανερῶς διάφοροι vielmehr sehr wohl auch nur eine unzweideutige feindliche Gesinnung hat bezeichnet werden können. Wären sodann die damaligen Beziehungen der Korinther zu den Athenern nach Thukydides Ansicht die gleichen gewesen, wie die des Königs Perdikkas, so müsste man entschieden erwarten, dass dieses Sachverhältniss auch formell zu klarem

Auch die weitere Meinung von Müller-Strübing, dass in der Rede der Korinther I 37—43 die Defensivallianz, welche die Athener mit den Korkyraiern schlossen, als Casus belli bezeichnet werde — woraus gefolgert wird, dass es gar nicht unangemessen sei, schon den Abschluss jenes Bündnisses als den eigentlichen Anfang des Krieges zwischen den Athenern und den Peloponnesiern anzusehen —, ist entschieden irrig. Wenn die Instruction der Führer der ersten zehn Schiffe, welche die Athener den Korkyraiern zu Hülfe sandten, wie wir C. 45, 3 lesen, vorschrieb, μὴ ναυμαχεῖν Κορινθίοις, ἢν μὴ ἐπὶ Κόρκυραν πλέωσι καὶ μέλλωσιν ἀποβαίνειν ἢ ἐς τῶν ἐκείνων τι χωρίων· οὕτω δὲ κωλύειν κατὰ δύναμιν, so können die Athener sich in keiner Weise der Möglichkeit versehen haben, dass ihre zehn Schiffe von den Korinthern von vorn herein als feindliche behandelt werden könnten, und hiermit steht im besten Einklang, dass, wie oben bemerkt wurde, die Führer der korinthischen Flotte sich selbst nach der Schlacht bei Sybota noch nicht als im Kriege mit Athen befindlich betrachteten. Es besteht aber für den, der genau zusieht, auch durchaus kein Widerspruch zwischen der Rede der Korinther und der späteren Darstellung.

Die erste Stelle, an welcher die korinthischen Gesandten von den Folgen eines Bündnisses zwischen Athen und Korkyra für die Beziehungen Korinths zu Athen sprechen, findet sich C. 40, 2 f.: εἰ γὰρ εἴρηται ἐν ταῖς σπονδαῖς, ἐξεῖναι παρ' ὁποτέρους τις τῶν ἀγράφων πόλεων βούλεται ἐλθεῖν, οὐ τοῖς ἐπὶ βλάβῃ ἑτέρων ἰοῦσιν ἡ ξυνθήκη ἐστίν, ἀλλ' ὅστις μὴ ἄλλου αὐτὸν ἀποστερῶν ἀσφαλείας δεῖται, καὶ ὅστις μὴ τοῖς δεξαμένοις, εἰ σωφρονοῦσι, πόλεμον ἀντ' εἰρήνης ποιήσει· δ νῦν ὑμεῖς μὴ πειθόμενοι ἡμῖν πάθοιτε ἄν· οὐ γὰρ τοῖσδε μόνον ἐπίκουροι ἂν γένοισθε, ἀλλὰ καὶ ἡμῖν ἀντὶ ἐνσπόνδων πολέμιοι· ἀνάγκη γάρ, εἰ ἴτε μετ'

αὐτῶν, καὶ ἀμύνεσθαι μὴ ἄνευ ὑμῶν τούτους. Die korkyraiischen Gesandten hatten C. 35, 1 ff., um darzuthun, dass die Athener, ohne gegen den dreissigjährigen Vertrag zu verstossen, ein Bündniss mit Korkyra schliessen könnten, darauf hingewiesen, dass ihr Staat bisher weder zu der Bundesgenossenschaft Spartas noch zu derjenigen Athens gehört habe, und dass in dem Vertrage in Bezug auf alle in solcher Lage befindlichen hellenischen Gemeinden ausdrücklich festgesetzt sei, dass sie sich nach Belieben der einen oder der anderen Symmachie anschliessen könnten*). Diese Ausführung war schwer zu widerlegen. Die korinthischen Gesandten wagen es denn auch nicht, geradezu zu behaupten, dass die Athener durch die Aufnahme der Korkyraier unter ihre Bundesgenossen den dreissigjährigen Vertrag verletzen würden; sie beschränken sich darauf, in recht willkürlicher Weise die Geltung des die ἄγραφοι πόλεις betreffenden Artikels jenes Vertrags als von allerlei Voraussetzungen, die im vorliegenden Falle nicht zuträfen, abhängig hinzustellen**). Die Worte

*) Die Bestimmung des dreissigjährigen Friedens über die ἄγραφοι πόλεις hindert uns durchaus nicht, wie Classen glaubt, C. 31, 2 in den Worten ἔδοξεν αὐτοῖς (sc. τοῖς Κορκυραίοις) ἐλθοῦσιν ὡς τοὺς Ἀθηναίους ξυμμάχους γενέσθαι καὶ ὠφελίαν τινὰ πειρᾶσθαι ἀπ' αὐτῶν εὑρίσκεσθαι den Infinitiv γενέσθαι von πειρᾶσθαι abhängen zu lassen. Denn ohne Frage — man denke nur an den Fall, dass zwei im Kriege mit einander begriffene Staaten sich gleichzeitig an Athen oder an Sparta hätten anschliessen wollen — sollte die Annahme neuer Bundesgenossen der in dem Vertrage bezeichneten Art lediglich ein Recht, keineswegs aber eine Pflicht der Athener und der Peloponnesier sein. Im Uebrigen vergleiche man mit C. 31, 2 die Worte der korinthischen Gesandten C. 43, 3 καὶ Κορκυραίους τούσδε μήτε ξυμμάχους δέχεσθε βίᾳ ἡμῶν μήτε ἀμύνετε αὐτοῖς ἀδικοῦσιν.

**) Sehr sophistisch verfahren die korinthischen Gesandten auch darin, dass sie mit dem von den Korkyraiern an die Athener gerichteten Hülfegesuche das Hülfegesuch, welches die Samier nach ihrem Abfalle von Athen an die Peloponnesier gerichtet hatten, auf Eine

καὶ ὅστις μὴ . . . ποιήσει, mit welchen die letzte dieser Voraussetzungen ausgesprochen wird, sind bisher, so häufig sie behandelt worden sind, noch nicht in einer befriedigenden Weise erklärt worden. Mir scheint ganz unzweifelhaft, dass eine Brachylogie anzunehmen ist, indem 'und für den (sc. gilt die Bestimmung), welcher nicht denen, die ihn aufnehmen, wenn sie verständig sind, den Frieden in Krieg verwandeln wird' meiner Ansicht nach kurz gesagt ist für 'und für den, von welchem nicht diejenigen, die ihn aufnehmen, wenn sie verständig überlegen, finden müssen, dass er ihnen den Frieden in Krieg verwandeln wird' (vgl. I 80, 2 εὑροιτε δ' ἂν τόνδε, περὶ οὗ νῦν βουλεύεσθε, οὐκ ἂν ἐλάχιστον γενόμενον, εἰ σωφρόνως τις αὐτὸν ἐκλογίζοιτο). Der gleichen Kürze bedient sich Thukydides III 44, 1 οὐ γὰρ περὶ τῆς ἐκείνων ἀδικίας ἡμῖν ὁ ἀγών, εἰ σωφρονοῦμεν, ἀλλὰ περὶ τῆς ἡμετέρας εὐβουλίας und VI 11, 7 ὥστε οὐ περὶ τῶν ἐν Σικελίᾳ Ἐγεσταίων ἡμῖν, ἀνδρῶν βαρβάρων, ὁ ἀγών, εἰ σωφρονοῦμεν, ἀλλ' ὅπως πόλιν δι' ὀλιγαρχίας ἐπιβουλεύουσαν ὀξέως φυλαξώμεθα. In beiden Fällen wird statt der Erkenntniss der Beschaffenheit des betreffenden ἀγών formell diese Beschaffenheit selbst von der Einsicht des athenischen Volkes abhängig gemacht.

Wenn aber mit den Worten καὶ ὅστις μὴ . . . ποιήσει zu verstehen gegeben wird, die Athener müssten, wenn sie die Sache verständig betrachteten, sich sagen, dass eine Allianz mit Korkyra zu einem Kriege mit Korinth führen werde, und wenn der Zweck, zu welchem die korinthischen Gesandten dies zu verstehen geben, der ist, nachzuweisen, dass ein Bündniss zwischen Korkyra und Athen nicht zu den in dem Vertrage für erlaubt erklärten Allianzen gerechnet werden könne, so ist offenbar, dass eine Bezeichnung des

Linie stellen (C. 40, 5 und 43, 1), während Samos doch unzweifelhaft nicht zu den ἄγραφοι πόλεις gehört hatte.

von den Korkyraiern gewünschten Bündnisses als eines Kriegsfalles für Korinth weder hier zu finden ist noch überhaupt von den Rednern irgendwie beabsichtigt gewesen sein kann. Die an unserer Stelle folgenden Sätze widerstreiten diesem Ergebnisse in keiner Weise, indem in denselben lediglich nach der formell allgemein gehaltenen Bemerkung καὶ ὅστις μὴ ... ποιήσει gezeigt wird, dass im vorliegenden Falle die δεόμενοι in der That voraussichtlich in Krieg verwickelt werden würden. Ich sage voraussichtlich, denn eine bestimmte Behauptung enthält nur der begründende Satz ἀνάγκη γὰρ κτλ., während wir vorher Optative mit ἄν haben, die sehr an ihrem Platze sind, da in Wirklichkeit eine Unterstützung der Korkyraier durch die Athener keineswegs nothwendig mit einem angreifenden Vorgehen gegen Korinth verbunden zu sein brauchte (vgl. C. 44, 1). Mit ἀνάγκη γὰρ κτλ. vergleiche man I 137, 4 ὅσον χρόνον τὸν σὸν πατέρα ἐπιόντα ἐμοὶ ἀνάγκη ἠμυνόμην und III 56, 2 κατὰ τὸν πᾶσι νόμον καθεστῶτα, τὸν ἐπιόντα πολέμιον ὅσιον εἶναι ἀμύνεσθαι*).

Dass die korinthischen Gesandten nicht die Absicht gehabt haben können, das Bündniss, dessen Zustandekommen sie zu verhindern suchten, für einen Kriegsfall für Korinth zu erklären, geht auch aus ihrer zweiten die Folgen desselben betreffenden Aeusserung, die sich C. 40, 6 findet, deutlich hervor. Denn wenn es dort heisst εἰ γὰρ τοὺς κακόν τι δρῶντας δεχόμενοι τιμωρήσετε, φανεῖται καὶ ἃ τῶν

*) Diese Stellen und der Umstand, dass Thukydides überhaupt die Verba ἐπιέναι oder ἐπέρχεσθαι und ἀμύνεσθαι sehr häufig einander gegenübergestellt hat (vgl. I 69, 5. 123, 2. II 36, 4. 100, 1. IV 64, 1. 4. 92, 3. 5. 7. VI 18, 2. 34, 8. 41, 2. 69, 1), machen es sehr wahrscheinlich, dass für εἰ ἴτε μετ' αὐτῶν, was weder mit ἐπὶ τούτους μεθ' ἡμῶν ἰέναι C. 40, 4 und ἦλθον ἐπὶ τὴν μητρόπολιν ἐφ' ἡμᾶς μετὰ τοῦ Μήδου VI 82, 4 noch mit ἦν ναυσὶ καὶ πεζῷ ἅμα μετὰ σφῶν ἔλθωσιν II 80, 1 verglichen werden kann, εἰ ἔπιτε μετ' αὐτῶν herzustellen ist.

ὑμετέρων οὐκ ἐλάσσω ἡμῖν πρόσεισι, καὶ τὸν νόμον ἐφ' ὑμῖν αὐτοῖς μᾶλλον ἢ ἐφ' ἡμῖν θήσετε, so hat diese Ausführung ohne Frage die Annahme, dass der Friedenszustand zwischen Korinth und Athen auch nach der Aufnahme der Korkyraier unter die Bundesgenossen der Athener zunächst fortdauern werde, zur Voraussetzung. Uebrigens passt der in Rede stehende Satz, da der Grund, welchen derselbe für die Abweisung des Hülfegesuchs der Korkyraier beibringt, in keiner Weise auf das δίκαιον zurückgeht, ganz und gar nicht in den Zusammenhang, in welchem er überliefert ist, und folgte wohl ursprünglich auf den jetzigen Schluss der Erörterung des ξυμφέρον (C. 42, 4): μηδ' ὅτι ναυτικοῦ ξυμμαχίαν μεγάλην διδόασι, τούτῳ ἐφέλκεσθε· τὸ γὰρ μὴ ἀδικεῖν τοὺς ὁμοίους ἐχυρωτέρα δύναμις ἢ τῷ αὐτίκα φανερῷ ἐπαρθέντας διὰ κινδύνων τὸ πλέον ἔχειν.

Wenn wir endlich C. 42, 2 lesen καὶ τὸ μέλλον τοῦ πολέμου, ᾧ φοβοῦντες ὑμᾶς Κορκυραῖοι κελεύουσιν ἀδικεῖν, ἐν ἀφανεῖ ἔτι κεῖται, καὶ οὐκ ἄξιον ἐπαρθέντας αὐτῷ φανερὰν ἔχθραν ἤδη καὶ οὐ μέλλουσαν πρὸς Κορινθίους κτήσασθαι und C. 43, 2 τὸ δ' ἴσον ἀνταπόδοτε, γνόντες τοῦτον ἐκεῖνον εἶναι τὸν καιρόν, ἐν ᾧ ὅ τε ὑπουργῶν φίλος μάλιστα καὶ ὁ ἀντιστὰς ἐχθρός, so braucht kaum bemerkt zu werden, dass ἔχθρα auch bei formellem Frieden bestehen konnte (vgl. z. B. C. 33, 3. 35, 4. 69, 6), wie es denn auch gewiss nicht zufällig ist, dass C. 43, 2 nicht wie an der Stelle, auf welche das Pronomen ἐκεῖνον zurückweist — καὶ ἐν καιροῖς τοιούτοις ἐγένετο, οἷς μάλιστα ἄνθρωποι ἐπ' ἐχθροὺς τοὺς σφετέρους ἰόντες τῶν πάντων ἀπερίοπτοί εἰσι παρὰ τὸ νικᾶν· φίλον τε γὰρ ἡγοῦνται τὸν ὑπουργοῦντα, ἢν καὶ πρότερον ἐχθρὸς ᾖ, πολέμιόν τε τὸν ἀντιστάντα, ἢν καὶ τύχῃ φίλος ὤν C. 41, 2 — der Ausdruck πολέμιος, der an jenem früheren Orte nach dem dortigen Zusammenhange ganz unverfänglich ist, sondern das allgemeinere Wort ἐχθρός ge-

rauecht ist. C. 42, 2 würden wir statt πρὸς Κορινθίους den ubjectiven Genetiv erwarten, aber VI 80, 5 sagt Thukydides in ganz ähnlicher Weise τὴν πρὸς ἡμᾶς ἔχθραν μὴ ἂν βραχεῖαν γενομένην διαφυγεῖν*).

*) Zur Erklärung der in C. 42 auf die angeführte Stelle folgenden Sätze τῆς δὲ ὑπαρχούσης πρότερον διὰ Μεγαρέας ὀποψίας σῶφρον ὀφελεῖν μᾶλλον· ἡ γὰρ τελευταία χάρις καιρὸν ἔχουσα, κἂν ἐλάσσων ᾖ, δύναται μεῖζον ἔγκλημα λῦσαι ist man fast ganz allgemein auf die Zeit vor dem dreissigjährigen Frieden zurückgegangen. Und doch ist es einerseits undenkbar, dass, nachdem Megara sich vor vielen Jahren von Athen losgerissen, und Athen im dreissigjährigen Frieden auf das ganze megarische Gebiet verzichtet hatte, die Zeit, während welcher die Megarer Verbündete der Athener waren, den Korinthern noch immer zu Misstrauen gegen die Letzteren und zu Beschwerden über dieselben hätte Anlass geben können. Andererseits erweist sich auch Classen's Annahme, dass von einem durch die Hülfe, welche die Korinther den Megarern bei deren Abfall von Athen geleistet hatten, veranlassten Grolle der Athener die Rede sei, sofort als unhaltbar, wenn wir erwägen, dass wenigstens von einem ἔγκλημα, einer Beschwerde, nur mit Rücksicht auf Vorgänge aus der Zeit nach dem Friedensschlusse gesprochen werden konnte. Ueberdies passt die ganze Fassung des Satzes ἡ γὰρ τελευταία χάρις κτλ. gar nicht zu der, wenn man die ὀποψία mit Classen den Athenern beilegt, unvermeidlichen Unterstellung, dass in demselben auf das Verhalten der Korinther während des samischen Krieges Bezug genommen werde, indem die korinthischen Gesandten, wenn sie von diesem Puncte hätten reden wollen, sich jedenfalls weit entschiedener ausgedrückt haben würden. Auch ist es ganz unglaublich, dass die Gesandten die von den Korinthern zur Zeit des samischen Krieges befolgte Politik beinahe in Einem Athem als Etwas, wofür die Athener den Korinthern zu einer thatsächlichen Gegenleistung verpflichtet seien (C. 41. 42, 1. 43, 1 f.), und als Etwas, das geeignet sei, den alten Groll der Athener zu beschwichtigen, hingestellt haben sollten. Steht aber hiernach fest, dass die ὀποψία den Korinthern beizulegen ist (vgl. C. 33, 3 τοὺς Κορινθίους . . . ὁμῖν ἐχθροὺς ὄντας und 35, 4 τῶνδε . . . ἐχθρῶν ὄντων) und durch Ereignisse der seit dem dreissigjährigen Frieden verflossenen Zeit veranlasst wurde, so ergiebt sich weiter aus dem Umstande, dass Thukydides sich über den Zeitpunct, in welchem das megarische Psephisma erlassen wurde, in keiner Weise ausgesprochen hat, meines Erachtens

Die Erörterung aller Stellen der Rede der korinthischen Gesandten, welche für die Frage, wie die Redner den Fall des Zustandekommens eines Bündnisses zwischen Athen und Korkyra mit Rücksicht auf die Beziehungen Korinths zu Athen behandelt haben, in Betracht kommen, hat gezeigt, dass Müller-Strübing's Behauptung, dass jener Fall in der Rede als ein Casus belli für Korinth bezeichnet werde, ebenso unrichtig ist wie seine Auffassung der Stellen C. 55, 2 und 57, 1 f. Es ist aber meines Erachtens nicht nur unbestreitbar, dass Thukydides weder mit dem Abschlusse der Defensivallianz zwischen Athen und Korkyra noch mit der Schlacht bei Sybota einen Krieg zwischen Athen und Korinth hat beginnen lassen, sondern man muss viel weiter gehen und sagen, dass Athen nach der Darstellung unseres Historikers bis zu dem Ueberfalle von Plataia durch die Thebaner mit sämmtlichen Staaten des peloponnesischen Bundes formell Frieden gehabt hat. Nach II 2 blieb der dreissigjährige Friedensvertrag bis zu dem

---

mit Nothwendigkeit, dass es nicht angeht, diesen Volksbeschluss mit Ullrich, das megarische Psephisma (Hamburg 1838) S. 34 und Anderen für eine erst nach der Schlacht bei Sybota von den Athenern getroffene Massnahme zu halten. Mit vollem Recht haben daher C. Peter, Zeittafeln der griech. Geschichte [5] S. 61 und B. Jowett in seiner Thukydidesübersetzung (Oxford 1881) in den Worten διὰ Μεγαρέας eine Hindeutung auf das megarische Psephisma gefunden. Für πρότερον im Sinne von 'von früher her' vergleiche man I 72, 1. II 65, 12. VI. 55, 3 med. VII 28, 3. 67, 1. VIII 54, 4. 90, 4. 95, 3. Neben I 42, 2 ist bei Thukydides für die zeitliche Bestimmung des megarischen Volksbeschlusses, was I 40, 5. 41, 2 und 43, 1 über die Politik Korinths zur Zeit des samischen Krieges bemerkt wird, von Wichtigkeit, indem die Korinther damals schwerlich einem Einschreiten des peloponnesischen Bundes zu Gunsten der Samier entgegengewirkt haben würden, wenn schon zu jener Zeit die Ausschliessung von allen Häfen des Herrschaftsgebiets der Athener und von dem attischen Markte gegen die Megarer verhängt gewesen wäre.

lichen Versuche der Thebaner, sich Plataias zu bemächtigen, welcher, da noch Friede war (ἔτι ἐν εἰρήνῃ), unternommen wurde, in Geltung. Davon, dass der Friede zur Zeit jenes Ereignisses nicht mehr ein allgemeiner gewesen, dass der Vertrag, soweit er die Beziehungen Athens zu Korinth, Elis u. s. w. betraf, schon vorher ausser Kraft getreten wäre, wird keine Silbe bemerkt. Ebensowenig wird I 146 in dem abschliessenden Satze αἰτίαι δὲ αὗται καὶ διαφοραὶ ἐγένοντο ἀμφοτέροις πρὸ τοῦ πολέμου κτλ. und in den auf denselben folgenden Bemerkungen ἐπεμίγνυντο δὲ ὅμως ἐν αὐταῖς κτλ. und σπονδῶν γὰρ ξύγχυσις τὰ γιγνόμενα ἦν καὶ πρόφασις τοῦ πολεμεῖν ein während der Zeit der αἰτίαι καὶ διαφοραί ausgebrochener Krieg zwischen den Athenern und einem Theile des Peloponnesier irgendwie berücksichtigt. Weiter wird in dem ganzen Berichte über die Ereignisse von der Beschwerdeführung der Korinther in Sparta bis zu dem Ueberfalle von Plataia weder in der eigentlichen Erzählung noch in irgend einer Rede irgendwie auf einen Kriegszustand zwischen Athen und Staaten des peloponnesischen Bundes Bezug genommen, und auch nirgend eine Thatsache gemeldet, welche es nothwendig machte, einen solchen Kriegszustand anzunehmen. Und doch wäre z. B. in den beiden Reden der Korinther (I 68—71 und 120—124), bei der Mittheilung der Forderungen, welche die zwei letzten spartanischen Gesandtschaften nach Athen überbrachten (I 139), in der Rede des Perikles (I 140—144) alle Veranlassung gewesen, eines schon ausgebrochenen partiellen Krieges Erwähnung zu thun. Endlich ist Alles, was I 67, 4. 139, 1 f. 140, 3 f. und 144, 2 von dem megarischen Psephisma gesagt wird, ganz unverständlich, wenn Athen und Megara sich seit der Schlacht bei Sybota im Kriege mit einander befanden.

Wenn trotz aller dieser Thatsachen Müller-Strübing keineswegs der einzige Gelehrte ist, der auf die Erzählung des Thukydides die Annahme gestützt hat, dass dem Ueberfalle von Plataia durch die Thebaner eine Zeit vorausgegangen sei, während welcher zwischen den Athenern und einzelnen peloponnesischen Staaten Krieg bestanden habe (vgl. z. B Ullrich, Beiträge z. Kritik d. Thuk. I S. 28), so ist dies die Folge der missverständlichen Auffassung, welche der Schluss von I 66 bisher allgemein erfahren hat. Nachdem ausgeführt worden ist, in wie fern die poteidaiatische Angelegenheit den Athenern und den Peloponnesiern weitere Kriegsgründe gebracht hatte, fährt der Historiker a. a. O. folgendermassen fort: οὐ μέντοι ὅ γε πόλεμός πω ξυνερρώγει, ἀλλ' ἔτι ἀνοκωχὴ ἦν· ἰδίᾳ γὰρ ταῦτα οἱ Κορίνθιοι ἔπραξαν. Man denkt sich hier allgemein als Gegensatz zu dem, was die Korinther ἰδίᾳ thaten, Unternehmungen des gesammten peloponnesischen Bundes, und man findet demzufolge an der Stelle gesagt, dass das Vorgehen der Korinther in Bezug auf Poteidaia den Ausbruch des zu beschreibenden Krieges darum noch nicht herbeigeführt habe, weil der peloponnesische Bund bei demselben unbetheiligt gewesen sei. Wäre dies nun wirklich die Meinung des Schriftstellers gewesen, so würde der Schluss nicht abzuweisen sein, dass Thukydides hier indirect angedeutet habe, dass die Korinther sich seit der Schlacht bei Poteidaia in offenem Kriege mit Athen befunden hätten. Thatsächlich steht aber der gewöhnlichen Erklärung der Worte ἰδίᾳ . . . ἔπραξαν eine ganze Reihe der gewichtigsten Bedenken entgegen.

Zunächst wäre es höchst auffallend, wenn Thukydides trotz eines Krieges zwischen Athen und Korinth den allgemeinen Ausdruck ἀλλ' ἔτι ἀνοκωχὴ ἦν gebraucht haben sollte. Sodann müsste man, wenn der Schriftsteller wirk-

lich den Gedanken hätte ausdrücken wollen, den die Erklärer ihm beilegen, entschieden erwarten, dass in ganz bestimmter Weise der allgemeine Krieg als noch nicht ausgebrochen bezeichnet worden wäre. Ferner wird in dem vorhergehenden Satze nicht von den Korinthern, sondern von den Peloponnesiern gesagt, dass sie den Athenern Poteidaia abwendig gemacht und mit denselben ganz offen in einer Schlacht gekämpft hätten. Weiter wird in den auf unsere Stelle folgenden Worten — πολιορκουμένης δὲ τῆς Ποτειδαίας οὐχ ἡσύχαζον, ἀνδρῶν τε σφίσιν ἐνόντων καὶ ἅμα περὶ τῷ χωρίῳ δεδιότες· παρεκάλουν τε εὐθὺς ἐς τὴν Λακεδαίμονα τοὺς ξυμμάχους κτλ. — als die Korinther bei ihrem ferneren Handeln bestimmend lediglich die Besorgniss wegen Poteidaias und der in dieser Stadt Belagerten hingestellt. Mussten die Korinther aber, wenn sie Krieg mit Athen hatten, nicht auch oder vielmehr vor Allem für ihr eigenes Gebiet fürchten? Und wie das unmittelbar Folgende, so spricht nach dem, was oben bemerkt wurde, auch die gesammte weitere Darstellung auf das Augenscheinlichste gegen die Annahme, dass Thukydides in C. 66 irgendwie auf einen korinthisch-attischen Krieg hingedeutet habe. Wie kann man endlich glauben, dass ein Historiker, der den Krieg der Athener und der Peloponnesier unzweifelhaft mit dem Ueberfalle von Plataia, der lediglich ein Unternehmen der Thebaner war, beginnen lässt*), ohne jede nähere Auseinandersetzung bemerkt haben sollte,

*) Es ist höchst befremdlich, dass der von E. H. O. Müller (de tempore quo bellum Peloponnesiacum initium ceperit, Marburg 1852, S. 33 f.) gemachte Vorschlag, V 20, 1, wo überliefert ist αὐτόδεκα ἐτῶν διελθόντων καὶ ἡμερῶν ὀλίγων παρενεγκουσῶν ἢ ὡς τὸ πρῶτον ἡ ἐσβολὴ ἡ ἐς τὴν Ἀττικὴν καὶ ἡ ἀρχὴ τοῦ πολέμου τοῦδε ἐγένετο, die Worte ἡ ἐσβολὴ . . . καὶ zu streichen, bei keinem der neueren Herausgeber mit Ausnahme von Stahl in der Neubearbeitung der kleineren Poppo'schen Ausgabe und von Widmann Zustimmung gefunden hat.

der Ausbruch jenes Krieges sei darum noch nicht durch die poteidaiatische Angelegenheit herbeigeführt worden, weil die Korinther in Bezug auf Poteidaia auf eigene Hand vorgegangen seien?

Bedenkt man alle diese Schwierigkeiten, welche sich der gewöhnlichen Auffassung des Satzes ἰδίᾳ γὰρ κτλ. entgegenstellen, und erwägt man weiter, dass die 2000 Mann, welche die Korinther den Poteidaiaten zu Hülfe schickten, nur aus Freiwilligen und Söldnern bestanden (C. 60, 1 f.), so muss man meines Erachtens nothwendiger Weise dahin geführt werden, anzunehmen, dass Thukydides an der in Rede stehenden Stelle mit ἰδίᾳ das Gegentheil von δημοσίᾳ hat hezeichnen wollen.

Müller hat es mit Recht als undenkbar bezeichnet, dass Thukydides den Anfang des Krieges im fünften Buche anders bestimmt haben sollte als im zweiten. Ausserdem würde der überlieferten Fassung von V 20, 1 zufolge, wenn man ἐσβολή in dem engeren Sinne versteht, in welchem wir II 18, 1 und 19, 1 ἐσβάλλειν gebraucht finden, der Krieg erst nach der Bestürmung von Oinoe begonnen haben, was kein Einsichtiger auch nur einen Augenblick annehmen konnte; betrachtet man dagegen die Ueberschreitung der Grenze von Attika durch das peloponnesische Heer als den Anfang der ἐσβολή, so würden die Worte αὐτόδεκα ἐτῶν κτλ. auf ein Ereigniss zurückweisen, dessen Zeit von Thukydides gar nicht genau bezeichnet worden ist. Dass der Ausdruck ὡς τὸ πρῶτον ἡ ἐσβολὴ ἡ ἐς τὴν Ἀττικὴν ἐγένετο an sich wohl erträglich wäre — was Stahl zu bestreiten geneigt ist —, ergibt sich aus II 13, 9 ὅτε ἡ ἐσβολὴ τὸ πρῶτον ἔμελλε Πελοποννησίων ἔσεσθαι. — Wenn L. Herbst im Philologus Bd. 42 S. 669 gegen die Müller'sche Vermuthung einwendet, dass Thukydides nur πρῶτον, nicht aber auch τὸ πρῶτον, ohne an einen bestimmten Gegensatz zu denken, zu ἄρχεσθαι hinzugefügt habe, so ist dies eine von den vielen von Herbst in Bezug auf den Sprachgebrauch des Thukydides aufgestellten Behauptungen, die sich bei genauer Betrachtung der betreffenden Stellen als durchaus unbegründet erweisen. Auch die Einwendungen, welche von Wilamowitz in seinen Curae Thucydideae (Ind. schol. von Göttingen S. 1885) S. 16 gegen die Conjectur von Müller macht, scheinen mir nicht stichhaltig zu sein.

Dass gegen diese Erklärung in sprachlicher Hinsicht Nichts eingewendet werden kann, zeigt vor Allem die Stelle IV 121, 1 οἱ μὲν Σκιωναῖοι . . . τὸν Βρασίδαν τά τ' ἄλλα καλῶς ἐδέξαντο καὶ δημοσίᾳ μὲν χρυσῷ στεφάνῳ ἀνέδησαν ὡς ἐλευθεροῦντα τὴν Ἑλλάδα, ἰδίᾳ δὲ ἐταινίουν τε καὶ προσήρχοντο ὥσπερ ἀθλητῇ. Darauf aber, dass es passender gewesen wäre, wenn Thukydides schon in C. 60 ganz deutlich zu verstehen gegeben hätte, dass die Korinther Poteidaia nicht von Staatswegen unterstützten, und ihre Behörden bei dem Auszuge des Hülfscorps formell unbetheiligt waren, kann keinerlei Gewicht gelegt werden. Denn in Bezug auf die Capitel 56—58, mit welchen die Darstellung der Ποτειδαιατικά beginnt, lassen sich, wie wir weiter unten sehen werden, viel erheblichere Ausstellungen machen. Hatte es sodann mit der Unterstützung, welche die Poteidaiaten erhielten, wirklich die von mir angenommene Bewandtniss, so machte dieselbe dem zwischen Korinth und Athen bestehenden Friedenszustande keineswegs ohne Weiteres ein Ende. Hieran kann Niemand zweifeln, der bedenkt, dass der Friede zwischen Korinth und Athen, wie wir oben sahen, die Schlacht bei Sybota überdauerte, dass die Schlacht bei Mantineia in keiner Weise als der Anfang des zweiten offenen Krieges zwischen Athen und Sparta betrachtet werden kann, dass die Kamarinaier ihr Bundesverhältniss zu Athen auch, nachdem sie auf der Seite der Syrakosier an der ersten Schlacht, die im sicilischen Kriege stattfand, Theil genommen hatten (VI 67, 2. 75, 3. 78, 4), noch immer als bestehend ansahen (VI 88, 2), endlich dass die Raubzüge (λῃστεῖαι), welche die Athener von Pylos aus seit dem Winter 419 auf 418 in das spartanische Gebiet machten (V 56, 3. 115, 2. VI 105, 2. VII 18, 3), kein Aufhören des formellen Friedenszustandes zwischen Sparta und Athen herbeiführten.

Meine Auffassung der Worte ἰδίᾳ ... ἔπραξαν wird durch V 30, 2 f. in entschiedener Weise bestätigt. Dort suchen die Korinther ihre Weigerung, dem von der Mehrheit der Staaten des peloponnesischen Bundes genehmigten fünfzigjährigen Frieden beizutreten, durch die Rücksichten, welche sie auf die in Gemeinschaft mit Poteidaia von Athen abgefallenen Städte der Chalkidier und Bottiaier zu nehmen hätten, zu rechtfertigen, indem sie bemerken: ὀμόσαι γὰρ αὐτοῖς (sc. τοῖς ἐπὶ Θράκης) ὅρκους ἰδίᾳ τε, ὅτε μετὰ Ποτειδαιατῶν τὸ πρῶτον ἀφίσταντο, καὶ ἄλλους ὕστερον. οὔκουν παραβαίνειν τοὺς τῶν ξυμμάχων ὅρκους ἔφασαν οὐκ ἐσιόντες ἐς τὰς τῶν Ἀθηναίων σπονδάς· θεῶν γὰρ πίστεις ὀμόσαντες ἐκείνοις οὐκ ἂν εὐορκεῖν προδιδόντες αὐτούς. εἰρῆσθαι δ' ὅτι „ἦν μὴ θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα ᾖ“· φαίνεσθαι οὖν σφίσι κώλυμα θεῖον τοῦτο. Auch an dieser Stelle hat man ἰδίᾳ ganz allgemein im Sinne von 'für sich allein' verstanden. Aber einmal würden die Korinther, wenn sie sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens auch auf einen von dem peloponnesischen Bunde mit den thrakischen Städten geschlossenen Vertrag hätten berufen können, ohne Zweifel, statt sich lediglich zu vertheidigen, den ihnen gemachten Vorwurf des ἀδικεῖν den Spartanern in der bestimmtesten Weise zurückgegeben haben. Sodann ist bei Thukydides sonst gar keine Spur von einem Vertrage des peloponnesischen Bundes mit Olynth und dessen Verbündeten zu finden*), und für die Annahme eines derartigen Vertrages, wie ihn

*) Dass zwischen dem Vorort des Bundes und den Chalkidiern und Bottiaiern wenigstens seit dem Auszuge des Brasidas nach Makedonien und Thrake ein Bündnissvertrag bestand, ist nach dem, was IV 79 ff. berichtet wird, höchst wahrscheinlich, und V 80, 2 finden wir die bestimmte Angabe, dass die Spartaner im Winter des vierzehnten Kriegsjahres den Chalkidiern 'die alten Eide', mit welchem Ausdruck nach dem Zusammenhange nur ein alter Bündnissvertrag bezeichnet sein kann, erneuerten.

die gewöhnliche Erklärung von V 30, 2 voraussetzt, sucht man in den in Betracht kommenden Abschnitten der Erzählung des Historikers vergeblich nach irgend einer Stütze, während aus dem, was V 17, 2 über die Genehmigung des fünfzigjährigen Friedens durch den peloponnesischen Bund gemeldet wird, mit Sicherheit hervorgeht, dass die thrakischen Städte in keinem Falle, wie z. B. die Mytilenaier, in diesen Bund aufgenommen worden waren. Jede Schwierigkeit der Stelle schwindet aber, wenn wir annehmen, dass mit ἰδίᾳ auf Privatverpflichtungen, welche von angesehenen Bürgern von Korinth zur Zeit des Abfalls von Poteidaia eingegangen worden waren, hingedeutet, und diesen Privatverpflichtungen ein nach dem Ausbruche des peloponnesischen Krieges von den Korinthern mit den Chalkidiern und Bottiaiern abgeschlossener Staatsvertrag gegenübergestellt wird.

Nach unseren Ausführungen darf wohl als sicher bezeichnet werden, dass Thukydides in den dem Ueberfalle von Plataia vorausgehenden Jahren keinen Sonderkrieg einzelner Staaten des peloponnesischen Bundes mit den Athenern kennt. Einen solchen Sonderkrieg hätte er allenfalls für die Zeit von dem Ueberfalle von Plataia bis zu der Ueberschreitung der Grenze von Attika durch das peloponnesische Heer annehmen können. Da aber die Spartaner keinen Augenblick daran gedacht haben, es den Thebanern zu überlassen, sich aus dem plataiischen Handel, in den sie sich allein hineinbegeben hatten, auch allein wieder herauszuziehen, da dieselben vielmehr in den Ereignissen von Plataia, durch welche die Athener zunächst nur veranlasst wurden, alle Boioter, die sich in Attika befanden, festzunehmen (II 6, 2), eine Aufforderung erblickt haben, den schon lange vorbereiteten Einfall in Attika nunmehr so schnell als möglich zur Ausführung zu bringen (II 10, 1),

so war es weit angemessener, den Krieg der Athener mit den Peloponnesiern schon mit dem nächtlichen Versuche der Thebaner, Plataia in ihre Gewalt zu bringen, beginnen zu lassen.

Um zu den von den Κορκυραϊκά zu den Ποτειδαιατικά überleitenden Sätzen zurückzukehren, so wird I 56, 1 mit μετὰ ταῦτα auf die ganze von C. 24, 5 an erzählte Verwickelung zurückgewiesen. Thukydides bemerkt also dort, dass zu der Misshelligkeit der Athener und der Peloponnesier wegen Korkyras sofort die wegen Poteidaias hinzugekommen sei. Genaueres über das zeitliche Verhältniss der Ποτειδαιατικά zu den Κορκυραϊκά erfahren wir C. 57, 1 (ταῦτα δὲ περὶ τοὺς Ποτειδαιάτας*) οἱ Ἀθηναῖοι προπαρεσκευάζοντο εὐθὺς μετὰ τὴν ἐν Κορκύρᾳ ναυμαχίαν), nach welcher Stelle die Athener sogleich nach der Schlacht bei Sybota mit ihren die Poteidaiaten betreffenden Massregeln begannen. C. 58, 1 sodann erwähnt der Schriftsteller, dass dem Abfalle der Poteidaiaten lange Unterhandlungen derselben mit den Athenern, welche die Forderungen der Letzteren zum Gegenstande hatten, vorhergingen (Ποτειδαιᾶται δὲ πέμψαντες μὲν καὶ παρ' Ἀθηναίους πρέσβεις, εἴ πως πείσειαν μὴ σφῶν πέρι νεωτερίζειν μηδέν ... ἐπειδὴ ἔκ τε Ἀθηναίων ἐκ πολλοῦ πράσσοντες οὐδὲν ἤῤῥοντο ἐπιτήδειον κτλ.), C. 60, 3 finden wir die Bemerkung, dass Aristeus mit seinen 2000 Mann am vierzigsten Tage nach dem Abfalle von Poteidaia an der thrakischen Küste ankam, nach C. 61, 5 gelangten die athenischen Streitkräfte, welche sich nach dem Erscheinen des Aristeus von Makedonien aus gegen Potei-

*) Mit Poppo bin ich der Ansicht, dass diese Lesart der von den meisten neueren Herausgebern aufgenommenen Lesart πρὸς τοὺς Π. vorzuziehen ist. Da nach Schöne auch der Vaticanus περὶ hat, so ist πρὸς durchaus nicht besser bezeugt, und da nur von Vorsichtsmassregeln die Rede ist, welche dem Abfalle von Poteidaia vorbeugen sollten, so ist der allgemeinere Ausdruck der passendere.

daia wandten, von einem Orte, der bei der Beschaffenheit unserer Ueberlieferung nicht bestimmt bezeichnet werden kann, in drei Tagen nach Gigonos, und in C. 64 endlich wird in Bezug auf die Einschliessung von Poteidaia durch die Athener mitgetheilt, dass die Absperrung der Nordseite unmittelbar nach der Schlacht erfolgte, die der Südseite durch Phormion, der einige Zeit darauf (χρόνῳ ὕστερον) zu diesem Zwecke ausgesandt worden sei.

Weitere chronologische Angaben irgend welcher Art sind in dem Berichte über die Ποτειδαιατικά nicht enthalten. Obwohl also die Ankunft des Aristeus in der Nähe von Poteidaia auf den vierzigsten Tag nach dem Abfalle dieser Stadt angesetzt wird, sucht man vergeblich nach einer einigermassen genauen chronologischen Bestimmung des letzteren Ereignisses, und auch für die Schlacht bei Poteidaia ist keine solche Bestimmung zu finden. Diese recht befremdlichen Umstände sind schwerlich aus etwas Anderem als daraus zu erklären, dass Thukydides nicht dazu gekommen ist, sein Werk einer letzten Revision zu unterziehen. Jedenfalls macht die Erzählung der poteidaiatischen Verwickelung nicht bloss in chronologischer Hinsicht den Eindruck des Unfertigen. Besonders deutlich tritt dieser unfertige Charakter, wie im Folgenden gezeigt werden soll, an den Capiteln 56—58 hervor.

Der eigentliche Bericht über die Ποτειδαιατικά beginnt C. 56, 2 mit folgendem Satze: τῶν γὰρ Κορινθίων πρασσόντων ὅπως τιμωρήσωνται αὐτούς, ὑποτοπήσαντες τὴν ἔχθραν αὐτῶν οἱ Ἀθηναῖοι Ποτειδαιάτας, οἳ οἰκοῦσιν ἐπὶ τῷ ἰσθμῷ τῆς Παλλήνης, Κορινθίων ἀποίκους, ἑαυτῶν δὲ ξυμμάχους φόρου ὑποτελεῖς, ἐκέλευον τὸ ἐς Παλλήνην τεῖχος καθελεῖν καὶ ὁμήρους δοῦναι, τούς τε ἐπιδημιουργοὺς ἐκπέμπειν καὶ τὸ λοιπὸν μὴ δέχεσθαι οὓς κατὰ ἔτος ἕκαστον Κορίνθιοι ἔπεμπον, δείσαντες μὴ ἀποστῶσιν ὑπό τε

Περδίκκου πειθόμενοι καὶ Κορινθίων, τούς τε ἄλλους ἐπὶ Θράκης ξυναποστήσωσι ξυμμάχους. Es ist höchst auffallend, dass, während zu Anfang dieses Satzes als Grund des Vorgehens der Athener deren Besorgniss vor der Rache der Korinther hingestellt wird, am Schlusse desselben die Furcht, welche die Athener in Bezug auf Poteidaia hegten, auf Perdikkas und die Korinther zurückgeführt wird. Nach C. 57, 4 (καὶ τοὺς Κορινθίους προσεποιεῖτο τῆς Ποτειδαίας ἕνεκα ἀποστάσεως) ist Perdikkas, der sich zu der Zeit, von welcher C. 56, 2 gesprochen wird, schon in offenem Kriege mit Athen befand, als der eigentliche Urheber des Abfalls von Poteidaia anzusehen. Es kann daher an sich in keiner Weise befremden, ihn in den Worten δείσαντες κτλ. vor den Korinthern genannt zu finden. Aber nach dem, was zu Anfang des Satzes bemerkt ist, muss die Art, wie zu der Besorgniss, welche den Athenern durch Perdikkas verursacht wurde, übergegangen wird, durchaus sonderbar erscheinen. Es kommt hinzu, dass man nach τῶν γὰρ Κορινθίων ... αὐτῶν eine Erläuterung der Worte δείσαντες κτλ. in Bezug auf die Korinther, wie sie C. 57, 2 mit οἵ τε γὰρ Κορίνθιοι φανερῶς ἤδη διάφοροι ἦσαν gegeben wird, ganz und gar nicht mehr erwartet.

Wollte man versuchen, die hervorgehobenen Schwierigkeiten durch eine Abänderung des überlieferten Textes zu beseitigen, so würde meines Erachtens nur die Streichung von ὑποτοπήσαντες τὴν ἔχθραν αὐτῶν in Betracht kommen können. Aber einmal sehen diese Worte sehr wenig nach einem Glossem aus. Weiter begreift man nicht recht, zu welchem Zweck dieselben von Jemand beigeschrieben sein sollten; über die Beweggründe der Athener geben ja die Worte δείσαντες μὴ ἀποστῶσιν κτλ. eine ganz klare und völlig ausreichende Auskunft. Endlich würde auch nach Wegfall

von ὑποτοπήσαντες . . . αὐτῶν der Uebergang von den Korinthern zu Perdikkas und den Korinthern noch immer sehr eigenthümlich sein. Unter diesen Umständen bleibt, so viel ich sehe, nichts Anderes übrig, als anzunehmen, dass der Schriftsteller an unserer Stelle, sei es dass er diese in Einem Zuge so niedergeschrieben hat, wie sie uns vorliegt, oder dass er, was ich für wahrscheinlicher halte, die Worte τῶν γὰρ Κορινθίων . . . αὐτῶν nachträglich hinzugefügt hat — man könnte ja sehr wohl zwischen der Zeit der Abfassung der Darstellung der Ποτειδαιατικά und derjenigen der Anknüpfung dieser Darstellung an das Vorhergehende unterscheiden —, nicht besonders glücklich gewesen ist.

Noch befremdlicher als die Art, wie die Erzählung der poteidaiatischen Verwickelung sich an das Vorhergehende anschliesst, ist die grosse Unklarheit, mit welcher die von C. 56, 2 bis 58, 1 behandelten Ereignisse dargestellt sind. Nachdem mitgetheilt ist, was die Athener sogleich nach der Schlacht bei Sybota von den Poteidaiaten verlangten, und nachdem die Gründe ausführlich dargelegt sind, durch welche die Athener zu ihrem Vorgehen bestimmt wurden, erwartete man zunächst angegeben zu finden, wie die Poteidaiaten die Forderungen der Athener aufnahmen. Thatsächlich wird aber, bevor zu dem Verhalten der Poteidaiaten übergegangen wird, noch von einem zweiten Schritte, welchen die Athener in der Angelegenheit thaten, gehandelt. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Classen mit Recht zwischen dem C. 56, 2 mit Ποτειδαιάτας ἐκέλευον τὸ ἐς Παλλήνην τεῖχος καθελεῖν κτλ. bezeichneten Vorgange und der Massregel der Athener, von welcher es C. 57, 6 heisst ἐπιστέλλουσι τοῖς ἄρχουσι τῶν νεῶν Ποτειδαιατῶν τε ὁμήρους λαβεῖν καὶ τὸ τεῖχος καθελεῖν τῶν τε πλησίον πόλεων φυλακὴν ἔχειν ὅπως μὴ ἀποστήσονται, einen Unterschied angenommen

hat. Ein sorgfältiger Schriftsteller kann, von derselben Sache erzählend, nicht das eine Mal von einer an die Poteidaiaten gerichteten Aufforderung, die südliche Mauer niederzureissen, das andere Mal aber von der Beauftragung einer athenischen Flotte mit dieser Niederreissung sprechen. Und wollte man auch über die Ungenauigkeit, welche bei der Annahme, dass C. 56, 2 und 57, 6 von Einem Vorgange die Rede sei, an der ersteren Stelle vorliegen würde, und über das Auffällige, welches eine zweimalige Meldung derselben Sache schon an sich haben würde, wegsehen, so würde man doch darüber unmöglich hinwegkommen können, dass nach C. 57, 6 (ἔτυχον γὰρ τριάκοντα ναῦς ἀποστέλλοντες καὶ χιλίους ὁπλίτας κτλ.) das Auslaufen der dreissig Schiffe, als den Führern derselben der die Poteidaiaten betreffende Befehl ertheilt wurde, ganz nahe bevorstand, während nach C. 58, 1 zwischen dem Zeitpunct, in welchem die Poteidaiaten von den auf eine Aenderung ihrer Verhältnisse gerichteten Absichten der Athener Kenntniss erhielten, und dem Abfalle derselben, der während der Fahrt der dreissig Schiffe nach der thrakischen Küste erfolgte, lange Unterhandlungen in Athen stattfanden. Es ist nun, wie schon angedeutet wurde, sonderbar, dass Thukydides von dem zweiten Schritte der Athener erzählt, ohne zuvor angegeben zu haben, wie die Poteidaiaten sich dem ersten gegenüber verhielten. Im höchsten Grade befremdlich aber ist, dass in C. 57 die Erläuterung der Worte δείσαντες μὴ ἀποστῶσιν ὑπό τε Περδίκκου πειθόμενοι καὶ Κορινθίων κτλ. und die Darlegung der Umstände, welche die zweite Massregel der Athener veranlassten, gar nicht ordentlich auseinander gehalten werden. Denn während in dem, was in § 2—5 über Perdikkas gesagt wird, nirgendwo angedeutet wird, dass von etwas Anderem die Rede sei als von den Gründen der am

Schlusse von C. 56 erwähnten Besorgniss der Athener, ergibt sich aus § 6 (ὧν οἱ Ἀθηναῖοι αἰσθόμενοι κτλ.), dass der Schriftsteller entweder schon mit δεδιώς τε ἔπρασσεν (§ 4) oder wenigstens mit προσέφερε δὲ λόγους καὶ τοῖς ἐπὶ Θράκης Χαλκιδεῦσι (§ 5) zu der Motivirung des zweiten Schrittes der Athener hat übergehen wollen.

Die Capitel 56—58 zeigen aber nicht nur formelle Mängel ganz erheblicher Art, sie enthalten auch eine in sachlicher Hinsicht sehr eigenthümliche Stelle, welche bei einer letzten Revision schwerlich unverändert geblieben wäre. Wenn es C. 56, 2 heisst οἱ Ἀθηναῖοι Ποτειδαιάτας, οἳ οἰκοῦσιν ἐπὶ τῷ ἰσθμῷ τῆς Παλλήνης, Κορινθίων ἀποίκους, ἑαυτῶν δὲ ξυμμάχους φόρου ὑποτελεῖς, ἐκέλευον τὸ ἐς Παλλήνην τεῖχος καθελεῖν κτλ., so hat das Präsens οἰκοῦσιν ohne Frage ein beständiges Bewohnen des Isthmus von Pallene zur Voraussetzung. Bekanntlich wurde aber Poteidaia im Winter 430/29 von seinen alten Bewohnern geräumt (II 70). Diese Thatsache zwingt uns meiner Meinung nach zu der Annahme, dass die angeführten Worte vor der Capitulation von Poteidaia geschrieben und nachher nicht mit der eingetretenen Aenderung der Verhältnisse in Einklang gebracht worden sind*).

Wie bekannt ist, muss jeder Versuch einer Feststellung der Chronologie der beiden Verwickelungen, welche die Hauptveranlassungen des peloponnesischen Krieges bildeten, ausser der zusammenhängenden Erzählung des Thukydides die Angabe, dass der Ueberfall von Plataia im sechsten Monate nach der Schlacht bei Poteidaia stattgefunden habe, welche sich Thuk. II 2, 1 findet, und die Inschrift C. I. A. I 179,

*) Vgl. die Bemerkung von U. von Wilamowitz-Möllendorff über II 23, 3 τὴν γῆν τὴν Γραϊκὴν καλουμένην, ἣν νέμονται Ὠρώπιοι Ἀθηναίων ὑπήκοοι im Hermes Bd. 12 S. 343 A. 26.

welche sich auf Zahlungen bezieht, die den Führern der den Korkyraiern von den Athenern zu Hülfe gesandten zwei Flottenabtheilungen von den Schatzmeistern der Athene gemacht wurden, berücksichtigen. Nach der eingehenden Untersuchung der bezeichneten Inschrift, welche A. Böckh in seiner Abhandlung 'Ueber zwei attische Rechnungsurkunden' (Abhandlungen der Berl. Akad. 1846 S. 355 ff., vgl. Kl. Schriften VI S. 72 ff.) angestellt hat, steht fest, dass die Führer der zehn Schiffe am dreizehnten Tage der ersten Prytanie des Jahres Ol. 86, 4, die der zwanzig in demselben Jahre am letzten Tage der Prytanie der Aiantis von den Schatzmeistern der Athene Gelder erhalten haben, und dass in beiden Fällen die Zahlung kurz vor der Abfahrt der Schiffe geleistet worden ist. Die Prytanie der Aiantis glaubte Böckh für die erste des Jahres halten zu müssen; weiter dünkte es ihm, als er seine Abhandlung schrieb, wahrscheinlich, dass das Jahr ein attisches Schaltjahr gewesen sei. Bei diesen Voraussetzungen führte eine von dem von L. Ideler*) ermittelten julianischen Datum des 13. Skirophorion von Ol. 86, 4 ausgehende Rechnung zu dem Ergebnisse, dass die zweite Zahlung um den 2. August

*) Handbuch der Chronologie I S. 325 ff. Vgl. auch Böckh, zur Geschichte der Mondcyclen der Hellenen (im ersten Supplementbande der Fleckeisen'schen Jahrbücher) S. 19 ff. Nach A. Mommsen, Chronologie S. 267 f. und 360 ff. wäre das von Diodor XII 36 als Anfang der Enneakaidekaeteris Metons angegebene Datum (ἀπὸ μηνὸς ἐν Ἀθήναις Σκιροφοριῶνος τρισκαιδεκάτης) nicht oktaeterisch, sondern metonisch zu verstehen. Aber die Worte ἐν Ἀθήναις sprechen entschieden dafür, dass nach einem von dem metonischen verschiedenen Kalender datirt wird. Weiter ist es kaum denkbar, dass in dem Parapegma Metons über das Verhältniss des Anfangstages zu der Oktaeteris keine Auskunft gegeben worden sein sollte. Endlich ist ein mit dem Tage der von Meton beobachteten Sonnenwende zusammenfallender Anfang des Parapegmas an sich ungleich wahrscheinlicher als ein von jenem Tage um einen Tag verschiedener.

433 v. Chr. stattgefunden habe, und Böckh nahm hiernach a. a. O. S. 365 an, dass die Schlacht bei Sybota etliche Tage nach dem 2. August 433 geliefert worden sei. Ist diese Annahme richtig, so betrug die Zwischenzeit zwischen der Schlacht bei Sybota und dem Siege der Athener bei Poteidaia, falls dieser im sechsten Monate vor dem Ueberfalle von Plataia, der jedenfalls nicht vor Anfang März 431 erfolgt ist (vgl. Thuk. II 19, 1), erfochten wurde, mindestens nahezu dreizehn Monate.

Eine um sechsundzwanzig Tage kürzere Zwischenzeit zwischen den beiden Schlachten stellt sich heraus, wenn man das Jahr Ol. 86, 4 als ein attisches Gemeinjahr behandelt, wofür dasselbe von E. H. O. Müller, de tempore u. s. w. S. 28 ff., von C. Redlich, der Astronom Meton S. 69 und von Böckh selbst in der Schrift über die Mondcyclen S. 30 und Kl. Schriften VI S. 83 Anm. erklärt worden ist. Denn war das Jahr ein Gemeinjahr, so wurde die zweite Zahlung der Inschrift, vorausgesetzt dass sie wirklich am letzten Tage der ersten Prytanie stattfand, um den 28. August 433*) gemacht. Nun kann aber der Abstand der beiden Schlachten von einander nach der Darstellung des Thukydides auch noch lange kein Jahr ausgemacht haben. Von der Schlacht bei Sybota bis zu der Ankunft der poteidaiatischen Gesandten in Athen (C. 58, 1) kann höchstens ein Monat gerechnet werden, da die Athener sofort nach jener Schlacht (C. 57, 1) ihre Aufforderung, die südliche Mauer niederzureissen u. s. w., an die Poteidaiaten gerichtet haben. Die

*) Diesen Tag erhält man, wenn man den 13. Skirophorion von Ol. 86, 4, welcher am Abend des 26. Juni 432 begann, wie auch Böckh bei seiner Rechnung that, dem 27. Juni gleichsetzt und weiter annimmt, dass der Skirophorion des genannten Jahres 29, das Jahr selbst 354, die erste Prytanie 35 Tage gehabt habe.

Verhandlungen sodann, welche darauf in Athen stattfanden, haben zwar lange (C. 58, 1), aber doch schwerlich länger als zwei Monate gedauert. Sehr bald nach der Rückkehr der poteidaiatischen Gesandten muss nach C. 58, 1 der Abfall der Stadt erfolgt sein, und am vierzigsten Tage nach dem letzteren Ereignisse gelangte nach C. 60, 3 Aristeus an die thrakische Küste. Für die Vorgänge endlich, welche sich hierauf bis zu der Schlacht bei Poteidaia noch weiter zutrugen, können, wenn man C. 61, 1 mit Classen, Stahl, Böhme und van Herwerden Ullrich's unzweifelhafter Verbesserung ἐπιπαρόντας folgt*), jedenfalls nicht mehr als zwanzig Tage angesetzt werden. Hiernach würde schon eine Bestimmung der Zwischenzeit zwischen den beiden Schlachten auf ein halbes Jahr mit der Erzählung des Thukydides kaum noch vereinbar sein.

E. H. O. Müller, welcher den Widerspruch zwischen Thuk. I 57—62 und Böckh's Anschauung von dem Abstand der beiden Schlachten von einander richtig erkannt hat, bei der Erörterung dieses Punctes (a. a. O. S. 38 ff.) aber im Einzelnen mehrfach nicht genau genug verfahren ist, glaubte, dass eine vollständige Uebereinstimmung zwischen der Inschrift und Thukydides erreicht werden würde, wenn man Z. 10 der Inschrift nicht mit Böckh ἐπὶ τῆς Αἰαν]τίδος,

*) Die Ansicht von Müller-Strübing (N. Jahrbb. f. Philol. Bd. 127 S. 600), dass zu lesen sei ἦλθε δὲ καὶ τοῖς Ἀθηναίοις εὐθὺς ἡ ἀγγελία τῶν πόλεων ὅτι ἀφεστᾶσι, καὶ πέμπουσι [ὡς ἤσθοντο καὶ τοὺς μετὰ Ἀριστέως ἐπιπαρόντας] δισχιλίους ἑαυτῶν ὁπλίτας κτλ. scheint mir durchaus verfehlt. Das Adverbium εὐθύς macht bei dem von Ullrich vermutheten Texte gar keine Schwierigkeit, da dasselbe ganz offenbar nur zu ἦλθε zu ziehen ist, und wenn bei diesem Texte der Eindruck geweckt wird, dass die Massregeln der Athener durch die Vorkehrungen der Korinther beeinflusst wurden, so ist auch dies vollkommen in der Ordnung, und M.-Str.'s Bestreitung der Möglichkeit einer solchen Beeinflussung völlig unverständlich.

sondern ἐπὶ τῆς Λεον]τίδος und Z. 22 vor πρυτανευούσης nicht, wie jener wollte, πρώτης, sondern ἐνάτης oder ὀγδόης schriebe (a. a. O. S. 40 f.). Aber mit der Vermuthung, dass die Prytanie der Aiantis die neunte oder die achte des Jahres gewesen sei, ist unvereinbar, dass, wie Böckh mit vollem Recht betont hat, die beiden Geschwader, welche den Korkyraiern zu Hülfe geschickt wurden, nach Thukydides ganz kurz nach einander abgesegelt sein müssen.

Freilich bin ich durchaus nicht der Meinung, dass C. 47, 1, wo von den Vorgängen unmittelbar vor der Schlacht bei Sybota die Rede ist, und es nach οἱ δὲ Κορκυραῖοι . . . πληρώσαντες δέκα καὶ ἑκατὸν ναῦς . . . ἐστρατοπεδεύσαντο ἐν μιᾷ τῶν νήσων αἳ καλοῦνται Σύβοτα weiter heisst καὶ αἱ Ἀττικαὶ δέκα παρῆσαν, mit Classen 'und alsbald trafen auch die zehn attischen Schiffe ein' zu übersetzen sei. Denn nach C. 45, 4 und 46, 1 (αἱ μὲν δὴ νῆες ἀφικνοῦνται ἐς τὴν Κόρκυραν. οἱ δὲ Κορίνθιοι, ἐπειδὴ αὐτοῖς παρεσκεύαστο, ἔπλεον ἐπὶ τὴν Κόρκυραν ναυσὶ πεντήκοντα καὶ ἑκατόν κτλ.) muss, wenn man nicht die dortige Erwähnung der Ankunft der zehn Schiffe in Korkyra ohne jede Wahrscheinlichkeit für eine vorgreifende erklären will, angenommen werden, dass die korinthische Flotte erst, nachdem das erste attische Geschwader nach Korkyra gelangt war, ausgelaufen ist. Ausserdem würde der Schriftsteller von einem Eintreffen der zehn Schiffe ganz kurz vor der Schlacht schwerlich einfach καὶ αἱ Ἀττικαὶ δέκα παρῆσαν gesagt haben. Lassen wir dagegen durch diese Worte ausgedrückt werden, dass die zehn attischen Schiffe mit den Korkyraiern den Korinthern entgegengefahren seien — diesen Sinn haben die Worte, wenn wir übersetzen 'und die zehn attischen Schiffe befanden sich bei ihnen' —, so ist nach keiner Richtung hin irgend welche Schwierigkeit vorhanden.

Wie eben bemerkt wurde, muss man aus dem, was

C. 45, 4 und 46, 1 gesagt wird, schliessen, dass die korinthische Flotte erst, nachdem die zehn attischen Schiffe nach Korkyra gelangt waren, ihre Fahrt angetreten hat. Auf der anderen Seite ist die bezeichnete Stelle aber auch mit der Annahme, dass von der Ankunft der zehn Schiffe in Korkyra bis zu der Vollendung der Rüstungen der Korinther noch sieben oder acht Prytanien vergangen seien, unvereinbar. Denn wäre die Zwischenzeit so beträchtlich gewesen, so würde nicht jede Andeutung über ihren Umfang fehlen. Die Art sodann, wie C. 50, 5 von der Aussendung der zwanzig Schiffe gesprochen wird (κατιδόντες εἴκοσι ναῦς Ἀθηναίων προσπλεούσας, ἃς ὕστερον τῶν δέκα βοηθοὺς ἐξέπεμψαν οἱ Ἀθηναῖοι, δείσαντες, ὅπερ ἐγένετο, μὴ νικηθῶσιν οἱ Κορκυραῖοι καὶ αἱ σφέτεραι δέκα νῆες ὀλίγαι ἀμύνειν ὦσι), gestattet, wenn anders die Inschrift mit der Erzählung des Thukydides in Bezug auf die Zwischenzeit zwischen der Abfahrt der zehn Schiffe und derjenigen der zwanzig nicht in entschiedenem Widerspruche stehen soll, Z. 22 derselben nicht einmal die Ergänzung τρίτης πρυτανευούσ]ης, welche Kirchhoff C. I A. IV 1 S. 30 neben πρώτης πρ. für möglich gehalten hat. Denn nur, wenn wir Böckh's Herstellung der Inschrift folgen, haben wir die rasche Aufeinanderfolge der beiden Flottensendungen, welche die Ausdrucksweise des Thukydides zur Voraussetzung hat, indem der Historiker, wenn das zweite Geschwader nicht ganz kurz nach dem ersten abgesegelt wäre, ohne Frage entweder, ohne der zehn Schiffe Erwähnung zu thun, nur von einer nachträglichen Aussendung der zwanzig geredet oder die Zeit, nach welcher die zwanzig Schiffe den zehn folgten, näher bestimmt hätte.

Uebrigens ist Müller zuzugeben, dass die Inschrift, wenn die Prytanie der Aiantis in derselben als die neunte

von vorn herein klar, ob wir uns die Absperrung Poteidaias von der Nordseite, welche sogleich nach der Schlacht von den Athenern bewerkstelligt wurde (C. 64, 1), oder erst den Zeitpunct, wo durch die Expedition des Phormion eine vollständige Einschliessung der Stadt erreicht war (C. 64, 3), als Beginn der Belagerung (πολιορκία) zu denken haben.

Nun hat Thukydides den Ausdruck πολιορκεῖν in Bezug auf Poteidaia vor C. 67, 1 schon C. 64, 3 und C. 66 gebraucht. An der ersten Stelle — nachdem über die Einschliessung Poteidaias von der Südseite berichtet ist, wird bemerkt: καὶ οὕτως ἤδη κατὰ κράτος ἡ Ποτείδαια ἀμφοτέρωθεν ἐπολιορκεῖτο καὶ ἐκ θαλάσσης νηυσὶν ἅμα ἐπορμοῦσαις — wird die Zeit, welche auf die Vollendung der südlichen Abschliessungsmauer folgte, ohne Frage als eine zweite Periode der πολιορκία hingestellt (vgl. V 116, 3). Die zweite Stelle — Τοῖς δ' Ἀθηναίοις καὶ Πελοποννησίοις αἰτίαι μὲν αὗται προσεγεγένηντο ἐς ἀλλήλους, τοῖς μὲν Κορινθίοις ὅτι τὴν Ποτείδαιαν ἑαυτῶν οὖσαν ἀποικίαν καὶ ἄνδρας Κορινθίων τε καὶ Πελοποννησίων ἐν αὐτῇ ὄντας ἐπολιόρκουν, τοῖς δ' Ἀθηναίοις ἐς τοὺς Πελοποννησίους ὅτι κτλ. — folgt unmittelbar auf die Worte μετὰ δὲ τῆς Ποτειδαίας τὴν ἀποτείχισιν Φορμίων μὲν ἔχων τοὺς ἑξακοσίους καὶ χιλίους τὴν Χαλκιδικὴν καὶ Βοττικὴν ἐδῄου καὶ ἔστιν ἃ πολίσματα εἷλεν (C. 65, 3). Gleichwohl muss auch an ihr πολιορκεῖν nothwendiger Weise in dem weiteren Sinne verstanden und von der Absperrung Poteidaias von der Nordseite an gerechnet werden. Denn dass der Schriftsteller durch das Plusquamperfectum προσεγεγένηντο das Eintreten der Umstände, welche er als weitere Kriegsgründe der beiden Parteien bezeichnet*), in die Zeit vor der Vollendung der

*) Es scheint mir unzweifelhaft, dass wir C. 66 und ebenso C. 55, 2 das Pronomen οὗτος, wie z. B. VIII 90, 3, auf das Folgende zu beziehen haben, und dass an diesen beiden Stellen eine andere An-

Einschliessung Poteidaias hat zurückverlegen wollen, geht ganz augenscheinlich daraus hervor, dass wir im folgenden Satze lesen, dass der Krieg trotz jener Umstände noch nicht ausgebrochen war, nicht aber, dass er trotz derselben noch nicht ausbrach (οὐ μέντοι ὅ γε πόλεμός πω ξυνερρώγει, ἀλλ' ἔτι ἀνοκωχὴ ἦν). Da es nun ganz undenkbar ist, dass das Wort πολιορκεῖν C. 67, 1 in anderem Sinne mit Bezug auf Poteidaia gebraucht sein sollte als C. 64, 3 und C. 66, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass C. 67, 1 von der Zeit seit der Absperrung Poteidaias von der Nordseite gesprochen wird. Wir haben also anzunehmen, dass die Begebenheiten, von welchen in C. 64 und 65 die Rede ist, und die Ereignisse, welche von C. 67, 1 an erzählt werden, neben einander hergingen.

Diese Annahme hat an sich durchaus nichts Bedenkliches, da der Schriftsteller es sehr wohl angezeigt finden konnte, die Dinge, welche sich an der thrakischen Küste zutrugen, ohne Unterbrechung soweit darzustellen, dass von

---

wendung des Ausdrucks αἰτία vorliegt als z. B. C. 146, wo die ganze Folge der Ereignisse von der Vertreibung der epidamnischen Adelsgeschlechter bis zu dem Ueberfalle von Plataia mit αἰτίαι καὶ διαφοραί bezeichnet wird (vgl. auch C. 118, 1 τά τε Κορκυραϊκὰ καὶ τὰ Ποτειδαιατικὰ καὶ ὅσα πρόφασις τοῦδε τοῦ πολέμου κατέστη). Die Verbindung der durch ὅτι eingeleiteten Sätze mit αὗται und αὕτη ist einmal an sich das Zunächstliegende. Sodann spricht für dieselbe entschieden der Inhalt der Sätze, da in diesen die eigentlichen Beschwerdepuncte angegeben werden. Weiter liess sich, was C. 55, 2 betrifft, die Gesammtheit der von C. 24, 5 an erzählten Ereignisse zwar ohne Frage sehr wohl als eine erste Veranlassung des Krieges im Allgemeinen auffassen; wie diese Gesammtheit aber als eine erste Veranlassung des Krieges für die Korinther hätte hingestellt werden können, ist nicht einzusehen. Endlich machen C. 66 die Plusquamperfecta προσεγεγέννητο und ξυνερρώγει die Annahme, dass die Gesammtheit der Ποτειδαιατικά durch αὗται zusammengefasst wäre, meines Erachtens schlechterdings unmöglich.

denselben in der Erzählung der dem Ausbruche des grossen Krieges vorangehenden Verwickelungen nicht mehr zusammenhängend gehandelt zu werden brauchte. Auch das Verhältniss von C. 67, 1 zum Vorhergehenden und zum Folgenden bietet, wenn wir πολιορκουμένης τῆς Ποτειδαίας in der angedeuteten Weise verstehen, keine Schwierigkeit. Denn es kann nicht anstössig erscheinen, dass, nachdem zur Erklärung der Thatsache, dass der Krieg zu der Zeit, als Phormion sich nach Erledigung seiner nächsten Aufgabe von Poteidaia wegwandte, noch nicht ausgebrochen war, bemerkt worden ist, die Thätigkeit der Korinther bei dem Abfalle von Poteidaia und deren Theilnahme an der bei dieser Stadt gelieferten Schlacht*) seien lediglich privater Art gewesen, mit πολιορκουμένης δὲ τῆς Ποτειδαίας οὐχ ἡσύχαζον zu der Darstellung des Verhaltens der Korinther seit der Schlacht übergegangen wird. Endlich müsste es, wenn wir auf die Sache sehen, uns höchst wunderbar vorkommen, wenn die Korinther erst durch die vollständige Einschliessung von Poteidaia, welche erst nach einer gar nicht so unbedeutenden Zwischenzeit auf die Schlacht folgte**), zu weiteren

*) Dass ἐμάχοντο nicht von der Theilnahme an dem Kriege gegen die Athener im Allgemeinen, sondern nur von der Theilnahme an der Schlacht zu verstehen ist, geht aus den Worten ἰδίᾳ γὰρ ταῦτα οἱ Κορίνθιοι ἔπραξαν, welche die Massnahmen der Korinther, von denen gesprochen wird, als abgeschlossen hinstellen, deutlich hervor. Man könnte hiernach den Aorist ἐμαχέσαντο erwarten. Aber Thukydides hat das Imperfectum von μάχεσθαι öfter in aoristischem Sinne gebraucht (vgl. III 62, 5 und III 113, 4 viermal). Die Aoristform scheint sich nur V 34, 1 zu finden.

**) C. 64, 2 heisst es καὶ πυνθανόμενοι οἱ ἐν τῇ πόλει Ἀθηναῖοι τὴν Παλλήνην ἀτείχιστον οὖσαν χρόνῳ ὕστερον πέμπουσιν ἑξακοσίους καὶ χιλίους ὁπλίτας ἑαυτῶν καὶ Φορμίωνα τὸν Ἀσωπίου στρατηγόν. Sollen die Worte χρόνῳ ὕστερον, über welche im Allgemeinen Classen zu I 8, 4 zu vergleichen ist, hier einen Sinn haben, so muss zwischen dem Zeit-

Schritten zu Gunsten ihrer Colonie veranlasst worden sein sollten. Man denke nur an den Eifer, mit welchem die Korinther vorher in der Angelegenheit vorgegangen waren (C. 60), und an die Handhabe, welche ihnen die von den spartanischen Behörden den Poteidaiaten gemachten Versprechungen (C. 58, 1 und 71, 4) boten.

Wenn nun aber auch mit πολιορκουμένης τῆς Ποτειδαίας C. 67, 1 an C. 64, 1 und nicht an C. 64, 3 angeknüpft wird, so muss doch von der Schlacht bei Poteidaia bis zu der spartanischen Volksversammlung, in welcher beschlossen wurde, dass die Verträge von Seiten der Athener gebrochen seien, allermindestens reichlich ein halber Monat vergangen sein. Zunächst musste ja die Nachricht von dem Beginn der Belagerung von Poteidaia den Korinthern zukommen; dann erforderten die Einladungen zu der Zusammenkunft in Sparta, welche die Korinther in Folge dieser Nachricht an die Staaten des peloponnesischen Bundes ergehen liessen, eine gewisse Zeit, und endlich fand die spartanische Volksversammlung jedenfalls erst einige Tage nach dem Eintreffen der peloponnesischen Gesandtschaften statt.

Dass die Einladungen der Korinther zu der Zusammenkunft an die Staaten des peloponnesischen Bundes ergingen,

---

punct, in welchem die Athener hörten, dass die Einschliessung von Poteidaia unvollständig sei, und der Aussendung des Phormion eine nicht ganz unbeträchtliche Zwischenzeit angenommen werden, und diese Annahme wird durch die Worte τὸ δ' ἐς τὴν Παλλήνην (sc. τεῖχος) ἀτείχιστον ἦν in § 1, welche deutlich auf einen längeren Zustand hinweisen, bestätigt. — Die Meinung von Ullrich, Beitr. zur Krit. I S. 30 f., dass erst die Mittheilungen, welche Aristeus, nachdem ihm gelungen war, aus dem vollständig eingeschlossenen Poteidaia hinauszukommen, nach dem Peloponnes gelangen liess (C. 65, 1 f.), weitere Schritte der Korinther hervorgerufen hätten, steht in offenbarem Widerspruch mit den Worten παρεκάλουν τε εὐθὺς ἐς τὴν Λακεδαίμονα τοὺς ξυμμάχους.

haben die neueren Herausgeber ziemlich allgemein mit G. F. Schömann, Antiqq. iuris publ. Graecorum S. 426 Anm. 11 angenommen. Eine andere Erklärung der Worte παρεκάλουν ἐς τὴν Λακεδαίμονα τοὺς ξυμμάχους ist von Ullrich, Beitr. z. Kritik I S. 29 f. aufgestellt worden. Nach Ullrich wären mit τοὺς ξυμμάχους die Kampfgenossen der Korinther im korkyraiischen und poteidaiatischen Kriege bezeichnet. Diese Kampfgenossen konnten nun jedenfalls nicht in kürzerer Zeit eingeladen werden als die Staaten des peloponnesischen Bundes. Denn bei Sybota hatten auch Leukadier, Anaktorier und Amprakioten gekämpft (C. 46, 1), und das Corps des Aristeus hatte an den Poteidaiaten, den Chalkidiern und den Bottiaiern Bundesgenossen gehabt. Im Uebrigen kann meines Erachtens gar kein Zweifel darüber obwalten, dass Schömann's Auffassung von τοὺς ξυμμάχους die richtige ist. Derselben steht zunächst weder in sprachlicher noch in sachlicher Hinsicht irgend Etwas entgegen. Denn Thukydides hat mit dem Ausdruck παρακαλεῖν auch V 30, 2 und 55, 1 nicht von einem Vorort ausgehende Berufungen, sondern ganz unverbindliche Einladungen zu Zusammenkünften bezeichnet, und die Annahme, dass die Korinther nach dem Beginn der Belagerung von Poteidaia eine derartige Einladung an die Staaten des peloponnesichen Bundes ergehen liessen, kann keinerlei Bedenken erregen. Sodann kann nach dem, was oben (S. 24 ff.) über die Art, wie die Korinther an dem poteidaiatischen Kriege Theil genommen hatten, bemerkt wurde, bei τοὺς ξυμμάχους unmöglich irgendwie an diesen Krieg gedacht werden; und von den Kampfgenossen der Korinther im korkyraiischen Kriege ist seit C. 49, 6 keine Rede mehr gewesen, während unmittelbar vor unserer Stelle von den Beziehungen des peloponnesischen Bundes zu Athen gehandelt wird, und bei der Zusammen-

kunft ohne Frage über vertragswidrige Schädigung des Peloponneses durch die Athener Klage geführt werden sollte.

Daran, dass von dem Eintreffen der peloponnesischen Gesandtschaften bis zu der Volksversammlung jedenfalls einige Tage vergingen, ist wegen der Worte καὶ κατεβόων ἐλθόντες τῶν Ἀθηναίων ὅτι σπονδάς τε λελυκότες εἶεν καὶ ἀδικοῖεν τὴν Πελοπόννησον. Αἰγινῆταί τε φανερῶς μὲν οὐ πρεσβευόμενοι, δεδιότες τοὺς Ἀθηναίους, κρύφα δέ οὐχ ἥκιστα μετ' αὐτῶν ἐνῆγον τὸν πόλεμον, λέγοντες οὐκ εἶναι αὐτόνομοι κατὰ τὰς σπονδάς und wegen der Vorbereitungen, welche die Beschlussfassung der Volksversammlung erforderte, kein Zweifel möglich. Zu einem noch weiter gehenden Schlusse würde der auf die angeführten Worte folgende Satz οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι προσπαρακαλέσαντες τῶν ξυμμάχων καὶ εἴ τίς τι ἄλλο ἔφη ἠδικῆσθαι ὑπὸ Ἀθηναίων, ξύλλογον σφῶν αὐτῶν ποιήσαντες τὸν εἰωθότα λέγειν ἐκέλευον berechtigen, wenn feststände, dass ἐς τὴν Λακεδαίμονα zu προσπαρακαλέσαντες zu ergänzen wäre. Von der Richtigkeit dieser allgemein angenommenen Erklärung von προσπαρακαλέσαντες kann ich mich aber in keiner Weise überzeugen.

Man hat sich mit Recht in neuerer Zeit darüber geeinigt, dass die Lesart τῶν ξυμμάχων τε καὶ, welche sich in einem Theile der Handschriften findet, unmöglich ist. Denn aus C. 79, 1 ἐπειδὴ δὲ τῶν τε ξυμμάχων ἦκουσαν οἱ Λακεδαιμόνιοι τὰ ἐγκλήματα τὰ ἐς τοὺς Ἀθηναίους καὶ τῶν Ἀθηναίων ἃ ἔλεξαν, μεταστησάμενοι πάντας ἐβουλεύοντο κατὰ σφᾶς αὐτοὺς περὶ τῶν παρόντων ergibt sich mit völliger Sicherheit, dass nur Bundesgenossen Spartas in der Volksversammlung Klagen über die Athener vorgebracht haben; und wenn einer gleichmässig an Bundesgenossen und Nichtbundesgenossen gerichteten Aufforderung nur Bundesgenossen nachgekommen wären, so hätte der Schriftsteller dies unbedingt ausdrücklich angeben

müssen. Ausserdem wird in der Rede der korinthischen Gesandten C. 68. 2 von dem Schritte der Spartaner einfach gesagt τοὺς ξυμμάχους τούσδε παρεκαλέσατε. Uebrigens hätte auch eine ganz allgemeine Aufforderung insofern wenig Sinn gehabt, als die Bundesgenossen der Athener gar nicht in der Lage waren, ihre Beschwerden offen geltend zu machen, und von Streitigkeiten zwischen Staaten, welche keiner der beiden grossen Symmachien angehörten, und Athen durchaus Nichts bekannt ist. Zugleich wäre aber ein solcher Schritt der Spartaner auch eine so entschiedene und unzweideutige Massregel gewesen, dass, um von Anderem abzusehen, der ganze Ton der Rede der Korinther befremden müsste.

Wenn man nun aber gewöhnlich die Worte προσπαρακαλέσαντες τῶν ξυμμάχων κτλ. in enge Beziehung zu παρεκάλουν ἐς τὴν Λακεδαίμονα τοὺς ξυμμάχους in § 1 setzt und das, was nach denselben von Seiten der Spartaner geschah, als eine Ergänzung von dem, was die Korinther nach § 1 gethan hatten, auffasst, so hätte eine solche Ergänzung jedenfalls von dem Schriftsteller näher erläutert werden müssen. Denn die Korinther hatten sich an alle Mitglieder des peloponnesischen Bundes gewendet, und ihrer Einladung waren ohne Zweifel vor Allen Staaten nachgekommen, welche ebenfalls von den Athenern Unbill erlitten zu haben glaubten. Unter diesen Umständen ist man ganz und gar nicht darauf gefasst, von einer den Mitgliedern des Bundes, welche von den Athenern vertragswidrig geschädigt zu sein behaupteten, geltenden ergänzenden Aufforderung des Vororts, Gesandte nach Sparta zu schicken, zu hören. Ueberdies sind die Worte καὶ οἱ μὲν ἀπεχώρησαν ἐπ' οἴκου διαπραξάμενοι ταῦτα, welche Thukydides am Ende seines Berichts über die spartanische Volksversammlung von den peloponnesischen Ge-

sandtschaften, die damals in Sparta anwesend waren, braucht (C. 87, 5), meines Erachtens nur dann recht passend, wenn alle diese Gesandtschaften ohne Veranlassung des Vororts nach Sparta gekommen waren.

Die richtige Ergänzung von προσπαρακαλέσαντες ist meiner Ansicht nach ἐς τὸν ξύλλογον. Ich sehe Nichts, was uns abhalten könnte, anzunehmen, dass der Historiker sagen wollte, dass die Spartaner ausser den Korinthern auch alle übrigen Bundesgenossen, welche mit Klagen über die Athener erschienen waren, zu ihrer Volksversammlung miteinluden. Von den Korinthern ist noch in dem unmittelbar vorhergehenden Satze die Rede gewesen (οὐχ ἥκιστα μετ' αὐτῶν ἐγῆγον τὸν πόλεμον), so dass dieselben sich sehr leicht als Gegensatz zu den übrigen beschwerdeführenden Bundesgenossen ergeben; die mit προσπαρακαλέσαντες bezeichnete Handlung kann sehr wohl mit der durch ποιήσαντες ausgedrückten gleichzeitig gewesen sein (vgl. Krüger zu II 68, 2), und die Ergänzung von τοὺς ξυμμάχους zu λέγειν ἐκέλευον ist bei meiner Auffassung von προσπαρακαλέσαντες mindestens nicht schwieriger als bei der gewöhnlichen. Auch wäre es ganz verfehlt, wenn man gegen meine Erklärung C. 119 in. anführen wollte, wo von der Berufung der peloponnesischen Bundesversammlung durch die Spartaner gesagt wird: αὖθις δὲ τοὺς ξυμμάχους παρακαλέσαντες ψῆφον ἐβούλοντο ἐπαγαγεῖν εἰ χρὴ πολεμεῖν. Man versteht zwar hier αὖθις allgemein im Sinne von 'abermals'. Aber nach C. 67, 3 und 87, 4 kann der Schriftsteller in keinem Falle von einer abermaligen Berufung der d. h. aller Bundesgenossen durch die Spartaner haben sprechen wollen. Vielleicht hat Thukydides durch αὖθις die Befragung des delphischen Gottes, von welcher im Vorhergehenden die Rede ist, und die Zusammenberufung der Bundesgenossenschaft zur Beschlussfassung über die

Kriegsfrage als gleichartige Dinge hinstellen wollen (vgl. z. B. V 50, 1). Da er aber bei einer solchen Absicht doch wohl αὖθις δὲ τοῖς ξυμμάχοις ᾔτουν βουλόμενοι ἐπαγαγεῖν εἰ χρὴ πολεμεῖν παρεκάλεσαν gesagt haben würde, so scheint mir gerathener, anzunehmen, dass durch αὖθις δέ lediglich der Uebergang zu einem weiteren Puncte markirt wird (vgl. C. 70, 3, wo über die Bedeutung 'sodann aber' gar kein Zweifel sein kann).

Im Uebrigen halte ich C. 67, 3 nicht nur die gewöhnliche Auffassung von προσπαρακαλέσαντες, sondern auch die gewöhnliche Lesart τῶν ξυμμάχων καὶ εἴ τίς τι ἄλλο ἔχοι ἠδικῆσθαι ὑπὸ Ἀθηναίων für unmöglich. Ich wundere mich sehr, dass noch kein Herausgeber sich hat entschliessen können, mit Ullrich a. a. O. S. 26 ff. ἄλλος zu schreiben. Mir scheint die Herstellung von ἄλλος unbedingt nothwendig. Einmal wegen der allgemeinen Erwägung, dass ein Gegensatz zwischen den verschiedenen Beschwerdepuncten, wie er durch ἄλλο jedenfalls angedeutet sein würde, durchaus unverständlich wäre, da gar nicht zu begreifen sein würde, wesshalb die Spartaner nicht alle Beschwerden ihrer Bundesgenossen ausnahmslos hätten berücksichtigen wollen. Sodann lässt sich aber auch nicht einmal angeben, welche Puncte durch τι ἄλλο ausgeschlossen sein würden. Vorher ist von den Klagen von Aigina und von Korinth die Rede gewesen. Aber der erstere Staat gehörte nicht zum peloponnesischen Bunde und hatte die Athener nur im Geheimen verklagt. Die aiginetischen Beschwerden sind hiernach sehr wenig geeignet, zur Erklärung von τι ἄλλο herangezogen zu werden. Noch weniger aber sind dies die korinthischen Klagen, wie sie § 1 mit den Worten κατεβόων τῶν Ἀθηναίων ὅτι σπονδάς τε λελυκότες εἶεν καὶ ἀδικοῖεν τὴν Πελοπόννησον mitgetheilt worden sind. Denn wir haben hier gar keine genaue Be-

zeichnung der Beschwerden der Korinther, sondern eine ganz allgemein gehaltene Angabe, und obendrein wird von einer Schädigung des peloponnesischen Bundes, nicht aber des korinthischen Staates gesprochen. Schreiben wir nun aber mit Ullrich ἄλλος, so erhalten wir statt des doppelten Gegensatzes der Beschwerdeführer und der Beschwerdepuncte den einfachen Gegensatz der Beschwerdeführer, womit jede Schwierigkeit beseitigt ist.

Wir haben gefunden, dass für die Zwischenzeit zwischen der Schlacht bei Poteidaia und der Erklärung der spartanischen Volksversammlung, dass die Verträge von Seiten der Athener gebrochen seien, allermindestens reichlich ein halber Monat angesetzt werden muss. Für die Zeit, welche dann von jener Erklärung bis zu der Beschlussfassung des peloponnesischen Bundes über die Kriegsfrage verging, lässt sich jedenfalls nicht viel weniger als ein Monat in Rechnung stellen. Denn die Spartaner erklärten zwar schon sofort, nachdem die Entscheidung der Volksversammlung erfolgt war, die Absicht, eine Tagsatzung des peloponnesischen Bundes zu berufen und derselben die Kriegsfrage zur Abstimmung vorzulegen (C. 87, 4); zur Ausführung aber gelangte diese Absicht nach C. 118, 3 und 119 erst, nachdem zuvor noch das delphische Orakel wegen der Angelegenheit befragt worden war und eine zum Kriege ermuthigende Antwort ertheilt hatte.

Auch wird uns in C. 119 mitgetheilt, dass in der Zwischenzeit zwischen den beiden Versammlungen in Sparta jeder einzelne peloponnesische Bundesstaat durch korinthische Gesandte mit der Bitte angegangen wurde, auf der bevorstehenden Tagsatzung für den Krieg stimmen zu wollen. Freilich nach Ullrich, Beitr. z. Kritik III S. 7 wären in dem Satze καὶ οἱ Κορίνθιοι δεηθέντες μὲν καὶ κατὰ πόλεις πρό-

τερον ἑκάστων ἰδίᾳ ὥστε ψηφίσασθαι τὸν πόλεμον, δεδιότες περὶ τῇ Ποτειδαίᾳ μὴ προδιαφθαρῇ. παρόντες δὲ καὶ τότε καὶ τελευταῖα ἐπελθόντες ἔλεγον ταάδε auch mit den Worten δεηθέντες . . . . πόλεμον Dinge berichtet, welche sich bei der zweiten Zusammenkunft in Sparta zutrugen. Diese Ansicht ist aber in keiner Weise annehmbar. Ich will nicht untersuchen, ob die Korinther mit ihren Bitten nicht etwas spät gekommen wären, wenn sie dieselben erst in Sparta ausgesprochen hätten, indem doch möglicher Weise vielen der Gesandtschaften, an welche sie sich nach Ullrich gewendet hätten, für die Abstimmung bindende Vorschriften von Hause mitgegeben worden waren. Auch will ich nicht fragen, ob es wahrscheinlich ist, dass alle Gesandtschaften so zeitig in Sparta eintrafen, wie es nach Ullrich der Fall gewesen sein müsste, und ob es glaublich ist, dass Thukydides eine unmittelbar vor dem Beginn der Berathung der Kriegsangelegenheit durch die Gesammtheit der Vertreter der verbündeten Staaten von den Korinthern an die einzelnen Gesandtschaften gerichtete Bitte, für den Krieg stimmen zu wollen, in seiner Erzählung so sehr würde haben hervortreten lassen. Ganz unzweifelhaft jedoch scheint mir, dass der Historiker, wenn er wirklich zwei Perioden der Anwesenheit der peloponnesischen Gesandten in Sparta hätte unterscheiden wollen, dies deutlich zu erkennen gegeben haben würde. Das hat er aber ganz und gar nicht gethan. Vielmehr ist die natürliche Auffassung von καὶ πρότερον (vgl. wegen der Trennung dieser Worte I 12, 3. III 104, 1. IV 54, 3) 'auch schon bevor die Abgeordneten der Bundesstaaten nach Sparta gekommen waren' und von καὶ τότε 'auch bei der Zusammenkunft in Sparta'. Hiernach müssen wir die Thätigkeit der Korinther, von welcher in dem Satzgliede δεηθέντες μὲν . . . πόλεμον die Rede ist, nothwendiger Weise in die Zeit vor

der Zusammenkunft der Vertreter der peloponnesischen Staaten in Sparta setzen.

Uebrigens hat Ullrich a. a. O. S. 5 ff. meines Erachtens ganz mit Recht in den als Gegensatz zu δεηθέντες μὲν κτλ. folgenden Worten παρόντες δὲ καὶ τότε an παρόντες Anstoss genommen. Es ist ja gar nicht möglich, dass die Korinther sich dadurch, dass sie ihre Bundesgenossen vorher gebeten hatten, für den Krieg zu stimmen, irgendwie hätten veranlasst sehen können, sich selbst, die doch auch eine Stimme hatten, von der Versammlung fernzuhalten. Aber auch das von Ullrich vermuthete παριόντες kann Thukydides nicht zugetraut werden. Man hat mit Recht gegen dasselbe geltend gemacht, dass das Participium Aoristi παρελθόντες erwartet werden müsste. Ullrich hat für παριών bei einem Präteritum keine Stelle anzuführen vermocht, an welcher von einem einzelnen Vorgange gesprochen würde, und zudem fährt der Schriftsteller mit καὶ τελευταῖοι ἐπελθόντες fort, während doch das zeitliche Verhältniss des παριέναι zu dem λέγειν von demjenigen des ἐπιέναι durchaus nicht verschieden sein würde. Ueberdies ist zu beachten, dass nach den Worten οἵ τε ἄλλοι εἶπον ἃ ἐβούλοντο . . . καὶ οἱ Κορίνθιοι . . . ἔλεγον τοιάδε an unserer Stelle und nach C. 125, 1 οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι, ἐπειδὴ ἀφ' ἁπάντων ἤκουσαν γνώμην, ψῆφον ἐπήγαγον τοῖς ξυμμάχοις κτλ. alle Gesandtschaften vor der Abstimmung das Wort ergriffen haben müssen. Nach dem Zusammenhang erwartet man statt παρόντες einen Begriff wie παροξύνοντες (vgl. I 67, 5. 84, 2. VI 88, 10), und möglicher Weise ist die Ueberlieferung aus eben diesem Worte dadurch entstanden, dass einige Buchstaben unleserlich geworden waren*). Man könnte aber auch an ἐνάγοντες denken (vgl. Krüger zu I 67, 2).

*) Auf einen ähnlichen Ursprung scheint mir die Verderbniss

Auch die Worte δεδιότες περὶ τῇ Ποτειδαίᾳ μὴ προδιαφθαρῇ, die wir vor παρόντες δὲ κτλ. lesen, enthalten, wie mir scheint, einen Fehler. Denn in denselben ist προδιαφθαρῇ, so viel ich sehe, nicht zu erklären. Die Bemerkung des Scholiasten μὴ προδ.] μὴ πρὸ τοῦ εἰσβαλεῖν αὐτοὺς εἰς τὴν Ἀττικὴν διαφθαρῇ ist durchaus unbrauchbar, da ja noch in Frage stand, ob überhaupt gegen Athen vorgegangen werden solle, und es sich keineswegs schon darum handelte, ob der Einmarsch in Attika rasch oder erst in einiger Zeit erfolgen solle. Ebenso liegt auf der Hand, dass Poppo's Ergänzung πρὸ τοῦ ψηφίσασθαι αὐτοὺς τὸν πόλεμον der Stelle zu keinem Sinne verhilft. Nach der vorausgegangenen Erzählung bedurfte der Eifer der Korinther für keinen verständigen Leser noch irgend einer Erläuterung. Gleichwohl mag es sein, dass die Worte δεδιότες περὶ τῇ Ποτειδαίᾳ wirklich von Thukydides herrühren. Die Worte μὴ προδιαφθαρῇ dagegen glaube ich mit Bestimmtheit als einen Zusatz von fremder Hand, welcher auf einer missverständlichen Auffassung von δεηθέντες μὲν . . . πόλεμον beruht, bezeichnen zu können. Der Urheber dieser Worte nahm verkehrter Weise an, dass es den Korinthern bei jener Bitte um sofortige Kriegserklärungen der Einzelstaaten an Athen zu thun gewesen sei, indem dieselben gefürchtet hätten, der Kriegsbeschluss des Bundes werde zu spät erfolgen. Dass die Lesart μὴ διαφθαρῇ, welche sich in einigen schlechten Handschriften findet, in keiner Weise in Betracht kommen kann, braucht kaum bemerkt zu werden. Auch wird Niemand länger als einen Augenblick an προσδιαφθαρῇ

---

der vielbesprochenen Worte ἐνευδαιμονῆσαί τε ὁ βίος ὁμοίως καὶ ἐντελευτῆσαι ξυνεμετρήθη II 44, 1 zurückzuführen zu sein, indem ich vermuthe, dass dort der zweite Infinitiv ursprünglich ἐνταλαιπωρῆσαι lautete (vgl. ἐπιταλαιπωρεῖν I 123, 1 und προς — oder προταλαιπωρεῖν II 53, 3).

denken, da dieses Wort ebensowenig befriedigend würde erklärt werden können, wie dies προδιαφθαρῇ kann.

Wir haben gesehen, dass die Zeit von der Schlacht bei Poteidaia bis zu dem Kriegsbeschlusse der Peloponnesier nach dem, was uns Thukydides im ersten Buche über dieselbe mittheilt, jedenfalls ungefähr anderthalb Monate ausgemacht haben muss. Gehen wir nun davon aus, dass der Ueberfall von Plataia im sechsten Monate nach der Schlacht bei Poteidaia stattfand, d. h. dass mehr als fünf, aber nicht volle sechs Monate zwischen den beiden Ereignissen lagen, so bleiben für die Zeit von dem peloponnesischen Kriegsbeschlusse bis zu dem thatsächlichen Ausbruche des Krieges höchstens fünfthalb Monate. Hiermit sind aber die Angaben über die Rüstungen der Peloponnesier, welche I 125, 2 auf die Mittheilung des peloponnesischen Kriegsbeschlusses folgen, in keiner Weise zu vereinigen.

Es heisst dort in den Handschriften: δεδογμένον δὲ αὐτοῖς (sc. τοῖς Πελοποννησίοις) εὐθὺς μὲν ἀδύνατα ἦν ἐπιχειρεῖν ἀπαρασκεύοις οὖσιν, ἐκπορίζεσθαι δὲ ἐδόκει ἑκάστοις ἃ πρόσφορα ἦν καὶ μὴ εἶναι μέλλησιν. ὅμως δὲ καθισταμένοις ὧν ἔδει ἐνιαυτὸς μὲν οὐ διετρίβη, ἔλασσον δέ, πρὶν ἐσβαλεῖν ἐς τὴν Ἀττικὴν καὶ τὸν πόλεμον ἄρασθαι φανερῶς. Statt ἑκάστοις hat Classen nach einem Vorschlage von Nattmann ἑκάστους in den Text gesetzt. Diese Aenderung würde für nothwendig zu erachten sein, wenn wir ἑκάστοις nur entweder von ἐδόκει oder von πρόσφορα abhängig machen könnten. Denn der Beschluss war, wie Classen sehr richtig bemerkt, ein gemeinsamer, und wollte man ἑκάστοις zu dem Relativsatze ziehen, so würde dasselbe durch die Wortstellung in unnatürlicher Weise hervorgehoben werden. Es hindert nun aber Nichts, ἑκάστοις mit ἐκπορίζεσθαι zu verbinden und zu übersetzen 'dass von einem jeden Staat beschafft werde.' Für den Dativ beim Passivum vergleiche

man z. B. C. 51, 2 τὰς Κορκυραίας οὐχ ἑωρῶντο und III 64, 4 πᾶσι τοῖς Ἕλλησι μισοῦντο und für ἐκπορίζεσθαι 'beschafft werden' VI 26, 2 ῥᾷον πάντα ἐπορίζετο, VI 29, 1 τὰ τῆς παρασκευῆς ἐπεπόριστο, VI 37, 1 τὴν ἄλλην παρασκευήν, ὅσην δεῖ ἐπὶ πόλιν τοσήνδε πορισθῆναι.

Mit dem Satze ὅμως δὲ κτλ. wird nun ohne Frage der von den Peloponnesiern beschlossenen grossen Eile (μὴ εἶναι μέλλησιν) die lange Dauer der Zeit gegenübergestellt, welche thatsächlich von dem peloponnesischen Kriegsbeschlusse bis zu dem ἐσβαλεῖν ἐς τὴν Ἀττικὴν καὶ τὸν πόλεμον ἄρασθαι φανερῶς verging. Die Worte ἐσβαλεῖν ἐς τὴν Ἀττικὴν κτλ. aber können nur auf die erstmalige Ueberschreitung der Grenze von Attika durch die Peloponnesier bezogen werden. Denn dass schon die Ueberschreitung der Grenze und nicht erst das Eindringen in das Innere des Landes von Oinoe aus ein ἐπιχειρεῖν und ein τὸν πόλεμον αἴρεσθαι φανερῶς war, ist ja unzweifelhaft und nicht minder, dass die Ueberschreitung der attischen Grenze als der Anfang des ἐσβάλλειν behandelt werden konnte. Ullrich hat Beiträge zur Erklärung S. 34 A. darin, dass an unserer Stelle nicht an den Ueberfall von Plataia angeknüpft wird, einen Widerspruch mit dem Eingang des zweiten Buches gefunden. Aber Thukydides konnte sehr wohl zwischen dem Beginn des Krieges und dem Beginn der offenen Kriegführung seitens der Peloponnesier unterscheiden und hatte guten Grund, den letzteren Zeitpunct und nicht den ersteren zur Vergleichung mit der Zeit des peloponnesischen Kriegsbeschlusses heranzuziehen (vgl. J. Th. Voemel, quo die secundum Th. bellum Peloponnesiacum inceperit, Frankf. a. M. 1846, S. 8). In dem nächtlichen Ueberfalle Plataias durch die Thebaner konnte Niemand den Anfang des von den Peloponnesiern beschlossenen Angriffs auf Athen erblicken; die Ausführung des

Kriegsbeschlusses begann erst, als Archidamos die attische Grenze überschritt. Thukydides musste also bei der Berechnung der Dauer der Vorbereitungen, welche die Peloponnesier trafen, nothwendiger Weise bis zu dem ἐσβάλλειν ἐς τὴν Ἀττικήν in dem oben angedeuteten Sinne gehen, und es scheint, dass er die Worte καὶ τὸν πόλεμον ἄρασθαι φανερῶς aus keinem anderen Grunde zu ἐσβαλεῖν ἐς τὴν Ἀττικὴν hinzugefügt hat, als um der Gleichsetzung des Einmarsches in Attika mit dem Beginn des Krieges vorzubeugen.

Wann die Peloponnesier die attische Grenze überschritten haben, wissen wir nicht genau. Wohl aber lesen wir II 19, 1, dass Archidamos ungefähr am achtzigsten Tage nach dem Ueberfalle von Plataia von Oinoe aus in das Innere von Attika einrückte, und nach dem, was II 18 und 19 erzählt wird, müssen für die Zeit von der Ueberschreitung der Grenze bis zu dem Abzuge von Oinoe allermindestens acht bis zehn Tage angesetzt werden. Vergingen also von dem peloponnesischen Kriegsbeschlusse bis zu dem Ueberfalle von Plataia höchstens fünfthalb Monate, so betrug die Zeit bis zu der Ueberschreitung der attischen Grenze durch die Peloponnesier selbst im günstigsten Falle noch nicht einmal volle sieben Monate. Dem gegenüber heisst es von dieser Zeit an unserer Stelle ἐνιαυτὸς μὲν οὐ διετρίβη, ἔλασσον δέ. Schon Poppo hat in seiner grossen Ausgabe in diesen Worten eine mira dicendi ratio gefunden und in der kleinen die Richtigkeit der Ueberlieferung in Zweifel gezogen, und es ist für mich sicher, dass nicht genau das auf uns gekommen ist, was Thukydides geschrieben hat. Aber über den Gedanken, welchen der Historiker hat ausdrücken wollen, ist meines Erachtens gar keine Meinungsverschiedenheit möglich. Wenn feststeht, dass die Zeit, von welcher gesprochen wird, als eine lange hingestellt werden sollte —

und dies steht nach den Worten καὶ μὴ εἶναι μέλλησιν. ὅμως δέ ganz ausser Frage —, so konnte nur dann bemerkt werden, dass bis zu dem Einmarsch in Attika kein Jahr verging, wenn hinzugefügt wurde, dass aber auch nicht viel weniger verging. Thukydides hat also hier ohne Frage die Zeit von dem peloponnesischen Kriegsbeschlusse bis zu der Ueberschreitung der attischen Grenze durch Archidamos auf beinahe ein Jahr bestimmt.

Was den Wortlaut der Stelle betrifft, so kann ich nicht glauben, dass 'aber auch nicht viel weniger' von Thukydides einfach mit ἔλασσον δέ hat ausgedrückt werden können. Jedenfalls hat noch kein Erklärer eine auch nur einigermassen hnliche Stelle sei es aus Thukydides oder aus einem anderen Schriftsteller anzuführen vermocht. C. 51, 1, welche Stelle Classen ähnlich findet, bedeutet οὐχ ὅσας ἑώρων, ἀλλὰ πλείους einfach 'nicht so viele, als sie sahen, sondern mehr', keineswegs aber 'nicht gerade so viele, als sie sahen, aber auch nicht viel mehr' und an der von Böhme herangezogenen Stelle Herodot VII 39 wird mit τὴν μὲν ἀξίην οὐ λάμψεαι, ἐλάσσω δὲ τῆς ἀξίης nur gesagt 'du sollst nicht die volle Strafe erleiden, sondern nur einen Theil derselben', keineswegs aber 'du sollst nicht gerade die volle Strafe erleiden, aber auch nicht viel weniger'. Wenn nun Poppo in der kleinen Ausgabe bemerkt 'velis scriptum οὐ πολλῷ ἔλασσον δέ', so ist die Annahme des Ausfalls einiger Worte, wie ich glaube, ganz richtig. Aber οὐ πολλῷ ἔλασσον δέ hat Thukydides schwerlich geschrieben. Die Stellung des δέ würde auffallen, und die Entstehung des überlieferten Textes schwer zu erklären sein. Eher könnte man etwa an ἐνιαυτὸς μὲν οὐ διετρίβη, <οὐ πολλῷ δὲ διετρίβη> ἔλασσον δή denken.

Der Widerspruch, welcher zwischen den Worten μετὰ τὴν ἐν Ποτειδαίᾳ μάχην μηνὶ ἕκτῳ II 2, 1 einer- und der Dar-

stellung des I. Buches in Verbindung mit II 19, 1 andererseits besteht, macht es unbedingt nothwendig, anzunehmen, dass II 2, 1 entweder in μηνὶ ἕκτῳ ein Abschreiberfehler steckt, oder die ganze Angabe μετὰ . . . ἕκτῳ nicht von Thukydides herrührt. An der Stelle II 19, 1 kann Niemand, der das von C. 10 an Berichtete sorgfältig erwägt, die Zeitbestimmung, welche mit ἡμέρᾳ ὀγδοηκοστῇ μάλιστα gegeben wird, klein finden; im Gegentheil muss die Bestimmung der seit dem Ueberfalle von Plataia vergangenen Zeit auf ungefähr achtzig Tage uns sogar sehr gross vorkommen. Die Ordinalzahl aber gar so sehr zu erhöhen, dass die Darstellung des I. Buches und II 2, 1 vereinbar würden, ist schlechterdings unmöglich. Die Schwierigkeit kann also nur durch eine Abänderung des Textes von II 2, 1 beseitigt werden. Es liegt aber nicht in meiner Absicht, eine Vermuthung über diese Stelle aufzustellen, wie ich auch davon absehe, zu bestimmen zu suchen, den wievielsten Monat man statt des sechsten genannt zu finden erwarten müsste. Es kam mir nur darauf an, das Verhältniss der Darstellung des I. Buches zu II 2, 1 klarzustellen und den Punct zu beseitigen, wegen dessen der Bericht des Thukydides bisher als mit der Inschrift C. I. A. I 179 unvereinbar erscheinen musste. Ich brauche ja kaum darauf hinzuweisen, dass, wenn die Angabe, der Ueberfall von Plataia habe im sechsten Monate nach der Schlacht bei Poteidaia stattgefunden, nicht mehr in Betracht gezogen zu werden braucht, zwischen Thukydides und der Inschrift kein Widerspruch mehr vorhanden ist*).

---

*) In der Absicht, Thukydides und die Inschrift in Einklang zu bringen, hat jüngst von Wilamowitz, Curae Thuc. S. 17 die Ansicht aufgestellt, die Angaben über das zeitliche Verhältniss der Ποτειδαιατικά

zu den Kapiteln 56 vor I 51. 1 und 57. 1 finden. nämlich nicht von Thukydides selbst, sondern von dem Herausgeber seines Werkes her. Nach von Wilamowitz hätte also von Thukydides unterlassene Manuscript zwischen den Kapiteln und den Kapiteln eine Lücke enthalten, worin der Historiker die Absicht gehabt hätte, vor der Erzählung der gleichzeitigen Verwicklung jetzt einen Abschnitt über die Zwistigkeiten Athens mit Megara einzufügen, zur Ausführung dieses Vorhabens aber nicht gekommen wäre. Ich glaube diesen Vermuthungen durch das was ich oben S. 21 f. über I 42. 2 und das megarische Psephisma bemerkt habe, den Boden entzogen zu haben. Der Zwist Athens mit Megara datire aus der Zeit vor dem Beginn der Periode, welche Thukydides einleitungsweise hat behandeln wollen. — In dem erst nach vollständiger Ausarbeitung dieses Aufsatzes in meine Hände gelangten Hefte VIII 1 der Leipziger Studien z. class. Philol. hat J. H. Lipsius S. 161 ff. auf den Widerspruch zwischen der Worten μετὰ τὴν ἐν Εὐβοίᾳ μάχην καὶ ἔτος II 2. 1 und I 105. 2 aufmerksam gemacht und zu erweisen gesucht, dass an der ersteren Stelle μετὰ ἔτος aus Versehen zu schreiben sei. Ich glaube hoffen zu dürfen, dass meine Ausführungen auch soweit, als sie zu Ergebnissen gelangen, welche mit den in den knappgehaltenen Darlegungen von Lipsius vertretenen Anschauungen übereinstimmen, nicht ganz überflüssig erscheinen werden. Die Bemerkungen, welche von Wilamowitz im Hermes Bd. 20 S. 480 ff. zur Vertheidigung des überlieferten μετὰ ἔτος gemacht hat, haben mich nicht überzeugt. — Mit Rücksicht auf meine Erörterungen S. 1 ff. erwähne ich noch, dass ich dem verdammenden Urtheile, welches von Wilamowitz an dem soeben erwähnten Orte S. 488 ff. über das ganze Capitel I 146 gefällt hat, nicht zustimmen kann. Ich halte nur für wahrscheinlich, dass dieses Capitel einige Glosseme enthält, wozu ich vor Allem das störende ἔτος rechnen möchte.

II. Thukydides über die für seine Kriegsgeschichte gewählte Eintheilung.

Thukydides beginnt II 1 f. die Behandlung seines eigentlichen Gegenstandes mit folgenden Sätzen: Ἄρχεται δὲ ὁ πόλεμος ἐνθένδε ἤδη Ἀθηναίων καὶ Πελοποννησίων καὶ τῶν ἑκατέροις ξυμμάχων, ἐν ᾧ οὔτε ἐπεμίγνυντο ἔτι ἀκηρυκτεὶ παρ' ἀλλήλους καταστάντες τε ξυνεχῶς ἐπολέμουν· γέγραπται δὲ ἑξῆς, ὡς ἕκαστα ἐγίγνετο, κατὰ θέρος καὶ χειμῶνα. τέσσαρα μὲν γὰρ καὶ δέκα ἔτη ἐνέμειναν αἱ τριακοντούτεις σπονδαὶ αἳ ἐγένοντο μετ' Εὐβοίας ἅλωσιν, τῷ δὲ πέμπτῳ καὶ δεκάτῳ ἔτει κτλ. Gewöhnlich hält man hier nur γέγραπται δὲ . . . χειμῶνα für eine Bemerkung des Schriftstellers über sein Werk. In dem ersten Satze pflegt man ἄρχεται als historisches Präsens anzusehen und ἐνθένδε auf den Ueberfall von Plataia, dessen Darstellung mit τέσσαρα μὲν γὰρ καὶ δέκα κτλ. anfängt, hinweisen zu lassen. Gegen diese Auffassung des Eingangs des zweiten Buches spricht aber entschieden die weite Entfernung der Worte τέσσαρα μὲν γὰρ κτλ. von ἐνθένδε und ferner der Umstand, dass Thukydides sich auch in dem mit jenen Worten beginnenden Satze noch keineswegs beeilt, das Ereigniss, welches nach der gewöhnlichen Annahme durch ἐνθένδε angedeutet wird, zu erwähnen.

Nun liest man bei Ullrich, Beiträge zur Erklärung des Th. S. 65 über die Worte Ἄρχεται . . . ἐπολέμουν: 'Diese Stelle gehört zu den wenigen, an welchen sich Thukydides

über sein eigenes Werk äussert, und ist der endlich anhebenden Darstellung des Krieges selbst gewissermassen als Aufschrift vorausgestellt'. Hiernach hat Ullrich offenbar ἄρχεται als eigentliches Präsens aufgefasst und ἐνθένδε im Sinne von 'hier' verstanden. Dass diese Ullrich'sche Erklärung des ersten Satzes sich durch Einfachheit und Natürlichkeit empfiehlt, wird Niemand bestreiten wollen; ich vermag aber auch weder im Folgenden noch im Vorhergehenden irgend Etwas zu finden, was sich gegen dieselbe anführen liesse. Die Partikel γάρ wird von Thukydides öfter am Anfang einer vorher angekündigten Auseinandersetzung gebraucht (vgl. I 23, 6. 41, 2. II 49, 1. V 27, 1), und, wenn mit τέσσαρα μὲν γὰρ κτλ. nicht die Erläuterung des ἐνθένδε, sondern die Erzählung des Krieges beginnt, so ist die Umständlichkeit, mit welcher hier auf den dreissigjährigen Frieden Bezug genommen wird (vgl. I 87, 6), durchaus nicht befremdlich. Was aber das Verhältniss der Stelle zum Vorhergehenden anlangt, so folgt auf den formellen Abschluss der Darstellung der αἰτίαι καὶ διαφοραί, welche zum Kriege führten, in I 146 ganz passend die Bemerkung, dass nunmehr die Erzählung des Krieges selbst anfange.

Folgen wir nun, was nach dem Gesagten, so viel ich sehe, unbedingt nothwendig ist, in Bezug auf den ersten Satz der Ansicht von Ullrich*), so erscheint γέγραπται δὲ . . . χειμῶνα nicht mehr als eine in die Erzählung eingeschobene Parenthese. Nach meinem Dafürhalten ist auch dies als ein Vortheil zu betrachten, indem die Wichtigkeit des In-

*) Auch der Verwendung, welche die Anfangsworte von II 1 bei Lukianos, Alexandros C. 8 gefunden haben, liegt die im Obigen vertretene Auffassung derselben zu Grunde, indem Lukianos mit Καὶ κατὰ τὸν Θουκυδίδην ἄρχεται ὁ πόλεμος ἐνθένδε ἤδη sagen will, dass er nunmehr von seinem Hauptgegenstande, dem Prophetenthum des Alexandros, zu handeln anfange.

halts jener Worte, wie mir scheint, bei der gewöhnlichen Auffassung des ersten Satzes zu wenig zur Geltung kommt. Wir erhalten ja hier die ersten Mittheilungen über das von dem Historiker in Bezug auf die äussere Gestaltung seines Stoffes befolgte Verfahren, und, wie wenig Thukydides selbst die hier gemachten Angaben als nebensächliche angesehen hat, erhellt aus ihrer Wiederholung im Eingange des zweiten Theiles des Werkes V 26, 1.

Die mit ἑξῆς, ὡς ἕκαστα ἐγίγνετο gegebene Verheissung eines sich genau an die zeitliche Folge der einzelnen Ereignisse haltenden Ganges der Erzählung*) ist heute noch ebenso verständlich, wie sie für die Zeitgenossen des Geschichtschreibers war. Anders steht es mit der Bemerkung, dass der Krieg in Sommer- und Winterperioden eingetheilt sei. Für uns ist das Fehlen einer näheren Erläuterung der Begriffe θέρος und χειμών höchst unangenehm. Die Hellenen oder wenigstens die Athener der Zeit des Thukydides dagegen fanden in der Darstellung des Krieges κατὰ θέρος καὶ χειμῶνα lediglich die Anwendung einer ihnen durchaus geläufigen Jahreseintheilung. Denn eben nur in dem Falle, dass er einem ganz gewöhnlichen Sprachgebrauche folgte, konnte der Historiker von einer näheren Bestimmung seines θέρος und seines χειμών absehen. Augenscheinlich will er ja an unserer Stelle seine Leser über die von ihm gewählte Eintheilung unterrichten, und dass er dabei unterlassen haben

*) Für den Gebrauch von ἑξῆς von einem Ganzen mit Rücksicht auf dessen Theile vergleiche man Xen. Hell. IV 6, 4 δῃώσει πᾶσαν τὴν γῆν αὐτῶν ἐφεξῆς καὶ παραλείψει οὐδέν und Dem. 8, 55 τὴν Ἑλλάδα πᾶσαν οὐτωσὶ Φίλιππος ἐφεξῆς ἁρπάζων. Auch die Stelle V 26, 1 Γέγραφε δὲ καὶ ταῦτα ὁ αὐτὸς Θουκυδίδης Ἀθηναῖος ἑξῆς, ὡς ἕκαστα ἐγένετο, κατὰ θέρη καὶ χειμῶνας ist nicht sehr verschieden, indem wir auch dort an die Einzelheiten der durch ταῦτα bezeichneten Begebenheiten zu denken haben.

sollte, auf eine ihm eigenthümliche Verwendung der Ausdrücke θέρος und χειμών aufmerksam zu machen, muss, wie sehr auch immer der unvollendete Zustand seines Werkes betont werden mag, als ganz undenkbar bezeichnet werden.

Wenn also die Stelle II 1 uns auch durchaus keine klare Vorstellung von der thukydideischen Geschichtschreibung κατὰ θέρος καὶ χειμῶνα gewährt, so beweist sie doch soviel ganz unzweifelhaft, dass weder die Eintheilung des Jahres in eine Sommer- und eine Winterperiode im Allgemeinen noch die Art, wie der Historiker seine beiden Jahresabschnitte auf das Jahr vertheilt hat, eine Neuerung gewesen ist, wogegen Thukydides immerhin der erste Hellene gewesen sein mag, der die Eintheilung des Jahres in eine Sommer- und eine Winterzeit für die äussere Anlage eines historischen Werkes verwerthet hat (vgl. Dionysios von Halikarnass de Thuc. iud. C. 9, 2 ff.).

Aus V 26, 1 ist über die von Thukydides für seine Kriegsgeschichte gewählte Eintheilung kein weiterer Aufschluss zu gewinnen, wohl aber aus der dritten Stelle, an welcher der Geschichtschreiber auf seine Darstellung nach Sommern und Wintern zu reden kommt.

Nachdem V 20, 1 bemerkt ist, dass der Abschluss des fünfzigjährigen Friedens αὐτόδεκα ἐτῶν διελθόντων καὶ ἡμερῶν ὀλίγων παρενεγκουσῶν ἢ ὡς τὸ πρῶτον [ἡ ἐσβολὴ ἡ ἐς τὴν Ἀττικὴν καὶ] ἡ ἀρχὴ τοῦ πολέμου τοῦδε ἐγένετο erfolgt sei, heisst es § 2 f. in den Handschriften weiter: σκοπείτω δέ τις κατὰ τοὺς χρόνους καὶ μὴ τῶν ἑκασταχοῦ ἢ ἀρχόντων ἢ ἀπὸ τιμῆς τινος τὴν ἀπαρίθμησιν τῶν ὀνομάτων ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων πιστεύσας μᾶλλον. οὐ γὰρ ἀκριβές ἐστιν, οἷς καὶ ἀρχομένοις καὶ μεσοῦσι καὶ ὅπως ἔτυχέ τῳ ἐπεγένετό τι. κατὰ θέρη δὲ καὶ χειμῶνας ἀριθμῶν, ὥσπερ γέγραπται, εὑρήσει ἐξ ἡμισείας ἑκατέρου τοῦ ἐνιαυτοῦ τὴν δύναμιν ἔχοντος δέκα μὲν θέρη, ἴσους

δὲ χειμῶνας τῷ πρώτῳ πολέμῳ τῷδε γεγενημένους. Es kann in keiner Weise bezweifelt werden, dass Thukydides mit dem ersten der angeführten Sätze hat sagen wollen, man solle die seit dem Ausbruche des Krieges verflossene Zeit nach den Sommern und Wintern berechnen, die in dieser Periode auf einander gefolgt seien, nicht aber nach den Namen derjenigen Personen, welche in den einzelnen Staaten nach einander die zur Zeitbestimmung benutzten Würden bekleidet hätten. Dieser Gedanke liegt aber in dem überlieferten Wortlaute des Satzes, wie man in neuerer Zeit immer allgemeiner erkannt hat, keineswegs in einer Fassung vor, die wir dem Historiker zutrauen könnten.

Wenn freilich L. Lange in den Leipziger Studien zur classischen Philologie Bd. II S. 124 gleich κατὰ τοὺς χρόνους beanstandet und in κατὰ τοὺς <τοῦ ἔτους> χρόνους abändern will, so wird man schwerlich zustimmen können. Denn einmal dürfte der Gebrauch von οἱ τοῦ ἔτους χρόνοι zum Ausdruck des von Lange für nöthig gehaltenen Begriffs 'Jahreszeiten' (ὧραι) so leicht nicht zu belegen sein. Weiter lässt sich daraus, dass im Verlauf der Stelle ohne jede Andeutung eines Uebergangs zu etwas Bestimmterem von θέρη καὶ χειμῶνες gesprochen wird, zwar wohl folgern, dass auch im Vorhergehenden nur von den Sommern und Wintern die Rede gewesen sein kann; dass aber dort Sommer und Winter als die Abtheilungen des Jahres in Betracht gezogen sein müssten, lässt sich durchaus nicht behaupten. Die Worte κατὰ τοὺς χρόνους würden zu keinem Bedenken Anlass geben, wenn angenommen werden könnte, dass Sommer und Winter für Thukydides und dessen Zeitgenossen die Zeiträume oder Zeitabschnitte κατ' ἐξοχήν waren. Für eine solche Annahme spricht nun entschieden, dass in ganz ähnlicher Weise, wie hier eine Berechnung der Dauer des 'ersten' Krieges κατὰ

τοὺς χρόνους verlangt wird, einige Capitel später an der von Lange nicht berücksichtigten Stelle V 26, 3 (εὑρήσει τις τοσαῦτα ἔτη λογιζόμενος κατὰ τοὺς χρόνους καὶ ἡμέρας ὡς πολλὰς παρενεγκούσας) von der für die Dauer des ganzen peloponnesischen Krieges gegebenen Bestimmung gesagt wird, dass dieselbe sich bei der Rechnung κατὰ τοὺς χρόνους ergebe. Bei dem Vorhandensein dieser Parallelstelle und bei der Schwierigkeit einer einigermassen wahrscheinlichen Abänderung von κατὰ τοὺς χρόνους ist es unbedingt gerathen, in Bezug auf diese Worte von der Annahme einer Corruptel abzusehen und eine eigenthümliche Anwendung des Ausdrucks οἱ χρόνοι anzuerkennen.

Wirklich unerträglich ist dagegen zunächst die Stellung der Worte τὴν ἀπαρίθμησιν τῶν ὀνομάτων. Mehrere Erklärer haben es für möglich gehalten, in τῶν ἑκασταχοῦ ἢ ἀρχόντων ἢ ἀπὸ τιμῆς τινος einen abgeschlossenen Begriff zu sehen und ἢ ἀπὸ τιμῆς τινος als für ἢ τιμήν τινα ἐχόντων gesagt aufzufassen. Diese Möglichkeit muss aber, da es bis jetzt noch Niemanden gelungen ist, aus guter Zeit eine Stelle nachzuweisen, an der die Präposition ἀπό in gleicher Weise gebraucht wäre, mit Stahl und Anderen durchaus geleugnet werden. Es geht weiter auch in keiner Weise an, die nothwendige Ergänzung zu τῶν ἑκασταχοῦ . . . τινος mit L. Herbst im Philologus Bd. 42 S. 633 in τῶν ὀνομάτων zu finden. Denn dass τῶν ἑκασταχοῦ ἀρχόντων und τῶν ὀνομάτων ἀπὸ τιμῆς τινος einander gegenüberstehende Begriffe sein sollten, muss, um von der Seltsamkeit des Ausdrucks 'Namen von einer beliebigen Behörde her' ganz abzusehen, wegen der Stellung des ersten ἤ als schlechterdings undenkbar bezeichnet werden. Als Ergänzung zu τῶν ἑκασταχοῦ . . . τινος können hiernach nur die auf τὴν ἀπαρίθμησιν τῶν ὀνομάτων folgenden Worte ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων in Betracht

kommen. Ist dies aber der Fall, so muss es im höchsten Grade befremden, dass zwischen τῶν ἑκασταχοῦ . . . τινος und ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων die Worte τὴν ἀπαρίθμησιν τῶν ὀνομάτων eingeschoben sind. Thukydides hat zwar nicht nur das Pronomen τις öfter in einen von demselben abhängigen genetivischen Ausdruck eingeschoben (vgl. die Herausgeber zu I 45, 3), sondern wir lesen auch I 106, 1 ἧς του χωρίον ἰδιώτου. Aber eine zweite Stelle, an welcher ein Substantiv mit einem von ihm regierten Genetiv von einem wieder von dem letzteren abhängigen genetivischen Ausdruck umschlossen wäre, wird sich schwerlich beibringen lassen. Es stimmen denn auch so ziemlich alle Erklärer, welche σημαινόντων zu τῶν ἑκασταχοῦ κτλ. gezogen haben, darin überein, dass die überlieferte Wortstellung Thukydides nicht zugetraut werden kann.

Ein zweiter Punct, welcher Anstoss erregen muss, ist die Gegenüberstellung der Begriffe οἱ χρόνοι und ἡ ἀπαρίθμησις τῶν ὀνομάτων τῶν ἑκασταχοῦ κτλ., deren Auffälliges zuerst Lange erkannt hat. Beide Methoden, die Zeit, von welcher die Rede ist, zu berechnen, liefen auf eine Zählung hinaus. Man müsste also entweder die χρόνοι und die ὀνόματα oder die ἀπαρίθμησις τῶν χρόνων und die ἀπαρίθμησις τῶν ὀνομάτων einander entgegengesetzt zu finden erwarten.

Eine dritte Schwierigkeit bilden die Worte πιστεύσας μᾶλλον, welche, wie die Stelle auf uns gekommen ist, nicht nur vollständig überflüssig, sondern sehr störend sind. Durch die Erwägung dieses Punctes wurde H. Schütz (Zeitschr. f. d. Gymnasialw. Bd. 31 S. 251) zu der Vermuthung veranlasst, dass τῇ ἀπαριθμήσει zu schreiben sei. Die gleiche Conjectur wurde später von Lange a. a. O. zur Beseitigung der zweiten Schwierigkeit vorgeschlagen. In der That befriedigt die Herstellung des Dativs in beiderlei Hinsicht.

Schreiben wir τῇ ἀπαριθμήσει, so liegt einerseits kein schiefer Gegensatz mehr vor, indem nun die Worte κατὰ τοὺς χρόνους und πιστεύσας μᾶλλον τῇ ἀπαριθμήσει τῶν ὀνομάτων τῶν ἑκασταχοῦ κτλ. einander gegenüber stehen, und andererseits geben auch die Worte πιστεύσας μᾶλλον zu keinerlei Bedenken mehr Anlass.

Um die Wortstellung in Ordnung zu bringen, schlug Arnold die Versetzung der Worte τὴν ἀπαρίθμησιν τῶν ὀνομάτων hinter ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων vor. Von den neueren Herausgebern hat Stahl diese Umstellung wirklich vorgenommen, während man bei Classen und van Herwerden καὶ μὴ τὴν ἀπαρίθμησιν τ. ὀ. τῶν ἑκασταχοῦ κτλ. liest. Da eine mit ὀνομάτων endigende Reihe von Worten ohne Frage nach σημαινόντων viel leichter ausfallen konnte als nach καὶ μὴ, so muss man Stahl zugeben, dass bei seiner Textgestaltung die Entstehung der Ueberlieferung leichter zu erklären ist, und ebenso scheint mir unbestreitbar, dass der wichtigste Begriff des Satzglieds am passendsten unmittelbar hinter καὶ μὴ steht.

Verbinden wir nun die Vermuthungen von Arnold und Schütz mit einander, so gewinnen wir einen Text, den wir meines Erachtens wohl dem Schriftsteller zutrauen dürfen, und von dem aus auch die Ueberlieferung nicht allzu schwer zu erklären ist. Natürlich ist dabei anzunehmen, dass zunächst die Worte τῇ ἀπαριθμήσει τῶν ὀνομάτων vor ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων geriethen, und dann in Folge der Einwirkung von κατὰ τοὺς χρόνους der Dativ in den Accusativ verwandelt wurde.

Den Anstoss, welchen mehrere Gelehrte an der Verbindung von σημαινόντων mit ἐς τὰ προγεγενημένα genommen haben, vermag ich ebensowenig als berechtigt anzuerkennen wie Lange's Beanstandung von κατὰ τοὺς χρόνους. Thukydides hat, glaube ich, in Bezug auf die Personen, welche in

den einzelnen Staaten nach einander Inhaber der zur Zeitbestimmung benutzten Würden gewesen waren, wohl den Ausdruck τῶν ἑκασταχοῦ .... ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων 'derjenigen, welche in den einzelnen Staaten in Rücksicht auf die Vergangenheit Merkzeichen sind' anwenden können. Wenn ich nicht irre, so hat der Historiker hier absichtlich auf das in den hellenischen Staaten übliche Datiren nach den Namen von Würdenträgern nur mit einer allgemeinen Wendung hingedeutet, indem er Grund hatte, nicht in bestimmter Weise von einer Verwendung der Amtsperioden von Würdenträgern zur Bezeichnung von Jahren zu sprechen. Warum ich dieser Ansicht bin, wird sich weiter unten aus dem, was ich über die Worte οἷς καὶ ἀρχομένοις καὶ μεσοῦσι καὶ ὅπως ἔτυχέ τῳ ἐπεγένετό τι bemerken werde, ergeben.

Halten wir nun daran fest, dass Thukydides ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων geschrieben hat, so kann keine Rede davon sein, für ἀρχόντων, wie vielfach geschehen ist, ein coordinirtes Verhältniss zu σημαινόντων anzunehmen. Nur, wenn wir ἀρχόντων mit B. Jowett in seiner Uebersetzung und mit Classen in seiner zweiten Auflage wie ἀπὸ τιμῆς τινος als nähere Bestimmung von σημαινόντων ansehen (vgl. Krüger, griech. Sprachlehre 50, 12, 1 und 56, 15, 6), treten die Worte ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων, welche allein den Begriff chronologischer Wichtigkeit, auf den in unserem Satzgliede Alles ankommt, deutlich enthalten, hinreichend hervor.

Das Wort ἀρχόντων hat man bisher entweder von Archonten oder von höchsten Obrigkeiten verstanden. Aber gegen die erstere Auffassung ('entweder weil sie Archonten waren, oder in Folge der Bekleidung einer sonstigen Würde') spricht, dass nicht zu begreifen sein würde, wie der Schriftsteller dazu hätte kommen sollen, das Archontat in so ausser-

ordentlicher Weise hervorzuheben. Die Vertreter der zweiten Auffassung haben für die von ihnen angenommene Bedeutung von ἄρχειν ('das höchste Amt bekleiden') keine zweite Stelle anzuführen vermocht. Meines Erachtens haben wir ἢ ἀρχόντων ἢ ἀπὸ τιμῆς τινος nach Analogie der zwar bei Thukydides nicht vorkommenden, aber sonst nicht seltenen Verbindung der Wörter ἀρχαί und τιμαί zu erklären. In dieser Verbindung hat ἀρχαί stets die umfassende Bedeutung, welche wir durch 'Aemter' wiederzugeben pflegen, und beide Ausdrücke zusammen bezeichnen die Gesammtheit der öffentlichen Stellungen, von welchen z. B. die Priesterthümer nach Aristoteles Pol. IV 15 Bk. keine ἀρχαί waren (vgl. Xen. Kyr. I 2, 15 bis , Plat. Menon p. 78 C, Politeia VIII p. 549 C, Tim. p. 20 A, an welchen Stellen die beiden Wörter einfach durch Copulativpartikeln verbunden erscheinen, sodann Plat. Apol. p. 35 B ἔν τε ταῖς ἀρχαῖς καὶ ταῖς ἄλλαις τιμαῖς, wo wir die τιμαί als den allgemeineren Begriff behandelt finden, endlich Xen. Hell. III 5, 12 ἐπεὶ δ' ἔπραξαν ἃ ἐβούλοντο οἱ Λακεδαιμόνιοι, ποίας ἢ ἀρχῆς ἢ τιμῆς ἢ ποίων χρημάτων μεταδεδώκασιν αὐτοῖς;). Wir dürfen aber um so weniger Anstand nehmen, die thukydideische Wendung analog zu erklären und demgemäss dem Participium ἀρχόντων den Sinn von ἀπ' ἀρχῆς τινος beizulegen, als Thukydides V 34, 2 und VI 38, 5 ἄρχειν unzweifelhaft von dem Bekleiden von Aemtern im Allgemeinen gebraucht hat. Wie es scheint, hat der Historiker an unserer Stelle darum auch der τιμαί Erwähnung gethan, weil vielfach nach den Inhabern priesterlicher Würden datirt wurde.

Die Entgegenstellung der Rechnung nach den Zeiträumen und der Zählung der Namen derer, welche in den einzelnen Staaten sei es in Folge der Verwaltung eines Amtes oder wegen der Bekleidung einer sonstigen Würde

Merkzeichen in Bezug auf die Vergangenheit waren, ist nur dann zu verstehen, wenn die Staaten, von welchen Thukydides redet, nach den Inhabern von Würden von ziemlich beschränkter Dauer die Zeit bestimmten. Nun ist bekannt, dass die Herapriesterinnen, nach welchen die Argeier datirten, auch noch zur Zeit des peloponnesischen Krieges auf Lebenszeit ernannt wurden. Man könnte daher finden, dass der allgemeine Ausdruck ἑκασταχοῦ nicht ganz passend sei. Aber wir dürfen annehmen, dass die Datirungsweise der Argeier, welche mehrere Erklärer sehr mit Unrecht zur Erläuterung von ἀπὸ τιμῆς τινος herangezogen haben, im Zeitalter des Thukydides in Griechenland eine ganz vereinzelte Ausnahme bildete.

Die Unzulässigkeit einer Berechnung der Dauer der Kriegsperiode, welche durch den fünfzigjährigen Frieden beendigt wurde, vermittelst einer Zählung der Namen der Archonten, der Ephoren oder, wie die Würdenträger, nach welchen die Zeit bestimmt wurde, sonst hiessen, ist von dem Schriftsteller nach den Handschriften durch folgende Bemerkung begründet worden: οὐ γὰρ ἀκριβές ἐστιν, οἷς καὶ ἀρχομένοις καὶ μεσοῦσι καὶ ὅπως ἔτυχέ τῳ ἐπεγένετό τι. Dass wir in diesen Worten nicht eine Parenthese und einen über diese zurückgreifenden Relativsatz, wie Classen will, sondern einen zusammenhängenden Satz haben, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass mit οὐ γὰρ ἀκριβές ἐστιν, wozu ohne Frage ἀπαριθμεῖν τὰ τούτων ὀνόματα zu ergänzen ist, durchaus kein Nebengedanke, sondern gerade die eigentliche Meinung des Historikers über die ἀπαρίθμησις τῶν ὀνομάτων τῶν ἑκασταχοῦ κτλ. ausgesprochen wird. Classen hat durch seine Interpunction die causale Auffassung von οἷς erleichtern wollen. Aber einer solchen Erleichterung bedarf es nicht, da Thukydides das Relativum auch in Beziehung auf einen in dem Satze,

ordentlicher Weise hervor[illegible] schliesst, nicht vor-
Auffassung haben f[illegible] causalen Conjunction
tung von ἄρχειν ([illegible] ὅτις oder οὗτος gebraucht
Stelle anzufüh[illegible] d VIII 76, 6).
ἢ ἀρξάντων [illegible] Scholien zurückgehender An-
Thukydid[illegible] Worte οἷς καὶ ἀρχομένοις κτλ., dass
Verbin[illegible] der Mitte als in sonstigen Theilen
diese[illegible] Ephorate u. s. w. der in Rede stehenden
wel[illegible] Ereignisse zugetragen hätten. Es ist aber
A[illegible] nicht einzusehen, wie Thukydides hätte glau-
[illegible] mit dieser unbestreitbar richtigen, aber auch
[illegible] auf die Sommer und Winter übertragbaren Be-
[illegible] die Ungenauigkeit einer Berechnung der Dauer des
[illegible] Krieges vermittelst Zählung der Namen der Würden-
träger, nach welchen in den verschiedenen Staaten datirt
wurde, zu erweisen. Bei den Herausgebern sucht man ver-
geblich nach einer Bemerkung, die geeignet wäre, uns über
diese Schwierigkeit hinwegzuhelfen, und auch die von G. F.
Unger in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie,
phil.-hist. Classe, 1875 Bd. I S. 40 f. über die eigentliche
Meinung des Historikers aufgestellte Ansicht kann meines
Erachtens durchaus nicht befriedigen. Unger hat auf die
im Alterthum sehr beliebte verkehrte Gewohnheit, bei der
Bestimmung der Dauer eines Zeitraums nach Archonten,
Ephoren u. s. w. die Amtsperioden, in welche Anfang und
Ende des Zeitraums fielen, ohne Weiteres für voll zu neh-
men, hingewiesen und hat angenommen, Thukydides habe
an unserer Stelle eine derartige Handhabung der Rechnungs-
weise nach Archonten, Ephoren u. s. w. vorausgesetzt.
Hierbei ist Unger von einer Unterstellung ausgegangen, die
man nach meinem Urtheil unmöglich gelten lassen kann.
Nach Unger müsste es ja Thukydides entgangen sein, dass

'e mangelhafte Berücksichtigung der Zeitpuncte des An-
.igs und des Endes mit der Rechnung nach Würdenträgern in gar keinem inneren Zusammenhange stand, vielmehr ein Fehler war, der auch bei der Rechnung nach Sommern und Wintern und überhaupt bei jeder Rechnungsart vermieden werden musste, wenn das Ergebniss ein genaues sein sollte. Ueberdies müsste man, wenn der Schriftsteller den ihm von Unger zugeschriebenen Gedanken hätte ausdrücken wollen, erwarten, dass nicht ganz unbestimmt von dem Eintreten von Ereignissen, sondern in bestimmter Weise von dem Fallen von Anfang und Ende von Zeiträumen gesprochen würde.

Mit der bisher allgemein angenommenen Erklärung des Relativsatzes ist aber nicht nur in sachlicher Hinsicht in keiner Weise auszukommen, sondern derselben stehen auch sprachliche Bedenken schwerer Art entgegen. Die Herausgeber sehen in οἷς καὶ ἀρχομένοις καὶ μεσοῦσι absolute oder temporale Dative. Aber die auf καὶ ἀρχομένοις καὶ μεσοῦσι als drittes Glied folgenden Worte καὶ ὅπως ἔτυχέ τῳ machen es unbedingt nothwendig, sich bei der Erklärung der Dativconstruction lediglich an οἷς zu halten. Man könnte daher nur an einen einfachen Dativ der Relation denken. Ein solcher Dativ kann aber schwerlich die bestimmte Bedeutung von ἐπί mit dem Genetiv haben. Dazu kommt, dass an den beiden übrigen Stellen, an welchen Thukydides zu ἐπιγίγνεσθαι mit sachlichem Subject einen persönlichen Dativ gefügt hat (I 16 ἐπεγένετο ἄλλοις ἄλλοθι κωλύματα und VII 87, 2 ἄλλα τε ὅσα εἰκὸς ἐν τῷ τοιούτῳ χωρίῳ ἐμπεπτωκότας κακοπαθῆσαι, οὐδὲν ὅ τι οὐκ ἐπεγένετο αὐτοῖς), durchaus keine Abweichung von der Anwendung dieser Construction bei anderen Schriftstellern zu finden ist. An jenen beiden Stellen bezeichnet der Dativ ganz wie z. B. Her. VIII 13 πλέουσι

αὐτοῖσι χειμών τε καὶ τὸ ὕδωρ ἐπεγένετο, VIII 37 ἐπιγίνεταί σφι τέρεα ἔτι μέζονα τοῦ πρὶν γενομένου τέρεος, Xen. Hell. V 4, 21 θριᾶσι δ' αὐτῷ ἡμέρα ἐπεγένετο, Dem. 36, 7 ἐπιγενομένης ἀρρωστίας τῷ Πασίωνι denjenigen, über den Etwas kommt, hereinbricht, dem Etwas begegnet, zustösst.

Nach dem Gesagten dürfte es entschieden geboten sein, auch für V 20 an der gewöhnlichen Bedeutung des persönlichen Dativs in der Wendung ἐπιγίγνεταί τί τινι festzuhalten. Thun wir dies aber, so können wir nach dem ganzen Zusammenhang ἐπεγένετό τι nur als Euphemismus auffassen. Demosthenes hat 20, 50 auf καλῶς τε πράττουσαν τὴν πόλιν ἡμῶν als zweites Glied ἐάν τέ τι συμβῇ ποτε folgen lassen, und Plutarch hat Phokion 17 (ὡς εἴ τι γένοιτο περὶ αὐτόν, ἐκείνοις ἄρχειν προσῆκον) den Ausdruck γίγνεταί τι περί τινα vom Tode angewendet. Dass ein Euphemismus dieser Art unbedenklich auch Thukydides zugetraut werden kann, beweisen die Stellen IV 15, 2. 38, 1 und 124, 4, wo wir πάσχειν τι, und II 74, 3, wo wir ποιεῖν τι euphemistisch gebraucht finden. Auch bildet das dreifache καί unseres Satzes kein Hinderniss, τι auf Unglücksfälle zu beziehen, welche zur vorzeitigen Erledigung der Würden, die der Schriftsteller im Sinne hat, führten. Denn ganz, wie hier καὶ . . καὶ . . καί zu erklären wäre ('sei es — oder — oder'), finden wir καὶ . . καί I 82, 2 in den Worten διελθόντων ἐτῶν καὶ δύο καὶ τριῶν*) gebraucht. Aber allerdings kann der Gedanke, welcher in dem Relativsatze ausgedrückt sein würde, von Thukydides nicht in Bezug auf alle Archonten, Ephoren u. s. w. des ersten Theiles des Krieges ausgesprochen worden sein. Es

*) Die Annahme von Classen, dass in diesen Worten das erste καί 'sogar' bedeute, ist meines Erachtens wegen der Stellung von ἐτῶν durchaus unstatthaft.

ist daher nothwendig, der Bemerkung den allgemeinen Charakter zu entziehen, was, wie ich glaube, am einfachsten dadurch geschieht, dass wir nach ἀκριβές ἐστιν den Ausfall von ὧν ἔστιν annehmen.

Ohne Frage musste die Zählung der Würdenträger dann zu einem ungenauen Ergebnisse führen, wenn die Würden nicht in ganz regelmässigen Fristen zur Erledigung und Wiederbesetzung gekommen waren, und die eingetretenen Unregelmässigkeiten sich nicht ausgeglichen hatten, und meiner Ansicht nach konnte auch einzig und allein eine thatsächlich sich nicht gleich bleibende Dauer der Archontate, Ephorate u. s. w. Thukydides zu seiner Verwerfung der Zählung der Würdenträger einen Anlass geben. Man beachte ausserdem, dass die Unbestimmtheit des im Vorhergehenden von dem Schriftsteller gebrauchten Ausdrucks ἐς τὰ προγεγενημένα σημαινόντων alles Befremdliche verliert, wenn die thatsächlichen Functionszeiten der Würdenträger nicht immer mit Jahren oder den sonstigen in den Verfassungen bestimmten Zeiträumen zusammenfielen. Auch ist mir kein Umstand bekannt, der uns abhalten könnte, Thukydides in Bezug auf das athenische Archontat und das spartanische Ephorat, welche Würden er ohne Frage besonders im Auge hat, andeuten zu lassen, dass dieselben während des zehnjährigen Krieges mehr als zehnmal neu besetzt worden seien.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass wir in dem Puncte, aus welchem Thukydides die Unzulässigkeit einer Berechnung der Dauer des 'ersten' Krieges vermittelst Zählung der Namen der Archonten, Ephoren u. s. w. folgert, auch die Ursache zu erkennen haben, warum der Historiker für seine Kriegsgeschichte eine Darstellung nach Sommern und Wintern, und nicht eine solche nach Archontaten gewählt hat. Thukydides hat sich nicht entschliessen können,

seiner Erzählung ein Zeitmass zu Grunde zu legen, welches erheblichen Schwankungen unterworfen war*).

Zu dem mittelbaren Aufschlusse über die Beweggründe des Schriftstellers bei der Wahl der Darstellung κατὰ θέρη καὶ χειμῶνας, welchen die Worte οὐ γὰρ ἀκριβές ἐστιν κτλ. gewähren, kommt im folgenden Satze eine bestimmte Mittheilung über das Verhältniss, in welchem bei dieser Darstellung Sommer und Winter zum Jahre standen. Thukydides bemerkt in § 3, wenn man die vom Ausbruch des Krieges bis zu dem fünfzigjährigen Frieden verflossene Zeit nach Sommern und Wintern berechne, wie er selbst sie dargestellt habe, so werde man finden, dass, während jeder der beiden der Rechnung zu Grunde gelegten Zeitabschnitte ein halbes Jahr ausmache, zehn Sommer und ebensoviele Winter auf den 'ersten' Krieg gekommen seien. Die Schlussfolgerung, dass dieser Krieg also wirklich, wie vorher angegeben wurde, zehn Jahre gedauert habe, wird dem Leser überlassen.

Es ist mir unverständlich, wie ein Theil der Erklärer in den Worten ἐξ ἡμισείας ἑκατέρου τοῦ ἐνιαυτοῦ τὴν δύναμιν ἔχοντος, welche sich auf das Verhältniss von Sommer und Winter zum Jahre beziehen, τοῦ ἐνιαυτοῦ für das Subject von

*) Die von mir auf Grund der Worte οὐ γὰρ ἀκριβές ἐστιν κτλ. angenommene Beschaffenheit der Archontate der Zeit des peloponnesischen Krieges macht es vielleicht möglich, II 2, 1 an der überlieferten Lesart Πυθοδώρου ἔτι δύο μῆνας ἄρχοντος Ἀθηναίοις festzuhalten. Wenn v. Wilamowitz a. a. O. S. 13 zwischen diesen Worten und V 20, 2 einen inneren Widerspruch gefunden hat, so scheint mir, dass Thukydides, wenn er es auch nicht für gerathen hielt, κατ' ἄρχοντας zu schreiben, doch sehr wohl durch die Absicht, den Beginn des Krieges nach verschiedenen Seiten hin zu bestimmen, veranlasst werden konnte, anzugeben, wie viele Monate Pythodoros nach dem Ausbruche des Krieges noch Archon blieb. Vgl. auch Lipsius a. a. O. S. 167 f.

ἔχοντος hat halten können. Denn ἐξ ἡμισείας ἑκατέρου kann ja doch unmöglich die Bedeutung 'aus beiden zusammen als Hälften', welche, wenn τοῦ ἐνιαυτοῦ Subject wäre, angenommen werden müsste, wirklich haben. Auch scheint es mir unnatürlich, wenn Classen τοῦ ἐνιαυτοῦ statt von τὴν δύναμιν von ἐξ ἡμισείας abhängen lässt. Wenn weiter die Anhänger der zuerst von Krüger aufgestellten Ansicht, dass der Sommer des Thukydides eine Dauer von acht, der Winter eine solche von vier Monaten gehabt habe, meinen, man sei berechtigt, den Ausdruck ἐξ ἡμισείας nicht in strengem Sinne zu verstehen, so kann von einer solchen Berechtigung nach meinem Dafürhalten gar keine Rede sein. Die Annahme jener Gelehrten, Thukydides habe nur sagen wollen, dass jede seiner beiden Jahresabtheilungen durchschnittlich als eine Jahreshälfte zu rechnen sei, beruht auf reiner Willkür, und überdies spricht der Zusammenhang entschieden gegen dieselbe. Der Zweck der Worte ἐξ ἡμισείας . . . ἔχοντος ist ja offenbar, klar zu machen, dass, wenn der 'erste' Krieg zehn Sommer und ebensoviele Winter gedauert habe, derselbe in der That, wie vorher behauptet wurde, eine Dauer von zehn Jahren gehabt habe. Für diesen Zweck hätte es aber vollkommen genügt, einfach zu bemerken, dass Sommer und Winter zusammen ein Jahr ausmachten; auf die Art, wie Sommer und Winter sich auf das Jahr vertheilten, brauchte in keiner Weise eingegangen zu werden. Wenn das Letztere gleichwohl geschehen ist, und zwar so geschehen ist, dass Sommer und Winter als Jahreshälften hingestellt werden, so ist meines Erachtens der Schluss ganz unabweisbar, dass Sommer und Winter für Thukydides auch wirklich Jahreshälften waren, dass also die beiden Jahresabtheilungen des Historikers gleiche Länge hatten. Denn was hätte Thukydides veranlassen können,

über einen Punct, den er ganz gut vollständig unberührt hätte lassen können, ungenaue Angaben zu machen?

Die Annahme, dass der Winter des Thukydides nur vier Monate gedauert habe, ist besonders auf die Stelle VI 21, 2 ἐξ ἧς (τῆς Σικελίας) μηνῶν οὐδὲ τεσσάρων τῶν χειμερινῶν ἄγγελον ῥᾴδιον ἐλθεῖν gestützt worden, und eine nähere Prüfung dieser Stelle scheint mir auch nach den Einwendungen, welche bisher gegen die Beweiskraft derselben in der bezeichneten Richtung gemacht worden sind, keineswegs überflüssig zu sein. Denn, wenn man darauf Gewicht gelegt hat, dass die Stelle einer Rede des Nikias angehöre, nicht einem erzählenden Abschnitte (E. H. O. Müller a. a. O. S. 11, H. L. Schmitt, Quaestt. chronol. ad Thuc. pert. S. 43, L. Herbst, Philologus Bd. 42 S. 659, wo verkehrter Weise von dem Briefe des Nikias gesprochen wird), so ist hiergegen zu erinnern, dass die Form der Reden, welche das Werk des Thukydides enthält, im Allgemeinen von dem Schriftsteller herrührt. Und wer kann glauben, dass Thukydides in Bezug auf die Verwendung des Ausdrucks χειμών nicht Uebereinstimmung zwischen seinen erzählenden Abschnitten und seinen Reden hergestellt haben sollte, wenn jener Ausdruck in der That in den Reden, wie sie wirklich gesprochen worden waren, einmal in einer anderen Weise gebraucht worden sein sollte als der von dem Historiker für seine Darstellung gewählten? Noch viel weniger aber kann mit Unger a. a. O. S. 51 einfach angenommen werden, dass der Schriftsteller VI 21, 2 den Winter in einem engeren Sinne als sonst gemeint habe*). Thukydides, dessen ge-

*) Unger braucht hiervon die Wendung 'im eigentlichen Sinne nehmen', was mit seiner Anschauung, dass θέρος und χειμών eigentlich nur Jahrvierteln zukommende Ausdrücke seien, zusammenhängt. Wer aus II 1 die Schlüsse zieht, welche daraus gezogen werden müssen

sammte Chronologie auf die Begriffe Sommer und Winter gegründet ist, kann schlechterdings nicht einen dieser Begriffe bald enger bald weiter gefasst haben.

Die wahre Beschaffenheit des Satzes ἐξ ἧς . . . ἐλθεῖν hat, wie mir scheint, noch Niemand erkannt. Die grosse Mehrzahl der neueren Erklärer zieht οὐδέ zu ἄγγελον. Gegen den sich so ergebenden Sinn, dass vier Monate lang, nämlich die Wintermonate hindurch, nicht einmal ein Bote leicht aus Sicilien nach Athen kommen könne, ist, wenn man von dem Widerspruche mit V 20, 3 absieht, Nichts einzuwenden. Aber mit vollem Recht hat Krüger die Zulässigkeit der Verbindung von οὐδέ mit ἄγγελον sehr fraglich gefunden. Der Schriftsteller hat meines Erachtens unmöglich ein zu ἄγγελον zu ziehendes οὐδέ mitten in die zusammengehörenden Worte μηνῶν τεσσάρων τῶν χειμερινῶν hineinsetzen können. Man hat keine Stelle anzuführen vermocht, an der sich eine auch nur einigermassen ähnliche Wortstellung fände. Ziehen wir aber, was also die Stellung der Worte unbedingt nothwendig macht, οὐδέ mit Krüger zu τεσσάρων ('nicht einmal in vier Monaten'), so erlangen wir keinen irgend befriedigenden Gedanken. Die Partikel οὐδέ und die nachträgliche Beschränkung der Behauptung auf die winterlichen Monate sind auf keine Weise mit einander zu vereinigen.

Unter diesen Umständen scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass unser Satz nicht in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen ist. Steht dies aber fest, ist eine Abänderung des überlieferten Textes einmal nothwendig, so kann es nach meinem Dafürhalten auch keine Frage sein, dass bei dieser Abänderung auch darauf Rück-

---

(vgl. oben S. 63 f.), wird nicht umhin können, die Berechtigung jener Anschauung entschieden zu bezweifeln.

sicht zu nehmen ist, dass Thukydides V 20. 3 als Länge seines Winters ein halbes Jahr angibt. Uebrigens würde auch, wenn etwa Jemand, ohne sich um V 20. 3 zu kümmern, einfach οὐδὲ hinter τεσσάρων τῶν χειμερινῶν versetzen wollte, die Entstehung der Ueberlieferung keineswegs leicht zu erklären sein. Im Hinblick auf V 20. 3 nun vermuthe ich, dass Thukydides ἐξ ἧς μηνῶν τεσσάρων οὐδὲ ἄγγελον ῥᾴδιον ἐλθεῖν schrieb, und dass τεσσάρων τῶν χειμερινῶν eine erklärende Bemerkung von fremder Hand ist, bei deren Eindringen in den Text das Zahlwort oder Zahlzeichen hinter μηνῶν ausgefallen ist. Dass der Schriftsteller nicht nöthig hatte, die Worte μηνῶν τεσσάρων zu erläutern, jeder Leser vielmehr ohne Weiteres bei denselben an die Zeit des mare clausum denken musste, braucht kaum bemerkt zu werden.

III. L. Herbst als Beurtheiler des ersten Heftes dieser Studien.

L. Herbst hat in dem jüngsten seiner 'Jahresberichte' über Thukydides (Philologus Bd. 42 S. 624 ff.) auch das erste Heft dieser Studien einer Besprechung unterzogen. Es scheint mir nothwendig, auf diese Kritik zu antworten, da sich in derselben eine Manier kund gibt, welche entschieden eine Beleuchtung und Kennzeichnung verlangt.

Ich verliere kein Wort über den Ton, welchen Herbst anzuschlagen für gut gefunden hat. Man kennt die Art, wie Herbst gegen Leute, welche Ansichten aufgestellt haben, die ihm nicht gefallen, loszufahren liebt, und man weiss auch, welches Selbstbewusstsein er bei der Darlegung seiner eigenen, sehr oft überaus wunderlichen Meinungen zu erkennen zu geben pflegt.

Herbst beginnt S. 725 seinen Bericht über meine Studien mit folgenden Sätzen: 'Auch J. Steup's „Thukydideische Studien" schwelgen wieder so recht in dieser Anwendung von Interpolationen, Versetzungen, Interpunktionen (welche Zusammenstellung!), und wie die Mittel sonst heissen, die helfen sollen. Aber ob er damit in Wirklichkeit geholfen hat? Der erste Abschnitt dieser neuen Schrift möge dafür als Beispiel genügen'. Der erste Abschnitt meiner Schrift füllt nicht ganz ein Drittel derselben. Herbst erachtet sich aber einmal in seinen Kritiken und Referaten für berechtigt, zur Begründung allgemein gehaltener verwerfender Urtheile

nur auf beliebig herausgegriffene Theile der betreffenden Schriften einzugehen. Im vorliegenden Falle theilt er seinen Lesern nicht einmal die Gegenstände mit, von welchen die zwei letzten Drittel meiner Schrift handeln. So ungehörig nun schon diese Dinge für den Verfasser eines Jahresberichts sind, so kommt es in unserem Berichte doch noch weit besser.

Es heisst nämlich a. a. O. weiter: 'Es wird in diesem (dem ersten Abschnitt meiner Studien) über δ, 118. die Urkunde des einjährigen Waffenstillstandes gehandelt'. In Wahrheit aber lautet die Ueberschrift meiner ersten Abhandlung: 'Zu der Urkunde des peloponnesisch-attischen Waffenstillstandsvertrags von 423. (IV 118 und 119)', und ich habe in derselben (S. 25—28) einen ausführlichen Nachweis dafür gegeben, dass die zwei ersten Paragraphen von C. 119 nicht Worte des Schriftstellers sind, wie man früher allgemein annahm, sondern zu dem Documente gehören. Auch diesen Nachweis hat Herbst vollständig unberücksichtigt gelassen, wie er auch in der Besprechung von Kirchhoff's Abhandlung über das Waffenstillstandsinstrument mit keiner Silbe davon Notiz genommen hat, dass Kirchhoff zuerst auf den wirklichen Schluss der Urkunde aufmerksam gemacht und zum Beweise die Analogie von C. I. A. I 40 herangezogen hat. Nimmt man nun hierzu, dass Herbst S. 739 nicht finden kann, dass meine Behandlung des Actenstücks dem Verständnisse desselben in irgend einem Puncte eine Aufklärung oder Förderung gebracht habe, und dass er dort auch in Bezug auf die Abhandlung von Kirchhoff das Gleiche andeutet, dass er aber S. 736 und 751 auch seinerseits die Waffenstillstandsurkunde bis zum Ende von C. 119, 2 gehen lässt, so hat man ein Verfahren in der Besprechung von Arbeiten, das seines Gleichen sucht. Mag demselben Leichtfertigkeit der sträflichsten Art, Unfähigkeit,

von Anderen Gefundenes als solches anzuerkennen, oder endlich böser Wille zu Grunde liegen, jedenfalls hat Herbst seines Amtes als Kritiker und Berichterstatter in ganz unverantwortlicher Weise gewartet.

Sehen wir nun auch zu, was von Herbst zur Begründung des Urtheils, welches er über meine Besprechung des Waffenstillstandsinstruments gefällt hat, vorgebracht worden ist. Herbst beginnt (S. 725) mit einer Bekämpfung der von mir S. 9 Anm. entwickelten Ansicht, dass IV 122, 1 f. nicht nur mit Stahl τῷ Βρασίδᾳ, sondern auch παρ' αὐτόν zu streichen sei. Dabei wendet er sich aber keineswegs bloss gegen mich; im Gegentheil, ohne speciell auf meine Meinung näher einzugehen, bestreitet er ganz allgemein die zuerst von Madvig behauptete Nothwendigkeit einer Abänderung der Ueberlieferung, und diese Bestreitung stützt er auf eine von der bisher allgemein herrschend gewesenen Auffassung völlig verschiedene Erklärung von C. 121, 2 bis 122, 2. Gleichwohl hält er die Sache für geeignet, um einen Begriff von meinen Aenderungen 'auch bei einer einfachen klaren Erzählung' zu geben.

Der von Herbst in neuer Weise erklärte Abschnitt lautet nun in den meisten Ausgaben folgendermassen: ὁ δὲ τό τε παραυτίκα φυλακήν τινα αὐτοῖς ἐγκαταλιπὼν διέβη πάλιν καὶ ὕστερον οὐ πολλῷ στρατιὰν πλείω ἐπεραίωσε, βουλόμενος μετ' αὐτῶν τῆς τε Μένδης καὶ τῆς Ποτειδαίας ἀποπειρᾶσαι, ἡγούμενος καὶ τοὺς Ἀθηναίους βοηθῆσαι ἂν ὡς ἐς νῆσον καὶ βουλόμενος φθάσαι· καί τι αὐτῷ καὶ ἐπράσσετο ἐς τὰς πόλεις ταύτας προδοσίας πέρι. καὶ ὁ μὲν ἔμελλεν ἐγχειρήσειν ταῖς πόλεσι ταύταις· ἐν τούτῳ δὲ τριήρει οἱ τὴν ἐκεχειρίαν περιαγγέλλοντες ἀφικνοῦνται παρ' αὐτόν, Ἀθηναίων μὲν Ἀριστώνυμος, Λακεδαιμονίων δὲ Ἀθήναιος. καὶ ἡ μὲν στρατιὰ πάλιν διέβη ἐς Τορώνην; οἱ δὲ τῷ Βρασίδᾳ ἀνήγγελλον τὴν ξυνθήκην. In diesen Sätzen lässt Herbst

[illegible] τε παραυτίκα ... διέβη πάλιν anknüpfen, [illegible] ... Τορώνην das mit διέβη πάλιν Gesagte [illegible] was mit καὶ ὕστερον ... προδοσίας πέρι be- [illegible] in die Zeit nach dem Zusammentreffen des [illegible] und Athenaios mit Brasidas fallen. Wer aber [illegible] Abschnitt für sich und in seinem Zusammenhang [illegible] dem Vorhergehenden und dem Folgenden ordentlich [illegible] kann keiner einzigen dieser drei Annahmen auch [illegible] einen Schatten von Wahrscheinlichkeit zugestehen.

Es ist undenkbar, dass Thukydides seinen Lesern zugemuthet haben sollte, ἐν τούτῳ δέ auf τό τε παραυτίκα ... διέβη πάλιν zu beziehen, ohne den mit den Worten καὶ ὕστερον κτλ., die mit τό τε παραυτίκα κτλ. so eng verbunden sind, gegebenen Bericht ganz deutlich als einen vorgreifenden zu bezeichnen. Etwas Derartiges kann aber in den vor ἐν τούτῳ δέ stehenden Worten καὶ ὁ μὲν ἔμελλεν ἐγχειρήσειν ταῖς πόλεσι ταύταις unmöglich gefunden werden, da diese Worte weit davon entfernt sind, in deutlicher Weise in die Zeit vor der mit καὶ ὕστερον ... ἐπεραίωσε erzählten Thatsache zurückzugreifen, vielmehr von unbefangenen Lesern nur auf die von βουλόμενος μετ' αὐτῶν an dargelegten weiteren Pläne des Brasidas bezogen werden können. Sodann hatte Brasidas, als er bei Nacht die Fahrt von Torone nach dem eben abgefallenen Skione wagte, nach C. 120, 2 kein Heer, sondern nur ein κελήτιον, auf dem er selbst fuhr, und eine einzige Triere bei sich, und ein Theil der Mannschaften dieser zwei Schiffe blieb als Besatzung in Skione zurück. Wie hätte also Thukydides von der Rückfahrt des Brasidas nach seiner ersten Anwesenheit auf Pallene καὶ ἡ μὲν στρατιὰ πάλιν διέβη ἐς Τορώνην sagen können? Es ist doch etwas ganz Anderes, wenn im Gegensatz zu der kleinen Besatzung, die Brasidas zuerst in Skione zurückliess, von einer στρατιὰ

πλείων gesprochen wird, die später nach jener Stadt übergesetzt wurde. Endlich ist es auch ganz unmöglich, dass von καὶ ὕστερον οὐ πολλῷ an bis zu προδοσίας πέρι von Dingen aus der Zeit nach dem Zusammentreffen des Aristonymos und Athenaios mit Brasidas erzählt wird. Denn es kann gar keine Rede davon sein, dass Thukydides in seinem Berichte über die auf die Halbinsel Pallene bezüglichen Unternehmungen und Pläne des Brasidas auf die abschnittbildende Bedeutung des Bekanntwerdens des Waffenstillstands nicht in gehöriger Weise Rücksicht genommen haben sollte.

Ich brauche hiernach nicht mehr zu untersuchen, ob das, was von καὶ ὕστερον οὐ πολλῷ an in C. 121 erzählt wird, mit dem Verhalten des Brasidas in der nächsten Zeit nach dem Bekanntwerden des Waffenstillstands, wie es in C. 122 und 123 geschildert wird, überhaupt vereinbar sein würde, und auch nicht mehr zu fragen, ob Thukydides wirklich, falls die mit καὶ ὕστερον οὐ πολλῷ κτλ. berichteten Dinge in der That der Zeit nach dem Bekanntwerden des Waffenstillstands angehörten, seine Erzählung, wie Herbst sich ausdrückt, zerbröckelt haben würde, wenn er die Erwähnung jener Dinge mit dem Bericht über den Abfall von Mende zu Anfang von C. 123 verbunden hätte. Für jeden Einsichtigen genügen, denke ich, meine Ausführungen, um zu erkennen, dass Herbst's Ansicht über C. 121, 2 bis 122, 2, die von ihrem Urheber in der prätensiösesten Weise vorgebracht wird, Nichts ist als ein völlig unbrauchbarer Einfall.

Nachdem Herbst meiner Behandlung von C. 122, 1 und 2 seine Anschauungen gegenübergestellt hat, geht er nicht etwa, wie man nach dem Eingang seiner ganzen Erörterung erwarten müsste, zu der Besprechung meiner das

Document selbst betreffenden Conjecturen über, sondern mit plötzlicher Aenderung des Themas erklärt er S. 726, es sei ihm darum zu thun, die Methode meiner Interpretation darzulegen. Dabei werde sich die Erklärung der bisher nicht verstandenen Urkunde, so hoffe er, und die Entscheidung über meine hauptsächlichsten Aenderungen von selbst ergeben. Untersuchen wir zunächst, wie weit das, was hier von meinen Aenderungen behauptet wird, begründet ist.

Zu dem Actenstücke selbst habe ich nach Herbst's Zählung siebenzehn Vermuthungen ausgesprochen. Von diesen siebenzehn Vermuthungen berücksichtigt Herbst — vier, und von den vier noch dazu eine nur so weit, dass er erwähnt, dass ich an der betreffenden Stelle eine Verderbniss annehme, so dass die Leser weder, was ich vermuthet habe, noch meine Gründe erfahren. In dieser Weise nimmt Herbst S. 735 von meiner Streichung von καὶ ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ τὴν ἐκεχειρίαν εἶναι C. 118, 12 Notiz. Er selbst will die Worte καὶ ὡμολόγησαν . . . ἐνιαυτόν auf die Athener und die Peloponnesier zusammen bezogen haben, eine Erklärung, die für Jeden, der eine Ahnung von der Beschaffenheit athenischer Psephismen hat, unmöglich ist, und die ich S. 14 im Voraus zurückgewiesen habe. In Bezug auf meine Behandlung von ἐκκλησίαν δὲ ποιήσαντας τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους C. 118, 14 (S. 16 ff.) ist Herbst S. 735 f. wenigstens so mittheilsam, dass er den Anfang meiner Auseinandersetzung abdruckt und andeutet, dass ich eine Lücke angenommen habe. Aber was ich mir als ausgefallen gedacht habe, wird nicht gesagt, und dass ich vor Allem betont habe, dass in einer öffentlichen Urkunde von dem Charakter unseres Volksbeschlusses ein derartiger Uebergang von den Strategen und Prytanen zu den Athenern insgesammt, wie er in dem überlieferten Texte vorliege, un-

möglich sei, davon wird kein Wort verrathen. Herbst beschränkt sich darauf, die Ueberlieferung der von mir herangezogenen Stelle V 61, 3, wo das auf das Participium πείσαντες folgende πάντες die Vereinigung des zu πείσαντες zu ergänzenden Subjects und des Objects desselben πείσαντες darstellt, gegen meine Verdächtigung in Schutz zu nehmen und eine Anzahl von Stellen aus Thukydides anzuführen, die ohne alle Frage ganz anderer Art sind.

Von meiner Versetzung von C. 118, 3 vor 118, 2 behauptet Herbst S. 729, dass ich dieselbe 'ohne Begründung' gelassen habe. Er erhebt den Vorwurf des Fehlens einer Begründung ganz allgemein in Bezug auf die von mir über den Abschnitt C. 118, 1—3 aufgestellten Ansichten. Hier muss Herbst geradezu mit Blindheit geschlagen gewesen sein, seine Behauptung ist einfach nicht wahr. Ich bin in meiner Erörterung über C. 118, 1—3 (S. 6—9) von der Thatsache ausgegangen, dass wir nach δοκεῖ ἡμῖν in § 1 in § 2 von einem Beschlusse der Spartaner und ihrer Verbündeten lesen, habe aus dieser Thatsache gefolgert, das wir § 1 als einen Theil der athenischen Vorlage und § 2 als einen Zustimmungsbeschluss der Peloponnesier ansehen müssten, und habe ebenso für alle weiteren Annahmen, die ich gemacht habe, meine Gründe angeführt.

In der vierten und letzten Vermuthung, welche Herbst berücksichtigt, bin ich mit Kirchhoff zusammengetroffen. Es ist die von mir S. 4 Anm. vorgeschlagene Abänderung von κελεύετε C. 118, 10 in ἐκελεύετε. Herbst wendet S. 728 ein: 'Natürlich haben vorher athenische Gesandte in Sparta diese Forderung gestellt, aber das ist nach wie vor die athenische Forderung, was füglich durch das κελεύετε der Ueberlieferung zum Ausdruck kömmt'. Aber die Frage ist, ob die peloponnesischen Gesandten von einer Forderung der

Athener, die nicht nur vorher gestellt worden, sondern bereits erfüllt war, das Präsens haben anwenden können.

Ziehen wir das Facit von dem, was Herbst über meine Conjecturen bemerkt hat, so ergibt sich, dass in dieser Hinsicht von einem Nachweis der Berechtigung seines unbedingt verwerfenden Urtheils über den ersten Abschnitt meiner Studien nicht im Entferntesten die Rede sein kann. Prüfen wir nun, wie es mit Herbst's sonstigen Angriffen auf die Methode meiner Interpretation steht. Dieselben betreffen den Eingang meiner Abhandlung und meine Behandlung von C. 118, 4.

Herbst behauptet S. 726 f., ich begänne meine Erklärung des Documents S. 1 mit drei Sätzen, die 'wie Selbstverstand' hingestellt würden, während ein Anderer, der unbefangen herantrete, leicht gerade das Gegentheil als das Richtige annehmen werde. Als ersten dieser Sätze bezeichnet er, dass die Athener zu den ihnen überbrachten Vertragsbedingungen ihrerseits noch Etwas hinzufügten, als zweiten, dass die Athener zu jenen Bedingungen nur noch hinzufügten, dass die Einstellung der Feindseligkeiten sofort eintreten, und zu dem Zwecke das Uebereinkommen unverzüglich zum formellen Abschluss gebracht werden sollte. In Wahrheit habe ich nur den zweiten Satz ausgesprochen, und wenn auch dieser zweite den ersten implicite mitenthält, so hatte Herbst doch unter keinen Umständen das Recht, den ersten Satz als einen Satz, mit welchem meine Erklärung des Documents beginne, und den ich wie Selbstverstand hinstelle, aufzuführen. Die Bemerkung nun, welche ich wirklich gemacht habe, ist von mir in der That nicht begründet worden. Aber, da die beiden Bestimmungen, von welchen ich gesprochen habe, die einzigen Vertragsbedingungen sind, welche nur in dem auf die Eröffnung der

Peloponnesier als zweiter Theil der Urkunde folgenden athenischen Psephisma enthalten sind, und da diese Thatsache Niemanden, der das Document etwas näher betrachtet, entgehen kann, so konnte ich die Richtigkeit meiner Bemerkung füglich als selbstverständlich ansehen. Herbst meint wunderbarer Weise, aus den Worten καὶ ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ C. 118, 12 ergebe sich das Gegentheil meiner Ansicht. Ich habe καὶ ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ τὴν ἐκεχειρίαν εἶναι S. 13 ff. für unecht erklärt. Aber selbst, wenn keinerlei Coruptel anzunehmen ist, wenn Herbst ὡμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ richtig erklärt hat (vgl. oben S. 86), und wenn auch noch ἄρχειν δὲ τήνδε τὴν ἡμέραν von ὡμολόγησαν abhängig zu machen ist, so bildet die Stelle immer noch nicht das geringste Hinderniss, die Initiative zu der Bestimmung über den Anfang des Waffenstillstands den Athenern zuzuschreiben.

Den dritten Satz, den ich ohne Beweise hingestellt haben soll, bildet meine Aeusserung, dass die grosse Eile, mit welcher der Waffenstillstand abgeschlossen worden sei, von bedeutendem Einflusse auf seine Form gewesen zu sein scheine. In Wirklichkeit aber habe ich die grosse Eile, von welcher ich gesprochen habe, aus den beiden soeben berührten Bestimmungen des Vertrags gefolgert, ich habe sie aus der damaligen militärischen Lage der Athener erläutert, und habe ferner auf auffallende Eigenthümlichkeiten des Actenstücks hingewiesen, die mir auf dieselbe zurückzuführen zu sein schienen. Wir haben also hier abermals eine ganz falsche Behauptung von Herbst. Im Uebrigen sind auch seine Bemühungen, mich zu widerlegen, wieder völlig vergeblich. Denn wenn er es als das Natürlichste von der Welt bezeichnet, dass der Tag, an welchem die Bedingungen der einen Partei von der anderen angenommen worden seien, auch der Anfang des Waffenstillstands ge-

worden sei, so hat er ausser Acht gelassen, dass der Waffenstillstand unmöglich an dem Tage seines Abschlusses überall bekannt werden konnte, und dass z. B. der Friedensvertrag von 421 zum Beginn der Friedenszeit keineswegs schon den Tag seines Abschlusses bestimmt (vgl. meine Studien I S. 68 ff. und Classen zu V 19). Ganz absonderlich aber sind weiter Herbst's Bemerkungen gegen meine Behauptung (S. 2), dass die Erklärung des peloponnesischen Bundes oder der erste Hauptabschnitt des Documents so wenig einen Vertragsentwurf gewöhnlicher Art darstelle, dass darin sogar Sätze enthalten seien, die sich auf den Fall der Ablehnung der peloponnesischen Vorlage durch die Athener bezögen. Herbst meint, ich hätte die Richtigkeit meiner Auffassung von C. 118, 9 und 10, wo die betreffenden Sätze stehen, beweisen müssen. Aber meine Auffassung ist die gewöhnliche (vgl. z. B. Kirchhoff, Monatsber. d. Berl. Akad. 1880 S. 841, F. Kiel, N. Jahrbücher für Philol. Bd. 123 S. 315 und H. Schütz, Zeitschr. f. d. Gymnasialw. Bd. 37 S. 452) und für jeden Unbefangenen selbstverständliche, und was Herbst der gewönlichen Ansicht gegenüberstellt, ist nur eine ganz unüberlegte Annahme.

Herbst vergleicht nämlich die Worte εἰ δέ τι ὑμῖν εἴτε κάλλιον εἴτε δικαιότερον τούτων δοκεῖ εἶναι, ἰόντες ἐς Λακεδαίμονα διδάσκετε· οὐδενὸς γὰρ ἀποστήσονται, ὅσα ἂν δίκαια λέγητε, οὔτε οἱ Λακεδαιμόνιοι οὔτε οἱ ξύμμαχοι κτλ. mit der Stelle der Urkunde des Friedens von 421 V 18, 11 εἰ δέ τι ἀμνημονοῦσιν ὁποτεροιοῦν καὶ ὅτου πέρι, λόγοις δικαίοις χρωμένοις εὔορκον εἶναι ἀμφοτέροις ταύτῃ μεταθεῖναι, ὅπῃ ἂν δοκῇ ἀμφοτέροις, Ἀθηναίοις καὶ Λακεδαιμονίοις und nimmt auf Grund dieser letzteren Stelle an, dass auch in dem Waffenstillstandsinstrumente nicht eine augenblickliche, sondern eine spätere nachträgliche Aenderung während des schon be-

stehenden Vertrages gemeint sei. Aber, um von der Frage abzusehen, ob von einer Aenderung, die in Zukunft etwa hätte beliebt werden mögen, εἰ δοκεῖ hätte gesagt werden können, so liegt die wesentliche Verschiedenheit der von Herbst verglichenen Stellen ganz auf der Hand. In der Stelle der Friedensurkunde und ebenso V 23, 6 und 47, 12 werden die Parteien, von deren nachträglichen Vereinbarungen die Rede ist, durchaus gleich behandelt, während in der Waffenstillstandsurkunde ganz einseitig nur von Vorschlägen, welche die Athener etwa machen sollten, gesprochen wird. Nimmermehr hätten die peloponnesischen Gesandten, wenn sie von nachträglichen Aenderungen während des schon bestehenden Vertrages hätten reden wollen, die Möglichkeit, dass die Peloponnesier solche nachträgliche Aenderungen wünschen sollten, unberücksichtigt lassen können. Die neue Erklärung, welche Herbst von C. 118, 9 und 10 gegeben hat, ist also ein würdiges Seitenstück zu seiner Auffassung von C. 121, 2 bis 122, 2.

In Bezug auf meine Behandlung von C. 118, 4 (S. 2 f.) bemängelt Herbst S. 728, dass ich in Betreff der in der grossen Mehrzahl der Handschriften vorliegenden kürzeren Fassung der Stelle nur bemerkt habe, dass sich seit Poppo und Arnold ziemlich allenthalben die Erkenntniss Bahn gebrochen habe, dass dieselbe ganz unbrauchbar sei, und er vermisst weiter ein Eingehen auf die Schwierigkeiten, welche ihm der von mir vorgezogene Stahl'sche Text zu bieten scheint. Die erste Ausstellung ist wieder sehr sonderbar, indem Herbst wieder bei einer Sache von dem Fehlen von Beweisen spricht, die ich mit Fug und Recht für ausgemacht habe halten können. Herbst ist eben der Erste, der in neuerer Zeit für die kürzere Fassung eingetreten ist. Als Schwierigkeiten der ausführlicheren Fassung erwähnt Herbst

das ἄλλοις in dem zweimal vorkommenden Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ἄλλοις ξυμμάχοις und die Worte τάδε ἔδοξε Λακεδαιμονίοις. Um zuerst den zweiten Punct zu erledigen, so meint Herbst, obwohl man nach τάδε Beschlüsse der Lakedaimonier erwarten müsse, folgten deren in Wirklichkeit keine. Ueber das, was wirklich folge, äussert er: 'wenn man genauer zusieht, sind's zunächst Beschlüsse der Athener, die wir zu lesen bekommen, oder um genauer zu sprechen, es folgen Beschlüsse, die die Lacedämonier ihrerseits von den Athenern erwarten'. Ich muss nun sagen, es bedarf wahrlich ganz besonders organisirter Augen, um diese Dinge zu sehen. Für Menschenkinder mit gewöhnlichen Augen besteht auch nicht das kleinste Hinderniss, in dem Abschnitte von ἐπὶ τῆς αὑτῶν μένειν ἑκατέρους in § 4 bis zum Ende von § 8 die durch τάδε angekündigten Beschlüsse der Peloponnesier zu erblicken.

Herbst's Bedenken wegen des τάδε ist also nur eine Schrulle. Was aber das zweimalige ἄλλοις betrifft, so würde, selbst wenn dasselbe wirklich, wie Herbst meint, gar nicht zu verstehen wäre, noch lange nicht die Unbrauchbarkeit der ausführlicheren Fassung der Stelle im Ganzen folgen; und für den Zweck, wegen dessen ich auf C. 118, 4 zu sprechen kam — ich hatte mir ja keineswegs eine allseitig erschöpfende Erklärung der Urkunde zur Aufgabe gestellt —, war es ganz gleichgültig, ob eine der beiden Anschauungen, die, als ich die Stelle behandelte, über das Wort vorlagen, oder eine Annahme, zu der ich selbst neigte, das Richtige traf. Denn mochte man ἄλλοις mit Classen und Anderen nach Analogie von μὴ μακρᾷ νηί, ἄλλῳ δὲ κωπήρει πλοίῳ C. 118, 5 erklären oder es mit Böhme für unecht halten oder endlich 'den Lakedaimoniern und den übrigen Bundesangehörigen' übersetzen, in jedem Falle war in den beiden

Sätzen von Beschlüssen der peloponnesischen Tagsatzung die Rede. Zur Rechtfertigung der gegebenen Uebersetzung, die ich jetzt entschieden für richtig halte, bemerke ich, dass, nachdem vorher (§ 2) angedeutet worden war, dass nicht alle Bundesglieder anwesend waren, die Gesammtheit der Erschienenen recht wohl mit dem Ausdruck 'die Lakedaimonier und die übrigen Bundesangehörigen' bezeichnet werden konnte (vgl. hinsichtlich der Bedeutung von ξύμμαχοι Rhein. Museum Bd. 35 S. 323). Dass dann nach οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι οἱ παρόντες und Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ἄλλοι ξύμμαχοι in § 9 die gewöhnliche Formel οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι folgt, kann darum nicht befremden, weil die Beschlüsse der erschienenen Bundesglieder die Geltung von Bundesbeschlüssen hatten. Gegen die Classen'sche Erklärung spricht die Erwägung, dass in einem Actenstücke von der Art des unsrigen für den peloponnesischen Bund schwerlich die Bezeichnungen Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ἄλλοι ξύμμαχοι und οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι neben einander haben gebraucht werden können.

Bei der Darlegung der Methode meiner Interpretation sollte sich nach der Verheissung auf S. 726 auch die Erklärung der nach Herbst's Meinung bisher nicht verstandenen Urkunde von selbst ergeben. In Wahrheit hat aber Herbst sich nur auf wenigen Seiten speciell mit meinen Ansichten beschäftigt und von S. 729 an seine eigenen Anschauungen über die Urkunde im Zusammenhang entwickelt, wobei er auf meine Annahmen nur gelegentlich zu sprechen gekommen ist. Was er in dieser Auseinandersetzung über von mir ausgesprochene Vermuthungen bemerkt hat, ist schon oben berücksichtigt worden. Sonst werde ich nur noch S. 730 erwähnt, wo Herbst seine Erklärung der kürzeren Fassung des Anfangs von C. 118, 4 gibt.

Herbst lässt in den Worten περὶ μὲν οὖν τούτων ἔδοξε

Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις, ἐὰν σπονδὰς ποιῶνται οἱ Ἀθηναῖοι. ἐπὶ τῇς αὐτῶν μένειν ἑκατέρους κτλ. den Infinitiv μένειν von σπονδὰς ποιῶνται abhängen und will ἐὰν σπονδὰς ποιῶνται οἱ Ἀθηναῖοι übersetzt haben: 'für den Fall, dass die Athener darauf hin abschliessen, dass'. Nun steht aber fest, dass die Infinitive, welche wir nach ἐὰν ... Ἀθηναῖοι bis zum Ende von § 8 finden, nicht die Gesammtheit, sondern nur einen Theil der Waffenstillstandsbedingungen, welche die Peloponnesier in Aussicht nahmen, darstellen. Der Ausdruck σπονδὰς ποιῶνται würde daher, wenn man die Infinitive von ihm abhängig macht, gar nicht passen, und, vorausgesetzt dass hier überhaupt, wie Herbst meint, von Leistungen oder Zugeständnissen der Athener die Rede sein sollte, ein Begriff wie ξυγχωρῶσιν erforderlich sein. Ferner müsste man, wenn wir hier einen Uebergang von Leistungen der Peloponnesier zu solchen der Athener hätten, entschieden erwarten, dass nicht gesagt würde, dass die Peloponnesier über bestimmte Dinge (περὶ τούτων) Beschlüsse gefasst, sondern dass sie bestimmte Beschlüsse gefasst hätten. Endlich ist Herbst's Annahme, dass die Peloponnesier in ihrer Eröffnung an die Athener von ihnen selbst über gewisse Puncte gefasste Beschlüsse als an die Bedingung geknüpft hingestellt hätten, dass die Athener ihrerseits eine Reihe anderer Beschlüsse fassen würden, an sich ganz wunderbar. Die Peloponnesier mussten doch die Dinge, welche sie nach Herbst von den Athenern beschlossen haben wollten, ohne Frage zunächst selbst beschliessen, und überhaupt müssen Vertragsbestimmungen ja stets von beiden Parteien beschlossen werden. Hiernach hat sich also auch Herbst ganz fruchtlos bemüht, aus der kürzeren Fassung des Anfangs von C. 118, 4 einen erträglichen Sinn zu gewinnen, und es bleibt dabei, dass diese Fassung ganz unbrauchbar ist.

Nachdem ich Herbst's Verfahren im Allgemeinen gekennzeichnet und dann Alles, was er im Einzelnen gegen in meiner Abhandlung enthaltene Ausführungen vorgebracht hat, in seiner Haltlosigkeit und Nichtigkeit dargethan habe, könnte ich schliessen. Ich kann mir aber nicht versagen, noch die zwei charakteristischsten neuen Ansichten, welche Herbst in seiner zusammenhängenden Auseinandersetzung über unsere Urkunde aufgestellt hat, einer Besprechung zu unterziehen, zumal da Herbst in den beiden betreffenden Erörterungen starke Veranlassung gehabt hätte, auf meine Abhandlung Bezug zu nehmen.

Nach Herbst enthält die ganze Urkunde in ihrer überlieferten Gestalt nur zwei Schwierigkeiten, eine allgemein anerkannte, das μήτε in den Worten καὶ τὴν νῆσον, ἥνπερ ἔλαβον οἱ Ἀθηναῖοι, ἔχοντας μήτε ἐπιμισγομένους μηδετέρους μηδετέρωσε C. 118, 4, und eine zweite, grossartig zu nennende, gleichwohl aber noch von keinem Ausleger bemerkte. Die zwei Schwierigkeiten, welche Herbst annimmt, haben ihn zu zwei Conjecturen veranlasst. Was nun zunächst die angeführte Stelle betrifft, so verstehen die neueren Herausgeber unter der Insel, von welcher die Rede ist, allgemein Minoa. Die Zulässigkeit dieser Erklärung habe ich S. 10 f. bestritten. Herbst thut S. 731 das Gleiche, ohne irgendwie auf meine Ausführung hinzuweisen — natürlich, denn ich habe ja dem Verständniss der Urkunde in keinem Puncte eine Aufklärung oder Förderung gebracht. Bei der Unmöglichkeit des μήτε und der Unzulässigkeit der gewöhnlichen Auffassung von τὴν νῆσον ἥνπερ ἔλαβον οἱ Ἀθηναῖοι ist nun Herbst auf die Vermuthung verfallen, μήτε sei in Μεθώνην abzuändern, und diese Vermuthung scheint ihm so sicher, dass er mit Rücksicht auf dieselbe die Aeusserung thut, der ursprüngliche Text der Stelle sei auf's Bestimmteste wiederherzustellen.

Mir ist selten eine so verfehlte Conjectur vorgekommen. Die Behauptung, dass Methone als Station der Athener habe genannt werden müssen, erledigt sich meines Erachtens vollständig durch die von den Herausgebern längst zur Erklärung der auf das Angeführte folgenden Worte καὶ τὰ ἐν Τροιζῆνι κτλ. herangezogenen Stelle Paus. II 34. 1. Ganz ergötzlich aber ist folgende Auseinandersetzung von Herbst (S. 731): Auch der Grund der Verschreibung dürfte hier leicht zu vermuthen sein. Ein sonst gut geschulter, nur nicht hinreichend unterrichteter Grammatiker konnte es auffällig finden, hier Methone als eine Insel bezeichnet zu sehen, die ihm doch als Halbinsel geläufig war; er brauchte es nur nicht zu wissen, dass Thukydides auch mitunter für Halbinsel die Bezeichnung Insel hat, worüber schon die Stellen in nächster Nähe δ. 122. 10 (122. 5); δ. 121. 25 (121, 2) ihn hätten belehren können, und dann war wegen des folgenden μηδετέρους leicht für den Namen das μήτε da'. Herbst hat hier vollständig vergessen, dass er sich nicht in der Erzählung des Thukydides, sondern in einer von Thukydides nur eingelegten Urkunde befindet, wie er denn auch weiterhin aus der früheren Erzählung des Schriftstellers ganz wunderbare Schlussfolgerungen hinsichtlich der Angemessenheit des von ihm vermutheten Wortlauts unserer Urkundenstelle zieht.

Uebrigens ist die Behauptung, dass Thukydides auch mitunter für Halbinsel die Bezeichnung Insel habe, auch an sich höchst merkwürdig. Die von Herbst angeführten Stellen beweisen die Sache nicht im Geringsten. Denn C. 122. 5, wo es von der Aufregung der Athener über den Abfall von Skione heisst: ὀργὴν ποιούμενοι εἰ καὶ οἱ ἐν ταῖς νήσοις ἤδη ὄντες ἀξιοῦσι σφῶν ἀφίστασθαι, τῇ κατὰ γῆν Λακεδαιμονίων ἰσχύι ἀνωφελεῖ πιστεύοντες, haben wir keineswegs unter

den νῆσοι Halbinseln zu verstehen, sondern es wird lediglich der Abfall der auf der Halbinsel Pallene wohnenden Skionaier, die, da Poteidaia sich in der Gewalt der Athener befand, ganz von dem Festlande abgeschnitten waren, wie ein Abfall von Inselbewohnern behandelt (vgl. C. 120, 3, wo von den Skionaiern gesagt wird: οἵτινες τῆς Παλλήνης ἐν τῷ ἰσθμῷ ἀπειλημμένης ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων Ποτείδαιαν ἐχόντων καὶ ὄντες οὐδὲν ἄλλο ἢ νησιῶται αὐτεπάγγελτοι ἐχώρησαν πρὸς τὴν ἐλευθερίαν). Noch weniger aber lässt sich für νῆσος die Bedeutung 'Halbinsel' aus C. 121, 2 folgern, wo mit den Worten ἡγούμενος καὶ τοὺς Ἀθηναίους βοηθῆσαι ἂν ὡς ἐς νῆσον von einem erwarteten Unternehmen der Athener gegen Skione gesprochen wird. Hiernach hat Herbst auch nicht den Schatten eines Beweises dafür beigebracht, dass in unserer Urkunde von der Halbinsel Methone der Ausdruck νῆσος hätte gebraucht werden können, und seine Conjectur Μεθώνην schwebt vollständig in der Luft.

Wenden wir uns nun zu der 'grossartigen' Schwierigkeit, welche Herbst in dem Actenstück entdeckt zu haben glaubt. Herbst findet S. 736 ff. in dem Document, wie es uns vorliegt, nur die Waffenstillstandsbedingungen, welche die Lakedaimonier den Athenern gestellt hätten, er vermisst die Gegenleistungen, welche die Lakedaimonier hätten gewähren wollen. Insbesondere, meint er, habe der Vertrag auch Demarcationslinien für die in Thrake stehenden Peloponnesier enthalten müssen. Die sich hiernach aufdrängende Annahme, dass die Urkunde unvollständig sei, und dass in ihr ein Abschnitt fehle, der die Gegenleistungen der Peloponnesier enthalten habe, werde bestätigt durch die Worte περὶ μὲν οὖν τούτων ἔδοξε Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις, ἐὰν σπονδὰς ποιῶνται οἱ Ἀθηναῖοι C. 118, 4. Hier werde mit περὶ τούτων nicht auf in §§ 1—3 berührte Dinge, sondern auf die